Landschaftsprogramm

einschließlich

Artenschutzprogramm

Gemeinsamer Erläuterungsbericht

Juli 1997
Freie und Hansestadt Hamburg

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Stadtentwicklungsbehörde
Amt für Landschaftsplanung
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Umweltbehörde
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Billstraße 84
20539 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.0	**Stellung des Landschaftsprogramms in der Hamburger Stadtentwicklungsplanung**	1
1.1	Aufgaben des Landschaftsprogramms	1
1.2	Planungssystematik des Landschaftsprogramms	1
1.3	Landschaftsprogramm und Flächennutzungsplan	2
1.4	Landschaftsprogramm und die nachfolgenden Planungsebenen	3
1.5	Landschaftsprogramm und Eingriffsregelung	5
2.0	**Konzeption des Landschaftsprogramms**	6
2.1	Grundlegende Leitlinien	6
2.2	Landschaftsraum Hamburg / Landschaftsachsenmodell	7
2.3	**Freiraumverbundsystem und Erholung**	8
2.3.1	Gesetzliche Grundlagen	8
2.3.2	Definition und Leitlinien	8
2.3.3	Bestandsaufnahme und Bewertung	10
2.3.4	Entwicklungsziele	19
2.4	**Naturhaushalt**	23
2.4.1	Gesetzliche Grundlagen	23
2.4.2	Definition und Leitlinien	23
2.4.3	Boden	24
2.4.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	25
2.4.3.2	Entwicklungsziele	28
2.4.4	Wasser	28
2.4.4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	28
2.4.4.2	Entwicklungsziele	34
2.4.5	Klima / Luft	35
2.4.5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	35
2.4.5.2	Entwicklungsziele	37
2.5	**Landschaftsbild**	39
2.5.1	Gesetzliche Grundlagen	39
2.5.2	Definition und Leitlinien	39
2.5.3	Bestandsaufnahme und Bewertung	41
2.5.4	Entwicklungsziele	43
3.0	**Artenschutzprogramm**	45
3.1	Aufgaben des Artenschutzprogramms	45
3.1.1	Gesetzliche Regelungen	45
3.1.2	Ziele des Arten- und Biotopschutzes	45
3.2	Datengrundlage und Vorgehensweise	49
3.2.1	Datengrundlage	49
3.2.2	Bewertung	50
3.3	Entwicklungsziele und Maßnahmen	52
3.3.1	Leitlinien für die städtebauliche und landschaftliche Entwicklung	52
3.3.2	Entwicklungsziele und Maßnahmen in den Biotopentwicklungsräumen	52
3.3.3	Naturschutz auf landwirtschaftlichen Flächen	59
3.3.4	Wertvolle Einzelbiotope	60
3.3.5	Verbindungsbiotope	60
3.3.6	Schutzgebietssystem	61
3.3.7	Biotopentwicklung im Hamburger Umland	64

		Seite
4.0	**Plandarstellungen im Landschaftsprogramm**	66
4.1	Milieus	66
4.2	Milieuübergreifende Funktionen	88
4.2.1	Freiraumverbundsystem und Erholung	88
4.2.2	Naturhaushalt	90
4.2.3	Landschaftsbild	94
4.2.4	Schutzgebiete	95
4.3	Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke	96
4.4	Klärungsbedarf	97
5.0	**Erläuterungen zu den Bezirken**	98
5.1	Hamburg-Mitte	99
5.2	Altona	109
5.3	Eimsbüttel	119
5.4	Hamburg-Nord	129
5.5	Wandsbek	137
5.6	Bergedorf	151
5.7	Harburg	163
	Beschlußfassung	175
	Anhang	177
	Gesetzesauszüge	
	Flächen mit Klärungsbedarf im Landschaftsprogramm	
	Richtwerte für die Planung von Grün- und Freiflächen in Hamburg	
	Naturhaushalt - Grundlagen für die Bewertung	
	Landschaftsbildensembles	
	Übersicht über wildlebende Tier- und Pflanzenarten in Hamburg	
	Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale in Hamburg	
	Nationalpark und Naturschutzgebiete in Hamburg	

1.0 Stellung des Landschaftsprogramms in der Hamburger Stadtentwicklungsplanung

1.1 Aufgaben des Landschaftsprogramms

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz hat der Gesetzgeber eine flächendeckende vorausschauende Landschaftsplanung als Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingeführt. Nach § 1 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes sind Natur und Landschaft „im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“

Für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg regelt das Hamburgische Naturschutzgesetz, daß die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung des Flächennutzungsplans in einem Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm dargestellt werden (§§ 3 (1) und 25 Hamburgisches Naturschutzgesetz). Dabei sind sowohl die Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 1,2) als auch die Grundsätze des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (§ 1) zu beachten. Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm bewegt sich in dem eigenständigen und gleichwertigen Nebeneinander von Landschafts- und Bauleitplanung auf der Stufe des Flächennutzungsplans. Da die Planwerke Landschaftsprogramm und Flächennutzungsplan im rechtlichen Sinne unterschiedliche Materien regeln, geht das Hamburgische Naturschutzgesetz von einem Dualismus der Planungssysteme Landschaftsplanung und Bauleitplanung aus.

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm stellt die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Raum dar. Es hat daher Bedeutung für die Anwendung der Instrumente des Naturschutzes auch außerhalb der Landschaftsplanung, wie z.B. bei der Eingriffsregelung oder bei Unterschutzstellungen.

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm entfaltet verwaltungsinterne Bindung. Es wird ebenso wie der Flächennutzungsplan durch Beschluß der Bürgerschaft festgestellt (§ 4 (3) Hamburgisches Naturschutzgesetz). Auszüge aus den Gesetzen sind im Anhang enthalten.

Die Geltungsdauer des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm ist gesetzlich nicht begrenzt. Als Zielgröße für das vorliegende Planwerk wird ein Zeitrahmen von 15 bis 20 Jahren angenommen. Es ist nach Bedarf fortzuschreiben.

1.2 Planungssystematik des Landschaftsprogramms

Abgeleitet aus dem Auftrag des Hamburgischen Naturschutzesgesetzes sowie aus den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm ein räumlicher Gesamtplan mit Karte im Maßstab 1 : 20 000 und Erläuterungsbericht. Es setzt die Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend für die Freie und Hansestadt Hamburg um, und zwar sowohl im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich. Damit ist er ein Umweltvorsorgeplan.

Die Themenschwerpunkte und das Artenschutzprogramm

Die gesetzlich festgelegten Inhalte des Landschaftsprogramms werden für die Themenschwerpunkte

- Freiraumverbundsystem und Erholung,
- Naturhaushalt und
- Landschaftsbild

entwickelt und im Landschaftsprogramm zusammengefaßt dargestellt.

In der Folge werden die Inhalte und Aussagen des Landschaftsprogramms in Thematischen Entwicklungsplänen weiterentwickelt und fortgeschrieben, um den Erfordernissen einer zukunftsorientierten ökologischen Vorsorgeplanung Rechnung zu tragen. Im einzelnen haben Thematische Entwicklungspläne

die Aufgabe, landschaftsplanerische Schwerpunktthemen zu differenzieren, zu bilanzieren sowie gesamtstädtische Zielsetzungen themenspezifisch zu vertiefen.

Für den Bereich des Arten- und Biotopschutzes trifft das in § 25 Hamburgisches Naturschutzgesetz verankerte Artenschutzprogramm spezielle Aussagen. Das Artenschutzprogramm nimmt eine besondere Stellung ein: Es ist eigenständiger, aber zugleich integrierter Teil des Landschaftsprogramms.
Ausgehend von dem vorhandenen Entwicklungspotential für den Naturschutz und die Landschaftspflege wurden für die drei Themenschwerpunkte und das Artenschutzprogramm umfangreiche freiraumplanerische und ökologische Grundlagenermittlungen und -bewertungen erarbeitet. Die wesentlichen Aussagen der Themenschwerpunkte sind in die Flächenaussagen des Landschaftsprogramms integriert.

Das Artenschutzprogramm hat auch noch die Funktion eines gesetzlich verankerten Fachprogramms innerhalb des querschnittsorientierten Landschaftsprogramms und konkretisiert die dort getroffenen Aussagen zum Arten- und Biotopschutz.

Planungskategorien/ Flächendarstellungen

In der Verknüpfung der freiraumplanerischen und ökologischen Anforderungen aus den drei Themenschwerpunkten und dem Artenschutzprogramm formuliert das Landschaftsprogramm qualitative Zielvorstellungen für alle Flächennutzungen im Stadtgebiet. Dies geschieht auf zwei unterschiedlichen Betrachtungsebenen:

Milieus
Das Milieu ist die zentrale flächenbezogene Planungskategorie im Landschaftsprogramm und wird sowohl nach der Nutzung als auch vor allem nach der Struktur der jeweiligen Freiräume differenziert. Mit den Milieus werden größere zusammenhängende Lebensräume angesprochen, für die aus dem Zusammenwirken von natürlichen Gegebenheiten sowie der Nutzung eine bestimmte Umweltqualität entwickelt werden soll.

Zum Beispiel werden die Milieus Etagenwohnen und Gartenbezogenes Wohnen im Hinblick auf die Freiraumnutzung unterschieden. Das Landschaftsprogramm ordnet den vom Flächennutzungsplan vorgegebenen Arten der Bodennutzung entsprechende Qualitätsziele für Natur und Landschaft zu und kennzeichnet ökologisch relevante Zustandsgrößen.

Die Summe der Entwicklungsziele für das jeweilige Milieu entsteht aus der Integration der Anforderungen aus den Teilbereichen:
- Freiraumverbundsystem
- Naturhaushalt
- Landschaftsbild
- Arten- einschließlich Biotopschutz

Grundsätzlich ist für alle Milieus anzumerken, daß es sich bei den durch die Entwicklungsziele der einzelnen Milieus implizierten Maßnahmen immer um Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt. Nicht alle Entwicklungsziele können für jede Fläche gelten. Es ist im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene zu prüfen, welche Ziele ggf. nicht realisierbar sind. Das Landschaftsprogramm trifft keine Aussagen zur Bodennutzung im Sinne der Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern nur zu den jeweils zu berücksichtigenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Naturschutzgesetz
Entwicklungziele für Natur und Landschaft

▼

Themenschwerpunkte

Freiraumverbundsystem und Erholung	**Naturhaushalt**	**Landschaftsbild**	**Arten- und Biotopschutz**
Grün- und Freiflächen	Boden Wasser Klima/ Luft	Natur- und Landschaftsbildräume	Pflanzen und Tiere

▼

Landschaftsprogramm
1 : 20 000

Planungskategorie/ Flächendarstellungen	**Erläuterungsbericht**
Milieus Milieuübergreifende Funktionen	

Artenschutzprogramm
1 : 20 000

Milieuübergreifende Funktionen
Zum anderen werden eine Reihe von Milieuübergreifenden Funktionen dargestellt - das sind in der Regel Zielvorgaben, die sich aus den Themenschwerpunkten des Landschaftsprogramms Freiraumverbundsystem, Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie dem Artenschutzprogramm ergeben und sich nicht in die Milieus integrieren lassen.
Die Milieuübergreifenden Funktionen werden dargestellt, um die landschaftsplanerischen Inhalte auch graphisch umfassend abzubilden. Umweltmedien- und funktionsbezogene Aussagen können auf diese Weise deutlich herausgestellt und jeweils einzeln abgelesen werden.
(Die Planungskategorien des Landschaftsprogramms: die Flächendarstellungen Milieus und Milieuübergreifende Funktionen werden in Kapitel 4 und 5 näher beschrieben.)

1.3 Landschaftsprogramm und Flächennutzungsplan

Landschaftsprogramm und Flächennutzungsplan sind gesamtstädtische Planungsinstrumente der vorbereitenden Landschafts- bzw. Bauleitplanung. Sie stehen als eigenständige, sich inhaltlich ergänzende Planwerke nebeneinander. Landschaftsprogramm und Flächennutzungsplan sind langfristig wirksame Planungen, die von Senat und Bürgerschaft zur Steuerung der räumlichen Ordnung und Entwicklung verabschiedet werden. Beide Planwerke müssen in ihren grundsätzlichen flächenrelevanten Darstellungen kompatibel und inhaltlich konfliktfrei gefaßt sein.

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung in den Grundzügen dar. Das Landschaftsprogramm ordnet unbebauten und baulich genutzten Flächen unterschiedliche ökologische und freiräumliche Qualitäten zu, ohne bestimmte Flächenanteile festzulegen. Grundsätzlich muß Innenentwicklung stadtökologisch und sozialräumlich verträglich durchgeführt werden. Insbesondere soll die Erhaltung eines angemessenen Freiflächenanteils bei steigenden Einwohnerzahlen durch Verdichtung in Wohngebieten gewährleistet sein. Sollte es bei Innenentwicklungsmaßnahmen nach Abwägung aller Belange im Einzelfall zu einer starken Reduzierung der Freiflächenanteile kommen, ist das Augenmerk auf qualitative Entwicklung zu legen, in die baulich-technische Maßnahmen für einen ökologischen Stadtumbau einzubeziehen sind.

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm gilt auch im Geltungsbereich des Hafenentwicklungsgesetzes (Hafen EG). Die Ziele des Landschaftsprogramms treten lediglich dort zurück, wo eine Verwirklichung von Hafenentwicklungszielen nach Maßgabe des Hafen EG dies erforderlich macht.

Freiräume werden im Landschaftsprogramm differenzierter als im F-Plan erfaßt, wenn sie für die Freiraumversorgung und aus ökologischen Gründen besonders wichtig sind. Der Schwellenwert für alle freiraumgeprägten und Gewässer-Milieus liegt bei 1 ha, für die baulich geprägten Milieus in Entsprechung zum Flächennutzungsplan bei 3 ha. Diese höhere Feinheit des Landschaftsprogramms liegt in dessen wesentlicher Aufgabe begründet, Freiräume zu erhalten und zu entwickeln.

Während das Landschaftsprogramm und der Flächennutzungsplan gesetzlich vorgeschriebene Steuerungsinstrumente für die gesamtstädtische Entwicklung sind, stellen das Regionale Entwicklungskonzept (REK) und das Stadtentwicklungskonzept (STEK) Leitbilder und Orientierungsrahmen für politisches Handeln dar.
Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm bezieht sich zusammen mit dem grundlegend überarbeiteten Flächennutzungsplan in den Basisaussagen sowohl auf das Leitbild des Regionalen Entwicklungskonzeptes und den diesen zugrundeliegenden Ausgangsdaten und Entwicklungsannahmen wie auch auf wesentliche Programmschwerpunkte des Stadtentwicklungskonzeptes. Gleichzeitig ist mit dem Orientierungsrahmen und dem Leitbild des REK die raumordnungspolitische Grundlage für die Berücksichtigung grenzübergreifender Anforderungen der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen an die Entwicklung der Metropolregion Hamburg gegeben.

1.4 Landschaftsprogramm und nachfolgende Planungsebenen

Das Landschaftsprogramm ist der freiraumplanerische und ökologische Beitrag für die gesamtstädtische Planung. Es weist in generalisierter Form auf bedeutsame Planungsziele hin, die auf den nachfolgenden Planungsebenen zu vertiefen sind. Die im Land-

schaftsprogramm dargestellten Erfordernisse zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind abwägungserhebliche Planungshinweise für die Stadtentwicklung und bilden somit einen freiraumplanerischen und ökologischen Rahmen für die Landschafts- und Bauleitplanung sowie für viele weitere Fachplanungen. Die Gewichtung der dargestellten Belange ist einzelfallabhängig. Einen generellen Vorrang der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gibt es hier nicht.

Zwischen den gesamtstädtischen Planungen Landschaftsprogramm und Flächennutzungsplan und der parzellenscharfen verbindlichen Planung hat sich in der Veraltungspraxis die zusätzliche Ebene einer Teilräumlichen Entwicklungsplanung (bisher Landschaftsrahmen- bzw. Programmplanung) als zweckmäßig erwiesen. Für die Umsetzung stadtstrukturell wichtiger Planungsziele ist die Teilräumliche Entwicklungsplanung sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für das Landschaftsprogramm das Bindeglied zwischen den programmatischen Aussagen der vorbereitenden Planung und den konkreten Aussagen der verbindlichen Planungsstufe. Für das Landschaftsprogramm hat sie die Aufgabe, freiraumplanerische und ökologische Planungsziele für Teilräume soweit zu konkretisieren, daß sie eine Beurteilungs- und Arbeitsgrundlage für die Erstellung von Landschaftsplänen, Grünordnungsplänen und Huckepack-Bebauungsplänen bildet. Bei Bebauungsplänen sind die im Landschaftsprogramm formulierten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzubeziehen.

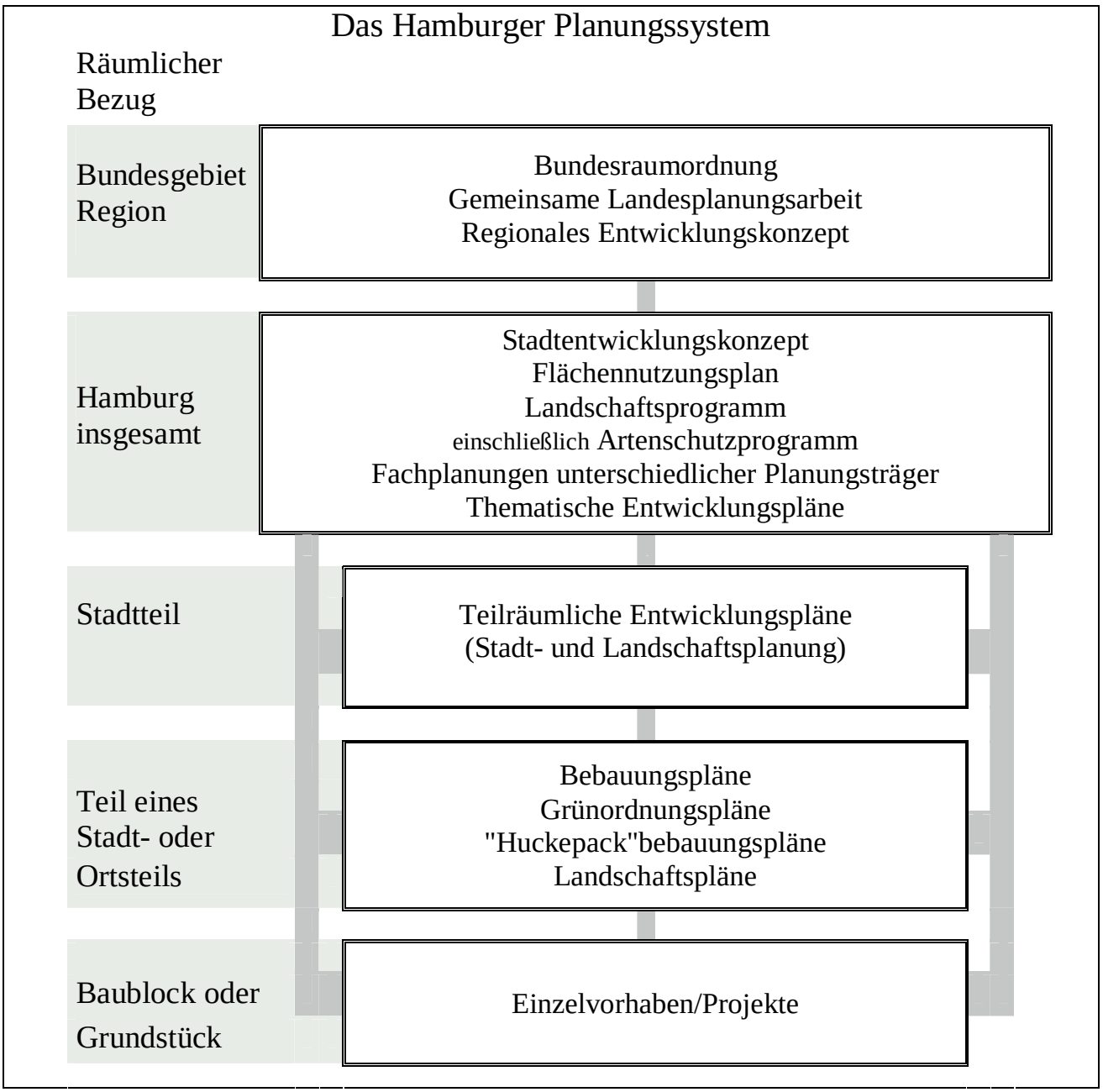

Das Landschaftsprogramm darf wie auch der Flächennutzungsplan nicht als statisches Planungsinstrument verstanden werden. Es kann geändert oder ergänzt werden. Es muß jedoch geändert werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich verändert haben oder wenn Änderungen des Flächennutzungsplanes eine Anpassung des Landschaftsprogramms erfordern.

Die Anwendung der Eingriffsregelung im Flächennutzungsplan gemäß § 8a BNatSchG wird im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan beschrieben. Dort finden sich auch Hinweise auf die Bedeutung des Landschaftsprogramms in diesem Zusammenhang.
Ein Auszug aus den Gesetzen (§ 8 BNatSchG und § 9 HmbNatSchG) ist im Anhang enthalten.

1.5 Landschaftsprogramm und Eingriffsregelung

Auch für die Anwendung der Eingriffsregelung ist das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm von großer Bedeutung.

Die Eingriffsregelung betrifft solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Sie erfordert, daß vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen sind, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich ist. Der Begriff des Naturhaushalts umfaßt dabei auch die Wirkungszusammenhänge und Wechselwirkungen von abiotischen (Boden, Wasser, Klima, Luft) und biotischen Faktoren (Pflanzen und Tiere).

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm liefert mit seinen Bestandsaufnahmen und Bewertungen im Rahmen der Themenschwerpunkte Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie den systematischen Erfassungen des Artenschutzprogramms mit den Darstellungen und Bewertungen von Lebensräumen, Nutzungstypen und Arten auf gesamträumlicher Ebene eine wichtige Grundlage zur Beurteilung von Eingriffen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sowie projektbezogenen Genehmigungen, Planfeststellung oder anderen behördlichen Entscheidungen. Ebenso sind die Ziele, Leitlinien und die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft nach dem Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm richtungweisend für die Festlegung und Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.

2.0 Konzeption des Landschaftsprogramms

2.1 Grundlegende Leitlinien

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm stellt ein Planwerk für eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft in Hamburg dar. Es ist der ökologisch-freiraumplanerische Beitrag zur Stadtentwicklung. Das Landschaftsprogramm enthält grundlegende Leitlinien, die für die Themenschwerpunkte detailliert werden und in die Entwicklungsziele für die Milieus und Milieuübergreifenden Funktionen eingehen.

Nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in Hamburg muß sich einordnen in die regionalen und großräumigen landschaftlichen und ökologischen Vernetzungen. Ziel sollte dabei eine qualitative und nachhaltige Entwicklung sein, die auch zukünftigen Generationen gute Lebens- und Gestaltungsmöglichkeiten offenhält.

Landschaft als Grundlage der Stadtentwicklung

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind notwendige Lebensgrundlagen des Menschen und Voraussetzungen für die ökonomische, soziale und kulturelle Stadtentwicklung. Flächenansprüche für Siedlung und Infrastruktur müssen die ökologischen und freiräumlichen Qualitäten berücksichtigen.

Erholungsvorsorge in der Stadt

Die Versorgung der Bevölkerung mit Freiräumen für Spiel, Sport und Erholung entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen ist wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität Hamburgs und von zentraler Bedeutung für die Kommunikation und die soziale Integration der Stadtbewohner.
Durch ein flächendeckendes Freiraumkonzept soll der notwendigen Zuordnung der verschiedenen Freiraumarten zu den Wohngebieten Rechnung getragen werden.

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Mit der flächendeckenden Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes in der Stadt unter Berücksichtigung der Nutzungen, soll die Leistungsfähigkeit des städtisch beeinflußten Naturhaushaltes erhalten und verbessert werden.
Unter Leistungsfähigkeit wird in diesem Zusammenhang die Stabilisierung der natürlichen Kreisläufe und Wechselwirkungen der Medien Boden, Wasser, Klima/Luft und deren Qualitäten verstanden.
Im Vordergrund steht der Schutz unserer Böden vor Verunreinigungen, die Wiederherstellung der Selbstreinigungskraft der Gewässer, die Sicherstellung des Grundwasserhaushaltes und die Vermeidung von grundlegenden Beeinträchtigungen der Luft und damit des Stadtklimas.

Gestaltung und Gliederung der Stadtlandschaft

Das Landschaftsbild als sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft dient der Orientierung und damit der Identifikation der Bürger mit Hamburg. Im Sinne der Unverwechselbarkeit und Identität dieser Stadt soll das Landschaftsbild erhalten, gepflegt und entwickelt werden sowie die naturräumliche Gliederung der Stadtlandschaft erlebbar bleiben.

Naturschutz in der Stadt

Schutz, Pflege und Entwicklung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume erfolgen flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet. Ein wirksamer Artenschutz kann nur über einen ausreichenden Schutz der Lebensräume gewährleistet werden, das heißt: Biotopschutz ist Artenschutz.
Naturschutz in der Großstadt bedeutet sowohl die Sicherung natürlicher, naturnaher und durch extensive Bewirtschaftung entstandener Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften als auch die Erhaltung stadttypischer Lebensgemeinschaften, beispielsweise im Bereich der Grünanlagen.

2.2 Landschaftsraum Hamburg / Landschaftsmodell

Landschaftsraum

Hamburgs Landschaftsraum ist geprägt durch den Gegensatz der höher gelegenen, mehr oder weniger bewegten Geestlandschaft und der großflächigen, ebenen Marschenlandschaft. Das weiträumige, verästelte Gewässersystem und der für eine Großstadt ungewöhnlich reiche Baumbestand sind herausragende Landschaftsmerkmale.

Gliederung auf Aufbau des Naturraumes sind im wesentlichen auf die eiszeitliche und nacheiszeitliche Landformung zurückzuführen. Durch das Schmelzwasser abtauender Gletscher entstand das breite Urstromtal der Elbe. Der Gezeitenfluß führte zur Bildung des Elbästuars mit seinen Stromverlagerungen und –spaltungen. Aus den Ablagerungen entstanden die Marschgebiete in der Unterelbeniederung. Landschaftliche Besonderheiten sind die Randmoore entlang der Geestkanten und die Neugrabener Vorgeest (Talsandablagerungen).

Noch heute sind die durch den Einschnitt der Elbe entstandenen Geestkanten dominante Reliefstrukturen und markieren den Übergang zwischen Marsch und Geest. Durch Bebauung und Aufschüttung sind jedoch im Stadtgebiet nur noch an wenigen Stellen natürliche Landschaftsstrukturen erhalten.

Trotzdem prägt der ursprüngliche Naturraum wie das Stromspaltungsgebiet der Elbe und die Geest das äußere Erscheinungsbild und den Charakter der Stadt. Ausgehend von den historischen Siedlungskernen auf der Geestkante – Hamburg, Altona, Bergedorf und Harburg – erfolgte die Stadtentwicklung bis in die 70er Jahre hinein weitgehend nur auf hochwassergeschützten Flächen, die als Bauland problematischen Marschen wurden freigehalten. Auf diese Weise blieb trotz vielfältiger Veränderungen der charakteristische Landschaftsraum der zusammenhängenden Gewässerlandschaft sowie weite Teile der Elbmarschen erhalten. Erst in den letzten Jahrzehnten wird dieser Landschaftsraum verstärkt für die Stadtentwicklung in Anspruch genommen.

Landschaftsachsenmodell

Das Landschaftsprogramm hat die oben beschriebene Entwicklung aufgegriffen und mit dem Landschaftsachsenmodell seine naturräumlich-planerische Leitlinie formuliert. Das Landschaftsachsenmodell setzt Freiräume und naturräumliche Elemente in Beziehung zu den angrenzenden Siedlungsräumen. Das Modell bildet in diesem Sinne eine ‘grüne’ Ergänzung zur Siedlungsentwicklung und weist Potentiale für eine langfristige Freiraumnutzung auf.

Die Gewässerlandschaft bildet in Hamburg ein System zusammenhängender Achsen. Die offenen Natur- und Kulturlandschaften des Umlandes sind vielfach über ihre Gewässer, als häufig letztes ursprüngliches Landschaftselement, mit den verdichteten Stadträumen verbunden. Die im Umland meist naturnahen Talauen wandeln sich in Stadtnähe zu Parkanlagen und Promenaden.

Gültige Leitvorstellung für die Siedlungsentwicklung der Hamburger Region ist das im Entwicklungsmodell von 1969 dargestellte Achsensystem (Achsen- und Dichtemodell), das auch die Grundlage für den Flächennutzungsplan von 1973 bildete. Mit dem Achsen- und Dichtemodell sollen Freiflächen als radiale Grünzüge zwischen den Siedlungsachsen gesichert werden, Stadtgrünflächen leiten in diese regionalen ‘Achsenzwischenräume’ über. Diese sollen von Bebauung freigehalten und auf lange Sicht vermehrt Erholungs- und Freizeitnutzungen zugeführt werden.

Das Landschaftsachsenmodell gliedert sich in Landschaftsachsen unterschiedlicher Breite und Qualität. Landschaftsachsen sind zusammenhängende Freiräume, die sich vom Umland bis in den Stadtkern erstrecken. Das Spektrum reicht von grüngeprägten Straßen von nur geringer Breite als Verbindungsglied zwischen isoliert liegenden städtischen Grünräumen bis hin zum Elbeurstromtal von mehreren Kilometern Breite. Ihre Lage ist wesentlich bestimmt durch die noch erhaltenen naturräumlichen Strukturen, die Gewässerläufe, die großen landwirtschaftlichen Gebiete auf der Geest und in der Marsch, die Wälder, Parks und Grünzüge. Mit den Landschaftsachsen werden alle empfindlichen Landschaftsräume Hamburgs erfaßt und zu einem ökologisch wirksamen Verbundsystem zusammengeführt. Sie übernehmen damit eine wesentliche Funktion für die Stabilisierung des Naturhaushaltes und tragen zur Verbesserung der Freiraumversorgung für die Bevölkerung bei. Die Landschaftsachsen sind das Grundgerüst für das flächendeckende Freiraumverbundsystem der Stadt.

2.3 Freiraumverbundsystem und Erholung

2.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§1 (1)) ist es Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß sie als Voraussetzung für die Erholung des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Zur Verwirklichung dieses Zieles gelten für die Erholungsplanung folgende Grundsätze (§2(1)):

2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung ... für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

11. Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.

12. Der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erleichtern.

Die Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes werden ergänzt durch die Grundsätze des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (§1):

1. Landschaftsteile, die sich durch ... ihren Erholungswert auszeichnen ... sollen von einer Bebauung freigehalten werden.

2. Im besiedelten Bereich sind Grün- und Erholungsanlagen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung im erforderlichen Umfang und in der gebotenen Zuordnung zu Wohn- und Gewerbeflächen zu erhalten und zu entwikkeln.

Der Auftrag für das Landschaftsprogramm liegt demnach darin, Planungsaussagen zum Erhalt und zur Entwicklung von Grün- und Erholungsflächen für die unterschiedlichen Arten der Freizeit- und Erholungsnutzung in ausreichender Größe, zweckentsprechender Gestaltung und angemessener Entfernung zu den Wohn- und Arbeitsstätten zu treffen.

2.3.2 Definition und Leitlinien

Das **Freiraumverbundsystem** ist das flächendekkende Freiraumkonzept für Hamburg und eine Voraussetzung für die ökologische und soziale Stadtentwicklung sowie den Erhalt der naturräumlich unverwechselbaren gestalterischen Qualitäten der Stadt. Es ist Ergebnis der naturräumlichen Gegebenheiten, der historischen Stadtentwicklung und gezielter Flächenplanung.

Das Freiraumverbundsystem nimmt die konzeptionellen Grundzüge des Freiflächenplanes zum Flächennutzungsplan 1973 mit den „Achsenzwischenräumen“, dem „System der Grünen Ringe“ und dem „Freizeitzentrensystem“ auf und entwickelt sie den neueren Erkenntnissen und Anforderungen entsprechend weiter.

Die **übergeordnete Struktur** des Freiraumverbundsystems bilden die Landschaftsachsen als radiale sowie die beiden Grünen Ringe als tangentiale Elemente. Dieses Grundgerüst wird ergänzt bzw. überlagert durch Erholungsschwerpunkte für die Halb- und Ganztagserholung: Stadtteilparks, Bezirksparks, Städtische Naherholungsgebiete.

Eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen für Spiel, Sport und Erholung in angemessener Entfernung zu den Wohngebieten ist allein über Landschaftsachsen und Grüne Ringe nicht zu erreichen.

Die Landschaftsachsen und Grünen Ringe müssen durch eine **kleinräumige Freiraumstruktur** aus Einzelflächen, wie wohnungsnahe Parkanlagen, Spielplätze, Sportplätze und Kleingärten ergänzt werden. Über Grünverbindungen und Grüne Wegeverbindungen sollen die Einzelflächen untereinander sowie mit den Landschaftsachsen und Grünen Ringen vernetzt werden.

Landschaftsachsen

Die Landschaftsachsen bestehen aus Freiräumen unterschiedlicher Größe und Nutzungsart. In der Regel lassen sich vom Stadtrand zur Stadtmitte vier Zonen mit jeweils typischen Merkmalen und Funktionen unterscheiden:

- Am Stadtrand tritt die Landschaft aus dem Umland noch in vergleichsweise großer Breite zwischen die Siedlungsachsen – großflächige Landschaftsteile in Form von Waldflächen, Landwirtschaftlicher Kulturlandschaft oder Naturnaher Landschaft, die überwiegend dem Landschafts- oder Naturschutz unterliegen. Durch ihre Größe, Naturnähe, landschaftliche Vielfalt und gute Erreichbarkeit sind sie als Städtische Naherholungsgebiete von großer Bedeutung.
- In der Mittelzone ist die Breite der Landschaftsachsen schon reduziert. Es dominieren größere Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Sportflächen, die für die stadtteil- bzw. bezirksbezogene Erholung zu sichern sind. In dieser Zone gibt es wesentliche Überschneidungen mit dem 2. Grünen Ring.
- In der Kernrandzone mit überwiegend hoher Bebauungsdichte bestehen in der Regel nur noch schmale, teilweise unterbrochene Grünzüge aus kleineren Parkanlagen, Kleingärten und Spielplätzen für die wohnungsnahe Erholung. Hier gilt es Lücken zu schließen bzw. durch verkehrsberuhigte Straßen eine Verknüpfung zu erreichen.
- Im Zentrum der Stadt treffen die nun im wesentlichen nur noch über Wegeverbindungen und Stadtplätze verlaufenden Landschaftsachsen auf die Alster und die Wallanlagen – den 1. Grünen Ring; in Bergedorf und Harburg auf die dortigen
- Stadtkerne. In dieser Zone sind Gestaltwert und Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen
- wesentlich zu verbessern.

Die Grünen Ringe

Der **1. Grüne Ring** verläuft in etwa 1 km Entfernung vom Rathaus und umschließt die City im Westen und Nordwesten mit großen Parkanlagen: Elbpark, Wallanlagen, Planten un Blomen. Diese Grünflächen, die mit den Erholungsflächen an Elbe und Alster in Verbindung stehen, tragen wesentlich zur Attraktivität und Identität Hamburgs bei. Durch begrünte Straßen und Stadtplätze mit Aufenthaltsqualität entlang der „Kunstinsel“ und des Hauptbahnhofs bis zu den Deichtorhallen soll der Ring geschlossen werden.

Der **2. Grüne Ring** liegt etwa 8 – 10 km vom Rathaus entfernt. Schwerpunkte sind große Parkanlagen, Friedhöfe und Waldflächen: Jenischpark, Westerpark, Wesselhöftpark, Botanischer Garten, Altonaer Volkspark, Friedhof Altona, Niendorfer Gehege, Friedhof Ohlsdorf, Kupferteich Farmsen, Öjendorfer Park, Friedhof Öjendorf, Boberger Niederung, Wasserpark Dove-Elbe, Harburger Stadtpark, Rüschpark. Die Verknüpfung dieser großen Grünflächen durch breitere Grünzüge oder Grünverbindungen zu einem tatsächlichen Grünen Ring bedarf in vielen Teilen der Ergänzung.

Der Erhalt der großräumigen Erholungsflächen mit verbindenden Grünzügen am Rande der dichtbesiedelten Inneren Stadt, die zum großen Teil erhebliche Defizite in der wohnungsnahen Freiraumversorgung aufweist, ist für den Wohnwert dieser Gebiete von besonderer Bedeutung.

Freiraumtypen

Die Lebensqualität der Stadt hängt wesentlich vom Angebot vielfältiger Freiraumarten für die unterschiedlichen Nutzungsansprüche der verschiedenen Bevölkerungsgruppen ab. Dabei spielt die Verteilung der Freiräume in der Stadt, bedingt durch die Mobilität der Nutzer sowie die zur Verfügung stehende freie Zeit, eine entscheidende Rolle.

Hieraus leitet sich als Ordnungsvorstellung für die Stadtentwicklung ein System von Freiraumtypen, das der notwendigen Zuordnung der verschiedenen Freiraumarten zu den Wohngebieten Rechnung trägt.

Grünzüge, Grünverbindungen

Grünzüge sind bandartige Grün- und Freiflächen von größerer Breite, die Parkanlagen, Spiel- und Sportflächen, Kleingärten enthalten können und über ihre Verbindungsfunktion hinaus für die angrenzenden Stadtgebiete vielfältige Erholungsfunktionen übernehmen. Bei den Grünverbindungen handelt es sich um schmalere Grünflächen, die im wesentlichen Fuß- und Radwegfunktion haben.

Von besonderer Bedeutung und charakteristisch für Hamburg sind Grünzüge und Wanderwege an

Wasserläufen und Wasserflächen als natürliche Gliederungselemente und attraktive Erholungsräume. Auch die Schiffsverbindungen auf den hamburgischen Gewässern spielen eine besondere Rolle für den Erholungsverkehr.

Durch die Verknüpfung der Landschaftsachsen und Grünen Ringe, der großen und kleineren Grün- und Freiflächen über Grünzüge, Grünverbindungen, Grüne Wegeverbindungen soll es der Bevölkerung ermöglicht werden, ungestört vom Straßenverkehr auf Fuß- und Radwegen im Grünen zu den Erholungsgebieten in und vor der Stadt sowie zu den Arbeits-, Bildungs-, Einkaufs- und Freizeitstätten zu gelangen.

Leitlinien

Das Freiraumverbundsystem soll die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Freiräumen auf Wohngebiets-, Stadtteil-, Bezirks- und gesamtstädtischer Ebene sichern.
Durch die Verknüpfung der Grün- und Freiflächen innerhalb und außerhalb der Stadt zu einem vernetzten Grünsystem sollen insbesondere:

- der Wohn- und Freizeitwert erhöht,
- Biotopverbundsysteme für eine artenreiche Flora und Fauna gesichert,
- die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen verbessert
- die naturräumliche Gliederung und Gestaltung der Stadt erhalten und
- die Orientierung und Identifikation der Bewohner mit ihrer Stadt gefördert werden.

System der Freiraumtypen

Freiraumtypen	Wohngebietsbezogene Freiräume	Stadtteilbezogene Freiräume	Bezirksbezogene Freiräume	Städtische Naherholungsgebiete
verfügbare freie Zeit	stundenweise, Feierabendfreizeit	halbe Tage, stundenweise	halbe - ganze Tage, stundenweise	halbe - ganze Tage
Einzugsbereich	500 m	1000 m	5 km	10 - 15 km
Erreichbarkeit	5 - 10 Min Fußweg	10 - 15 Min Fußweg	max. 30 Min mit ÖPNV	45 - 60 Min mit ÖPNV
Freiraumarten uneingeschränkt nutzbar	kleinere Parkanlagen, kleinere Grünzüge	Stadtteilparks, Grünzüge	Bezirksparks, Grünzüge	Wälder, Feldmarken, flußbegleitende Grünzüge, Marschengebiete
Freiraumarten eingeschränkt nutzbar	Spielplätze	Sportanlagen, Kleingärten	Sportanlagen, Kleingärten, Freibäder, Friedhöfe	Badegewässer, Wassersportgebiete, Stadien, Campingplätze

2.3.3 Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Funktion der Freiräume für Freizeit und Erholung liegt im wesentlichen in ihrem Angebot von Möglichkeiten zum Ausgleich von Belastungen aus der Arbeits-, Familien-, Wohn- und Umweltsituation. Grünbestimmte Freiräume bieten den Wechsel in eine Umwelt, die einen Kontrast zur gewohnten städtischen Umgebung darstellt und ausgleichende Verhaltensweisen und Tätigkeiten ermöglicht.

Freiräume können ihre Erholungsfunktion um so besser erfüllen, je mehr sie den unterschiedlichen Ansprüchen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen nach Ruhe, Natur- und Landschaftserlebnis, Bewegung, Spiel, Sport, sozialem Erleben - Vereinzelung/ Kontakten, Vergnügen/ Unterhaltung entsprechen.

Hamburg verfügt insgesamt etwa über 6 700 Hektar öffentlich nutzbarer Grünflächen, wie Parkanlagen, Spielplätze, Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe. Hinzu kommen 4 300 Hektar Waldflächen und 20 000 Hektar landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen, die als Städtische Naherholungsgebiete für die Hamburger Bevölkerung von Bedeutung sind.

In den vergangenen Jahren hat sich der Anteil der öffentlich nutzbaren Grünflächen zwar vergrößert, insgesamt ist aber das Verhältnis von Grün- und Freiflächen zu bebauten Flächen ungünstiger geworden. Die Siedlungsflächen nahmen in den letzten 20 Jahren um etwa 8 000 ha zu; die Freiflächenverluste erfolgten überwiegend zu Lasten der landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen.

Die Konflikte um Grün- und Freiflächen nehmen zu. Die Bereitstellung von Gewerbeflächen und verstärkter Wohnungsbau stehen zunehmend in Konkurrenz zu den Bestrebungen, die vorhandenen Grün- und Freizeitflächen zu erhalten und auszubauen.

Steigende Bebauungs- und Bevölkerungsdichte in den besiedelten Gebieten, die Reduzierung der privaten und halböffentlichen Freiräume, Siedlungsausweitungen am Stadtrand sowie die veränderten Freizeitbedürfnisse haben zu einem verstärkten Nutzungsdruck auf Parks, Grünflächen und Naherholungsgebiete geführt. Gleichzeitig sind jedoch die zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grüns gesunken.

Ein weiteres Problem ist die ungleiche Versorgung der Stadt mit Grün- und Freiflächen – quantitativ wie qualitativ. Einer guten Versorgung in den Randbereichen steht, allgemein betrachtet, eine zum Teil extreme Unterversorgung in den Bereichen der Inneren Stadt gegenüber. Vielfach genügen die Grünflächen den Qualitätskriterien für ihre Nutzbarkeit - Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Größe, Vielfalt hinsichtlich natürlicher und infrastruktureller Ausstattung, Freiheit von Umweltbelastungen, Pflegezustand - nicht.

Als Beurteilungsbasis für die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Grün- und Freiflächen werden die für Hamburg geltenden Richtwerte verwendet, die auch dem Flächennutzungsplan zugrunde liegen (s. Anhang). Die Richtwerte sind nicht schematisch anzuwenden. Wie in der Planungspraxis seit Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes auch geschehen, sind die sozialen Bedingungen, die sonstigen nutzbaren Grün- und Freiflächen (einschließlich verfügbarer und realisierbarer privater Flächen) sowie die realen Planungsspielräume bei der Anwendung der Richtwerte zu berücksichtigen.

Parkanlagen

Parkanlagen weisen im Vergleich zu anderen Grünflächenarten das größte Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten auf und sind daher von besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung.

Die wesentlichsten Besuchsmotive sind Naturgenuß, Bewegung im Freien (Spazieren, Sport, Spiel) sowie Ruhe und Kommunikation. Diese grundlegenden Bedürfnisse bestehen seit Jahren unverändert. Verstärkt hat sich allerdings der Wunsch nach Naturgenuß im Sinne des Erlebens naturnaher Flächen. Größere Parkanlagen haben sich zunehmend zu Treffpunkten von jungen Leuten für Freizeitsport am Abend oder an Wochenenden entwickelt, aber auch Picknick im Park mit der Familie oder in Gruppen sind neuere Erscheinungen in der Parknutzung.

Nach ihrer Zuordnung zu den Wohngebieten werden drei Typen unterschieden:
- wohnungsnahe Parkanlagen
- Stadtteilparks
- Bezirksparks.

Aus ihrer Funktion für stundenweise Erholung und Halbtags- bzw. Ganztagserholung sowie der Nutzung durch unterschiedliche Bevölkerungsgruppen mit verschiedenen Nutzungsansprüchen ergeben sich typenspezifische Anforderungen an die Größe und die Ausstattung, das heißt die Gesamtheit der natürlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten. Generell wird davon ausgegangen, daß ein Stadtteilpark für die benachbarten Wohngebiete auch die Funktion der wohnungsnahen Parkanlage, der Bezirkspark entsprechende Funktionen der wohnungsnahen Parkanlage und des Stadtteilparks wahrnehmen kann.

Wohnungsnahe Parkanlagen

Sie dienen der Kurzzeiterholung während des Tages, in Arbeitspausen oder nach Feierabend in Wohnungs- bzw. Arbeitsplatznähe. Der Einzugsbereich beträgt maximal 500 m, 5 – 10 Minuten Fußweg. Die Größe wollte 1 ha nicht unterschreiten.

Hauptnutzergruppen: vor allem die weniger mobilen Bevölkerungsgruppen, wie Mütter mit Kleinkindern, Kinder, ältere Leute, aber auch Jugendliche und Erwerbstätige nach Feierabend, Nutzungsansprüche: Beobachten, Kommunizieren, Spielen, Lesen, im Grünen sitzen. Anforderungen an die Ausstattung: Spielmöglichkeiten für Kinder, Gelegenheiten für ruhige und gesellige Verhaltensweisen, Vegetationsflächen.

Zur Ermittlung des Bedarfs an wohnungsnahen Parkanlagen sowie zur Prioritätensetzung für die Verbesserung der Freiraumversorgung wurde eine detaillierte flächendeckende Versorgungsanalyse durchgeführt. Abweichend von den bisherigen Methoden, die Versorgung auf der Basis von Ortsteilen, Stadtteilen und Bezirken und allein nach Richtwerten zu ermitteln, wurde hier von den vorhandenen Parkanlagen mit ihrem typenspezifischen Einzugsbereichen ausgegangen und die Versorgung mit privaten und halböffentlichen Freiräumen sowie die Soziale Situation berücksichtigt.

Im ersten Schritt wurde festgestellt, in welchem Maß die Bevölkerung im Einzugsbereich der jeweiligen Parkanlage versorgt ist und welche Wohngebiete nicht im Einzugsbereich von Parkanlagen – Wälder und Naherholungsgebiete mit entsprechenden Qualitäten eingeschlossen – liegen.

Da die Anforderungen an die Versorgung mit öffentlichen Parkanlagen je nach „Wohngebietstyp“ (Kompensationsmöglichkeiten durch private/halböffentliche Freiräume) und „sozialem Status“ der Bevölkerung (Kompensationsmöglichkeiten durch bessere Wohnbedingungen und finanzielle Spielräume) unterschiedlich hoch ist, wurde im zweiten Schritt eine Analyse der Wohngebiete nach diesen beiden Kriterien vorgenommen.

Aus der Überlagerung der räumlich differenzierten Anforderung an öffentliche Parkanlagen mit den Ergebnissen der Versorgungsanalyse nach Einzugsbereichen und Richtwerten ergeben sich unterschiedliche Dringlichkeiten für die Verbesserung der Versorgung mit zusätzlichen Freiräumen für die wohnungsnahe Erholung. Nicht berücksichtigt ist hierbei die sehr unterschiedliche Qualität der Parkanlagen. Notwendig sind daher weiterführende Untersuchungen, in denen die Qualität der Parkanlage unter Nutzungsgesichtspunkten festgestellt wird, um entsprechende Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Aus den Erhebungen ergibt sich, daß erhebliche Versorgungsdisparitäten bestehen und der Bedarf an öffentlichen Freiräumen von den Außengebieten zum Stadtzentrum steigt. Als besonders kritisch sind die Gebiete anzusehen, in denen es keine bzw. ein hohes Defizit an wohnungsnahen Parkanlagen, starken Mangel an privaten und halböffentlichen Freiräumen sowie eine hohe soziale Benachteiligung der Bevölkerung gibt. In vielen Fällen handelt es sich bei diesen Gebieten um solche, die im sozialen und baulichen Bereich ebenfalls erhebliche Defizite aufweisen. Hier darf die Situation durch „Innere Verdichtung“ nicht weiter verschärft werden.

Als Gebiete, in denen die **Verbesserung der Freiraumversorgung vordringlich** ist, sind im Landschaftsprogramm dargestellt:

- Westliche Innere Stadt mit den Stadtteilen:
- Eimsbüttel, Altona-Nord, St. Pauli, Teile von Altona-Altstadt, Ottensen, Teile von Bahrenfeld
- Innenstadt: Teile der Neustadt und Altstadt, Münzviertel, St. Georg
- Östliche Innere Stadt: Teile von Barmbek-Süd / -Nord, Dulsberg, Borgfelde, Teile von Hamm-Süd
- im Osten: Teile von Horn und Billstedt, Billbrook
- im Süden: Veddel, Teile von Wilhelmsburg, Heimfeld-Nord, Sandbek

Wie in der quantitativen Versorgung mit Parkanlagen bestehen auch zum Teil erhebliche Unterschiede in der Qualität hinsichtlich Ausstattung, Zugänglichkeit, Umweltbelastung, Pflegezustand. Je dichter die Wohnbebauung und je weniger Parkanlagen vorhanden sind, desto größer ist der Nutzungsdruck und desto schlechter ist in der Regel auch die Qualität der Anlagen. Besonders in den Wohngebieten der Inneren Stadt mit hohen Freiflächendefiziten hat der Nutzungsdruck auf die wenigen vorhandenen Parkanlagen so zugenommen, daß sie aufgrund mangelnder Pflege zum Teil sehr unattraktiv für die Bewohner geworden sind. Hinzu kommt, daß die Parkanlagen häufig an stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen liegen, so daß sie schlecht zu erreichen sind und starken Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgesetzt sind.

Stadtteilparks

Sie dienen der stundenweisen bzw. Halbtagserholung während der Woche und am Wochenende. Der

Einzugsbereich beträgt 1000 m, 10 – 15 Minuten Fußweg. Stadtteilparks sollen mindestens 10 ha groß sein.

Hauptnutzergruppen: Bei angrenzender Wohnbebauung wie bei wohnungsnahen Parkanlagen; besonders am Wochenende Familien und Gruppen. Nutzungsansprüche: Spazierengehen, Natur genießen, Spielen, sportliche Betätigung, Kommunikation. Anforderungen an die Ausstattung: Spielbereich für Kinder, Spiel- und Freizeitsportbereich für Jugendliche und Erwachsene, Ruhe- und Geselligkeitsbereiche, Bereiche mit naturnaher Vegetation und gärtnerisch angelegten Vegetationsflächen.

Bei den Stadtteilparks lassen sich bezüglich der Intensität ihrer infrastrukturellen bzw. natürlichen Ausstattung, bedingt durch ihre Lage und Entstehung, zwei Arten von Parkanlagen unterscheiden. Entsprechend ihrer vorrangigen Nutzungsmöglichkeiten gibt es zum einen intensiv zu nutzende Stadtteilparks mit vielfältigen Angeboten für Aktivitäten (z.B. Hammer Park, Sternschanzenpark) und zum anderen naturnahe extensiv zu nutzende Parkanlagen (z.B. Hirschpark, Jugendpark Langenhorn).

Insgesamt sind im Landschaftsprogramm 35 Stadtteilparks gekennzeichnet; 2 davon sind noch nicht realisiert und zwar in den neuen Großwohnsiedlungen Neugraben-Fischbek und Allermöhe-West. Erweiterungen sind für den Sola-Bona-Park und den Park in Allermöhe-Ost vorgesehen.

Zur Versorgung der Bevölkerung mit Stadtteilparks wurde lediglich festgestellt, welche Stadtgebiete im Einzugsbereich von Stadtteilparks liegen. Die Bezirksparks wurden aufgrund ihrer gleichzeitigen Stadtteilparkfunktion wie auch Wälder und Naherholungsgebiete mit entsprechenden Qualitäten berücksichtigt. Eine eingehendere Analyse wäre notwendig.

Die Verteilung der Stadtteilparks im Stadtgebiet ist sehr ungleich. Wie bei den wohnungsnahen Parkanlagen konzentrieren sich die Defizite in den dicht besiedelten Stadtteilen der Inneren Stadt: Altona-Altstadt / -Nord, St. Georg, Teilen von Bahrenfeld, Teilen von Lokstedt, Stellingen und Eimsbüttel, Hoheluft, Barmbek sowie Teilen von Wandsbek. Aber auch in weiter außerhalb liegenden Stadtteilen wie Eidelstedt, Schnelsen, Langenhorn, Fuhlsbüttel, Farmsen-Berne, Rahlstedt, Billstedt und Neuwiedental fehlen Stadtteilparks.

Dagegen stehen der Bevölkerung in den Bezirken Bergedorf und Harburg sowie in den Außenbereichen der Bezirke Altona und Wandsbek gute bis sehr gute Möglichkeiten für die Halbtagserholung zur Verfügung.

Die Qualität der Stadtteilparks hängt wesentlich von ihrer Lage im Stadtgebiet ab. In den dicht besiedelten Gebieten mit hohen Defiziten an wohnungsnahen Parkanlagen bei gleichzeitigem Mangel an Stadtteilparks treten in den vorhandenen Parks Mängel in der Ausstattung und den Vegetationsbeständen durch Übernutzung auf. Damit sind die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt, so daß die Parkanlagen ihre Funktion nicht ausreichend erfüllen können. In manchen Fällen ist ihre Funktion auch durch mangelnde Zugänglichkeit eingeschränkt (z.B. Horner Rennbahn).

Bezirksparks

Sie dienen vor allem der Halbtags- und Ganztagserholung an den Wochenenden. Der Einzugsbereich beträgt ca. 5 km, 20 – 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bezirksparks sollen mindestens 75 ha groß sein.

Hauptnutzergruppe: Bei angrenzender Wohnbebauung wie bei wohnungsnahen und siedlungsnahen Parkanlagen. Speziell am Wochenende dominieren jüngere Familien mit Kindern, Gruppen von Jugendlichen/ jungen Erwachsenen. Nutzungsansprüche: Natur genießen, sportliche Betätigung, Spazierengehen, Spielen, sich mit Kindern im Freien beschäftigen, Kommunikation. Anforderungen an die Ausstattung: Intakte naturnahe Bereiche, gärtnerisch angelegte Bereiche, Freizeitsportmöglichkeiten, Spielbereiche, Ruhe- und Geselligkeitsbereiche, Bademöglichkeiten.

Im Landschaftsprogramm sind 9 Bezirksparks gekennzeichnet. Darunter befinden sich der Jenischpark, der durch den Westerpark erweitert und zusammen mit dem Wesselhöftpark zu einem Bezirkspark entwickelt werden soll sowie der Park am Deelwisch und der Amsinckpark für die durch die Erweiterung nach Süden eine Entwicklung zum „Stadtpark Eimsbüttel“ vorgesehen ist.

Unter der Voraussetzung, daß für die Bevölkerung in höchstens 5 km Entfernung ein Bezirkspark erreichbar sein soll und die im Stadtgebiet liegenden Naherholungsgebiete eine ergänzende Funktion übernehmen können, ist die Versorgung überwiegend gewährleistet. Es besteht allerdings auch hier eine

ungleiche Verteilung. Die Bevölkerung der Bezirke Altona und Bergedorf und die Bevölkerung in den Stadtrandlagen mit den angrenzenden Naherholungsgebieten hat die besten Bedingungen. Im Bezirk Eimsbüttel, der zur Zeit noch über keinen Bezirkspark verfügt, soll der Mangel durch den „Stadtpark Eimsbüttel“ behoben werden. Die Stadtteile Rothenburgsort, Veddel und Wilhelmsburg liegen nicht im Einzugsbereich eines Bezirksparks.

Die Qualität der Bezirksparks leidet zunehmend an der steigenden Intensität der Nutzung. Besonders dort, wo Defizite in der Versorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen und Stadtteilparks bestehen, werden die Bezirksparks besonders beansprucht.

Spielplätze

Spielen ist ein wesentlicher Teil des Sozialisationsprozesses und Voraussetzung für die physische und psychische Gesundheit von Kindern. Im Spiel wird die aktive Auseinandersetzung mit der sozialen, technischen und natürlichen Umwelt eingeübt.

Spielräume, die vielfältige Aktivitäten zulassen, wie Höfe, Plätze, Straßenräume, Brachflächen sind in der Stadt zunehmend verlorengegangen. Spielplätze sind vor allem in den dicht bebauten Gebieten der Inneren Stadt häufig die einzigen Spielmöglichkeiten für Kinder. Hier verbringen Kinder bis zu 30 % ihrer Freizeit.

Spielplätze für Kleinkinder (bis 5 Jahre) sollen in Ruf- und Sichtweite zu den Wohnungen auf den privaten Grundstücken liegen. Bei größeren Wohnanlagen sind auch private Spielflächen für größere Kinder vorzusehen.

Für Kinder und Jugendliche (6 – 17 Jahre) sollen öffentliche Spielplätze in bis zu 400 m Entfernung von den Wohnungen liegen. Bei pädagogisch betreuten Bauspielplätzen, die vor allem von größeren Kindern und Jugendlichen besucht werden, kann die Entfernung bis zu 1000 m betragen. Diese Spielplätze sollen mindestens 4000 m² groß sein.

Insgesamt gibt es 701 öffentliche Spielplätze mit einer Gesamtfläche von 237 ha, davon sind 166 Bolzplätze und 58 pädagogisch geleitete Bauspiel- oder Abenteuerspielplätze.

Die Spielplatzversorgung weist erhebliche Disparitäten auf. In den dicht besiedelten Gebieten der Inneren Stadt gibt es zwar vergleichsweise viele Spielplätze, sie sind aber überwiegend sehr klein. Die Lage ist hier besonders problematisch, da in den schlecht mit Spielplätzen versorgten Gebieten auch Parkanlagen fehlen und auf den privaten Grundstücken kaum nutzbare Freiflächen vorhanden sind. Aber auch in Gebieten mit hoher Bebauungs- und Bevölkerungsdichte außerhalb der Inneren Stadt gibt es Bereiche, in denen geeignete Spielflächen für Kinder und Jugendliche fehlen.

Die Qualität der Spielplätze ist sehr unterschiedlich. Die betreuten Spielplätze sind von besonderer Attraktivität für Kinder und Jugendliche, für die Jungen auch die Bolzplätze – für Mädchen sind besondere Spielbereiche nicht vorgesehen. Besonders auf den kleineren Spielplätzen sind Übernutzungserscheinungen häufig. Ein weiteres Problem ist besonders in den dicht besiedelten Gebieten die Lage von Spielplätzen an stark befahrenen Straßen, mit der Folge hoher Lärm- und Schadstoffbelastung und der Gefährdung der Kinder auf dem Weg zum Spielplatz.

Sportplätze

Das Interesse an sportlichen Betätigungen hat in den letzten Jahren allgemein zugenommen. Dabei hat sich zum einen der nicht organisierte Freizeitsport neben dem Vereinssport zu einer festen Größe entwickelt. Zum anderen nimmt der Bedarf an landschaftsgebundenen Sportarten, wie Golf-, Reit-, Angel-, Bade-, Surf-, Bootssport und Segelflug zu.

Bis Ende der 70er Jahre war der Sportstättenbau in Hamburg primär auf die Bedürfnisse des Schul- und Vereinssports ausgerichtet. Dies hat zu einer Grundversorgung mit Kernsportstätten – Sportplätzen, Sporthallen und Bädern – geführt. In den 80er Jahren hat es eine Ergänzung um den Schwerpunkt Leistungszentrenbau für den Hochleistungssport gegeben.

Die Entwicklung im Sport führte dazu, daß der Neubau von Sportplätzen nur noch im Zusammenhang mit größeren Wohnungsbauvorhaben, in Ersatz- oder Verlagerungsfällen oder für Leistungszentren erfolgt. In den letzten Jahren wurden bestehende Sportplätze modernisiert oder, wo erforderlich, saniert. Heute bestehen in Hamburg 155 staatliche Sportplätze (369 ha), 130 Vereinssportplätze und Tennisanlagen (219 ha) und 295 Schulsportplätze (132 ha).

Die Nutzung der Sportplätze ist fast ausschließlich auf die Bedürfnisse des Schul- und Vereinssports ausge-

richtet und wird damit den Bedürfnissen der nicht organisierten Freizeitsportler kaum gerecht. Hinzu kommen Probleme bei der Mitnutzung von Schul- und Vereinssportplätzen.

Die nicht organisierten Freizeitsportler haben sich ihre Sportflächen selber gesucht und sie vor allem in privaten Sportstudios, in Parkanlagen oder in der freien Landschaft gefunden. Dieser Trend zur Sportausübung in Parks und der freien Landschaft führt in vielen Fällen zu Störungen und Konflikten mit anderen Erholungssuchenden und zu ökologischen Schäden. Bewohner von Wohngebieten, die an Parkanlagen angrenzen, fühlen sich zunehmend durch Lärm und steigenden Verkehr gestört. Dieses Problem tritt noch verstärkt in der Nachbarschaft von Sportplätzen auf.

Kleingärten

Die Entstehung der Kleingärten war eine Reaktion auf materielle Armut, schlechte Ernährungslage, beengte und ungesunde Wohnverhältnisse, mangelnde Spielmöglichkeiten für Kinder infolge des rasanten Wachstums den Städte zu Beginn der Industrialisierung. Die Nutzung der Kleingärten hat sich je nach wirtschaftlichen Verhältnissen gewandelt, ihre Bedeutung in sozialer Hinsicht war jedoch immer groß.

Heute werden Kleingärten verstärkt von Familien, älteren Menschen und ausländischen Mitbürgern nachgefragt. In erster Linie bieten sie Ersatz für den fehlenden Hausgarten im Geschoßwohnungsbau; sie ermöglichen Kindern einen ungefährlichen Spielraum und Erfahrungsbereich mit der Natur. Die Kleingartenbewirtschaftung wird als eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung empfunden, auch der Anbau von Nahrungsmitteln spielt eine Rolle.

Im stadtökologischen Gefüge erfüllen Kleingärten eine wichtige Funktion. Sie vervollständigen das städtische Grünsystem. Im innerstädtischen Bereich bilden sie das „Rückgrat“ der Landschaftsachsen, und sind vielfach Verbindungsglieder zwischen den großen Parkanlagen im System der Grünen Ringe. Damit haben sie zugleich stadtraumstrukturierende Funktion. Darüber hinaus leisten Kleingärten einen erheblichen Beitrag für die Erholung, die Verbesserung des Kleinklimas und zur Biotopvernetzung (insbesondere Altanlagen).

Der rechtliche Rahmen für das Kleingartenwesen ist durch das Bundeskleingartengesetz gegeben. Inhaltlich regelt es die kleingärtnerische Nutzung, das System der Pachtverträge, den planungsrechtlichen Status (Dauerkleingärten sowie sonstige Kleingärten), Ersatzparzellenverpflichtungen, Pachtzins, etc.

Das Bundeskleingartengesetz sieht eine max. Parzellengröße von 400 m² vor, z.Z. wird in Hamburg bei Neuplanungen oder –verpachtungen eine Parzellengröße von 300 m² (Nutzfläche) zugrundegelegt; aber auch kleinere Parzellen (ca. 250 m²) werden angelegt. Kleingartenanlagen werden seit einigen Jahren zum Teil als Kleingartenparks eingerichtet, mit einem Grünflächenanteil von bis zu 40 % für Wegeflächen, Stellplätze und öffentlich nutzbare Grünflächen.

Damit Kleingärten als Hausgartenersatz dienen können und auch für die Feierabenderholung nutzbar sind, sollen sie wohnungsnah sein; d.h. nach Möglichkeit in einer Entfernung von 20 Geh- bzw. Fahrradminuten zu den Wohnungen liegen. Aktuelle Untersuchungen haben belegt, daß die Wohnungsnähe für die Anpachtung eines Kleingartens ein entscheidendes Kriterium ist.

In Hamburg gibt es unabhängig von weitergehenden Lieferverpflichtungen real rund 36 120 Kleingartenparzellen. Davon sind knapp 28 900 Dauerkleingärten bzw. haben den Status von Dauerkleingärten, da sie auf städtischen Flächen liegen. Insgesamt sind ca. 7220 Parzellen mit anderen Nutzungen überplant. Die Kleingartenfläche insgesamt beträgt ca. 1995 ha. Die Kleingartenflächen befinden sich zu 90 % im Eigentum der Stadt. Über 90 % der Kleingärtner sind im Landesbund organisiert, daneben gibt es Kleingärten der Deutschen Bahn und privater Verpächter.

Hamburg weist ein Verhältnis von Kleingärten zu Geschoßwohnungen von 1:20 auf. Zum Vergleich: Berlin 1:17, Bremen 1:9, Hannover 1:10. Damit nimmt die „Grüne Metropole Hamburg“ hinsichtlich der Kleingartenversorgung keine herausragende Position ein.

Die räumliche Verteilung der Kleingartenanlagen im Stadtgebiet ist sehr ungleich. Die Kleingartenanlagenschwerpunkte liegen im Bereich Horn (z.B. Horner Rennbahn), Hamm, Rothenburgsort (Billerhuder Insel, Horner Marsch); Bahrenfeld, Stellingen, Niendorf, Groß-Borstel, Langenhorn, Farmsen-Berne, Bramfeld, Billwerder, Tatenberg, Lohbrügge, Wilhelmsburg. Diese Kleingartenanlagen müssen die innerstädtischen dichtbebauten (i.d.R. gartenloser Geschoßwohnungsbau) kleingartenlosen Wohngebiete mitversorgen.

Die im Bereich der Inneren Stadt gelegenen, in der Regel wohnungsnahen Kleingärten sowie die Kleingartenanlagen im Einzugsbereich von Schnellbahnhaltestellen unterliegen zunehmendem Druck durch konkurrierende Nutzungen, insbesondere Wohnungsbau.

Friedhöfe

Hamburgs Friedhöfe sind nicht nur Begräbnisstätten. Im Laufe ihrer Entwicklung haben viele Friedhöfe an ökologischer Bedeutung gewonnen und zusätzlich Funktionen für die Erholung übernommen. Darüber hinaus sind vor allem die älteren Friedhöfe Zeugnisse hamburgischer Geschichte. Der Friedhof Ohlsdorf, weltweit der größte Parkfriedhof, nimmt hier eine herausragende Stellung ein.

Es gibt 60 Friedhöfe mit einer Gesamtfläche von 930 ha. Damit ist, wenn die heutigen Bestattungsgewohnheiten beibehalten werden, die Versorgung der Bevölkerung mit Bestattungsflächen bis weit über das Jahr 2000 gewährleistet. Für zukünftige Bedarfe stehen ausreichende Erweiterungsflächen zur Verfügung. Zu berücksichtigen ist, daß zukünftig durch andere Kulturen, z.B. die der Muslime, neue Anforderungen an Friedhöfe gestellt werden.

Friedhöfe sind häufig wichtige Bestandteile von Grünzügen. Vor allem in der Nähe von Wohngebieten können sie der ruhigen Erholung und/ oder als Fußwegeverbindungen dienen. Die Integration der Friedhöfe in das Fußwegenetz und die Ausstattung mit Aufenthaltsmöglichkeiten ist in vielen Fällen noch verbesserungsbedürftig.

Grünzüge, Grünverbindungen

Grünzüge und Grünverbindungen sind wichtige Bestandteile des Freiraumverbundsystems. Sie sollen die Vernetzung der Stadtteilparks, Bezirksparks, Naherholungsgebiete und sonstiger Grünflächen übernehmen und eine alternative Wegeführung zur Straße bieten.

Das System der Grünzüge und Grünverbindungen ist noch unzureichend. Vor allem in den unterversorgten Gebieten der Inneren Stadt fehlt es an Anbindungen an die Stadtteil- und Bezirksparks, der Verbindung der Freiräume untereinander sowie der Anbindung an die Landschaftsachsen und die Städtischen Naherholungsgebiete. Häufig sind die Grünzüge auch durch stark befahrene Straßen unterbrochen (z.B. Eimsbüttler Grünzug).

Die Grünzüge und Grünverbindungen entlang von Gewässern sind typisch für Hamburg und besonders attraktiv für die Erholungssuchenden. Obwohl in den letzten 20 Jahren viele Wanderwege und Grünflächen an Wasserläufen ausgebaut wurden, ist die Zugänglichkeit der Flüsse und Kanäle vor allem in den innerstädtischen Bereichen über weite Strecken noch nicht möglich. Auch in den Außenbereichen fehlen häufig gewässerbegleitende Wanderwege.

Städtische Naherholungsgebiete

Dazu zählen die innerhalb des Stadtgebietes liegenden Wälder, Feldmarken, die großen flußbegleitenden Grünzüge, Marschengebiete und Wassersportgebiete. Sie dienen der Halbtags- oder Ganztagserholung an den Wochenenden. Der Einzugsbereich beträgt 10–15 km.

Hauptnutzergruppen: Paare, Familien mit Kindern, Gruppen mit Freunden/Bekannten.
Nutzungsansprüche: Kontrast zur täglichen urbanen Umwelt, frische Luft und Ruhe, Natur beobachten, Spazierengehen, Wandern, Fahrradfahren, Lagern/ Spielen, Geselligkeit mit Familie und Freunden.
Anforderungen an die Ausstattung: Die Attraktivität von Naherholungsgebieten steigt mit der landschaftlichen Vielfalt, aber auch mit dem Angebot an Freizeiteinrichtungen, z.B.: Wander-, Reit- und Fahrradwege, Spiel- und Liegewiesen, Tiergehege, Bade- und Wassersportmöglichkeiten, Picknickplätze, Gastronomie.

Die großen Naherholungsgebiete Hamburgs mit ihren sehr unterschiedlichen kultur- und naturräumlichen Qualitäten haben einen besonderen Erholungswert für die städtische Bevölkerung und tragen ganz wesentlich zur Lebensqualität der Stadt bei. Sie sind in der Regel in relativ kurzer Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder auch mit dem Fahrrad zu erreichen. So läßt sich der Bedarf an Wochenendausflügen in entferntere Naherholungsgebiete, verbunden mit hohem Verkehrsaufkommen und entsprechenden Umweltbelastungen, vermindern.

Die landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaften mit ihrer Vielfalt an Äckern, Weiden, Knicks, Gewässern, Gemüse-, Blumen- und Obstanbaugebieten sowie den alten Ortskernen haben eine wichtige

Erholungsfunktion. Sie besitzen einen hohen Erlebniswert für die naturentfremdeten Stadtmenschen. Vor allem Kinder können hier noch kennenlernen, woher ihre Nahrungsmittel tatsächlich kommen.

Dem hohen Erholungswert der Hamburger Wälder wurde mit dem Landeswaldgesetz, das alle Staatswälder zu Erholungswäldern erklärt, Rechnung getragen. Das Erlebnis von Ruhe und Naturbeobachtung in abwechslungsreichen und vielschichtigen Waldgebieten, aber auch Einrichtungen, wie Waldspielplätze, Walderholungsplätze, Wildgehege, Wander-, Reit- und Radwege machen den Erholungswert aus.

Die Attraktivität der Gewässer, seien es Erholungsgebiete an Flußläufen oder große Wasserflächen, liegt in den vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten für aktive (Baden, Wassersport) und ruhige Erholungsformen (Spazieren, Naturbeobachtung, Lagern).

Die Naherholungsgebiete weisen einige Probleme auf. Insgesamt hat sich die Fläche der Naherholungsgebiete in den letzten 20 Jahren vor allem im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen erheblich verringert und die Inanspruchnahme für bauliche Nutzungen setzt sich fort. Gleichzeitig sind jetzt schon Beeinträchtigungen der Erholungsgebiete zu verzeichnen, da die Erholungssuchenden mangels innerstädtischer Grünflächen in die weiter entfernten Naherholungsgebiete ausweichen. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit und steigender Lebenshaltungskosten ist damit zu rechnen, daß die Naherholungsgebiete noch vermehrt im Urlaub genutzt werden. Im einzelnen ergeben sich in den landwirtschaftlichen Gebieten Konflikte zwischen der Erholungsnutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung, aber auch zwischen unterschiedlichen Erholungsarten (z.B. Wandern, Reiten, Radfahren).

In den Wäldern führt die Schadstoffbelastung zu Vegetationsschäden, die Erschließung von Waldflächen und die Einrichtungen für Erholungsaktivitäten sind ergänzungsbedürftig. Besonders gefährdet sind die in den Naherholungsgebieten gelegenen Naturschutzgebiete (z.B. Stellmoorer Tunneltal, Boberger Düne) durch wildes Camping, Moto-Cross und Müll. Die Naturschutzgebiete müssen der ruhigen Erholung vorbehalten bleiben.

Die intensive Erholungsnutzung an den Gewässern hat in vielen Bereichen zu erheblichen Schäden der Uferbereiche geführt, so daß nicht nur Pflanzen und Tiere, sondern auch der Erholungswert für die Menschen gelitten hat. Die häufig schlechte Wasserqualität führt ebenfalls zur Beeinträchtigung der Erholungsnutzung. Die Erschließung der Gewässerränder für die Erholungsgebiete, vor allem in den innerstädtischen Bereichen, weisen erhebliche Lücken auf (z.B. Billegrünzug).

2.3.4 Entwicklungsziele

Aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Bewertung sind folgende allgemeine Zielvorstellungen für die Verbesserung der freiraumbezogenen Erholung abzuleiten:

- Ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Parkanlagen und Grünanlagen in angemessener Zuordnung zu den Wohngebieten und in einer Größe und Qualität, die den Anforderungen der verschiedenen Nutzergruppen entspricht.
- Im Bereich der Inneren Stadt sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu einer Verbesserung der Freiraumversorgung führen können.
- Bei neuen Wohngebieten, vor allem auch neuen Großwohnsiedlungen sind ausreichende private und öffentlich nutzbare Grün- und Freiflächen vorzusehen.
- Kleingärten, Friedhöfe und Sportflächen sind über ihre engere Zweckbestimmung hinaus soweit wie möglich so zu gestalten, daß sie auch für andere Erholungsarten in Anspruch genommen werden können.
- Öffentliche Einrichtungen mit hohem Anteil an Freiflächen müssen auf ihre Nutzbarkeit für die Erholung geprüft werden.
- Parkanlagen und Naherholungsgebiete sollen den Bedürfnissen der Bevölkerung nach ruhiger Erholung wie auch aktiver Freizeitgestaltung dienen. Naturnahe Landschaftsteile sowie landwirtschaftliche Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln.
- Alle Parkanlagen, Grünanlagen und Naherholungsgebiete sollen durch Grünzüge und Grünverbindungen zu einem Freiraumverbundsystem verknüpft werden.
- Die Nutzbarkeit der öffentlichen Grünflächen muß durch die Bereitstellung ausreichender Pflege- und Unterhaltungsmittel gewährleistet sein. Dies betrifft insbesondere die Parkanlagen und Spielplätze in den dicht besiedelten Stadtgebieten, die einem besonders hohen Nutzungsdruck unterliegen.

Im folgenden werden die Entwicklungsziele für die einzelnen Freiraumarten erläutert. In den Beschreibungen der Milieus und der Milieuübergreifenden Funktionen (s. Kapitel 4) sind die Entwicklungsziele noch einmal in Kurzform aufgeführt.

Freiraumversorgung in Wohngebieten

Aus der Versorgungsanalyse für wohnungsnahe Parkanlagen ergeben sich für die Wohngebiete unterschiedliche Dringlichkeitsstufen für die Verbesserung der Freiraumversorgung. Dies betrifft in der Regel auch die Spielplätze. In den Wohngebieten mit sehr hoher Dringlichkeit, die im Landschaftsprogramm besonders gekennzeichnet sind, müssen kurzfristig Maßnahmen zur Verbesserung der Freiraumversorgung durchgeführt werden. Für die dicht bebauten Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, starken Belastungen durch Kraftfahrzeugverkehr und besonderen sozialen Problemlagen sind stadtteil- bzw. wohnquartierbezogene integrierte Konzepte zu entwickeln, die alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Freiraumsituation ausschöpfen. Dazu gehören:

- Schaffung von Parkanlagen
- Nutzung von Baulücken, Stadtbrachen als „Westentaschenparks“ oder Spielplätze
- Umgestaltung von Straßenräumen für Spiel- und Freizeitnutzung
- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, begleitet von Straßenbaumpflanzungen, Neuanlage von Vorgärten, Grünstreifen
- Mehrfachnutzung öffentlicher und halböffentlicher Freiräume, die zu bestimmten Zeiten ungenutzt sind, wie Schulhöfe, Spielplätze an Kindertagesstätten, Grünbereiche von Sportanlagen, Parkplätze
- Umgestaltung von Freiflächen auf Hof- und Innenhofflächen zu privat und gemeinschaftlich nutzbaren Spiel- und Freizeitflächen
- Ergänzung der Wohnungen durch Balkone, Terrassen an Erdgeschoßwohnungen

Das Pilotprojekt „Spielen in der Stadt“ im Bezirk Eimsbüttel zeigt bereits konkrete Wege zur Erarbeitung derartiger Konzepte und ihrer Umsetzung auf.

In den weniger dicht bebauten Wohngebieten mit Zeilen- und Hochhausbebauung sind die „Abstandsgrünflächen“ durch entsprechende Maßnahmen zu nutzbaren Spiel- und Freizeitflächen umzugestalten. Gärten an den Erdgeschoßwohnungen und Mietergärten können als private Freiräume ebenfalls zur Erhöhung des Wohnwertes beitragen. Siedlungsprägende Freiraumstrukturen und Vegetationsbestände sind zu erhalten.

Gebiete mit überwiegend Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung mit privaten Gärten und guter Grünflächenversorgung im Übergang von der verdichteten Stadt zum offenen Landschaftsraum sind in ihrer Struktur und ihren landschaftlichen Bezügen zu erhalten.

Stadtteilparks, Bezirksparks

Die vorhandenen Stadtteil- und Bezirksparks müssen in ihrem Bestand gesichert werden. Die Möglichkeiten, in Gebieten mit hohen Freiraumdefiziten neue größere Parkanlagen zu schaffen oder vorhandene zu erweitern, sind aufgrund des generellen Mangels an freien Flächen und der Nutzungskonkurrenz zu Wohn- und Gewerbeflächen sehr begrenzt.

Eine Verbesserung der Versorgung mit Stadtteil- und Bezirksparks wird sich ergeben durch:

- die Neuanlage des Stadtteilparks Entenwerder in Rothenburgsort,
- die Erweiterung des Stadtteilparks Sola-Bona-Park in Eidelstedt,
- die Erweiterung des Stadtteilparks Allermöhe-Badesee in Allermöhe-Ost,
- die Entwicklung eines Bezirksparks in Othmarschen/Nienstedten durch die Erweiterung des Jenischparks um den Westerpark und die Einbeziehung des Wesselhöftparks,
- die Entwicklung des Eimsbüttler Stadtparks.

Im Zusammenhang der geplanten Großwohnsiedlungen in Allermöhe-West, Neugraben-Fischbek sind ebenfalls Stadtteilparks vorgesehen.

In den schlecht versorgten Wohngebieten, vor allem auch der Inneren Stadt, gibt es keine Möglichkeiten, neue größere Parkanlagen zu schaffen. Hier muß die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen mit Freiraumpotential, z.B. an Universitäten, Krankenhäusern, Verwaltungseinrichtungen für die Erholungsnutzung der Allgemeinheit mehr als bisher ermöglicht werden. Dies gilt ebenso für Kleingartenanlagen, Friedhöfe und Sportflächen. Weiter sind durch den Ausbau von Grünzügen größere zusammenhängende Grünflächen zu entwickeln.

Dringend notwendig ist auch die Verbesserung der Erreichbarkeit und/oder Zugänglichkeit von Parkanlagen und Naherholungsgebieten, z.B. Horner Rennbahn, Volkspark Altona, Eimsbüttler Feldmarken, um die Defizite in der Versorgung zu mildern.

Unter den Parkanlagen befinden sich „Gartenkunstwerke“, die als zeitgeschichtliche Dokumente, zum Teil über Hamburg hinaus, von herausragender Bedeutung sind. Dazu gehören zum Beispiel der Stadtpark, der Volkspark Altona, der Harburger Stadtpark und der Hammer Park, die Anfang dieses Jahrhunderts vor allem als Reaktion auf die sozialen Mißstände in den Arbeiterquartieren entstanden und von ihrer Bedeutung bis heute nichts verloren haben. Jenischpark, Innocentiapark oder der Römische Garten an der Elbe sind neben anderen ebenfalls als gartenkünstlerische Anlagen zu nennen.

Ansprüche der Gartendenkmalpflege und neuere Anforderungen durch die Erholungsnutzung müssen hier in Einklang gebracht werden.

Die Qualität vieler Parkanlagen muß hinsichtlich ihrer Nutzungsvielfalt und Erlebnisqualität entsprechend den Erholungsbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen verbessert werden. Vorrang beim Einsatz der Pflege- und Unterhaltungsmittel müssen die durch besonders starke Nutzung beeinträchtigten Parkanlagen haben.

Mit der Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen, die die sozialen, ökologischen, gestalterischen und denkmalpflegerischen Ziele aufeinander abstimmen, soll den unterschiedlichen Anforderungen an die Parkanlagen Rechnung getragen werden.

Spielplätze, Sportplätze

Das Landschaftsprogramm stellt Spielplätze und Sportplätze aufgrund des Schwellenwertes von einem Hektar in der Regel nur im Zusammenhang größerer Grünflächen dar. Im übrigen sind sie Bestandteile der Wohnmilieus, der Milieus Öffentliche Einrichtung oder Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential.

Für die Spielplatzplanung sollte ein fortzuschreibender „Spielplatzentwicklungsplan“ aufgestellt werden, der eine quantitative und qualitative Bestandsanalyse sowie ein Handlungskonzept enthält. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Spielangebote sich nicht nur auf Spielplätze beschränken dürfen, sondern das Wohnumfeld insgesamt als Spiel- und Aufenthaltsraum zu betrachten ist.

Für die Sportflächenplanung sind Modelle zu entwikkeln, die dem Wandel im Sport- und Freizeitverhalten Rechnung tragen. Die vorhandenen Sportflächen müssen für den unorganisierten Sport attraktiver und vielfältiger nutzbar werden. Der zunehmende Bedarf an landschaftsgebundenen Sportarten muß so gesteuert werden, daß Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie anderen Erholungsnutzungen minimiert werden.

Kleingärten

Die bestehende Anzahl der Kleingärten in Hamburg soll möglichst erhalten werden. Für die zukünftige Entwicklung der Kleingärten wird eine Kleingartenkonzeption erstellt. Folgende Ziele sind dabei zu berücksichtigen:

- Wohnungsnahe Kleingärten sollen erhalten bleiben; neu zu schaffende Kleingärten (im Zuge von Wohnungsneubauvorhaben, Ersatzkleingärten) sollen wohnungsnah angelegt werden.
- Eine weitere Verdrängung der Kleingärten an den Stadtrand ist zu vermeiden.
- Die sozialpolitische Funktion von Kleingärten soll verstärkt berücksichtigt werden.
- Kleingärten können und sollen einen stärkeren Beitrag zur Erholung auch der Nicht-Gartennutzer leisten. Durch Verbesserung der Zugänglichkeit und durch Umbau der Kleingartenanlagen zu Kleingartenparks mit einem größeren Anteil öffentlich nutzbarer Grünflächen, soll vor allem in mit Grünflächen unterversorgten Stadtteilen die Nutzbarkeit für die Allgemeinheit verbessert werden.
- Kleingärten sollen ‘umweltverträglich’ bewirtschaftet werden, so daß von kleingärtnerischer Nutzung keine nennenswerte Belastung des Naturhaushaltes ausgeht.
- Als Grundlage für die zukünftige Versorgung der Bevölkerung soll ein Kleingartenbedarfsplan aufgestellt werden.
- In Pflege- und Entwicklungsplänen sollen Verbesserungsmaßnahmen für vorhandene Kleingartenanlagen festgelegt werden.

Friedhöfe

Friedhöfe sind auch in begrenztem Umfang für die Erholung nutzbar, wie Beispiele zeigen. Mit ihren teilweise erheblichen Größen und wertvollen Baum-Vegetationsbeständen bieten sie gute Voraussetzungen für die ruhige Erholung. In vielen Fällen gibt es

Durchquerungsmöglichkeiten, so daß sie eine wichtige Funktion im Freiraumverbundsystem haben können.

Es sollten Konzepte entwickelt werden, die eine verstärkte Einbeziehung der Friedhöfe in die Erholungsnutzung fördern, z.B. durch die Einrichtung ruhiger Aufenthaltsbereiche und durchgehender Fußwegeverbindungen.

Städtische Naherholungsgebiete

Die Naherholungsgebiete im Stadtgebiet Hamburgs tragen in besonderer Weise zur Lebensqualität der Stadt bei. Ihrer Sicherung und Entwicklung kommt daher große Bedeutung zu.

Naherholungsgebiete sind zum einen als großflächige Landschaftsräume wesentliche Teile der Landschaftsachsen am Rande der Stadt und im Übergangsbereich zu den Landschaftsräumen des Umlandes. Zum anderen erstrecken sie sich entlang der Gewässerläufe von Elbe, Alster und Wandse und sind hier identisch mit den Landschaftsachsen.

Eingebunden in das Freiraumverbundsystem sollen die Naherholungsgebiete über Grünzüge und Grünverbindungen aus allen Teilen der Stadt erreichbar sein.

Aufgrund der steigenden Frequentierung und damit zunehmenden Belastungen und Nutzungskonflikten ist eine eingehende Analyse der Naherholungsgebiete im einzelnen und in ihrer Gesamtheit sowie in Verbindung mit den Naherholungsgebieten des Umlandes notwendig. Daraus wären Handlungskonzepte zu erarbeiten. Als wichtige Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- Erhalt der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Kulturlandschaften und naturräumlichen Qualitäten
- Erhalt der Vegetations- und Biotopvielfalt
- Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Verbesserung der Erreichbarkeit auf Radwegen und mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln
- Erschließung von Landschaftsteilen, die sich für die Erholung eignen unter Beachtung des Arten- und Biotopschutzes
- Motive, Verhaltensweisen, Wünsche der Besucher
- Einrichtungen für die aktive und ruhige Erholung
- Schutz empfindlicher Landschaftsteile durch Lenkung der Erholungssuchenden
- Abbau von Nutzungskonflikten, Entflechtung unterschiedlicher Erholungsformen.

2.4. Naturhaushalt

2.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert in § 1 das Ziel: „Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Pflanzen- und Tierwelt .....

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“

Dieses Ziel wird in den Grundsätzen nach § 2 (1) BNatSchG konkretisiert: „Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.“ Weiterhin wird dort geregelt:

„4. Boden ist zu erhalten; ein Verlust der natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.“

„6. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.“

„7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.“

„8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.“

Das Hamburgische Naturschutzgesetz ergänzt in §1, Nr. 1 das Bundesnaturschutzgesetz: „Landschaftsteile, die ..... für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind, wollen von einer Bebauung freigehalten werden.“

2.4.2 Definition und Leitlinien

Die natürlichen Faktoren von Natur und Landschaft - Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere - stehen einerseits in eigenen systemaren Zusammenhängen. Andererseits beeinflussen sie sich wechselseitig und sind in ihren spezifischen Ausprägungen voneinander abhängig. Dieses Wirkungsgefüge bildet in der Summe seiner Funktionen und Erscheinungen den Naturhaushalt.

Für den geologischen Untergrund, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt haben sich verschiedene synonym verwendete Begriffe durchgesetzt: natürliche Faktoren, Landschaftsfaktoren, Standortfaktoren, Medien bzw. Umweltmedien, Schutzgüter oder - in der Summe - natürliche Lebensgrundlagen.

Der Einfluß menschlicher Nutzungen, von Produktion und Bauen, von Verkehr und Freizeit ist eine wesentliche Einflußgröße für den Naturhaushalt. Ein hohes Maß menschlicher Überformung besitzt der städtische Naturhaushalt, der durch vielfältige Belastungen und Formen der Nutzung und Übernutzung geprägt wird. Dazu gehören Stoffeinträge in Boden, Wasser und Luft, Versiegelung und Bebauung von Grundflächen, Arten- und Biotopverluste, Wasserentnahmen und -regulierungen, Veränderungen des Stadtklimas durch Baukörper und bebaute Flächen, Bodenaufträge und -abgrabungen etc. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Stadt ist gegenüber relativ naturnahen und unbelasteten Bereichen eingeschränkt, aber auch der städtisch veränderte/ überformte Naturhaushalt besitzt ökologische Funktionen und Werte.

In der Bestandsbeschreibung und Bewertung im Teilplan Naturhaushalt wird zwischen den Betrachtungsebenen Potential und Belastung unterschieden. Das **Potential** beschreibt das Leistungsvermögen eines Einzelmediums bzw. des Naturhaushaltes insgesamt auf Grundlage der gegebenen Nutzung(en) einer Fläche. Es wird die Art und das Maß der Überformung des Naturhaushaltes durch menschliche Aktivitäten erfaßt. Das Potential erlaubt die Ableitung erreichbarer Umweltausprägungen und einzelmedialer Leitlinien.

Mit der Beschreibung und Bewertung der **Belastung** werden Beeinträchtigungen stofflicher Art in Form von Immissionen, Risiken und Gefährdungen durch Altlasten, Stoffeinträgen etc. erfaßt. Trotz teilweise irreversibler Einträge in Boden und Grund-/Oberflächenwasser bestehen im Bereich der Belastungen Ansatzpunkte, Sanierungen und Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen, die sich auch hier in den Leitlinien ausdrücken.

Die räumliche Überlagerung der Einzelbewertungen Boden, Wasser, Klima/Luft führt zur Gesamtaussage Entwicklungsbereich Naturhaushalt, der den städtisch überformten und stark belasteten Bereich im Wirkungsgefüge der natürlichen Medien abgrenzt (siehe Kap. 4.2.2).

Mit den Bewertungen der natürlichen Medien und dem Entwicklungsbereich kann und soll kein alternativer Ansatz der Landschaftsplanung zu den fachsektoralen Zuständigkeiten der Umweltbehörde verfolgt werden. Vielmehr geht es darum, auf der Grundlage vergleichender und planungsbezogener Aussagen zur Umweltsituation des Stadtgebietes auch mit den Instrumenten des Naturschutzes und der Landschaftspflege einen Beitrag zur Reduzierung von Belastungen und zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu leisten. Eine umfassende Umweltvorsorge, die über das landschaftsplanerische Instrumentarium und die Zuständigkeiten der Landschaftsplanung hinausgeht, macht eine gezielte räumliche Bündelung von Maßnahmen verschiedener Fachplanungen und Verwaltungsebenen des Umweltschutzes und der Stadtentwicklung erforderlich.

Leitlinie

Leitlinie des Landschaftsprogrammes ist die flächendeckende Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unter Einbeziehung der gegebenen Art der menschlichen Nutzung. Alle Flächen des Stadtgebietes sind ökologisch in ihren spezifischen und möglichen Funktionen zu betrachten und entsprechend ihres nutzungsbedingt vorhandenen Potentials für den Naturhaushalt zu entwickeln.

2.4.3 Boden

Der Boden ist über den Wasser- und Nährstoffkreislauf eng mit anderen Medien verbunden und für deren Ausprägung bestimmend. Die ökologischen Funktionen von Böden ergeben sich aus den Wechselwirkungen verschiedener bodenbildender Prozesse. Der Boden dient als Speicher und Filter des Regenwassers und erfüllt somit eine besondere Funktion bei der Grundwasserneubildung. Durch biologische und chemische Prozesse können eingetragene Stoffe abgebaut werden. Wärmespeicherung und Verdunstung beeinflussen kleinräumig das Klima. Boden ist - abhängig von der jeweiligen Bodennutzung - als prägender Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt von zentraler Bedeutung und damit ökologisch wie wirtschaftlich eine Lebensgrundlage des Menschen.

Der Boden ist der Verweilort fast aller Stoffe, die in den Kreislauf des Ökosystems gelangen. Anders als bei den Medien Luft und Wasser werden Schadstoffe im Boden nicht verdünnt, sondern sammeln sich an. Über längere Zeiträume kann es bei einigen Schadstoffen aufgrund der unterschiedlichen Abbaubarkeit zu gravierenden Konzentrationen kommen. In den Fällen, wo die Speicherkapazität des Bodens erschöpft und die anstehenden Böden gut durchlässig sind, gelangen die Schadstoffe auch das Grundwasser oder über die Pflanzenaufnahme in die Nahrungskette. Die Bodenversauerung wirkt sich in diesem Wirkungszusammenhang zusätzlich beeinträchtigend aus.

Die Bodenfunktionen werden durch die Inanspruchnahme des Menschen vielfach beeinträchtigt oder zerstört. Vor allem der knappe städtische Boden ist einem breiten Spektrum stofflicher Belastungen ausgesetzt. Hauptverursacher sind u. a. Gewerbe/ Industrie, Altlasten, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Deponien und der Verkehr. Stoffliche Belastungen kommen als direkte Stoffeinträge durch Nutzung und Bewirtschaftung zustande oder indirekt großflächig über den Luftpfad.

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Bodens im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und als Ressource für den Menschen, bildet der Erhalt ökologischer Bodenfunktionen und der Schutz vor Stoffeinträgen den Schwerpunkt in den Bemühungen zum Bodenschutz. Darüber hinaus stellt Boden an sich ein Schutzgut dar.

2.4.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Bodenpotential

In Hamburg liegen keine flächendeckenden, nach einheitlichen Kriterien vorgenommenen Kartierungen von Bodentypen, -arten, -merkmalen und sonstigen Bodeneigenschaften vor. Es bestand deshalb die Notwendigkeit, Erhebungen und Erfassungen im Rahmen des Landschaftsprogrammes vorzunehmen.

Mit den Kartierungen für die Potentialerfassung und -bewertung Boden ist die räumliche Verbreitung der bodenbildenden Faktoren Substrat (Ausgangsmaterial der Bodenbildung), Wasserbeeinflussung von Böden und Relief erfaßt worden sowie großflächige Aufschüttungen/ Aufhöhungen, Versiegelungen und Nutzungsverteilungen. Ziel der Erfassung war die Beschreibung von Böden nach

- dem Grad der Naturnähe und
- der Empfindlichkeit gegen Versauerung und Kontamination.

Der Aspekt der Funktionalität i. S. der Eignung von Böden für Nutzungen wurde in die Potentialbewertung nicht aufgenommen, da er aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vorrangig zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für die natürliche Ertragsfähigkeit von Böden für die Nahrungsmittelerzeugung. Sie besitzt in neueren landschaftsökologischen Bodenbewertungen einen zunehmend höheren Stellenwert und sollte in zukünftige Erhebungen als Bewertungskriterium von Bodenfunktionen einbezogen werden.

Grad der Naturnähe

Maßgeblich für den Grad der Naturnähe von Böden ist deren Überformung durch menschliche Nutzungen bzw. die noch vorhandene natürliche Horizontierung. Neben großflächigen Aufschüttungen hat die Bodenversiegelung gravierende Auswirkungen auf Böden. Mit der Bodenversiegelung einschließlich der Bebauung von Flächen erfolgen in der Regel auch Substratmischungen und -einträge sowie Verdichtungen der Bodenstruktur auf angrenzenden nicht versiegelten Flächen. Reduzierte Sauerstoffgehalte sowie Wasser- und Nahrstoffgehalte der Böden sind die Folge. Die Funktion des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie der Abbau oder die Umsetzung von Schadstoffen wird beeinträchtigt und die Anreicherung des Grundwassers durch fehlende Regenwasserversickerung reduziert.

Zu den naturnahen Standorten zählen grund- oder stauwasserabhängige Böden. Sie sind in weiten Teilen der Marsch vorhanden, in den meisten Talbereichen der Geest und einigen weiteren Niederungsbereichen sowie Mooren. Diese Böden sind empfindlich gegen Veränderungen des ursprünglichen, den Bodentyp prägenden Wasserhaushalts. Sie werden in der Regel durch Bebauung und damit verbundene Wasserstandsabsenkungen oder Aufschüttungen nachhaltig großflächig verändert.

Die Überformung von Böden kann aus Nutzungen differenziert nach Versiegelungsklassen abgeleitet werden:

- Naturnahe Böden: Wald, Parkanlagen mit geringen Versiegelungen, trockene Heiden und Grasfluren, Moore und baumfreie Feuchtflächen
- Indifferent in Bezug auf die Naturnähe: landwirtschaftlich genutzte Flächen, Kleingärten, offene Wohnbebauung mit parkartigen Grünflächen, Parkanlagen mit Versiegelungen größer 30 %
- Naturferne Böden: Dichte Bebauung, Gewerbe-/ Industrieflächen, Hafenanlagen, sämtliche Verkehrsflächen, Sonderflächen (Abbauflächen, Deponien), Altlasten, großflächige Aufschüttungen, Friedhöfe u.a. stark versiegelte Freiflächen

Empfindlichkeit gegen Versauerung und Schadstoffanreicherung

Durch Bodenversauerung wird das Puffervermögen von Böden reduziert, damit die Löslichkeit von Schadstoffen im Boden erhöht und als Folgewirkung der Wasserhaushalt und die Vegetationsdecke geschä-digt. Zu den gegen **Säureeintrag** empfindlichen Böden zählen die Substrate Sand, lehmiger Sand bis Lehm. In Parkanlagen und Wäldern mit diesen Bodenarten sind bereits gravierende Bodenversauerungen und daraus resultierende Vegetationsschäden festgestellt worden.

Zu den gegen **Schadstoffanreicherung** empfindlichen Böden zählen vor allem humusreiche Wald- und Moorböden, da diese in hohem Maße Schadstoffe binden. Dieses gilt in etwas geringerem Umfang auch für Böden der feinkörnigen Substrate toniger Lehm bis Ton. Die Festlegung von eingetragenen Schadstoffen wirkt sich zwar günstig auf die Reinhaltung des Grundwassers aus. Aus der Sicht des Bodenschutzes muß jedoch bei einer Schadstoffanreicherung von negativen Auswirkungen auf die Bodenflora und -fauna und einem Schadstoffeintrag in den Biozyklus und gegebenenfalls in Nahrungs-

mittel ausgegangen werden. Durch die Bodenversauerung wird die Mobilisierung von Schadstoffen wesentlich erhöht. Im Bereich landwirtschaftlicher Kulturböden wird dieser Tendenz durch Kulturbaumaßnahmen entgegen gewirkt.

Ergebnisse Bodenpotential

1. **Wertvoll bzw. besonders schutzbedürftig** sind Bereiche mit natürlichen bis naturnahen Böden, aufgrund ihrer extensiven Nutzung nur gering anthropogen beeinflußte Böden sowie Bereiche mit empfindlichen Böden der Substrate Sand bis lehmiger Sand (sehr säure-empfindlich) und Moore (hohe Schadstoffanreicherung).

   Böden mit diesen Eigenschaften finden sich auf naturnahen Flächen und in Wäldern der nördlichen Geest im Duvenstedter Brook, Wohldorfer und Volksdorfer Wald, im Klövensteen, am Falkenstein und in der Boberger Düne sowie der südlichen Geest in den Harburger Bergen; in den Moorflächen des Wittmoores, des Moorgürtels Süderelbe, des Raakmoores und Eppendorfer Moores; in Parkanlagen mit extensiverer Nutzung wie Meyers Park, Volkspark und Jenischpark und Teilen des Stadtparkes; auf landwirtschaftlichen Flächen auf Moorboden oder der Substrate Sand/ lehmiger Sand wie in der Rissen-Sülldorfer Feldmark, der Osdorfer Feldmark, Niendorf-Eidelstedt-Schnelsener Feldmark, Gutmoor, in den Feldfluren des östlichen und südlichen Stadtrandes auf der Geest; hinzu kommen einige wenige Wohnbauflächen mit großen Gärten (auf Sandböden) wie z.B. am Falkensteiner Ufer.

2. Bereiche mit bereits **überformten und in Teilen noch wertvollen** Bodenflächen kommen dort vor, wo wegen der vorhandenen intensiveren Nutzungen anthropogen beeinflußte Böden, gering bis mittel empfindliche Böden der Substrate lehmiger Ton bis Ton (nicht säure-empfindlich, empfindlich gegen Schadstoffanreicherung) sowie gering empfindliche Böden der Substrate sandiger Lehm bis Lehm (ohne ausgeprägte Empfindlichkeit gegen Versauerung oder Schadstoffanreicherung) auftreten.

   Diese Bodenverhältnisse finden sich in den Bauflächen der locker bebauten vorstädtischen Zone mit Versiegelungsgraden bis max. 40 % von Rissen-Sülldorf über Blankenese, Lurup, Eidelstedt, Niendorf, Langenhorn, Siedlungsflächen der Walddörfer bis nach Rahlstedt sowie in Harburger und Bergedorfer Einfamilienhausgebieten; auf landwirtschaftlichen Flächen der Marsch im Obstgürtel, in Wilhelmsburg-Ost und den Vier- und Marschlanden auf Kleiböden; auf Böden stärker genutzter Grünanlagen wie Kleingärten/ Kleingartenparks und innerstädtischer Parkanlagen.

3. In die Kategorie **naturfern** fallen Bereiche mit Böden, die durch intensive städtische Nutzungen stark anthropogen überformt sind; Bodenart und Empfindlichkeit spielen für die Zuordnung keine Rolle.

   Hierzu gehören alle Böden in Wohngebieten mit Versiegelungsgraden größer als 40 %, Böden in Industrie-/Gewerbegebieten, von Verkehrsanlagen und Flächen mit deutlich gestörtem Bodenaufbau durch Aufschüttungen/Aufhöhungen wie z.B. das Hafennutzungsgebiet, Altlasten.

Bodenbelastung

Im Untersuchungsschritt Bodenbelastung werden direkte Einträge von Schadstoffen sowie diffuse Einträge und Risiken in das Medium Boden betrachtet. Aufgrund der nicht vorhandenen flächenscharfen Verfügbarkeit von Belastungsdaten kann nur ein grober Überblick und eine Aussage über die Bodenbelastung von Flächen gegeben werden. Eine abgesicherte flächenscharfe Aussage, aus der sich konkrete planerische Rückschlüsse ergeben, ist aus der Belastungsbewertung nicht ableitbar. So sind z.B. bei der Übertragung von punktuellen Messungen auf die räumliche Umgebung neben verschiedenen anderen Faktoren die Bodenarten und deren Reaktionszustand zu berücksichtigen. Je saurer der Boden, umso stärker werden angereicherte Schadstoffe wieder freigesetzt und gelangen so in den Stoffkreislauf.

Die Bewertung erfolgt als Rasterbewertung anhand folgender Einflußgrößen:
- Schwermetalle
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW)
- Altlasten
- Versiegelung

In die Bewertung der Bodenbelastung sind Meßprogramme zur Schwermetall- und CKW-Belastung des Bodens und Informationen aus dem Altlastenhinweiskataster eingeflossen. Genauere Aussagen zur Bewertung sind im Anhang enthalten.

Schwermetallbelastung

Schwermetalle gehören zu den nicht abbaubaren Schadstoffen. Welche Auswirkungen auch schon geringe Konzentrationen auf die Bodeneigenschaften und auf die Bodenökologie haben, ist noch nicht hinreichend bekannt. Auch das Risiko für den Menschen kann nicht abschließend beurteilt werden. Dies gilt vor allem für das langfristige Gefährdungspotential. Bei steigenden Schwermetallkonzentrationen im Boden kann es zu Beeinträchtigungen über die Nahrungskette bis hin zu Gefährdungen durch direkten Kontakt kommen. Eine umfassende ökologische Bewertung sollte sich zukünftig sowohl an nutzungsorientierten Grenzwerten als auch an bodenökologischen Ziel- und Grenzwerten orientieren.

CKW-Belastung

Die fast unüberschaubar große Stoffklasse der chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) zeichnet sich in besonderem Maße durch eine hohe Toxizität einzelner Substanzen und deren bislang kaum erforschten langfristigen gesundheitlichen und bödenökologischen Auswirkungen aus. Da CKW nicht bzw. nur sehr schwer abbaubar sind, kann es auch hier zu hohen Anreicherungen und Eintrag in die Nahrungskette kommen. Da Beurteilungsgrundlagen für die einzelnen Stoffgruppen oft nur sehr unzureichend vorlagen, können in diesem Zusammenhang nur Aussagen über die Verteilung einzelner Stoffgruppen im Hamburger Stadtgebiet und zu Belastungsschwerpunkten getroffen werden.

Altlasten

Es wird davon ausgegangen, daß Altlasten ein Gefährdungspotential für Schadstoffeinträge in den Boden besitzen, ohne daß jeweils durch Messungen belegte Einträge nachgewiesen sind. Es werden nur Flächen mit nachgewiesenen Untergrundverunreinigungen, also keine Verdachtsflächen berücksichtigt.

Versiegelungsgrad

Für die Bewertung der Bodenbelastung dient der Versiegelungsgrad als Zusatzindikator für die Nutzungsintensität von Flächen und damit als Indikator für das zunehmende Risiko von diffusen Stoffeinträgen in verbleibende unversiegelte Flächen. Für hoch versiegelte Flächen mit Versiegelungsgraden > 60 % wird dieses Risiko angenommen, für Versiegelungen < 60 % nicht.

Ergebnisse Bodenbelastung

1. **Unbelastete Böden** finden sich überwiegend in naturnahen Bereichen im Duvenstedter Brook, Volksdorfer Wald, Klövensteen, in weiten Bereichen der Vier- und Marschlande und im Süderelberaum sowie in gering versiegelten Siedlungsflächen der Außenbereiche: in den Siedlungsbereichen der Walddörfer, im Bergedorfer Villenviertel, in den Elbvororten und in den überwiegend dörflich geprägten Harburger Außenbereichen in Marmstorf, Sinsdorf, Rönneburg. Der Stoffeintrag über den Luftpfad ist hier vergleichsweise gering. Bodenbelastungen durch Schwermetalle und CKW sind nicht nachweisbar, großflächige nachgewiesene Untergrundverunreinigungen kommen nicht vor.

2. **Beeinflußte bis mäßig belastete Bereiche** liegen überwiegend in den Siedlungsbereichen des Stadtrandes wie Lurup, Niendorf, Eißendorf mit vorhandenen Einfamilienhausgebieten und Etagenwohnbereichen. Vorhandene größere Freiflächen in diesen Bereichen wie der Hamburger Volkspark und der Stadtpark können noch eine relativ geringe Bodenbelastung aufweisen, insgesamt überwiegt hier jedoch deutlich der städtische Belastungseinfluß. So ist großflächig eine erhöhte Schwermetall- und CKW-Belastung nachweisbar, vereinzelt können Überschreitungen der Schwermetall-Prüfwerte für Grundwasser und Nutzpflanzenanbau auftreten, oder es kommen Altlasten der Kategorie B (Hausmülldeponien etc.) vor.

3. In **belasteten bzw. sogar übermäßig belasteten Bereichen** ist die Bodenbelastung an den Grad der Überformung der Bodenverhältnisse gekoppelt. Entsprechende Flächen befinden sich also im Hafennutzungsgebiet, in Industrie- und Gewerbeflächen, auf Spülflächen, entlang von Verkehrsflächen und Gleisanlagen, in der Innenstadt oder in innerstädtischen Wohngebieten wie in Eimsbüttel, Barmbek, Wandsbek. Es treten überhöhte Schwermetall- und CKW-Gehalte, mit Überschreitungen der Schwermetall-Prüfwerte für die menschliche Gesundheit bzw. von Tolerierungswerten für empfindliche Nutzungen (Wohnen, Spielplätze, Kleingärten), größere Flächenan-

teile von Altlasten und Altstandorte mit hohem Gefährdungspotential und hohe Versiegelungen auf. Gefährdungen durch großflächige Bodenverunreinigungen sind nicht auszuschließen. Eine Korrelation von Bodenbelastung und industriellen Immissionen über den Luftpfad im Hamburger Osten ist erkennbar.

2.4.3.2 Entwicklungsziele

Das Landschaftsprogramm verfolgt das Ziel, den nicht wieder rückgängig zu machenden Verbrauch des unvermehrbaren natürlichen Faktors Boden durch wachsende Flächenbedarfe der städtischen Nutzungen Wohnen, Verkehr, Gewerbe/Industrie, Hafen und Freizeit zu minimieren. Die vorhandenen Schadstoffbelastungen sind deutlich zu verringern oder mindestens zu immobilisieren, neue Belastungen sind zu vermeiden. Für jede Bodennutzung ist daher zu erreichen, daß auch langfristige Schadstoffanreicherungen im Boden nicht mehr stattfinden. Im einzelnen bedeutet dies:

- In noch weitgehend natürlich ausgeprägten und unbelasteten Bereichen sind die vorgefundenen Bodenverhältnisse durch Vermeidung von Störungen des Bodenaufbaus infolge Bebauung / Erschließung, durch Vermeidung von Abgrabungen und Aufschüttungen und durch andere standortnivellierenden Maßnahmen sowie eine bodenschonende Bewirtschaftung zu sichern; dies schließt die Vornahme von Erhaltungsmaßnahmen und bodenverbessernden Maßnahmen, insbesondere durch Land- und Forstwirtschaft, ein. Die Böden sind vor möglichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge zu schützen.

- In Böden der nicht bis wenig überformten, mit Schadstoffen beeinflußten bis mäßig belasteten Bereichen sind weitere Störungen des Bodenaufbaus durch flächenschonende Bebauung / Erschließung zu vermeiden. Es sind Regenerationsmaßnahmen im Bereich überformter Teilflächen vorzunehmen wie Entsiegelungen, Renaturierungen des oberflächennahen Wasserhaushaltes, Renaturierung und Pflege von Vegetation, Abträge von Fremdstoffen u. a. bodenverbessernde Maßnahmen. Weitere Stoffeinträge sind zu vermeiden.

- Bei überformten und belasteten Böden sind noch erhaltene natürliche Bodenfunktionen zu stabilisieren und zu entwickeln sowie Regenerations- und Verbesserungsmaßnahmen zum aktiven Bodenschutz bei Einzelvorhaben und auf Quartiersebene vorzunehmen, z. B. durch gezielte Aufwertung vorhandener Freiflächen. Bodenverbesserungsmaßnahmen sind hier prioritär. Die belasteten Böden sind vorrangig zu überprüfen und auf Grundlage nutzungsspezifischer Sanierungswerte unter Erhalt empfindlicher Nutzungen im Rahmen der Prioritäten des Flächensanierungsprogrammes des Senates zu sanieren.

Die planerische Umsetzung der Potential- und Belastungsbewertung erfolgt über die Entwicklungsziele in den Milieus. Da Kartierungen zu schützenswerten und seltenen Böden in Hamburg noch nicht vorliegen, ist die Bildung einer Planungskategorie für das Medium Boden in den Milieuübergreifenden Funktionen nicht möglich und sinnvoll. Im Übrigen werden mit den Darstellungen zum oberflächennahen Bodenwasserhaushalt bodenbezogene Schutzgesichtspunkte erfaßt. Festgestellte Belastungsschwerpunkte fließen in ihrer räumlichen Abgrenzung und ihren Leitlinien in die Milieuübergreifende Funktion Entwicklungsbereich Naturhaushalt ein.

2.4.4 Wasser

Wasser kommt im Naturhaushalt der Landschaft in verschiedenen Teilsystemen vor. Als Bodenwasser oder oberflächennahes Grundwasser ist es standortprägender Faktor für Böden, es speist Oberflächengewässer und prägt das Mikroklima und ist lebensbestimmend für die Pflanzen- und Tierwelt. Als freier Grundwasserkörper und -wasserleiter besitzt Grundwasser ökologische Funktionen im überregionalen Wasserkreislauf und wesentliche Bedeutung für den Menschen als nutzbare Ressource Trinkwasser. In fließenden und stehenden Gewässern bildet Wasser eigene aquatische Ökosysteme mit den Lebensgemeinschaften und Stoffkreisläufen freier Wasserkörper, der Ufer und des Gewässergrundes.

2.4.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Potential Oberflächenwasser

Über Jahrhunderte war das Stromspaltungsgebiet der Elbe und ihrer Nebenflüsse zahlreichen Veränderungen ausgesetzt: Vordeichsflächen wurden eingedeicht und Überschwemmungsgebiete reduziert, Gewässer wurden zugeschüttet, vernäßte Niederungen trocken-

gelegt, Bäche wurden verrohrt. Diese Veränderungen waren gravierende Eingriffe in den Naturhaushalt.

Die Oberflächengewässer Hamburgs unterliegen unterschiedlichen hydraulischen Bedingungen. Sie können tidebeeinflußt sein wie die Elbe und die offenen Hafenbecken, oder sie bilden in der Marsch durch Schleusen von der Elbe abgeschottete Gewässersysteme wie die Bille in den Vier- und Marschlanden, Dove- und Gose-Elbe, die Kanäle und Fleete. Die Fließgewässer der Geest besitzen eine andere ökologische Charakteristik als die Gewässer der Marsch.

Oberflächengewässer sind vielfältigen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ausgesetzt. Aussagen über ihren ökologischen Zustand kommen bei allen landschaftsbezogenen Planungen große Bedeutung zu. Hier besitzen insbesondere die Ufer eine vorrangige Stellung. Sie sind für das Selbstreinigungsvermögen und die Lebensraumfunktion ökologisch von großer Bedeutung. Als einer von mehreren Indikatoren für die Erfassung des heutigen Zustandes des Hamburger Gewässersystems wurde deshalb die **ökologische Qualität der Gewässerufer** untersucht und bewertet. Über Kriterien wie Ausbauart, Befestigung und Ufervegetation wurde die Naturnähe bestimmt und daraus Maßnahmen zur Selbstreinigung, Renaturierung und Stabilisierung abgeleitet.

Für die Betrachtung der ökologischen Qualität von Oberflächengewässern sind nicht nur die Gewässerläufe selbst, sondern auch deren **Einzugsbereiche** maßgeblich. Über zentral abgeleitetes Niederschlagswasser (Regenwassersiele) wird z. B. der Zufluß eines Oberflächengewässers verändert, während in unbesielten Gebieten Niederschlagswasser im Einzugsbereich eines Gewässers verbleibt. Zusätzlichen Einfluß besitzen Versiegelungen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser an Ort und Stelle verhindern. Sie beeinflussen die Abgabe einer gleichmäßigen Abflußspende. Großflächige Versiegelungen führen zum Eintritt kurzer und heftiger Abflußspitzen. Dies hat erhebliche gewässerökologische Auswirkungen.

Das Potential von Oberflächengewässern wird im Landschaftsprogramm nicht nur für die Fließ- und Stillgewässer beschrieben und bewertet. Es wird zusätzlich über die Klassifizierung der Einzugsbereiche von Gewässern eine flächendeckende Beschreibung vorgenommen. Erfaßt werden

– die Uferqualität von Gewässern mittels der Einflußgrößen Naturnähe, Ausbauart, Pflege-/ Unterhaltungsart und -intensität, Biotopwert und
– der Einzugsbereich. Dieser wird durch zwei Einflußgrößen beschrieben:

Erstens durch die Art der Regenwasserableitung: besielt/ unbesielt; im Fall besielter Flächen durch die Art der Einleitung in das Gewässer (Vorflut): zentral/ dezentral;
zweitens durch den Versiegelungsgrad als Maß für die städtische Überformung des Wasserhaushaltes und damit als Maß für den Entzug von Oberflächenwasser aus dem Naturhaushalt (keine Versickerung an Ort und Stelle).

Ergebnisse Potential Oberflächenwasser

1. Teilflächen der Stadt, in denen Fließgewässer mit sehr wertvollen bis wertvollen Gewässerufern vorherrschen und deren Einzugsbereiche weitgehend unbesielt und nicht oder nur mäßig versiegelt sind, können in Bezug auf den Aspekt Oberflächenwasser als **wertvoll** gelten.

   Diese Aussage trifft auch in wesentlichen Teilen des besiedelten Stadtgebietes zu z. B. in Flächen von Othmarschen, Groß Flottbek, Lurup, Eidelstedt, Niendorf, Bramfeld und Billstedt sowie in weiter am Stadtrand gelegenen Stadtteilen. Dies gilt auch für die Einfamilienhausgebiete Harburgs und Bergedorfs. Diese Bewertung kommt dadurch zustande, daß in diesen Bauflächen bei geringen bis mittleren Versiegelungsgraden meist nur eine dezentrale Ableitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer oder sogar keine Ableitung gegeben ist. In landwirtschaftlich genutzten Bereichen und sämtlichen anderen großen Freiräumen des Stadtrandes wird eine positive Aussage zur Oberflächenwassersituation auch dann ausgesprochen, wenn teilweise wertvolle und teilweise beeinträchtigte Uferstrecken entlang der fließenden und stehenden Gewässer vorkommen.

2. Eine **mittlere, d. h. bereits eingeschränkte Wertigkeit** besitzen Bereiche mit wertvollen, teils beeinträchtigten Gewässerufern sowie mit unbesielten, hoch versiegelten Einzugsbereichen oder besielten Einzugsbereichen geringer bis mittlerer Versiegelungen.

   Der Anteil dieser Flächen ist im gesamtstädtischen Maßstab betrachtet relativ klein. Er betrifft nur bebaute Flächen. Im Fall der Flächen mit mittleren Versiegelungsgraden und zentralem Abfluß von Niederschlagswasser handelt es sich z. B. um Flächen in Osdorf, Groß Borstel und Teilflächen

Horns. Eingeschränkte Funktionen liegen auch dann vor, wenn höhere Versiegelungsgrade mit dezentraler Ableitung zusammenfallen; dies ist beispielsweise in Steilshoop, in Teilflächen Wandsbeks, in Jenfeld, Mümmelmannsberg und Lohbrügge der Fall.

3. **Geringwertig** unter dem Aspekt Oberflächenwasser sind Teilflächen der Stadt mit beeinträchtigten bis erheblich beeinträchtigten Gewässerufern sowie hohen bis sehr hohen Versiegelungen im Einzugsbereich.

   Große Teile der inneren Stadt, Teilflächen des Hafennutzungsgebietes, die Harburger und Bergedorfer City, Barmbek, das Zentrum Wandsbeks fallen in diese Kategorie. Hier sind sowohl Einzugsbereich wie die Gewässer selbst überformt.

Potential Grundwasser / Bodenwasserhaushalt

Grundwasser ist eine für den Menschen unverzichtbare Ressource, die im Landschaftshaushalt zudem oft standortprägend und vegetationsbestimmend ist. Gebiete der Trinkwasserförderung, der Grundwasserneubildung, die Lage und Empfindlichkeit von Grundwasserleitern und der Flurabstand von Grundwasser sind daher von besonderer Bedeutung und müssen ergänzend zu den Instrumenten des Wasserhaushaltsgesetzes auch mit den Instrumenten des Naturschutzes und der Landschaftspflege geschützt werden.

Das gesamte Gebiet Hamburgs entwässert sowohl ober- als auch unterirdisch zum Elbtal hin. Im einzelnen wird die generelle Strömungsrichtung des oberflächennahen Grundwassers durch viele kleinere Einzugsgebiete sowie Grundwasserentnahmen beeinflußt.

Grundlage für die Erfassung des Potentials Grundwasser/Bodenwasserhaushalt sind:
- Vorhandene und geplante Wasserschutzgebiete
- Grundwasserempfindlichkeit
- Oberflächennaher Bodenwasserhaushalt

Vorhandene und geplante Wasserschutzgebiete

Einzugs- und Wassergewinnungsgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung müssen besonders dort geschützt werden, wo das nutzbare Grundwasser nicht ausreichend durch natürliche Deckschichten abgedeckt ist. Für diese Bereiche werden Schutzgebiete nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz und § 27 Hamburgisches Wassergesetz festgesetzt. In Hamburg sind bislang die Wasserschutzgebiete Baursberg und Süderelbmarsch/Harburger Berge durch Senatsverordnung rechtskräftig ausgewiesen. Durch die Verordnungen gilt in diesen Gebieten eine Vielzahl von Nutzungsbeschränkungen und Auflagen, durch die ein flächenhafter besonderer Schutz der Grundwasservorkommen erreicht werden soll. Diese entsprechen auch den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Im Ausweisungsverfahren befindet sich zur Zeit das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Curslack. In Vorbereitung sind die Schutzgebiete für die Wasserwerke Langenhorn, Billbrook/Billstedt und Stellingen.

Grundwasserempfindlichkeit

Hamburgs Trinkwasserversorgung erfolgt zu 100 % aus der Ressource Grundwasser. Damit hat das Grundwasser und insbesondere der Grundwasserschutz eine herausragende Bedeutung für die Hamburger Bevölkerung. Um die Empfindlichkeit der verschiedenen Grundwasserleiter gegenüber anthropogenen Verunreinigungen darzustellen, hat die Umweltbehörde Ende 1992 die Empfindlichkeitskarte - Grundwasser vorgelegt. Diese Karte und die dazugehörigen Erläuterungen sind eine Grundlage für die Aussagen zum Grundwasserpotential im Landschaftsprogramm.

Lage, Ergiebigkeit und Risiken der Grundwasserleiter sind abhängig vom geologischen Aufbau des Untergrundes. Die Empfindlichkeit gegen Stoffeinträge ergibt sich aus der Tiefenlage der Grundwasserleiter, aus dem Vorhandensein abdichtender Deckschichten oberhalb von Grundwasserleitern und aus hydraulischen Verbindungen zwischen einzelnen Grundwasserleitern. Diese Parameter bedingen den weitgehenden Ausschluß von Gefährdungen oder geben Anhaltspunkte für direkte oder mittelbare Gefährdungen. Grundwasserleiter, Deckschichten und hydraulische Verbindungen sind in der Abbildung im Anhang dargestellt.

Die Abbildung macht deutlich, daß in der Empfindlichkeitskarte – Grundwasser fünf Empfindlichkeitsgrade unterschieden werden, die jeweils bestimmten geologischen Profilen entsprechen. Die Gefährdung wächst mit ansteigendem Empfindlichkeitsgrad.

Oberflächennaher Bodenwasserhaushalt

Im Vordergrund der Darstellungen der Empfindlichkeitskarte stehen die Risiken des Schutzgutes Grundwasser gegenüber Stoffeinträgen. Bereiche mit mittlerer bis geringer Grundwasserempfindlichkeit gewinnen durch grundwassernahe/ -beeinflußte Böden und durch Stauwasserkörper eine zusätzliche ökologische Bedeutung, so daß ergänzend deshalb Informationen zum oberflächennahen Bodenwasserhaushalt hinzugezogen werden. Diese beziehen sich auf die Grundwassernähe und -beeinflussung von Böden, auf Stauwasserkörper, auf Bereiche mit Uferfiltratwasser und Bereiche mit urban überformtem oberflächennahem Grund-/ Bodenwasser.

– Bei **grundwasserbeeinflußten bzw. –nahen** Böden ist Grundwasser ökologisch direkt wirksam an der Bodenoberfläche. Im oberflächennahen Bodenwasserhaushalt prägen geringe Flurabstände des Grundwassers die spezifischen Biotope von Feuchtgebieten. Naß- und Feuchtwiesen, Auen- und Bruchwälder sowie Moore und Quellgebiete sind bereits in der Vergangenheit durch nutzungsbedingte Landschaftsveränderungen (Bebauung, Aufschüttungen, Eindeichungen, Dränagen, Gewässerbegradigungen, Grundwasserförderung) in starkem Maße reduziert worden. Der Rückgang der Feuchtgebiete ist eine wesentliche Ursache für die insgesamt hohe Anzahl ausgestorbener oder gefährdeter Pflanzenarten Hamburgs. Grundwassergeprägte Bereiche reagieren empfindlich bei Eingriffen in den Wasserhaushalt und beim Eintrag von Schadstoffen.

– Zusätzlich zu Gebieten mit geringem Flurabstand treten vor allem bei bindigem Untergrund (z. B. lehmige Böden) ausgedehnte **Stauwasser**bereiche auf. Das in diesen Bereichen zumindest zeitweilig vorhandene Wasser ist ebenfalls für die Vegetation (maximale Wurzeltiefe von Bäumen ca. 5 m), für die Speisung von Quellen und - sofern bindige Schichten nicht lückenlos vorhanden sind - für die Anreicherung tiefer liegender Grundwasserhorizonte bedeutsam.

– Im Bereich von Elbe und Dove-Elbe tritt Flußwasser durch **Uferfiltration** in das Grundwasser ein. Hiervon wird die Grundwasserbeschaffenheit berührt.

– Deutliche Veränderungen des oberflächennahen Grund- und Bodenwasserhaushaltes treten im dicht besiedelten Bereich in **urban überformten Gebieten** auf. Umfangreiche Bodenversiegelungen, Gebäudedrainagen, Tiefgaragen und U-Bahntrassen haben zu diesen Veränderungen geführt. Grundwasserförderungen aus dem oberen Grundwasserhorizont können sich lokal auf Oberflächengewässer und Vegetation auswirken.

Ergebnisse Potential Grundwasser / oberflächennaher Bodenwasserhaushalt

1. **Wertvoll und schutzwürdig** sind Flächen mit Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung, grundwasserempfindliche Bereiche der Empfindlichkeitsgrade 4 und 5 sowie Flächen mit hoher ökologischer Bedeutung des oberflächennahen Bodenwasserhaushaltes, d. h. grundwassernahe, grundwasserbeeinflußte und durch Stauwasser geprägte Böden und zwar unabhängig von der Frage der gegebenen Grundwasserempfindlichkeit.

   Zu diesen Flächen gehören die vorhandenen Wasserschutzgebiete Baursberg und Süderelbmarsch/Harburger Berge einschließlich des Bewirtschaftungsplanes Obere Bille, der eine Vielzahl grundwasserbezogener Inhalte enthält, sowie die geplanten bzw. in Vorbereitung befindlichen Wasserschutzgebiete. Eine besondere Bedeutung unter den geplanten Schutzgebieten kommt dem Einzugsgebiet des Wasserwerkes Curslack zu. In diesem Gebiet ist die Grundwasserförderung in dem bisherigen Umfang nur möglich durch die Zuspeisung von Oberflächenwasser aus der oberen Bille zur Grundwasseranreicherung. Diese Grundwasseranreicherung erfolgt durch die Versickerung von Wasser über das insgesamt ca. 700 km lange Grabensystem.

   Grundwasserempfindliche Flächen der Empfindlichkeitsgrade 4 und 5 decken sich teilweise mit den vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebieten z. B. in Blankenese/Rissen, der Süderelbmarsch/Harburger Berge, in Stellingen und in Curslack. Sie kommen darüber hinaus im Raum Moorburg, Altenwerder-West, in Kirchwerder, Neuengamme und Billwerder vor. Auf der Geest sind die Flächen kleinteiliger; sie konzentrieren sich in einer Zone von Rotherbaum, Eppendorf, Alsterdorf nach Osten Richtung Barmbek-Dulsberg, Wandsbek.

   Grundwassernahe und -beeinflußte Standorte liegen in der ganzen Marsch vor, in der Geest im Bereich von Mooren wie des Ohmoores in Niendorf sowie entlang der Fließgewässer einschließlich der noch oder ehemals vernäßten Randflächen.

Großflächig stauwassergeprägte Bereiche finden sich vor allem im Raum Walddörfer einschließlich Sasel, Wellingsbüttel, in Langenhorn und Fuhlsbüttel, den Elbvororten, aber auch am östlichen Stadtrand und im Horner/Billstedter Bereich.

2. In Flächen, in denen urbane Überformungen bzw. wo Uferfiltratwasser in den Randbereichen von Elbe und Dove-Elbe und im Bereich des Hafennutzungsgebietes festgestelt worden sind, ist der oberflächennahe Grund-/Bodenwasserhaushalt **beeinträchtigt**. Urbane Überformungen des Bodenwasserhaushaltes betreffen Flächen der baulich hochverdichteten innerstädtischen Zone von Altona bis Winterhude, aber auch einzelne Bauflächen am Stadtrand.

3. Eine **mittlere oder neutrale** Bewertung aus der Sicht des Aspektes Grundwasser/Bodenwasserhaushalt erhält die verbleibende Fläche des Stadtgebietes. Es handelt sich um Flächen mit mittlerer bis geringer Grundwasserempfindlichkeit (Empfindlichkeitsgrade 1 – 3) ohne die zuvor beschriebenen werterhöhenden Ausprägungen bzw. beeinträchtigenden Auswirkungen.

Wasserbelastung

Es werden Belastungsfaktoren behandelt, die zur stofflichen Beeinträchtigung und Belastung der Wasserqualität und des Wasserkreislaufes führen. Dabei werden nicht nur das Oberflächen- und Grundwasser selbst, sondern auch die Einflüsse erfaßt, die die Nutzungen auf den Wasserhaushalt haben.

Für die Bewertung herangezogen werden die Einflußgrößen:
- Grundwasserbeschaffenheit
- Gewässergüte der Fließ- und Stillgewässer
- flächenhafter Abfluß
- Schwermetallbelastung in Gewässersedimenten
- Belastung der Gewässer und ihrer Sedimente mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW)

Grundwasserbeschaffenheit

Ein voll leistungsfähiger Naturhaushalt kann nur dann gewährleistet werden, wenn Grundwasser auch qualitativ den ursprünglichen, anthropogen nicht beeinflußten Verhältnissen entspricht. In Hamburg hat aber die intensive Nutzung der Stadtfläche zu nutzungsspezifischen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit geführt. Im Rahmen des Landschaftsprogramms sind Aussagen zur Beschaffenheit des oberflächennahen Grundwassers im Hinblick auf den Ressourcenschutz Trinkwasser sowie im Wasserkreislauf in den Auswirkungen auf die Biotopsituation wichtig.

Prozesse, die die Beschaffenheit des Grundwassers beeinflussen, können natürlichen und anthropogenen Ursprungs sein. Die Versickerung von Niederschlägen führt je nach Beschaffenheit von Böden und Untergrundformationen zum Transport bzw. zur Auswaschung von Stoffen in das Grundwasser. Tiefliegende Salzstöcke sind z.B. geogen bedingte Ursachen für die Verbreitung von sulfat- und chloridhaltigem Grundwasser (Raum Schnelsen, Teile der Vier- und Marschlande). Anthropogene Schadstoffeinträge können diffusen Quellen (atmosphärische Deposition, Landwirtschaft, Erwerbsgartenbau sowie Haus- und Kleingartennutzung), Linienquellen (Straßen, Bahnanlagen und undichte Siele) und Punktquellen (Altlasten, kontaminierte Standorte, Sickergruben, Industrie- und Gewerbeflächen) zugeordnet werden. Außerdem ist die Infiltration von belastetem Oberflächenwasser in das Grundwasser zu beachten.

Systematische Untersuchungen zur Beschaffenheit des oberflächennahen Grundwassers wurden von der Umweltbehörde im Rahmen des Untersuchungsprogramms oberflächennahes Grundwasser (UPOG) vorgenommen. Dabei wurde das Grundwasser in 107 über das gesamte Stadtgebiet verteilten Grundwassermeßstellen auf 29 anorganische und 19 organische Wasserinhaltsstoffe sowie zusätzlich auf bis zu 132 Pflanzenschutzmittelwirkstoffe untersucht.

Erhöhte **Nitratwerte** wurden nur in empfindlichen Bereichen der Geest festgestellt, in denen keine undurchlässige Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist. Sie treten hier sowohl im Bereich von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächen auf, als auch in bebauten Gebieten und im Bereich von Kleingärten. In Marschgebieten und in grundwasserunempfindlichen Geestgebieten sind keine erhöhten Nitratgehalte im Grundwasser gemessen worden.
An insgesamt 32 Grundwassermeßstellen wurde mindestens ein **Pflanzenschutzmittel** (PSM)-Wirkstoff in Konzentrationen gefunden, die den Grenzwert für Trinkwasser überschreiten. Konzentrationen in vielfacher Höhe des Grenzwertes wurden an mehreren Grundwassermeßstellen in unmittelbarer Nähe von Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG

im Gebiet Langenfeld/Stellingen und in Heimfeld festgestellt. Nachgewiesen wurden in einigen wenigen Fällen aber auch PSM in landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzten und in bebauten Bereichen mit Haus- und Kleingärten. Aus Gründen des vorbeugenden Grundwasserschutzes sowie der allgemeinen Vorsorgeverpflichtung für die Gesundheit aller Bürger sind weiterhin Maßnahmen notwendig, die den Eintrag dieser Stoffe in das Grundwasser verhindern.

Erhöhte **Sulfatwerte** liegen im Bereich der Uferfiltratzone der Elbe und lokal im Bereich von Auswaschungen aus Deponien und Bauschutt vor. Anthropogen erhöhte **Chloridwerte** treten im oberflächennahen Grundwasser durch Infiltration von Elbwasser und den Einsatz von Streusalz auf.

Ergebnisse von Grundwassermessungen werden zur Erfassung der Wasserbelastung im Landschaftsprogramm als Zusatzinformation benannt, sie werden **nicht** für eine vergleichende Aussage über das gesamte Stadtgebiet herangezogen, da das Meßnetz hierzu nicht ausreichend dicht ist. Die Fragestellung Grundwasserbelastung kann deshalb nur anhand des Risikos und anhand potentieller Grundwassergefährdungen behandelt werden wie zuvor bereits im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Grundwasserempfindlichkeit (siehe Potential Grundwasser/ Bodenwasserhaushalt) und nachfolgend beim flächenhaften Abfluß.

Gewässergüte der Fließ- und Stillgewässer

Die Gewässergüte als biologischer Indikator beschreibt das Maß der Gewässerbelastung mit abbaubaren organischen Substanzen. Für die Bewertung wurden die aus der vorhandenen Gewässergütekarte der Umweltbehörde ermittelten Gewässergüteklassen zu drei Belastungsniveaus zusammengefaßt:

Stillgewässer werden nach den Trophiestufen (obligotroph, mesotroph, eutroph, polytroph) betrachtet.

Die Auswertung der Gewässergüte ergab trotz einer deutlichen Verbesserung der Gewässergüte in den letzten Jahren durch den Klärwerk- und Abwassersammlerausbau für die überwiegende Mehrzahl der Hamburger Fließgewässer noch eine kritische Belastung. Einzelne Gewässerabschnitte im innerstädtischen Bereich, im Raum Finkenwerder und im mittleren Abschnitt der Bille sind sogar übermäßig stark verschmutzt.

Flächenhafter Abfluß

Hier soll die Belastung des Wasserhaushaltes durch nutzungsbedingte Einträge erfaßt werden. Als Indikator dienen die Abflußverhältnisse von Flächen. Dafür werden Nutzungen hinsichtlich der potentiell gegebenen Gefährdung durch Schadstoffeinträge in den Wasserhaushalt zusammengefaßt und mit dem Grad ihrer Versiegelung korreliert:

- Von einem hohen Gefährdungspotential wird ausgegangen bei Gewerbe-/Verkehrsflächen, bei Altlasten und Altstadtorten mit einem hohen Gefährdungspotential, bei Spülflächen sowie Wohnstandorten mit hohen Versiegelungen, intensiv genutzten Landwirtschafts-/Gartenbauflächen und Kleingärten; weiterhin alle übrigen unbesiedelten Bauflächen (Schmutzwassersiele)
- Von einem mittleren bis erhöhten Gefährdungspotential wird ausgegangen bei Altlasten der Kategorie B (Hausmülldeponien, Bauschutt etc.) und bei Wohnstandorten mit mittlerer Versiegelungen

Schwermetallbelastung in Gewässersedimenten

Schwermetalle gelangen durch häusliche und industrielle Abwässer in die Gewässer. Zusätzlich wird ein nicht unerheblicher Anteil über diffusen Eintrag durch Umschlag, Lagerung und Verbrauch schwermetallhaltiger Produkte eingetragen. Über die Sedimentbelastung sind Aussagen zur Belastung eines Gewässers über einen längeren Zeitraum möglich, da Schwermetalle sich dort anlagern, akkumulieren und von dort aus wieder über die Anreicherung in Kleinstlebewesen in die Nahrungskette gelangen. Die Bewertung erfolgte anhand der Schwermetalle Blei, Cadmium, Kupfer und Quecksilber. Grundlage stellen die von der Umweltbehörde formulierten Zielwerte aus der Sicht des Gewässerschutzes dar.

Obwohl sich die Vorbelastung der Elbe durch den zurückgegangenen Schwermetalleintrag deutlich verbessert hat, weisen vor allem die Hafengewässer und Bereiche der mittleren Bille immer noch eine massive Belastung auf. Für einzelne Schwermetalle wie z.B. Blei sind auch erhebliche Anreicherungen in innerstädtischen Gewässerabschnitten der Alster, Bille, Mühlenau und des Goldbekkanals festzustellen. Es werden dort die Zielwerte der Umweltbehörde für einzelne Schadstoffkonzentrationen um ein Vielfaches überschritten.

Belastung der Gewässer und ihrer Sedimente mit chlorierten Kohlenwasserstoffen

Der Eintrag chlorierter Kohlenwasserstoffe (CKW) in unsere Gewässer ist ausschließlich anthropogenen Ursprungs. Ihre Auswirkungen auf die Gewässerökologie ist wegen ihrer hohen Toxizität einzelner Stoffe, ihrer Nichtabbaubarkeit und ihres Anlagerungsvermögens im Fettgewebe der Organismen gravierend.
Die Auswertungen der Meßprogramme der Umweltbehörde zur Gewässer- und Sedimentbelastung ergaben Schwerpunkte der CKW-Belastung im Hafenbereich und im Bereich der unteren Bille und Moorfleeter Kanal; einzelne Schadstoffe wiesen auch in innerstädtischen Gewässerabschnitten erhöhte Belastungen auf.
Die Bewertung erfolgte anhand von Zielvorgaben aus Sicht des Gewässerschutzes. Auch hier läßt sich feststellen, daß vor allem in den Belastungsschwerpunkten die genannten Zielvorgaben um ein Mehrfaches überschritten werden.

Ergebnisse Wasserbelastung

1. **Gering belastete** Stadtbereiche liegen fast ausschließlich am Stadtrand von Wandsbek, Eimsbüttel, Altona, Harburg, Mitte (Öjendorf), Bergedorf (Billwerder). In diese Kategorie fallen Wald und naturnahe Flächen, extensiv genutzte Grünlandflächen und Freiflächen wie der Volkspark sowie gering versiegelte Siedlungsgebiete (in besielten Bereichen <40% Versiegelung, in unbesielten Bereichen <20% Versiegelung).
   Gewässer dieser Bereiche sind in der Regel mäßig belastet (Gewässergüte II). Das potentielle Stoffeintragsrisiko für die Oberflächengewässer und das Grundwasser wird als niedrig eingestuft.

2. **Beeinflußt bis mäßig belastet** sind vor allem die Bereiche der Stadt, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden wie z.B. große Teile der Vier- und Marschlande oder die Obstanbaugebiete in der Süderelbmarsch. Auch den besielten Flächen mit Einfamilienhausbebauung (z.B. Ohlsdorf, Niendorf, Fuhlsbüttel, Schnelsen) wird wegen ihrer heterogenen Versiegelungsstruktur ein mittleres Gefährdungspotential zugeordnet; die durchschnittliche Versiegelung liegt zwischen 40 - 80%. Nachgewiesen wurde teilweise eine Grundwasserbelastung durch Chloride und Sulfate.
   Gewässer dieser Bereiche können bereits kritisch belastet (Gewässergüte II-III) sein, auch die Sedimentbelastungen dieser Bereiche oder die CKW Belastungen des Sedimentes oder Wasserkörpers weisen ein erhöhtes Belastungsniveau auf.

3. **Belastet oder sogar übermäßig belastet** sind die Bereiche der inneren Stadt, die eine hohe bauliche Dichte und Gewerbeflächen aufweisen, die Hafen- und Industriegebiete des Hamburger- und Harburger-Hafens und die Altindustriegebiete von Eidelstedt, Billbrook und Bergedorf. In den Außenbereichen der Stadt sind es häufig Altlast-/Deponieflächen oder unbesielte, intensiv genutzte Flächen.
   Die Gewässer dieser Bereiche sind meist kritisch belastet, ihre Wasser- und Sedimentbelastung ist überdurchschnittlich hoch, sie erreichen ein Vielfaches der erklärten Zielvorgaben der Umweltbehörde. Nachgewiesen wurde in großen Teilen eine hohe Grundwasserbelastung (Chloride, Sulfate).

2.4.4.2 Entwicklungsziele

Das Landschaftsprogramm verfolgt das Ziel, mit den Instrumenten des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundwasserempfindliche Bereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Grundwasserneubildung auf Hamburger Flächen zu erhalten, der Verschmutzung von Oberflächenwasser entgegenzuwirken und Gewässer als Lebensräume zu erhalten. Umweltpolitische Zielsetzung des Senates ist es, zur Schonung der Ressource Grundwasser den Trinkwasserverbrauch zu senken und auf dem Gebiet der Gewässerreinhaltung für alle Gewässer die Güteklasse eines mäßig belasteten Gewässers zu erreichen.

Aus der Bewertung des Mediums Wasser werden nachfolgende genaueren Entwicklungsziele abgeleitet:

- Zu schützen sind alle naturnahen und weitgehend unbelasteten Ausprägungen von Oberflächengewässern und ihrer Einzugsbereiche, von Grundwasserleitern und des oberflächennahen Wasserhaushaltes; Stoffeinträge und Überformungen sind durch gewässer- und bodenschonende Nutzungen zu vermeiden.

- In Bereichen und Gewässern mit nur noch teilweise vorhandenen ökologischen Qualitäten

sind technisch verbaute Ufer naturnah rückzubauen und Maßnahmen zur Aufwertung überformter Einzugsbereiche wie Entsiegelungen, Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort und bodenverbessernde Maßnahmen, die dem Wasserhaushalt zugute kommen, vorzunehmen. Stoffeinträge in den Wasserkreislauf sind zu reduzieren.

– Erhaltene Grundwasserfunktionen auch ohne herausragende ökologische Bedeutung oder festgestellte Beeinträchtigungen sind zu sichern; die Erforderlichkeit grundwasserbezogener Maßnahmen ist hier abhängig vom Einzelfall zu prüfen.

– Im Fall überformter Oberflächengewässer und ihrer Einzugsbereiche sind technisch verbaute Gewässer naturnah rückzubauen und das Selbstreinigungsvermögen wiederherzustellen. Die Abflußmengen von Regenwasser sind durch Entsiegelungen, dezentrale Vorklärung und Einleitung und durch andere Entwicklungsmaßnahmen in Einzelvorhaben und auf Quartiersebene zu vermindern. Stoffeinträge in Oberflächengewässer sind zu minimieren.

– Das Gleiche gilt für Bereiche mit überformtem oberflächennahen Grund-/Bodenwasserhaushalt. Beeinträchtigungen insbesondere durch diffuse Stoffeinträge sind zu minimieren. Maßnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung des Grund-/Bodenwasserhaushaltes und grundwassersichernde Maßnahmen sind abhängig von der Bewertung des Einzelfalls zu ergreifen.

Oberflächengewässer werden mit den Milieus Gewässerlandschaft und Tidegewässer dargestellt, in denen die vorgenannten Entwicklungsziele konkretisiert werden. Die Aussagen zu den Einzugsgebieten von Oberflächengewässern fließen in die wasserhaushaltsbezogenen Entwicklungsziele der einzelnen Milieus ein.

Die Leitlinien/Entwicklungsziele zum Grundwasser und oberflächennahen Bodenwasserhaushalt werden im Landschaftsprogramm mit Milieuübergreifenden Funktionen bzw. mit nachrichtlichen Übernahmen flächig dargestellt. Die Darstellungen zum Grundwasser und zum Bodenwasserhaushalt hängen inhaltlich zusammen und bauen als abgestuftes System aufeinander auf:

– vorhandene Wasserschutzgebiete
– geplante Wasserschutzgebiete
– die Darstellung Erhöhte Grundwasserempfindlichkeit
– die Darstellung Schutz oberflächennahen Grund-/Stauwassers

Weitere Hinweise zur Darstellung und Abgrenzung sowie die jeweiligen Entwicklungsziele sind in Kap. 4.2.2 enthalten.

2.4.5 Klima / Luft

Klima ist der Oberbegriff für das langfristige Zusammenwirken von Temperatur, Wind, Luftfeuchte und Strahlung. Es bestimmt wesentliche Abläufe im Naturhaushalt und hat somit einen großen Einfluß auf die belebte Umwelt. Natürliche Vorgänge und menschliche Eingriffe verändern das Klima durch Einwirkung auf die oben erwähnten Klimaelemente. Auch großräumig greift der Mensch in das Klimageschehen ein. Vor allem die Belastung der Atmosphäre durch CO2, Methan und FCKW macht dauerhafte globale Veränderungen des Klimas wahrscheinlich. Globale Schutzbemühungen sind erforderlich, die auf lokaler Ebene Hamburgs durch flankierende Maßnahmen zum Klimaschutz begleitet werden müssen.

2.4.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Klimapotential

Vor allem in der städtischen Umwelt greift der Mensch verstärkt ins Klimageschehen ein. Diese Eingriffe summieren sich, so daß hier vom Stadtklima gesprochen werden kann. Das Klima städtischer Ballungsgebiete unterscheidet sich vom Umland vor allem durch eine starke Veränderung der natürlichen Klimaausprägungen. Diese Veränderungen liegen in

– der Häufung von Baukörpern mit einer erhöhten Wärmekapazität (Wärmeinseln),
– der Veränderung und Störung des Windfeldes durch Baukörper,
– der Verminderung verdunstender Oberflächen,
– Eingriffen in den oberflächennahen Wasserhaushalt hauptsächlich durch Erhöhung des Oberflächenabflusses und damit gegebenen Auswirkun-

-gen auf Verdunstung, Kalt- und Frischluftentstehung,
- dem Mangel an vegetationsbedeckten Flächen,
- der Anreicherung der Atmosphäre mit Luftschadstoffen
- und der Zuführung von Wärmeenergie durch Verbrennungsprozesse.

Die Folge ist eine Erhöhung der Lufttemperatur gegenüber dem Umland, je nach Wetterlage und Größe der Stadt. Weiterhin wirken städtische Strukturen verstärkend auf austauscharme Wetterlagen (Inversionswetterlagen) ein, da bei dichter Bebauung die bodennahen Windverhältnisse gestört werden und Austauschbedingungen verschlechtert werden können. Immissionen sowie die durch Bebauung erzeugte Wärme können nicht ausreichend abgeleitet werden.

Infolge aufsteigender, erwärmter Luftmassen (Konvektion) und der Stauwirkung der Stadt kann eine vermehrte Wolkenbildung und damit eine erhöhte Niederschlagsneigung eintreten. Beide Auswirkungen werden zusätzlich durch so genannte Kondensationskerne verstärkt. Kondensationskerne sind Stäube, die hauptsächlich über Luftschadstoffimmissionen in die Atmosphäre gelangen und Luftfeuchtigkeit binden. Vor allem aufgrund der höheren Lufttemperaturen erreicht die relative Luftfeuchte in versiegelten, dicht bebauten Stadtgebieten geringere Werte als im Umland.

Das Klimapotential des Hamburger Stadtgebietes ist anhand einer Klimatopbewertung erfaßt worden. Klimatope sind stadtklimatisch einheitlich strukturierte Teilflächen der Stadt mit jeweils spezifischer klimatischer Funktion. Sie beschreiben Flächen nach dem Grad der Veränderung der natürlichen Klimaausprägungen (Temperatur, Kalt- und Frischluftentstehung und -transport, Luftfeuchtigkeit, Windverhältnisse) durch vorhandene städtische Nutzungen (Überbauung, Verdichtung, Versiegelung, Emission) und Vegetationsstrukturen.

Klimatope sind nur eine sehr grobe Einflußgröße zur Beschreibung des Klimageschehens. Der jeweilige Klimatyp gilt nur für die Fläche eines Klimatops selbst; weiterhin läßt sich die potentielle Wirkung auf angrenzende Flächen benennen. Aussagen zur Reichweite stadtklimatischer be- oder entlastender Wirkungen oder zu real gegebenen Austauschbedingungen sind nicht ableitbar. Für die Weiterentwicklung des Landschaftsprogrammes ist es geboten, genauere Klimadaten zur Verfügung zu haben. Diese müssen aus konkreten Klimamessungen und -untersuchungen abgeleitet sein, um bei zukünftigen Vorhaben und Entscheidungen stadtklimatisch wirksame Zusammenhänge aufzeigen zu können.

Ergebnisse Klimapotential

1. In **bioklimatischen und lufthygienischen Entlastungsräumen** und Kalt-/ Frischluftentstehungsgebieten kommen keine bis nur geringe Veränderungen der natürlichen Klimaausprägungen zum Tragen. In diese Kategorie fallen die Klimatope der Parkanlagen, Kleingärten, Landwirtschaft (Geest), Landwirtschaft (Marsch) ohne Gehölzanteil, feuchte Standorte mit Gehölzanteil, naturnahe Trockenstandorte, Laub- und Nadelwald (Geest), offene Gewässer mit naturnahen Ufern, Flugplätze, Stadt- und Gartenbrachen. Sie umfaßt damit das gesamte Außengebiet der Stadt mit seinen Waldflächen und den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die großen zusammenhängenden Grün- und Wasserflächen der besiedelten Stadt wie Stadtpark, Volkspark, Ohlsdorfer Friedhof und Alster.

2. In Bereich mit **mäßiger Belastung und eingeschränkter bioklimatischer und lufthygienischer Entlastungsfunktion** hat eine mäßige Beeinflussung der Klimaelemente mit punktuell stärkeren Beeinträchtigungen (z.B. Störung lokaler Windsysteme) durch baulich urbane Elemente und Flächen stattgefunden. Hierzu gehören die Klimatope der durchgrünten Industrie-/Gewerbeflächen, Spülfelder und Aufschüttungen, Bahnanlagen, offene Gewässer mit bebauten Ufern, Spiel- und Sportanlagen, gewässernahe Siedlungen (Geest), aufgelockerte Bebauung und Stadtrandbebauung.

3. In **bioklimatischen und lufthygienischen Belastungsräumen** ist es zu einer wesentlichen Veränderung aller Klimaelemente gegenüber dem Freiland gekommen. Es haben sich Wärmeinseln, z.T. starke Windfeldstörungen, hohe Schadstoffbelastungen der Luft und ein problematischer Luftaustausch ausgebildet. In diese Kategorie fallen Industrie-/ Gewerbeflächen, Durchgangsstraßen, nicht durchgrünte Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen sowie dichte, geschlossene Bebauung, d.h. die Zone der verdichteten inneren Stadt, der Hafen und die radialen Ausfallstraßen einschließlich Randflächen.

Luftbelastung

Luftverunreinigungen gefährden die Gesundheit des Menschen und beeinträchtigen den Naturhaushalt auf verschiedene Weise. Sie sind zum Beispiel maßgeblich an der Bodenversauerung, an Schadstoffeinträgen in den Biozyklus und an Vegetationsschäden beteiligt, sie tragen auf direktem und indirektem Wege zu Klimaänderungen bei.

Luftbelastungen haben verschiedene Ursachen:
- Sie entstehen durch emittierte Gase und Stäube bei Verbrennungsvorgängen (Hausbrand, Industrie und Verkehr).
- Sie existieren als allgemeine Vorbelastung durch vom Wind herangetragene Verunreinigungen aus entfernter liegenden Belastungsgebieten.

Austauscharme Wetterlagen können im Stadtgebiet zu grenzwertüberschreitenden Belastungen führen.

Die Luftbelastung ist für das Landschaftsprogramm anhand von Immissions- und Emissionsdaten erhoben worden. Diese werden auf Rasterflächen (1 x 1 km²) bezogen und bewertet.

Immissionen

Die verschiedenen Schadstoffkomponenten der Immissionen (S02, NO2, NOx, Schwebstaub, Staubniederschlag, Bleideposition, Cadmiumdeposition) werden, um sie vergleichbar zu machen, nach dem Luftbelastungsindex (LBI) bewertet. Der LBI eines Rasters ergibt sich als Summe der vier bzw. drei höchsten Quotienten, die für jeden Schadstoff aus seiner gemessenen Konzentration geteilt durch den entsprechenden Grenzwert IW 1 der TA Luft zu bilden sind.

Emissionen

Die nach dem LBI bewerteten Raster sind dann herabgestuft worden, wenn die nach Verursachergruppen erhobenen Emissionen in ihrer räumlichen Verteilung erheblich von den Immissionsbewertungen abweichen. Die Verursacher sind:
- Industrie / Gewerbe
- Verkehr
- Schiffsverkehr
- Hausbrand

Ergebnisse Luftbelastung

1. **Schwach belastete lufthygienische Entlastungsräume** sind die landwirtschaftlich sowie durch Wälder und naturnahe Flächen geprägten Randbereiche, in denen sowohl die Immissionen als auch die Emissionen überwiegend gering sind. Wenn nennenswerte Emissionen auftreten, sind diese in einigen Fällen auf Kleingewerbegebiete, aber meistens auf den Verkehr zurückzuführen.

2. Die städtischen Randgebiete sind Bereiche mit **mäßiger Luftbelastung** (Beispiel Osdorf, Bramfeld). Die lufthygienische Entlastung ist hier eingeschränkt. Die Randgebiete sind teilweise durch Hausbrand und innerstädtischen Verkehr belastet. Die reale Belastung einer Reihe von Einzelflächen wird kleinräumig nicht durch die gemessene Immissionssituation wiedergegeben.

3. Schwerpunkt **deutlicher bis erheblicher Belastungen** ist der gesamte innerstädtische Bereich wie z.B. Flächen in Altona, Stellingen, Rothenburgsort, Harburg und die Industrie- und Hafengebiete. Städtische Wohngebiete beispielsweise in Barmbek oder Bergedorf können trotz mäßiger gemessener Immissionsbelastung und mäßigen gewerblichen Emissionen durch Hausbrand und innerstädtischen Verkehr deutlich belastet sein. Im industriellen Bereich ergeben sich zusätzliche Emissionsschwerpunkte beim Güterumschlag durch diffuse Emissionen (Tankverluste) in Form von organischen Gasen und Dämpfen (Raffineriebetriebe). Die Verkehrsemissionen werden durch das 1x1 km Raster nicht vollständig erfaß. Durch niedrige Quellhöhen (Verkehr) kann es in Emissionsschwerpunkten, die nach den vorliegenden Immissionsmeßwerten als weniger stark belastet eingestuft sind, zu kleinräumigen, kurzzeitigen Belastungsspitzen kommen. Überschreitungen bestehender Richt- oder Grenzwerte sind möglich.

2.4.5.2 Entwicklungsziele

Das Landschaftsprogramm verfolgt das Ziel, ein klimatisch wirksames Verbundsystem von Freiflächen zu sichern und zu entwickeln. Frischluftentstehungsgebiete, klimatische Ausgleichsräume und Ausgleichsbeziehungen zwischen unterschiedlich belasteten Flächen der Stadt sollen in ihrer Funktion erhalten und entwickelt sowie Verschmutzungen der Luft

vermindert werden. aus der Bewertung Klima/Luft ergeben sich die nachfolgenden Entwicklungsziele:

- Natürliche Klimaausprägungen und Klimafunktionen mit entlastender Wirkung sowie Bereiche mit schwacher Luftbelastung sind zu sichern, Belastungen durch Eingriffe in die klimatisch wirksamen Strukturen und durch Emissionen und Immissionen sind zu vermeiden. Für Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiete sind geeignete Maßnahmen zu prüfen, das gegebene klimatische Ausgleichspotential angrenzenden belasteten Flächen zugute kommen zu lassen.

- In Flächen mäßiger Belastung und mit eingeschränkter bioklimatischer Entlastungsfunktion sind die noch vorhandenen natürlichen und entlastenden Klimafunktionen zu sichern sowie zusätzliche Belastungen z. B. durch Bauvorhaben zu minimieren. Die Minderung klimatischer Belastungen durch klimaausgleichende Einzelelemente und –flächen ist zu prüfen. Kleinräumig ist die Belastung durch den Kfz-Verkehr zu reduzieren.

- In Räumen mit deutlicher Luftbelastung und Überformung der natürlichen Klimaausprägungen sind zusätzliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und die Möglichkeiten zu stadtklimatischen Aufwertungen durch Maßnahmen bei Einzelvorhaben und auf Quartiersebene zu prüfen. Die lufthygienische Situation ist durch gezielte emissionsreduzierenden Maßnahmen zu verbessern. Zwischen emittierenden Flächen und angrenzenden empfindlichen Nutzungen sind Abstände einzuhalten und Schutzvorkehrungen vorzusehen.

Die planerische Umsetzung der Bewertung Klima/ Luft erfolgt über die entsprechenden Entwicklungsziele in den Milieus. Festgestellte Belastungsschwerpunkte fließen in ihrer räumlichen Abgrenzung und ihren Leitlinien in die Milieuübergreifende Funktion Entwicklungsbereich Naturhaushalt ein.

2.5 Landschaftsbild

2.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 (1)) ist es Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß ...

„4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind."

Auf die Verwirklichung dieses Zieles beziehen sich die Grundsätze des § 2 Bundesnaturschutzgesetz, neben anderen die Grundsätze Nr. 2, 9 und 11; Grundsatz Nr. 13 geht auf Kulturlandschaften ein:

„13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist."

Die Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes werden ergänzt durch die Grundsätze des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (§1):

„1. Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind, sollen von Bebauung freigehalten werden.

3. Die Bebauung soll auf Natur und Landschaft Rücksicht nehmen. Trassen für Verkehrswege und Versorgungsleitungen sind landschaftsgerecht zu führen."

Der Auftrag für das Landschaftsprogramm liegt demnach auch im Bewahren und Gestalten des Landschaftsbildes, um die Unverwechselbarkeit und Schönheit der einzelnen Stadt- und Landschaftsräume sowie die Ablesbarkeit ihrer naturräumlichen Grundlagen zu erhalten.

2.5.2 Definition und Leitlinien

Unter Landschaftsbild werden alle sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft verstanden. Die vielfältigen sozialen, ökonomischen und kulturellen Prozesse im Verlauf der Siedlungsentwicklung sind für die Umwandlung der Natur in eine Kulturlandschaft verantwortlich. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist an der sehr unterschiedlichen Gestalt der einzelnen Landschaftsbildräume ablesbar.

Ökologische und ästhetische Dimensionen stehen in einem engen Zusammenhang und drücken sich auch in den Landschaftsbildern aus. Das Bild der Landschaft gibt daher Auskunft über den jeweiligen Umgang der Menschen mit der Natur.

Elemente des Landschaftsbildes sind sinnlich wahrnehmbare Faktoren wie
- Relief
- Gewässer
- Vegetation
- Naturraum
- Nutzungen

Das **Relief** in Hamburg wird wesentlich durch das Spannungsverhältnis zwischen Geest und Marsch bestimmt. Die Feingliedrigkeit der hügeligen Geest und die Weite des großräumigen Elbe-Urstromtals soll erlebbar bleiben, Geestkanten und Talhänge sind als dominante Reliefstrukturen zu erhalten.

Gewässer prägen durch ihren engen Bezug zur Stadt in starkem Maße die Identität Hamburgs, hier sind insbesondere die Flußsysteme von Elbe, Alster, Bille und Wandse sowie der Kanäle, Fleete und Hafenbekken zu nennen. Die ständige Auseinandersetzung mit dem Wasserelement ist für Hamburgs Entwicklung von kulturgeschichtlicher Bedeutung. Die Gewässerlandschaft ist als ein zusammenhängender Landschaftsbildraum zu verstehen und als solcher mit seinem Reichtum an natürlichen und gestalteten Formen zu schützen und zu entwickeln.

Die **Vegetation** beeinflußt neben dem Relief und den Gewässern entscheidend das Landschaftsbild. Aber nicht nur im unbesiedelten Raum wird diese Gestaltungswirkung deutlich, sondern auch im

besiedelten Raum trägt die Vegetation in weiten Bereichen deutlich zur räumlichen Differenzierung bei. Schon durch Bäume ist Natur in der Stadt überall präsent. An der Vielfalt der Vegetationsbilder läßt sich die unterschiedliche Eigenart der Landschaftsbilder ablesen.

Der ursprüngliche **Naturraum** beeinflußt noch heute die Vielfalt des Hamburger Landschaftsbildes. Insbesondere die Hamburger Naturschutzgebiete repräsentieren ein vielfältiges Mosaik aus naturnahen und kulturhistorischen Landschaftsbildern und haben für die Landschaftsbildpflege in der Großstadt eine hervorragende Bedeutung.

Eine stark prägende Nutzung im überwiegend unbesiedelten Bereich Hamburgs ist die **Landwirtschaftliche Kulturlandschaft**. Sie gibt Auskunft über die generationsübergreifende Kontinuität der Landschaft und der darin tätigen Bevölkerung. In Hamburg reichen die Feldmarken und Marschländereien noch immer weit in den Siedlungsraum hinein und sollten in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild hoch geschätzt werden.

Mit der Gestaltung der Hamburger **Parkanlagen** wurden bedeutende Beiträge zur Parkgeschichte geliefert, zu nennen sind hier z.B.:
- die Wallanlagen
- das Mustergut von Caspar Voght in Klein Flottbek
- der Ohlsdorfer Friedhof

Auch kann Hamburg als vorbildliche gartenkulturelle Leistung vier große Volksparke aufweisen:
- den Stadtpark in Winterhude
- den Altonaer Volkspark
- den Hammer Park
- den Harburger Stadtpark.

Parkanlagen haben große Bedeutung für das Landschaftsbild und sind in ihrer Gestaltung als kultureller und sozialer Wert weiterzuentwickeln. Anlagen von beschränkter Größe erfordern ein besonders hohes Potential an Ideen für lebendige Parkbilder und intensive Gestaltung und Pflege. Parkanlagen werden heute mehr und mehr zur knappen Ressource für die Regeneration der Stadtmenschen, der Regeneration von Lebensmotivation, Lust und Freude.
Die vom Gesetzgeber vorgegebenen qualitativen Anforderungen an das Landschaftsbild ‚Vielfalt', ‚Eigenart' und ‚Schönheit' sind von grundlegender Bedeutung.

Vielfalt wird bestimmt durch das Verhältnis aller den Landschaftsraum beeinflussenden Faktoren wie z.B. Gewässer, Vegetation, aber auch durch sinnliche Wahrnehmungen wie Gerüche und Geräusche. Es gilt grundsätzlich zu untersuchen, wie viele der natürlichen Elemente und Strukturen Teil des jeweiligen Landschaftsbildes sind oder im Idealfall sein könnten.

Eigenart bzw. Individualität einer Landschaft entsteht aus der Landschaftsgenese, den natürlichen Standortfaktoren und den anthropogenen Einflüssen. Die Geschichte einer Landschaft dokumentiert sich in ihrem Landschaftsbild, in der Gestalt eines Gewässers, in der Zusammensetzung der Vegetation, im Waldbild oder in der Gestalt der Kulturlandschaften. Die Unverwechselbarkeit und die Identität von Stadtteilen wird auch durch die Ablesbarkeit ihrer naturräumlichen Vorgaben, ihre Einbindung in den landschaftlichen Zusammenhang und die Qualität ihrer inneren Freiraumstruktur bedingt.

Schönheit spiegelt Struktur und Ordnungsprinzip innerhalb des Landschaftsbildes wider. Bei dem Versuch Schönheit zu beschreiben, ergeben sich zwei Komponenten: die objektiven, klar beschreibbaren Eigenschaften und Gesetzmäßigkeiten, die den Gegenstand bezeichnen und die subjektiven Einschätzungen des Betrachters. Bewertet wurden bei der Erarbeitung des Landschaftsbildes beide Komponenten.

Diese gesetzlichen Anforderungen lassen sich messen an Kriterien wie
- Ablesbarkeit des Reliefs,
- Ausformung über Überformung der Gewässerlandschaft,
- standortgerechte Vegetation,
- Vorhandensein typischer Landschaftselemente in den Kulturlandschaften von Geest und Marsch,
- Gestalt und Pflege von Parkanlagen und sonstigen Grünanlagen.

Leitlinien

Die Unterschiedlichkeit, Identität und Selbständigkeit der einzelnen Landschaftsbildräume in ihrem Landschaftsbezug sind zu erhalten und zu entwickeln. Im Zusammenwirken von Landschaftsplanung und Stadtentwicklung sollen die noch vorhandenen natürlichen Gestaltpotentiale aktiviert werden, um den landschaftlichen Zusammenhang dauerhaft zu sichern und für die Stadtgestalt zu nutzen. Notwendig ist eine landschaftsorientierte Gliederung des Siedlungsraumes.

2.5.3 Bestandsaufnahme und Bewertung

Bestandsaufnahme

Das Bild der Stadtlandschaft wurde nach den am Anfang des Kapitels erwähnten Anforderungen und Kriterien in vielfacher Weise erfaßt.

Es erfolgte eine flächendeckende Abgrenzung von **Landschaftsbildräumen** als optisch und räumlich erfahrbare Einheiten der Landschaftsgestalt. Die Landschaftsbildräume beziehen sich auf die Milieus des Landschaftsprogramms und differenzieren diese. Für alle Landschaftsbildräume sind Leitbilder formuliert worden. Defizite und die Notwendigkeit Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, ergeben sich dann, wenn das aktuell vorgefundene Erscheinungsbild vom Leitbild erheblich abweicht.

Darüber hinaus wurden **Landschaftsbildstrukturen** flächendeckend erfaßt. Unter Landschaftsbildstrukturen werden dominierende, teilweise lineare Strukturen verstanden, die raumübergreifend natürlich oder anthropogen bedingt die Landschaft prägen und das Landschaftsbild bestimmen: Relief, Gewässernetz, Deichlinien, Dämme und Einschnitte, Verkehrsnetz, Hochspannungsleitungen, Aufhöhungen und Spülfelder, Windkraftanlagen.

Da die Gewässerlandschaft das Hamburger Landschaftsbild wesentlich bestimmt, wurde das **historische Gewässernetz** vor der städtischen Überformung als eine wichtige Grundlageninformation ermittelt.

Wegen seiner besonderen Wirkung für das gesamte Stadtgebiet wurde der **raumprägende Baumbestand** gesondert erfaßt. Für die unterschiedlichen Landschaftsbildräume ergeben sich jeweils typische Baum- und Gehölzstrukturen.

Bewertung

Um die Vielschichtigkeit und Schönheit des Wirkungsgefüges im Landschaftsbild auch nur annähernd zu erfassen, wurde ein zweiphasiges Bewertungsverfahren entwickelt. Ziel war einerseits die objektive Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten und andererseits eine subjektive Gewichtung zu ermöglichen.

Für die Bewertung der Landschaftsbildräume wurde ein in sechs Wertstufen gegliedertes Bewertungsschema entwickelt, das die Erfassung der Qualitäten, Vielfalt, Eigenart und Schönheit ermöglicht. Die Bewertung erfolgte flächendeckend auf der Basis der bestehenden Raumstruktur. Es entsteht eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Landschaftsbildräume untereinander, d.h. die bewertete Talaue ist mit einer anderen Talaue vergleichbar, nicht mit einer Gartenstadt der gleichen Wertstufe. Die Elemente, die für die Prägung des jeweiligen Landschaftsbildes verantwortlich sind und zur Abgrenzung von Landschaftsbildräumen führen, sind somit auch ausschlaggebend für die Nachvollziehbarkeit des Bewertungsverfahrens.

Als **positive** Bewertungsmerkmale sind eingegangen:

Eigenart besitzen Teile einer Landschaft oder Landschaftsräume, die aufgrund einer langen, oft wechselvollen Entwicklung durch die Beschaffenheit unterschiedlicher natürlicher und kulturbedingter Elemente und deren Anordnung gekennzeichnet sind. Aufgrund dieser besonderen und eigenartigen Konstellation können sie von anderen Teilen der Landschaft oder Landschaftsräumen leicht unterschieden werden.
Beispiele:
- Krattwälder als Relikt historischer Holzwirtschaft (Hainesch-Iland, Stellmoorer Tunneltal)
- Bereiche in den Vier- und Marschlanden als mit dichtem Grabennetz durchzogene Flußmarschen

Mit der **naturräumlichen Identität** wird bewertet, wieviel Raum der Natur für ihre Entfaltung gegeben wird bzw. gelassen worden ist und wieviele der natürlichen Strukturen und Elemente im jeweiligen Landschaftsbild in Erscheinung treten. Von Bedeutung ist das Verhältnis aller, den Lebensraum beeinflussenden natürlichen Faktoren: Wärme, Licht, Luft, Wasser, Boden, Pflanzen. Beispiele hierfür sind:
– durch Gewässer geprägte Landschaftsbilder (Strand- und Vordeichsflächen, Altarme, Mäander)
– durch natürliches Relief geprägte Landschaftsbilder (Geesträndер, Talhänge, Trockentäler, Moränenkuppen, Dünen)
– durch Vegetation geprägte Landschaftsbilder (Wald, Feuchtwiesen, Brachen)

Bewertet wird die **Vollständigkeit spezifischer Landschaftsbildelemente**, durch deren Konstellation und Kombination typische Landschaftsbilder entstehen. Für die Marsch sind dies z.B. Gräben, Wettern, Deiche, flaches Land, Einzelbäume.

Gesamträumliches Beispiel:
– Gut Moor mit seiner marschtypischen, extensiv genutzten Weidelandschaft

Als Beispiel für die **Ablesbarkeit spezifischer Gestaltungskonzeptionen** sind zu nennen:
– Betonung von Sichträumen und Merkpunkten (Aussichten vom Elbhang in den Hafen)
– differenzierte Raumwirkung durch die Wahl der Baumart
– Ensemblewirkung zwischen Freiraum und Architektur

Bewertet wird die **landschaftlich bedingte Maßstäblichkeit**, wie zum Beispiel:
– Breite und Verlauf einer Talaue im Verhältnis zum bebauten Umfeld (Saselbek in Volksdorf)
– Größe und Ordnung der Feldfluren zueinander (Sülldorfer Feldmark)
– Abstand der marschtypischen Gräben

Die **stadträumliche Bedeutung** sichtbarer Stadtkörper, ihre Abgrenzung zueinander und ihr Standort in der Landschaft haben maßgebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Bewertet wurden besonders die Ausbildung erkennbarer Rand- und Übergangsbereiche und die Gestaltung von Verbindungs- und Gliederungselementen, wie Landschaftsrand/ Siedlungsrand oder Grünverbindungen wie zum Beispiel:
– Lohbrügge als Beispiel eines gegliederten Siedlungsraumes mit Landschaftsbezügen

In die Bewertung einbezogen wurden auch **kulturgeschichtliche und gartenkünstlerische Bedeutungen** wie beispielsweise:
– naturräumliche Relikte als Geschichtsträger, wie alte Bäume, Kleingewässer
– durch ehemalige Bewirtschaftungsformen geprägte Landschaftsräume und Landschaftsbildelemente, wie historische Flurformen, alte Deiche
– historische Siedlungsstrukturen in ihrem Landschaftsbezug
– historische Ensembles aus Freiraum und Architektur
– gartenkünstlerisch bedeutsame Objekte

Für die **Erlebnisvielfalt** sind als Beispiele zu nennen:
– Grasbrook/ Steinwerder mit der Erlebnisvielfalt der Hafenlandschaft
– mit Wanderwegen erschlossener Landschaftsraum, wie Alstertal mit Wasser, Niedermoor, feuchten Wiesen und Auenwald

Als **negative** Bewertungsmerkmale sind die **Schädigung** oder der **Verlust landschaftsspezifischer Elemente**, der schlechte Pflegezustand oder der Überformungsgrad in die Bewertung eingegangen, mit den Beispielen:
– lückenhafte Knickstruktur in Teilen der Duvenstedter Feldmark
– verrohrte Bäche (Flottbek/ Düpenau/ Fischbek)
– zugeschüttete Marschgräben
– befestigte Flußufer

Außerdem sind **Störungen durch Lärm- und Geruchsimmissionen** und **Störungen durch einzelne Baukörper** und **besondere Eingriffe** in die Bewertung eingegangen. Bewertet werden silhouettenstörende, sichtraumbehindernde und maßstabverändernde Baukörper und lineare Störungen wie Hochspannungsleitungen, Verkehrsstraßen.

Mit der Bewertung wurden Landschaftsbildqualitäten und -defizite ermittelt. Die Bewertungsskala reicht in 5 Stufen von Landschaftsbildräumen mit außergewöhnlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit bis zu Landschaftsbildräumen mit gefährdeter Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Je nach Abweichung von den durch die Leitbilder beschriebenen Qualitätsansprüchen an die Landschaftsbildräume wurden Bereiche unterschieden, in denen das Landschaftsbild geschützt, gepflegt oder entwickelt werden soll.

Landschaftsbildensembles

Aus der Bestandsaufnahme und Bewertung entstanden präzisere Vorstellungen des Landschaftsbildgefüges, insbesondere über das Zusammenwirken einzelner Landschaftsbildräume zueinander und mit übergeordneten Landschaftsbildzusammenhängen. Mit der Darstellung und Definition von Landschaftsbildensembles wird auf landschafts- und siedlungsgeschichtliche Zusammenhänge verwiesen.

Ein Landschaftsbildensemble entsteht durch einen erlebbaren Zusammenhang verschiedener naturräumlicher, historisch gewachsener und/ oder bewußt gestalteter Landschafts- und Freiräume. Es wird nur dann dargestellt, wenn darin ein Gestaltungsanliegen bis heute ablesbar ist. Innerhalb eines Ensembles kann die Qualität der Landschaftsgestalt variieren. Die Bedeutung der Elemente tritt in den Hintergrund. Entscheidend ist nicht das einzelne von einem ausgewählten Standort wahrgenommene Landschaftsbild, sondern das Zusammenwirken unterschiedlicher Raumfolgen mit ihren jeweils typischen Landschafts-

bildern. Dieser Zusammenhang ist für den Beobachter insbesondere in der Bewegung erfahrbar.

Zur Verdeutlichung ist beispielhaft zu nennen:

Die Gestaltung von **Park- und Siedlungsfreiräumen** als städtebauliche Einheit ist seit den 20er Jahren ein wichtiges Motiv der Hamburger Stadtentwicklung:
- Stadtpark mit angrenzenden Genossenschaftssiedlungen,
- Volkspark Altona, Hauptfriedhof Altona, Kleingärten und Gartenstadt Steenkamp
- Öjendorfer Park und Friedhof.

Markante Landschaftsräume wurden schon früh als bevorzugte Wohngebiete entwickelt:
- westlicher Geesthang mit ehemaligen Landhausparks,
- Villensiedlung Mariental mit direktem Bezug zum Wandsbeker Gehölz.

Dorf und Feldmark als Teile regionaltypischer Kulturlandschaften konnten sich im Einzelfall auch innerhalb der Siedlungslandschaft erhalten:
- Sülldorf und Rissen-Sülldorfer Feldmark
- Bergstedt und Relikte der Bergstedter Feldmark.

Die Siedlungsstruktur in den Elbmarschen entwickelte sich über **Hochwasserschutz und Landgewinnung** in unmittelbarer Abhängigkeit von der Gewässerstruktur, wie
- Francoper Wettern und Hinterdeich,
- Marschenhufendörfer entlang der Deiche.

Die Landschaftsbildensembles sind mit dem Entwicklungsziel verknüpft, die charakteristischen Elemente und Raumbezüge, die für den unverwechselbaren Gesamteindruck erforderlich sind, zu stärken, anzureichern und zu pflegen.

Im Anhang befindet sich eine Liste der Landschaftsbildensembles.

2.5.4 Entwicklungsziele

Über die zuvor genannten Leitlinien hinaus sind folgende Zielvorstellungen abzuleiten:

- Landschaftsorientierte Gliederung des Siedlungsraumes
- Die historisch gewachsene, ablesbare Gliederung der Stadt ist durch den Entwicklungsdruck auf die Landschaftsachsen und noch vorhandenen Freiräume bedroht. Notwendig sind landschaftsplanerische und städtebauliche Konzepte zur Gestaltung von einprägsamen Stadtkanten und -konturen. Die Beachtung und gestalterische Integration noch vorhandener Landschaftsbildelemente in die Siedlungsentwicklung sichert die Identität des jeweiligen Raumes.

- Ausbau des Freiraumverbundsystems
  Parkanlagen sollen sich einerseits adäquat mit den jeweiligen landschaftlichen und stadträumlichen Gegebenheiten auseinandersetzen und andererseits Freiraumerleben für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen. Neue Wege können das Verdeutlichen von Zusammenhängen im Stadtganzen sein wie etwa das Einbeziehen von Kleingärten und Sportanlagen in das Parkbild oder das Ausformen von Relikten der Kulturlandschaft zu Parkbildern.

- Pflege der Gewässerlandschaft
  Die Gewässerlandschaft ist für Hamburg die übergreifende und gestaltbildende natürliche Struktur. Dieser nachvollziehbare landschaftliche Zusammenhang sollte vorrangig geschützt und gestärkt werden. Vor diesem Hintergrund muß auch die Schutzwürdigkeit der tidebeeinflußten Gewässerlandschaft in Hamburg herausgestellt werden. Jeder Eingriff in das Wirkungsgefüge Gewässerlandschaft hat Auswirkungen auf das gesamte System. Die flächendeckende Verbesserung der Wasserqualität der Oberflächengewässer muß auch im Sinne der Erhöhung der Erlebnisqualität angestrebt werden. Wechselnde Wasserstände sollen sich wieder mehr in der Fläche niederschlagen und sich auf das Erscheinungsbild des Gewässers auswirken können.

- Kleingärten
  Besonders ältere Kleingartenanlagen besitzen durch ihre Arten- und Strukturvielfalt aus alten Obst- und Gehölzbeständen ein wertvolles Erscheinungsbild. Kleingartenanlagen im nahen Umfang von verdichteten Wohngebieten und Großsiedlungen tragen wesentlich zur Belebung des Landschaftsbildes bei, bilden wertvolle Grünstrukturen als innere Siedlungsränder und sollten geschützt werden.

Eine Zusammenfassung der Planungsaussagen, die sich aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Bewertung ergeben, wird mit den Entwicklungszielen für die Milieus in das Landschaftsprogramm integriert.

Außerdem werden im Landschaftsprogramm folgende **Milieuübergreifende Funktionen** dargestellt:

- Schutz des Landschaftsbildes
- Entwickeln des Landschaftsbildes
- Einbinden der Hauptverkehrsstraße

Schutz des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild der Milieus Naturnahe Landschaft und Wald wird grundsätzlich als schützenswert bewertet, wobei der Schutz auch immer Pflege beinhaltet. Daher werden diese beiden Milieus nur dann mit dieser Milieuübergreifenden Funktion gekennzeichnet, wenn sie in engem räumlichen Zusammenhang mit anderen Milieus stehen und der gesamte Landschaftsbereich mit der Milieuübergreifenden Funktion belegt ist. Das gilt in der Regel auch für Naturschutzgebiete, die schon vom gesetzlichen Auftrag her die Anforderungen eines hochwertigen Landschaftsbildes erfüllen.

Entwickeln des Landschaftsbildes

Dargestellt werden Bereiche mit Schäden und Mängeln.
Beabsichtigt ist das Wiederherstellen einer hochwertigen Gestaltqualität, die ursprünglich vorhanden war und teilweise noch ablesbar ist. Zu klären ist, ob und wieweit historische Gestaltungen wiederherstellbar oder in neue Gestaltungsvorstellungen einzubinden sind.
Die Aufwertung des Landschaftsbildes soll mit Hilfe von Landschaftsplänen und/oder städtebaulichen Neuordnungen erfolgen. In diesem Rahmen sollte ein Landschaftsbildkonzept erstellt werden. Außerdem wäre es sinnvoll, für herausragende Grünanlagen ein Parkpflegewerk zu erstellen, in dem langfristige Ziele formuliert werden.

Einbinden der Hauptverkehrsstraße

Die Aufenthaltsqualität von Straßenfreiräumen kann nur dann zurückgewonnen werden, wenn die Verkehrsdichte reduziert, die Geschwindigkeit verringert und das Straßenraumprofil differenziert wird. Mit grünen Gliederungselementen kann der öffentliche Freiraum neu verteilt und gestaltet werden und die Barrierewirkung gegenüber den umliegenden Landschaftsbildern gemildert werden.

3.0 Artenschutzprogramm

3.1 Aufgaben des Artenschutzprogramms

Wie in Kap. 1.1 und 1.2 dargestellt, nimmt das Artenschutzprogramm als Fachprogramm des Naturschutzes eine besondere Stellung ein. Es ist integrierter, aber zugleich eigenständiger Teil des Landschaftsprogramms. Das Artenschutzprogramm basiert auf den im folgenden erläuterten Grundlagen und Zielen und schlägt Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung in den unterschiedlichen Lebensräumen der Stadt vor.

3.1.1 Gesetzliche Regelungen

Der rechtliche Hintergrund für eine Zielplanung des Arten- und Biotopschutzes ist der umfassende Auftrag aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt und Eigenart der Landschaft sowohl im besiedelten als auch im unbesiedelten Bereich als Lebensgrundlagen für den Menschen zu erhalten und zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

In § 2 BNatSchG und § 1 Nr. 4 HmbNatSchG werden die Ziele des Arten- und Biotopschutzes konkretisiert: wildlebende Tiere und Pflanzen mit ihren Lebensräumen als Teil des Naturhaushaltes zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Die konkreten fachgesetzlichen Anforderungen sind in § 25 HmbNatSchG geregelt. Er sieht vor, daß das Artenschutzprogramm als Teil des Landschaftsprogrammes zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere erstellt wird. Der Schutz von Pflanzen- und Tierarten kann nur durch den Schutz ihrer Lebensräume erreicht werden (Biotopschutz). Aus diesem Grund stellt das Artenschutzprogramm den Biotopschutz in den Mittelpunkt.

3.1.2 Ziele des Arten- und Biotopschutzes

Zentrale Grundlage für die Erarbeitung des Artenschutzprogrammes sind Informationen über Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräume (Biotope).

Die Analyse des Bestandes an Lebensräumen und Arten sowie ihre Bewertung ermöglichen die Entwicklung eines Zielprogrammes für den Arten- und Biotopschutz.

Der Schwerpunkt wird dabei auf Aussagen zum Biotopschutz gelegt, in dessen Zielsetzungen der Schutz einzelner Arten weitgehend integriert werden kann. Bedingt durch die wechselnden Abhängigkeiten der Ökosystembestandteile ist Artenschutz heute in erster Linie Biotopschutz und Biotopentwicklung. Es reicht nicht mehr aus, Maßnahmen auf naturnahe Areale oder Schutzgebiete zu begrenzen. Die Verpflichtung zum Artenschutz bezieht sich auf die Gesamtheit der Landesfläche und muß auch im Innenstadtbereich realisiert werden.

Die naturschutzfachlichen Ziele orientieren sich an kulturell-historischen Leitbildern, die der Vorstellung einer traditionellen, kleinräumig und extensiv genutzten sowie an Pflanzen- und Tierarten reichen Landschaft entspricht. Dieses Landschaftsbild entstammt nicht nur der Zielsetzung des Arten- und Biotopschutzes, sondern weitgehend auch der des Ressourcenschutzes und den Anforderungen an naturbetonte Formen der Erholungsnutzung.

Die naturschutzfachlichen Ziele im Artenschutzprogramm leiten sich ab von:

1. dem flächendeckenden Anspruch des Arten- und Biotopschutzes,
2. den Erfordernissen zur Erhaltung, Sicherung und Pflege von Lebensräumen und Arten,
3. dem Schutz der Lebensräume vor Schadstoff- und Nährstoffeinträgen sowie Störungen,
4. der Erhaltung und Wiederherstellung von Verbindungs- und Vernetzungselementen (Biotopverbundsystem) und
5. den Möglichkeiten der Biotopneuschaffung.

Flächenanspruch des Arten- und Biotopschutzes

Mit steigender Flächengröße eines Lebensraumes nimmt auch die Zahl der in ihm lebenden Tier- und Pflanzenarten zu. Diese einfache Beziehung beruht auf dem Flächenanspruch, den ein Individuum einer

Art hat, dem Minimalareal. Das Minimalareal ist naturgemäß bei verschiedenen Pflanzen und Tieren unterschiedlich groß: eine Schnecke benötigt beispielsweise nur einen Jahreslebensraum von wenigen Quadratmetern, ein Rebhuhnpaar dagegen ein Revier von ca. 1 km² Größe.

Der Arten- und Biotopschutz betrachtet jedoch nicht nur das einzelne Individuum oder Paare einer Art. Er strebt vielmehr intakte, langfristig lebensfähige Populationen der einzelnen Tier- und Pflanzenarten an; diese sind durch einen mehr oder weniger großen Individuenreichtum gekennzeichnet, so daß natürlicherweise auftretende Bestandsfluktuationen nicht zum Erlöschen des gesamten Bestandes führen, sondern sogar Ausbreitungstendenzen von diesen Populationen ausgehen können. Das Minimalareal von Populationen ist dementsprechend wesentlich größer als das der einzelnen Individuen.

Viele Lebensräume sind aus unterschiedlichen Gründen zu klein, um den vollständigen, charakteristischen Lebensgemeinschaften genügend Raum bieten zu können; ihnen kommt häufig nur noch eine relikthafte Bedeutung für Pflanzen- und Tierarten zu. Die Ursachen dafür können in einer Intensivierung der Nutzung des Umlandes, in der Zerschneidung durch Straßen, in Überbauung, in Verbuschung u.ä. liegen. Mit der Verkleinerung vieler Lebensräume steht der Artenrückgang in engem Zusammenhang.

Dem kann durch die Vergrößerung bestehender Biotopflächen, durch Biotopneuschaffung und durch die Bereitstellung möglichst vieler, extensiv genutzter Flächen als Trittsteinbiotope, auch im besiedelten Bereich entgegengewirkt werden; Trittsteinbiotope können zwar nicht einer kompletten Lebensgemeinschaft, aber zumindest einzelnen Arten (vorübergehend) als Lebensraum dienen und so zu ihrer Ausbreitung und Erhaltung beitragen. Darüber hinaus können die verschiedenen Lebensräume in den Randbereichen Hamburgs Zufluchtsorte für Tier- und Pflanzenarten sein, die in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen keine ausreichenden Lebensbedingungen mehr finden.

Im dicht besiedelten Bereich kann der Flächenanspruch des Arten- und Biotopschutzes aufgrund des geringen Angebots an Freiflächen und der vielfältigen Nutzungsansprüche der Stadtplanung, Erholung und anderer Bereiche an die städtischen Freiflächen nur in beschränktem Ausmaß realisiert werden. Die Flächenanforderungen orientieren sich hier deshalb an den Minimalarealen kleinerer Tierarten bzw. an den Arealen von Arten mit geringen Raumansprüchen. So kann sich beispielsweise die naturschutzfachliche Zielsetzung für feuchte Talauen in der Stadt nicht nach den großen Flächenansprüchen von bestimmten Wiesenbrütern wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz und Bekassine an störungsfreien Feuchtwiesen richten, sondern muß von der Entwicklung und Erhaltung der Feuchtwiesen als Lebensräume für Tiere mit geringerem Flächenbedarf, z.B. Eisvogel oder Gebirgsbachstelze, ausgehen. Daraus folgt, daß der Naturschutz auf die Erhaltung von individuenreichen Populationen von Tierarten mit großen Raumansprüchen in der Stadt im Regelfall verzichten muß.

Unabhängig davon besteht die Forderung des Arten- und Biotopschutzes nach Einbeziehung der gesamten Fläche des Stadtgebietes entsprechend § 1 BNatSchG in seine Zielplanung:

Eine Vielzahl von Möglichkeiten bietet sich an, viele der nicht als Biotope erfaßten und bewerteten, häufig intensiv genutzten oder naturfernen Flächen in der Stadt in ihrer Bedeutung als Lebensräume und Trittsteine aufzuwerten und zu verbessern. Einige dieser Möglichkeiten sind:

- Extensivierung der Nutzung auf möglichst allen Flächen außerhalb der Landwirtschaft in der Stadt im Sinne des Naturschutzes, vorrangig auf Grundstücken der öffentlichen Hand (Vorbildfunktion),
- Strukturanreicherung durch Anlegen von Knicks, Gehölzen, Säumen usw.
- umweltverträgliche Landwirtschaft,
- naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Erweiterung des Lebensraumangebotes im besiedelten Bereich durch Entsiegelungs- und Renaturierungsmaßnahmen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie
- Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Akzeptanz naturnaher Bewirtschaftungs- und Pflegeformen.

Erhaltung, Sicherung und Pflege von Lebensräumen und Arten

Die Erhaltung eines ausreichenden Bestandes an naturnahen Biotopen ist die unverzichtbare Grundlage für den Arten- und Biotopschutz in der Stadt. Entsprechend ihrer Wertigkeit müssen unterschiedliche Schritte zur Bestandssicherung, Erhaltung und Pflege unternommen werden:

- naturschutzrechtliche Sicherung überregional bedeutsamer Lebensräume,
- Erhaltung der regional und lokal bedeutsamen Lebensräume, falls erforderlich auch über naturschutzrechtliche Sicherung,
- allgemeiner Schutz der Lebensräume durch Anwendung der Eingriffsregelung sowie Duldungs- und Pflegepflichten,
- privatrechtliche Vereinbarungen zur extensiven Nutzung möglichst vieler Lebensräume, u.a. durch Bewirtschaftungsverträge mit Landwirten wie etwa das Wiesenbrüterprogramm und das Hegezonenprogramm,
- Extensivierung der Pflege und Nutzung, vorrangig auf allen öffentlichen Grundstücken nach ökologischen Gesichtspunkten.

Das Schutzgebietssystem des Artenschutzprogrammes wird in Kap. 3.3.6 eingehend erläutert. Es enthält Aussagen zum Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer, zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und Geschützten Landschaftsbestandteilen.

Artenhilfsprogramme werden für einzelne Gruppen von Pflanzen- und Tierarten erarbeitet. In den Artenhilfsprogrammen werden die nach bundesweiten Kriterien ermittelten Gefährdungsgrade von Einzelarten erläutert (Rote Listen) und Aussagen zum Schutz und zur Bestandsentwicklung getroffen. Angaben zur Biotoppflege und -vernetzung, zur Wiederansiedlung und Populationsstärkung gehören zum Inhalt.

Mehrere Artenhilfsprogramme (Schutzprogramme) liegen bereits gedruckt vor:

- Lurche und Kriechtiere (1981)
- Tagfalter und Widderchen (1983)
- Heuschrecken (1985)
- Säugetiere (1985)
- Unterwasser- und Schwimmblattpflanzen (1986)
- Großschmetterlinge (1989)
- Farn- und Blütenpflanzen (1989)
- Libellen (1989)
- Armleuchteralgen und Süßwasser-Rotalgen (1989)
- Fische und Rundmäuler (1991)
- Brutvögel in Hamburg (1994)
- Moose (1995)

Künftig werden weitere Artenhilfsprogramme erarbeitet und bestehende Programme aktualisiert.

Schutz der Lebensräume vor Schadstoff- und Nährstoffeinträgen sowie Störungen

In ganz Mitteleuropa ist seit einigen Jahrzehnten allgemein eine Anreicherung des Bodens mit Schad- und Nährstoffen zu beobachten. Schadstoffe werden einerseits gezielt beim Einsatz von Pestiziden ausgebracht, andererseits verteilen sie sich diffus durch Windverdriftungen und Niederschlag örtlicher Emissionen. Eine augenfällige Folge sind z.B. die “Neuartigen Waldschäden“ (Waldsterben).

Die Nährstoffanreicherung hat zwei Ursachen:
- indirekte Einträge als Folge der Luftverschmutzung und
- direkte Einträge.

Der Eintrag von Nährstoffen hat an vielen Orten zu einer Zunahme von konkurrenzstarken, einen hohen Nährstoffgehalt anzeigenden Pflanzenarten und zu einem Rückgang von konkurrenzschwachen Arten, die auf magere, nährstoffarme Standorte angewiesen sind, geführt.

Der Arten- und Biotopschutz kann diesen Schad- und Nährstoffeinträgen nur zu einem sehr begrenzten Teil bereits an ihrer Quelle entgegenwirken, indem z.B. die Forderungen nach Luft- und Gewässerreinhaltung, Pflanzenkläranlagen, naturnaher Waldbewirtschaftung und umweltverträglicher Landwirtschaft u.ä. erhoben werden und diese durch Maßnahmen wie die Förderung einer extensiven Bewirtschaftung unterstützt werden.

Eine wichtige Maßnahme, die sowohl ökologisch negative Auswirkungen von Einträgen aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten auf Biotope und Gewässer, als auch umgekehrt den Schadstoffaustrag aus Gewässern bei Überschwemmungen mindern kann, ist die Errichtung von Gewässerrandstreifen als Pufferzonen.

Im Artenschutzprogramm wird u.a. die Anlage von Pufferzonen um Feucht- und Gewässerstandorte empfohlen, da sich hier der Schad- und Nährstoffeintrag nicht nur durch Windverdriftung, sondern auch durch die Einschwemmung mit Grund- und Oberflächenwasser vollzieht. In Hamburg sind insbesondere Alster, Bille und die anderen Fließgewässer davon betroffen.

Erhaltung und Wiederherstellung von Verbindungs- und Vernetzungselementen (Biotopverbundsystem)

Lebensräume müssen miteinander vernetzt sein, um Isolationseffekte für verschiedene Teilpopulationen von Pflanzen- und Tierarten zu minimieren und den Arten die Möglichkeiten zur Ausbreitung und zum Individuenaustausch zu geben. Als Vernetzungslinien bzw. -elemente können alle Flächen gelten, die im Lebensraumverbund ökologische Bedeutung haben.

Ein Biotopverbundsystem, in dem verwandte Lebensraumtypen miteinander vernetzt sind, setzt nicht voraus, daß sämtliche Biotope auch miteinander in direktem Kontakt stehen. Durch die Verwirklichung der genannten Grundlagen von Biotopverbundsystemen soll vielmehr eine breite Basis aus vielerlei ähnlichen Lebensraumtypen unterschiedlicher Größe, Pflege- bzw. Nutzungsintensität geschaffen werden. Damit entstehen Trittsteine, die verschiedene Lebensräume einander annähern und den Arten auf diese Weise die Chance geben, neue Gebiete zu besiedeln.

Dadurch können sowohl Auswirkungen natürlicher Isolationsschranken, z.B. Fließgewässer für Arten von Trockenstandorten, als auch Auswirkungen menschlich bedingter Isolation von Lebensräumen durch Straßen, Kanäle, Siedlungsflächen usw. überwunden werden.

Biotopneuschaffung

Die Neuschaffung von Biotopen kann wirkungsvoll zur Erhaltung der Artenvielfalt, zum Biotopverbund und zum Ausgleich für Nutzungsintensivierungen oder als Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft beitragen.

Möglichkeiten für die Neuanlage von Biotopen sind zum Beispiel:

- Förderung von Brachflächen,
- Anlage von Rohbodenstandorten durch kleinflächige Entsiegelungsmaßnahmen im Siedlungsbereich,
- Förderung der Entstehung von Feuchtgebieten oder Magerrasen auf Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion (feuchte bis nasse bzw. mäßig trockene bis sehr trockene Böden),
- Anlage von Kleingewässern als Trittsteinbiotope im Biotopverbund von Feuchtgebieten,
- Strukturanreicherung ausgeräumter Gebiete mit Hecken, Feldgehölzen, Obstgärten,
- Pflanzung von Bäumen an Straßen und Wegen,
- Förderung der Entwicklung von Röhrichtzonen an intensiv genutzten Gewässern,
- Förderung naturnaher Waldentwicklung.

Neuangelegte Biotope sind jedoch kein Ersatz für die Zerstörung bestehender, reifer Lebensräume, deren Lebensgemeinschaften sich über einen langen Zeitraum entwickelt haben und in übersehbaren Zeiträumen nicht ersetzbar sind, vor allem Moore und Wälder.

Landschafts- und Bauleitplanung

Die Inhalte des Artenschutzprogrammes fließen, ebenso wie im Kapitel 1.4 dargestellt, in die nachfolgenden Ebenen der Landschafts- und Bauleitplanung ein.

In Landschaftsplänen können aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes verschiedenste Schutz- sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden, z.B.

- die Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Büschen, Einzelbäumen und anderer Gehölzbestände,
- die Herrichtung und Begrünung von Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen geschädigten Grundstücken oder
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer Lebensstätten.

Inhalte des Artenschutzprogrammes sollten in den Flächennutzungsplan sowie in Vorhaben- und Erschließungspläne und Bebauungspläne aufgenommen werden. Hier sind insbesondere die Inhalte der Bebauungspläne von Interesse. Städtebauliche Festsetzungen, beispielsweise zu Art und Ausmaß der zulässigen baulichen Nutzung, haben große Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Es können aber auch Festsetzungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege getroffen werden, wie

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können,
- Flächen für diese Maßnahmen,
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie

– Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Naturschutzrechtliche Pflichten

Naturschutzrechtliche Pflichten wenden sich nicht nur an öffentliche Stellen, sondern auch an alle Bürgerinnen und Bürger. Nach § 2 HmbNatSchG hat sich jeder so zu verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Insbesondere sind
– zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu beschränken,
– die Lebensgrundlagen für Menschen, Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten,
– Natur und Landschaft nicht zu verunreinigen oder zu verunstalten sowie
– die Erholung anderer in Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen.

Alle Behörden und öffentlichen Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen (§ 3 Abs. 2 BNatSchG).

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen sind verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, wenn ohne diese Maßnahmen der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt oder gefährdet werden (§ 13 HmbNatSchG).

Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die ein Grundstück nicht ordnungsgemäß instand halten, können von der zuständigen Naturschutzbehörde zur standortgemäßen Pflege des Grundstückes verpflichtet werden. Dies kann jedoch nur dann geschehen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt würden und wenn die Pflege des Grundstückes angemessen und zumutbar ist (§ 14 HmbNatSchG).

3.2 Datengrundlage und Vorgehensweise

Die Erarbeitung der naturschutzfachlichen Aussagen und Zielsetzungen im hamburgischen Artenschutzprogramm umfaßt drei Schritte:

1. Erstellung der Datengrundlage durch die Kartierung der Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume,
2. Bewertung dieser Lebensräume nach ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung,
3. Ableitung von Zielen und Maßnahmen.

Dementsprechend gibt es eine Bestandskarte, eine Bewertungskarte und das eigentliche Artenschutzprogramm mit den Zielen und Maßnahmen.

3.2.1 Datengrundlage

In Hamburg beruhen die Datengrundlagen für die Aussagen zum Arten- und Biotopschutz auf folgenden Erhebungen und Auswertungen:
1. Biotopkartierung
2. Biotoptypenkartierung
3. Artenkartierung

Biotopkartierung

Die Biotopkartierung ist eine selektive Kartierung naturnaher Landschaftselemente. Sie wird seit 1979 durchgeführt und ähnelt den Biotopkartierungen der anderen Bundesländer.

Kartierobjekte sind ausschließlich die naturnahen Biotope, d.h. Lebensräume spontaner, verwilderter und spezieller, aus extensiver Nutzung entstandener Pflanzen- und Tierlebensgemeinschaften.
Kartiermaßstab: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000.
Untersuchungsgebiet: Ganz Hamburg; auch der besiedelte und dicht bebaute Bereich wird untersucht. Die Dichte und Größe der kartierten Biotope ist dort geringer, aber nicht unbedeutend.
Kartiermethode: Durch flächendeckende Geländebegehungen werden die kartierwürdigen Flächen aufgesucht. Die Auswahl der Biotope erfolgt vor Ort entsprechend der im Biotoptypenschlüssel als kartierwürdig gekennzeichneten Biotoptypen.
Darstellung: Die kartierten Biotope werden auf der DGK flächenscharf eingetragen und durch die Ausfüllung eines „Erfassungsbogens“ für Biotope beschrieben. Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wurden ca. 10.000 Biotope kartiert.

Biotoptypenkartierung

Seit 1983 wird als flächendeckende Grundlage für naturschutzrelevante Aussagen eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Das Ziel ist, sämtliche Flächen im besiedelten und unbesiedelten Bereich hinsichtlich ihrer Grünstrukturen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräumen zu charakterisieren. Damit werden alle nutzungsgeprägten Biotoptypen erfaßt. Die oben genannte Kartierung naturnaher Biotope wird in die Biotoptypenkartierung integriert. Damit liegt eine flächendeckende Bestandsaufnahme des Naturschutzes vor.
Untersuchungsgebiet ist die gesamte Hamburger Landesfläche.
Kartiermaßstab: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000.
Die Biotoptypenkartierung ist in zwei Arbeitsschritte untergliedert:

a) **Biotoptypenkartierung**
Biotoptypen sind zusammenfassende typisierende Bezeichnungen für Flächen gleicher oder ähnlicher Nutzung und biotischer Ausstattung, z.B. Einzelhausbebauung, Parks
Kartiermethode: Mit Hilfe vorhandener Bestandsdaten und Luftbildern wird die gesamte Staatsfläche in Biotoptypen unterteilt. Das Ergebnis ist ein lückenloses Flächenmosaik.
Darstellung: Auf DGK 1 : 5.000.

b) **Beispielflächenkartierung**
Um die Biotopstruktur und das Arteninventar der Biotoptypen festzustellen, werden von allen Biotoptypen mehrere repräsentative Bereiche, die Beispielflächen, vor Ort genau kartiert. Die Ergebnisse der Beispielflächenkartierung können mittels Analogieschluß auf alle Nutzungsflächen übertragen werden und damit jeder Biotoptyp beschrieben werden.
Flächenauswahl: Es werden repräsentative, nutzungshomogene, etwa 4 ha große Flächen ausgewählt und dem Kartierer vorgegeben.
Kartiermethode: Die Beispielfläche wird flächendeckend kartiert.

Zwei Methoden – ein integriertes System

Die Kartierung naturnaher Biotope und die Biotoptypenkartierung bilden ein miteinander verzahntes System. Mit Hilfe der Biotoptypenkartierung wird das Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume flächendeckend, d.h. vorwiegend auf den nutzungsgeprägten Flächen ermittelt. Durch die Kartierung naturnaher Biotope werden die für den Naturschutz besonders bedeutsamen Flächen konkret und speziell untersucht. Beide Kartierungen zusammen bilden im Bereich Biotoperhebung die wesentliche Grundlage für räumliche Planungen der Stadt.

Die Biotop- und Biotoptypenkartierung wurde auf der Grundlage der Infrarot-Luftbilder aus der Befliegung 1991 aktualisiert.
Insgesamt wurden die Biotoptypen in 10 Gruppen untergliedert:

1. Küstenbiotope
2. Gewässer
3. Moore, Sümpfe
4. Landwirtschaftliche Nutzflächen
5. Dünen, Heiden, Trockenrasen
6. Wälder, Gehölze, Gebüsche
7. Abgrabungen und Aufschüttungen
8. Siedlung
9. Verkehr
10. Erholung

Erfassung von Tier- und Pflanzenarten

Artenkartierungen im gesamten Stadtgebiet bilden die Daten- und Bewertungsgrundlage für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere. Aus ihnen lassen sich die notwendigen Aussagen zum Artenschutz ableiten. Sie gliedern sich in laufend fortzuschreibende Erfassungen des Ist-Zustandes und in die Dokumentation vergangener Situationen, um aus dem Vergleich Hinweise über Bestandsveränderungen und Entwicklungstrends zu erhalten.

Da bei einer wahrscheinlich weit über 30.000 liegenden Gesamtzahl an Pflanzen- und Tierarten in Hamburg auch in näherer Zukunft keine vollständige Bestandsaufnahme realisierbar ist, mußten Erfassungsschwerpunkte gebildet werden. Hierbei wurden Artengruppen mit besonderer Indikatorfunktion, gutem Erforschungsgrad und überschaubarer Artenzahl bevorzugt und ausgewählt. Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen sind bereits einige Artenhilfsprogramme entwickelt worden. Diese enthalten naturschutzfachliche Anleitungen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Beständen (Populationen) bestimmter Arten oder Artengruppen.

3.2.2 Bewertung

Bewertung der Lebensräume und Biotoptypen

Die Lebensräume und Biotoptypen sind mit einem einheitlichen, das gesamte Stadtgebiet umfassenden Bewertungsrahmen eingestuft worden. Mit der

flächendeckenden Bewertung sollen Aussagen über wertvolle und schützbedürftige Flächen, über extrem verarmte oder lebensfeindliche Flächen und über entwicklungsfähige Flächen gewonnen werden.

Entsprechend wissenschaftlich anerkannter Regeln, wie sie bei G. Kaule 1986 in „Arten- und Biotopschutz“ behandelt werden, ist eine flächendeckende Bewertung mittels eines 9-stufigen Bewertungsrahmens sowohl für die naturnahen Biotope wie auch für die Biotoptypen durchgeführt worden.

Dieser auf die Leistungsfähigkeit für den Arten- und Biotopschutz bezogene Bewertungsrahmen berücksichtigt:

– Bestandsmerkmale: Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, Artenvielfalt, Alter und Reifegrad des Lebensraumes, Ausprägung und Vorkommen gefährdeter Pflanzengesellschaften
– Standortmerkmale: Relief, Bodenaufbau und Wasserhaushalt als Lebensbedingung für Lebensgemeinschaften und Arten
– Belastungsmerkmale: Eintrag von Nährstoffen, Abfall, mechanische und sonstige Störungen, Versiegelungsgrad.

Die Bewertung erlaubt die Zuordnung der einzelnen Flächen (Biotope, Biotoptypen) zu den Wertstufen:

- 1 - weitgehend unbelebt
- 2 - extrem verarmt
- 3 - stark verarmt, entwicklungsfähig
- 4 - verarmt, entwicklungsfähig
- 5 - noch wertvoll, gut entwicklungsfähig
- 6 - wertvoll
- 7 - besonders wertvoll
- 8 - hochgradig wertvoll
- 9 - herausragend, von nationaler Bedeutung

Sie führt über die flächendeckende Bewertungskarte zur Abgrenzung der Biotopentwicklungsräume im Artenschutzprogramm.

Wertstufen 6 – 9 stellen die Vorrangflächen für den Arten- und Biotopschutz dar. Sie befinden sich überwiegend außerhalb dicht bebauter und intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen. Vorrangflächen werden über das Schutzgebietssystem gesichert. Auch unter den Biotoptyp-Flächen des städtischen Bereichs sind einige Vorkommen als gut entwicklungsfähig einzustufen (Beispiele: Flächen der offenen Wohnbebauung, Grünflächen). In den Biotopkomplexen der Wertstufen 1 – 4 sind ebenfalls begrenzte Entwicklungsmaßnahmen des Arten- und Biotopschutzes möglich.

Bewertung der Bestandssituation von Tier- und Pflanzenarten

Zugrunde gelegt werden die Artenkartierungen und die Veränderungen in Flora und Fauna der letzten hundert Jahre, sofern die Datenlage dies gestattet. Betrachtet werden in erster Linie die Veränderungen im Verbreitungsareal einer Art (Verkleinerung oder Ausdehnung), wenn möglich auch die Populationsentwicklung (Beispiel: Zählung von Brutpaaren oder die Erfassung der Bestandsdichte bei Vögeln).

Aus den Kriterien ‘Allgemeine Verbreitung, Vorkommen in Hamburg und Biotopansprüche’ ergibt sich die heutige Bestandssituation. Bestandsgefährdungen werden beschrieben und mit Hilfe von ‘Roten Listen’ übersichtlich dargestellt. Rote Listen sind wissenschaftliche Verzeichnisse der Bestandssituation von Tier- und Pflanzengruppen, von pflanzensoziologischen Einheiten oder Biotoptypen. Gefährdungsgrade werden bundes- oder landesweit festgelegt.

Die Roten Listen weisen eine große Zahl bestandsbedrohter oder gefährdeter Arten aus. Eine erste Auswertung zeigt, daß von den 1930 aufgeführten Farn- und Blütenpflanzen in Hamburg bereits 55 % ausgestorben bis gefährdet sind. In der Rangfolge der Gefährdung stehen an erster Stelle die Arten der Moore. Ebenfalls hoch gefährdet sind die Arten des Elbtales und der Binnensalzstellen, der Trocken- und Halbtrockenrasen, der Quellfluren, der trocken fallenden Teichböden und der Kiesbänke, der Gewässer, der Heiden und Borstgrasrasen sowie der Knicks und trockenen Gebüsche. Es sind mithin vor allem Feuchtgebiete und nährstoffarme Trockenbereiche gefährdet.

Der Rückgang der wildlebenden Tierarten ist besonders deutlich bei den Wiesenvögeln zu beobachten. Selbst die früher in großer Anzahl in den landwirtschaftlichen Gebieten Hamburgs brütenden Kiebitze und Feldlerchen kommen in der Geest nur noch in wenigen Paaren vor. Auch in den Marschen sind die Bestände stark rückläufig. Beim Weißstorch, der zum Nahrungserwerb auf feuchte, extensiv genutzte Wiesen mit ihrem Grabensystem angewiesen ist, sieht die Entwicklung ähnlich aus: 1910 konnten auf dem heutigen Gebiet Hamburgs noch 113 Storchenpaare gezählt werden, 1947 51 Paare; 1990 waren es noch 8 Paare und 1994 schon wieder 13 Paare mit 33 Jungtieren.

3.3 Entwicklungsziele und Maßnahmen

Die Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzes sind flächendeckend im Artenschutzprogramm zusammengefaßt worden.

Für 15 verschiedene Biotopentwicklungsräume sowie für wertvolle Einzelbiotope werden die Entwicklungsziele und Maßnahmen dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Biotopvernetzungen (Biotopverbund), das Schutzgebietssystem und Aussagen zur Biotopentwicklung im Hamburger Umland werden anschließend ausgeführt. Detaillierte Angaben zur Bestandsermittlung, Bewertung und Förderung von Arten und Biotopen sind in der Langfassung des Artenschutzprogrammes enthalten.

3.3.1 Leitlinien für die städtebauliche und landschaftliche Entwicklung

Die städtebauliche und naturräumliche Entwicklung im begrenzten Stadtgebiet, das jedoch mit außerhamburgischen Lebensräumen eng verflochten ist, sollte nachstehende Leitlinien verfolgen:

- Schutz und Erhaltung der naturnahen Biotopkomplexe mit ihren vielfältigen wertvollen Lebensräumen. Neben dem ganzflächigen Schutz sind Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung von Nutzungsauswirkungen, die die Bestandsentwicklung von Pflanzen und Tieren negativ beeinflussen, durchzuführen. Die großflächigen Biotopkomplexe sind unverzichtbar für Arten mit großen Arealansprüchen, Arten mit hoher Störanfälligkeit sowie für die Wiederbesiedlung angrenzender Flächen mit dort ausgestorbenen Lebensgemeinschaften,
- Erhaltung und Pflege alter, in sehr langen Entwicklungsprozessen entstandener, nicht oder kaum ersetzbarer Lebensräume sowie der naturräumlichen Einzelschöpfungen,
- Erhaltung der standörtlichen Vielfalt mit Marschen, Watten, Geest, Dünen, trockenen, nassen und tidebeeinflußten Lebensräumen, sowie Vermeidung von Standortnivellierungen im bebauten Bereich,
- Erhaltung und Wiederherstellung extensiver Bodennutzungsformen, historischer Nutzungsweisen sowie der extensiv gepflegten und genutzten Übergangsbereiche unterschiedlicher Bodennutzungen mit ihren vielfältigen Lebensgemeinschaften,
- Sicherung der Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungslebensräume wandernder Tierarten,
- Verringerung des Versiegelungsgrades, Rückbau von Versiegelungen und Überbauungen zur Neuschaffung und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen und Ausbreitungsflächen für wildlebende Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit biotopvernetzenden Funktionen,
- Sicherung und Entwicklung von tierökologisch bedeutsamen Lebensräumen im besiedelten Bereich, wie Baumalleen mit Krautunterwuchs, alte und unverputzte Bausubstanz sowie Mauern, Kleingewässer und Wegsäume,
- Sicherung von bedeutsamen und seltenen Kleinstlebensräumen einschließlich ihrer Umgebung und Schutz vor Bebauung, intensiver Nutzung und Pflege sowie schädlichen Nutzungsauswirkungen,
- Erhaltung und Pflege von Resten naturnaher Lebensräume und Flächen mit spontaner Biotopentwicklung im bebauten Bereich,
- Planungsrechtliche Festlegung von Flächenanteilen in Baugebieten für spontane Biotopentwicklung.

3.3.2 Entwicklungsziele und Maßnahmen in den Biotopentwicklungsräumen

Das Artenschutzprogramm faßt Flächen der besiedelten und unbesiedelten Stadt nach folgenden Kriterien zu einem Biotopentwicklungsraum zusammen: gleichartige landschaftliche Ausstattung, weitgehend homogene Nutzungsstruktur, Zielsetzung der einheitlichen Entwicklung für den Arten- und Biotopschutz. Insgesamt werden 15 Gruppen von Biotopentwicklungsräumen unterschieden:

1 Tidegewässer und ihre Auenbereiche
2 Gewässer mit möglichem Tideeinfluß und ihre Auenbereiche
3 Übrige Fließgewässer
4 Stillgewässer
5 Moore
6 Grünland
7 Dünen, Heiden und andere Trockenbiotope

8 Wälder und waldartige Parks
9 Landwirtschaftliche Nutzflächen
10 Grünanlagen
11 Offene Wohnbebauung und dörfliche Lebensräume
12 Städtisch geprägte Bereiche
13 Städtisch verdichtete Bereiche
14 Industrie, Gewerbe, Verkehr
15 Sonderstandort

Für die Biotopentwicklungsräume werden Entwicklungsziele festgelegt sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung des Wertes dieser Flächen für den Arten- und Biotopschutz vorgeschlagen.

Gewässer und ihre Auenbereiche (Biotopentwicklungsräume 1 – 4)

Gewässer prägen Hamburgs Stadt- und Landschaftsbild. Neben den tidebeeinflußten Gewässern Elbe und Este, Hafen, Kanälen und Fleeten sind es Flüsse und Bäche, die nicht mehr Ebbe und Flut unterliegen, sowie verschiedenste Formen von Stillgewässern. Auch die Auen der Gewässer müssen in die Schutzmaßnahmen einbezogen werden.

In den verschiedenen Biotopentwicklungsräumen der Gewässer und ihrer Auen sind die charakteristischen Biotoptypen zu erhalten oder wiederherzustellen. Hierzu kann eine naturnahe Gestaltung und Unterhaltung der Gewässer und ihrer Ufer beitragen. Bereiche für eine spontane Biotopentwicklung an verbauten Ufern sind vorzusehen.

Eine ausreichend gute Wasserqualität ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für den nachhaltigen Erfolg von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen. Deshalb müssen Maßnahmen zur Gewässerreinhaltung und Verbesserung der Wasserqualität gefördert und die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer gesichert werden. Diese Maßnahmen beziehen sich nicht allein auf die direkten Einleitungen von Haushalten und Gewerbe, sondern auch auf indirekte Wirkungen, beispielsweise der landwirtschaftlichen Nutzung.

Um den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer zu verringern, sind eine umweltverträgliche Landwirtschaft und Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung zu fördern. In Auenbereichen und an Gewässerrändern ist auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

In den nicht von der Tide beeinflußten Gewässern ist der ökologisch notwendige Wasserstand unbedingt zu erhalten.
Aus Maßstabsgründen ist es nicht möglich, alle Gewässer im Artenschutzprogramm darzustellen. Beispielsweise fallen Stau- und Regenrückhaltebecken sehr oft unter den Schwellenwert. Nicht im Plan dargestellte Gewässer werden über Entwicklungsziele der einzelnen Biotopentwicklungsräume, in denen sie vorkommen, gesichert.

Tidebeeinflußte Gewässer und ihre Auenbereiche (Biotopentwicklungsräume 1a, 1b)

Über die allgemeinen Ziele und Maßnahmen für Gewässer hinaus gilt für die tidebeeinflußten Gewässer und ihre Auenbereiche als vorrangiges Ziel die Erhaltung oder die Wiederherstellung des Tideeinflusses als Voraussetzung für die Sicherung des überregional bedeutsamen Süßwasser-Tidelebensraumes mit seinen Wattgebieten.

Alte Kaimauern sind zu erhalten, wenn sie Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. die Mauerraute, darstellen.

Die Rücknahme von Deichlinien ist zu fördern, um verlorengegangene Tidelebensräume wiederherzustellen. Aus Vordeichsflächen sind langfristig Campingplätze, Wochenendhäuser und Behelfsheime herauszunehmen.

Gewässer mit möglichem Tideeinfluß und ihre Auenbereiche (Biotopentwicklungsräume 2a, 2b)

In einigen Nebenflüssen und Altarmen der Elbe sowie in den zu ihnen gehörenden Auenbereichen soll der Tideeinfluß wiederhergestellt werden, um die seltenen Tidelebensräume zu vergrößern.

Für den Bereich der Dove-Elbe soll mittelfristig geklärt werden, ob und in welchem Umfang dieses Gewässer wieder einem regulierten Tideeinfluß zugeführt werden kann. Der Prüfauftrag ist verbal dargestellt und nicht in der Karte. Im künftigen Konzept werden vorhandene Nutzungen und Belange der Bürger berücksichtigt.

Für die genannten Biotopentwicklungsräume gelten darüber hinaus die allgemeinen Ziele und Maßnahmen für Gewässer.

Übrige Fließgewässer und ihre Auen, Kanäle und Wettern (Biotopentwicklungsräume 3a-3d)

Die übrigen Fließgewässer mit ihren Nebenbächen sowie Kanäle, Gräben und Wettern besitzen viele schutzwürdige Biotoptypen. Die Kanäle und Fleete im Hamburger Stadtgebiet stellen wichtige Pfade und Lebensräume für die Wiederbesiedlung benachbarter Flächen dar.

Beeinträchtigungen dieser Fließgewässer werden hervorgerufen durch die vorherrschende Nutzungsstruktur, Auswirkungen der baulichen und landwirtschaftlichen Nutzung, wie Flächenverbrauch, Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder belastete Einleitungen von Haushalten und Gewerbe, sowie die intensive Erholungsnutzung mit Ruhestörungen, Flächenverbrauch, Trittbelastungen und Wellenschlag.

Die Wiederherstellung naturnaher Fluß- und Bachläufe und die Erhaltung und Wiederherstellung auen- und niederungstypischer Biotoptypen muß in diesen Biotopentwicklungsräumen Priorität vor sämtlichen flächenbeanspruchenden Nutzungen haben, um die vorhandenen Lebensgemeinschaften zu sichern und die Wiederbesiedlung von Fließgewässerabschnitten durch bedrohte und verdrängte Arten zu ermöglichen.

Verrohrte Bachabschnitte sind zu öffnen. In allen Auenbereichen der Fließgewässer ist beiderseitig ein mindestens 10 m breiter, von baulichen Anlagen freigehaltener Uferstreifen anzustreben. Daneben gelten die allgemeinen Ziele und Maßnahmen für Gewässer.

Stillgewässer und ihre Uferbereiche (Biotopentwicklungsräume 4a, 4b)

Die Stillgewässer, wie Binnen- und Außenalster, der Öjendorfer See und der Außenmühlenteich, und sonstige Seen, Bracks und Rückhaltebecken sind mit ihren Uferbereichen als naturnahe Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen. Es gelten die allgemeinen Ziele und Maßnahmen für Gewässer. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei die Erhaltung des Wasserstandes, die Gewässerreinhaltung und Verbesserung der Wasserqualität, die naturnahe Ufergestaltung und -unterhaltung sowie die Freihaltung des Uferstreifens von jeglicher landwirtschaftlichen und baulichen Nutzung.

Moore (Biotopentwicklungsräume 5a-5c)

Die verbliebenen Restflächen der ehemals großflächigen Marschrand- und Geestmoore sind unbedingt zu erhalten und zu schützen, weil sie wegen ihres Entwicklungsalters und ihrer Biotopausstattung unersetzbar sind. Insbesondere Duvenstedter Brook, Wittmoor, Raakmoor, Schnaakenmoor sowie die Randmoore entlang der Harburger und Bergedorfer Geestkanten sind charakteristische Elemente des Hamburger Naturraumes mit zahlreichen Vorkommen bestandsgefährdeter und bedrohter Lebensgemeinschaften. Darüber hinaus stellen die Moore wichtige Elemente im Biotopverbund mit Mooren außerhalb Hamburgs dar.

Die Erhaltung und Wiederherstellung als naturnaher Lebensraum hat Priorität vor jeglicher sonstigen Nutzung. Grundsätzlich sollen die Moore ihrer natürlichen Eigenentwicklung unterliegen. Voraussetzung für die Sicherung und Entwicklung der Moore sind die Verhinderung weiterer Entwässerung des Moorkörpers, die Erhöhung des Wasserstandes, die Vernässung durch Anstau von Entwässerungsgräben sowie die Erhaltung und Wiederherstellung standorttypischer, in der Regel nährstoffarmer Standortverhältnisse. Jegliche Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hat in den Mooren und ihren Randbereichen zu unterbleiben. Durch eine umfassende Beschränkung des Erholungsverkehrs ist die störungsfreie Entwicklung von Mooren zu gewährleisten.

Für die einzelnen Moor-Biotoptypen werden darüber hinaus folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen formuliert:

In den **Moorwäldern und Übergangsmoor-Biotoptypen** (Biotopentwicklungsraum 5a) steht die natürliche Eigenentwicklung im Vordergrund. Langfristig werden sich Moorwald- und Moorgebüsch-Lebensräume einstellen.

Auf **Regenerationsflächen waldfreier Moor-Biotoptypen und Übergangsmoor-Biotoptypen** (Biotopentwicklungsraum 5b) sind die typischen, nährstoffarmen Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Auf diesen Flächen sind wald- und gebüschfreie Lebensräume des moortypischen Bulten-Schlenken-Komplexes und der Moorwiesen zu erhalten und zu entwickeln. Grundsätzliche Voraussetzung hierfür sind die Verhinderung der Entwässerung bzw. die Wiedervernässung früherer Moorbereiche. Diese Maßnahmen können beispiels-

weise durch Entkusselungsmaßnahmen sowie durch Mahd oder Beweidung von Moorwiesen unterstützt werden.

Niedermoor-Biotoptypen, wie Weidengebüsche, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Großseggenrieder und Feuchtwiesen mit Gräben und Tümpeln (Biotopentwicklungsraum 5c) sind bereichsweise natürlich zu entwickeln. Feuchtwiesen und –weiden sollen weiter als Grünland in einer Form genutzt werden, die ihren Erhalt dauerhaft sichert.

Grünland (Biotopentwicklungsraum 6)

Die Grünlandflächen der Marschen, der Marschrandmoore, Niedermoore, der Bachtäler und Geestniederungen sind überwiegend schutzwürdige Biotoptypen. Großflächige Grünländereien mit hoch anstehendem Grundwasser sind Lebensräume für Wiesenvogel-Populationen. Der hohe Wert dieser Flächen ist im Bereich der Marschen und Marschrandmoore insbesondere durch die Flächengröße bedingt, da großflächiges Grünland Lebensraum für Wiesenvögel mit hoher Fluchtdistanz bietet.

Infolge des Nutzungswandels wie Umwandlung von Grünland in Ackerland oder Erwerbsgartenbau, der Entwässerung sowie der zunehmenden Bebauung und Zerschneidung durch Verkehrswege sind zahlreiche Flächen der Marschen (Süderelbmarsch, Vier- und Marschlande, Neuland) und in den Geestniederungen, beispielsweise in der Kollauniederung, in ihrem Wert bedroht, da die zusammenhängenden Grünlandflächen stetig geringer werden.

Aufgrund des hohen Artenpotentials dieser schwer bis kaum ersetzbaren Flächen sind sie als Biotopentwicklungsraum zu erhalten oder wiederherzustellen. Wichtige Voraussetzungen sind die Reduzierung und der Rückbau von Entwässerungen, die gezielte Wiedervernässung sowie die Förderung der extensiven Nutzung dieser Flächen als Grünland, Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Verringerung des Düngemitteleinsatzes. In Teilbereichen ist auf potentiellen Grünlandstandorten eine Rückumwandlung von Ackerflächen in Grünland geboten.

Im Marschen- und Marschrandmoor-Bereich ist zur Wiederherstellung großflächiger Grünlandflächen teilweise der Rückbau von Straßen zu überlegen. Störende Anpflanzungen sollen zurückgenommen werden.

Eine möglichst naturnahe Entwicklung, Pflege und Unterhaltung der Gräben und Röhrichte ist ebenso wie die der Knicks auf der Geest und sonstiger Kleinstrukturen zu gewährleisten.

Dünen, Heiden und andere Trockenbiotope (Biotopentwicklungsraum 7)

In diesen Biotopentwicklungsräumen sind die trokkenen und mageren Standorte der Geest-Sanddecken und Dünen sowie andere Trockenbiotope zusammengefaßt. Im Vordergrund steht die Erhaltung oder Wiederherstellung teils natürlicher, teils kulturhistorisch entstandener Lebensräume mit ihren typischen Lebensgemeinschaften.

Diese schwer oder kaum ersetzbaren Lebensräume sind in den letzten Jahren einem starken Flächenverlust unterworfen und werden durch Nährstoffeintrag, Trittbelastungen und andere Beeinträchtigungen zunehmend gefährdet. Es ist dringend geboten, angrenzende Nutzungen zu extensivieren, vorhandene Biotopflächen zu vergrößern und isolierte Vorkommen zu verbinden. Dies erfolgt beispielsweise im Bereich der Fischbeker und Neugrabener Heide durch Entfernung randlicher Nadel- und Mischholzbestände und durch die Einbeziehung dieser Flächen in die Entwicklung von Heiden und Trockenrasen.

Erhaltung, Pflege und Entwicklung der durch frühere Nutzungsformen entstandenen Heiden erfordert die Durchführung von Maßnahmen zur Verjüngung der Heidesträucher sowie zur Vermeidung der Verbuschung und natürlichen Bewaldung durch Entfernen von Gehölzaufwuchs, Beweidung oder Mahd. Quellmoore und Quellen sowie ihre Wasserschüttung sind als wesentliche Teile von Heiden zu erhalten.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

Die Dünen am Elbhang, wie die Boberger Düne, und auf den Elbinseln sollten als möglichst störungsfreier, weitgehend offener und sonnenexponierter Lebensraum erhalten oder wiederhergestellt werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Offenhaltung von Windangriffsflächen zu. Auf diesen Flächen ist die Erholungs- und Freizeitnutzung zu beschränken, um Belastungen für die Biotopentwicklung zu minimieren.

Wälder und waldartige Flächen in Parks und Friedhöfen (Biotopentwicklungsräume 8a – 8e)

Die Waldflächen sind überwiegend als schutzwürdige Biotoptypen bewertet worden. Waldartige Flächen in Parks und Friedhöfen weisen oft ein gleichartiges Artenpotential auf. Diese Flächen sind daher als Biotopentwicklungsraum zusammengefaßt und nach ihrer natürlichen Ausstattung und den jeweils verfolgten Entwicklungszielen untergliedert worden.

Im Vordergrund der Entwicklung von Waldflächen steht die Flächensicherung und die naturnahe Ausgestaltung der Waldflächen. Da Waldflächen nur in Jahrhunderten ersetzbar sind, ist insbesondere die Erhaltung alter zusammenhängender Waldkomplexe wichtig. Aus Arten- und Biotopschutzgründen hat sich die Waldnutzung an der naturnahen Waldbewirtschaftung, die beispielsweise in einzelstammweiser Nutzung, Naturverjüngung, Erhaltung und Pflege von Altholz sowie Erhaltung eines angemessenen Anteils von stehendem und gefallenem Totholz bestehen kann, zu orientieren und zur Ausbildung altersmäßig gestufter naturnaher Bestände beizutragen. Bei Aufforstungen sollen ausschließlich standortgerechte, einheimische Baumarten Verwendung finden. Der Wildbestand soll auf eine ökologisch tragbare Dichte reduziert werden.

Darüber hinaus sind Quellen, Tümpel, Feuchtwiesen, Moore und Heiden, Waldrand- und Waldbinnensäume sowie sonstige Biotopstrukturen mit ihren Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu pflegen. Die Erholungsnutzung ist je nach Schutzbedürftigkeit zu lenken oder zu beschränken.

Für einzelne Biotopentwicklungsräume gelten zusätzliche Entwicklungsziele und Maßnahmen:

In den **Biotopentwicklungsräumen 8b** ist ein Umbau von Nadel- in Laubholzbestände unter Beachtung der Waldfunktionen anzustreben. Dabei soll der Baumartenwechsel durch gezielte Förderung vorhandener Laubbäume, Voranbau und Unterbau erfolgen. Die Entwicklung der waldartigen Flächen in Parks und Friedhöfen sollte auf die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Restwälder sowie von Altholz und Altbäumen abzielen. Dies schließt die Extensivierung der gärtnerischen Pflege ein. Die natürliche Kraut- und Strauchschicht ist zu fördern.

Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Biotopentwicklungsraum 8c) sind zu sichern. Sie sind der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen, wenn auf ihnen bereits von Struktur und Zusammensetzung her das Entwicklungsziel der Waldgesellschaft erreicht ist. Der jeweilige standorttypische Grundwasserstand ist zu sichern. Ansonsten sind diese Wälder durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern.

Einige Flächen in der Umgebung von Heiden und Dünen sind heute noch als Relikte von ehemaligen, kulturhistorisch entstandenen **Krattwäldern** ausgebildet (Biotopentwicklungsraum 8d). Auf ausgewählten Flächen sollte die Sicherung und Wiederherstellung der Krattwälder mit ihren typischen Lebensgemeinschaften durch Entwicklung von Eichen-Birken-Krattwaldstreifen und durch periodisch wiederkehrendes „Auf-den-Stock-Setzen“ der Bäume angestrebt werden.

Auf einigen **künstlichen Standorten**, z.B. Deponien, ist über die Pflanzung von standortgerechten Baumarten und über eine funktionsgerechte Entwicklung der natürlichen Sukzession eine Besiedlung mit Wald-Lebensgemeinschaften anzustreben (Biotopentwicklungsraum 8e). Die Immissionsschutzwirkung des Waldes ist zu nutzen, um die Auswirkungen von unterschiedlichen Flächennutzungen ökologisch erträglicher zu gestalten.

Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Biotopentwicklungsraum 9)

Die Flächen dieser Biotopentwicklungsräume sind durch die intensive Bodennutzung und deren Umweltauswirkungen als Lebensraum für bestandsgefährdete und bedrohte Lebensgemeinschaften zumeist entwicklungsbedürftig.

Gleichwohl sind diese Bereiche aufgrund ihres flächen- und naturbedingten Standortpotentials, ihrer räumlichen Lage und Zuordnung zu anderen Biotopentwicklungsräumen von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im unbebauten und locker bebauten Bereich.

Auf allen Flächen dieser Biotopentwicklungsräume sollte eine umweltverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden. Eine Förderung der Umstellung der heutigen Wirtschaftsweise auf ökologischen Landbau und der Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist anzustreben, um die negativen Auswirkungen auf Vorkommen und Ausbreitung von Lebensgemeinschaften zu verringern.

Naturnahe Biotoptypen, wie Kleingewässer, Röhrichte und Seggenrieder, sind zu erhalten und wiederherzustellen, ebenso Kleinstrukturen, wie Säume, Raine, Hecken, Gehölze und Brachen. Gräben und Wettern sind naturnah zu gestalten und zu unterhalten.

Das Feuchtgrünland im Bereich der Obstbauflächen ist zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften.

In den Feldmarken der Geest mit wertvollen Knicksystemen ist die Flächensicherung wichtig für die Biotopentwicklung. Die Erhaltung von Knick-Lebensgemeinschaften erfordert Pflege und Ergänzungspflanzungen sowie eine extensive Nutzung der knicknahen Bereiche.

Grünanlagen (Biotopentwicklungsraum 10)

Die Grünanlagen, wie Park-, Kleingarten- und großflächige Sportanlagen sowie Friedhöfe, haben Funktionen für die Freizeit und Erholung sowie für den Arten- und Biotopschutz zu übernehmen, um eine Wiederbesiedlung durch wildlebende Tier- und Pflanzenarten zu ermöglichen. Den Grünanlagen kommt wesentliche Bedeutung im Biotopverbund sowohl im innerstädtischen Bereich Hamburgs als auch mit außerhalb der Kernstadt gelegenen Biotopen zu.

Der Wert dieser Flächen als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen ist heute durch intensive gärtnerische, intensive Flächennutzung, Ausstattung mit versiegelten, verdichteten oder gärtnerischen Flächen sowie durch freilaufende Hunde teilweise stark vermindert.

Aus Arten- und Biotopschutzgründen ist daher vorrangig eine naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Düngemitteleinsatzes und der Mahdintensität vorzusehen. Bäume und Gehölzbestände sind unter Belassung von Totholz und Altbäumen abseits der Wege sowie einer Reduzierung von Baumsanierungen zu erhalten und pflegen. Einheimische Pflanzenarten sind zu fördern und versiegelte Flächen zurückzubauen.

Daneben tritt die Erhaltung und Pflege naturnaher und spontaner Biotoptypen sowie die Schaffung von Bereichen mit zeitweiliger Eigenentwicklung spontaner Biotoptypen. Obstgärten, Hecken und vernetzende Biotope sind zu erhalten, pflegen und entwickeln.

Die Entwicklungsziele sind im Einzelfall mit den Freizeit- und Erholungsfunktionen der Grünanlagen sowie den Belangen der Gartendenkmalpflege abzuwägen.

Im Artenschutzprogramm werden Parkanlagen, Kleingärten, großflächige Sportanlagen und Friedhöfe gesondert mit einem Symbol gekennzeichnet.

Offene Wohnbebauung und dörfliche Lebensräume (Biotopentwicklungsräume 11a, 11b)

Die Flächen der offenen Wohnbebauung und der dörflichen Bebauung weisen heute noch hohe Biotop- und Grünflächenanteile auf. Die Siedlungsflächen sind in einigen Teilflächen der Stadt, z.B. in den Walddörfern, durch alte Knicks und Baumreihen gegliedert oder enthalten artenreiche Biotoptypen der Hecken, Tümpel, Quellen, Stadtwiesen, Gehölze und Bäume.

Der hohe Biotop- und Grünflächenanteil sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung vorkommender naturnaher und spontaner Biotopelemente zielen darauf ab, diese Bereiche als wertvollen und entwicklungsfähigen Biotopentwicklungsraum zu erhalten.

Die Verwaltung sollte Vorbild sein bei der Erhaltung, pflege und Entwicklung von Obstgärten, Hecken, Bäumen und kleineren Gehölzbeständen sowie der Knicks.

Die naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Düngemitteleinsatzes und Förderung einheimischer Pflanzenarten ist ein wichtiger Beitrag zum Arten- und Biotopschutz in der Stadt.

Wichtig für die zukünftige Biotopentwicklung ist bei zunehmender baulicher Verdichtung der Pflegeaufwand und die Gestaltung der Hausgärten, z.B. den Anteil von Zierrasen, Zierbeeten und Pflasterungen betreffend. Private Eigentümer müssen hinsichtlich umweltverträglicher Nutzungsformen beraten werden.

Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil (Biotopentwicklungsraum 12)

Diese Biotopentwicklungsräume sind gekennzeichnet durch einen mittleren bis geringen Grünflächenanteil mit hoher Nutzungsintensität und einem erhöhten Versiegelungsgrad. Ziel ist es, einen höheren Grünflächenanteil mit besserer Biotopausstattung und einer Vernetzung der Biotope zu erreichen.

Dazu dient die naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch arten- und strukturreiche Pflanzungen, der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, eine Verringerung des Düngemitteleinsatzes, aber auch die Förderung naturnaher und spontaner Biotopelemente, der Rückbau verdichteter und versiegelter Flächen sowie die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen. Bei Pflanzungen sollten einheimische Pflanzenarten verwendet werden.
Durch Extensivierung der Pflege sowie Dach- und Fassadenbegrünung ist der Artenreichtum städtisch-gärtnerischer Biotoptypen zu erhöhen.

Städtisch verdichtete Bereiche (Biotopentwicklungsräume 13a, 13b)

Die Nutzungstypen der geschlossenen und sonstigen Bebauung mit sehr geringem Grünflächenanteil sind als verdichtete Bereiche ausgegliedert worden.

Entwicklungsziele und Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz werden durch den extrem hohen Versiegelungsgrad und die hohe Nutzungsintensität bestimmt. Durch Entsiegelung und die Verringerung von Verdichtungen können Freiflächen für die Biotopentwicklung und zur Steigerung des Biotopwertes geschaffen werden. Schulflächen mit angegliederten Sportanlagen sind aufzuwerten: Anlage und Pflege von Gehölzanpflanzungen, von Gewässern und Lehrgärten mit naturnahen Biotoptypen oder Bereitstellung von Flächen für eine zeitlich befristete Eigenentwicklung der Vegetation. Im übrigen sind dieselben Maßnahmen wie in den städtisch geprägten Bereichen zu ergreifen.

Auf Gemeinbedarfsflächen (Biotopentwicklungsraum 13b) ist die Umsetzung der Entwicklungsziele und Maßnahmen im Rahmen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zu verstärken.

Industrie, Gewerbe und Hafenflächen (Biotopentwicklungsraum 14a)

Der hohe Versiegelungsgrad läßt in der Regel nur in Randbereichen und auf Brachen spontane Gebüsche, Pioniergehölze sowie Ruderalbiotope entstehen. Nur im Bereich der Bürogebäude und Wohnhäuser finden sich die üblichen Gartenbiotope.

Als Beitrag für den Arten- und Biotopschutz dienen:
- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung aller naturnahen oder spontanen Biotopelemente
- naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd
- Umbau oder Rückbau von verdichteten oder versiegelten Flächen zur Schaffung von Flächen für die Biotopentwicklung
- Rückhaltung des Regenwassers von Dächern sowie von anderen geeigneten Flächen und seine Versickerung zur Grundwasserneubildung
- Sanierung belasteter Flächen
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Förderung ruderaler Vegetation
- Förderung einheimischer Pflanzenarten.

Darüber hinaus kommt der Erhaltung vorhandener Sonderbiotope, wie alter Kaimauern, alter Mauern und Fassaden ohne Oberflächenbehandlung und alter Brachen eine besondere Bedeutung zu.

Auf vorhandenen Frei- und Brachflächen sind vermehrt naturnahe und spontane Biotoptypen zu fördern. Für angrenzende Biotopentwicklungsräume sind Emissionsreduzierungen wesentlich.

Flächen für Verkehrsanlagen (Biotopentwicklungsräume 14b, 14c, 14d, 14e)

Dämme und Böschungen im Bereich der Verkehrswege stellen als fast durchgehende lineare Grünelemente in der Stadt eine wichtige Ausbreitungsstruktur für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar. Sie tragen dazu bei, die durch die großen Siedlungsflächen gebildeten Barrieren zu überwinden und können gleichzeitig Immissionsschutzfunktionen erfüllen.

Deshalb ist es wichtig, neben der Erhaltung, überall wo es möglich ist, breite Randstreifen zur weiteren Biotopvernetzung mit hohem Blüten- und Strukturreichtum zu entwickeln. Grundsätzlich sollte die Pflege der Böschungen und Randstreifen extensiv vorgenommen und auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verzichtet bzw. sollten in Ausnahmefällen nur leicht abbaubare Mittel verwendet werden.

Im Straßenbereich sollte der Streusalzgebrauch weiter reduziert werden. Um die Barrierewirkung zu mindern, sollten ungenutzte Verkehrsflächen entsiegelt werden. Entlang von Tierwanderwegen ist der Bau wirkungsvoller Querungsmöglichkeiten wie Amphibientunnel anzustreben.

Sonderstandorte (Biotopentwicklungsräume 15a, 15b)

Große Deponien und Spülfelder sind als Sonderstandorte gekennzeichnet. Die potentielle Beeinträchtigung von Arten und Biotopen durch Schadstoffeinträge in den Naturhaushalt, v.a. in Böden, Oberflächengewässer und Grundwasser, muß untersucht und bei Bedarf durch Sanierungen verhindert werden. Sofern technische Sanierungsmaßnahmen es zulassen, sollen spontaner Gehölzaufwuchs und Waldentwicklung erhalten und gefördert werden. Hänge und Spülflächen mit Sandabdeckung können als Trockenrasen mit Gehölzgruppen entwickelt werden.

Bei alten planierten Spülfeldern und Aufschüttungsflächen sollten durch Umgestaltung der Oberfläche vielfältige Biotopstrukturen geschaffen werden.

3.3.3 Naturschutz auf landwirtschaftlichen Flächen

Um schützungswerte Biotope auf landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, um dem Artenrückgang entgegenzuwirken und den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu fördern, bietet die Umweltbehörde seit 1987 mit dem Programm „Biotopschutz durch Einschränkung der Bewirtschaftung“ interessierten Landwirten verschiedene Schutzprogramme an. Die Ziele sollen durch vertraglich festgelegte weniger intensive Nutzungsformen erreicht werden.

Die Sicherung ökologisch wertvoller Bereiche hat dabei Priorität: An Gewässer angrenzende Flächen, Naß- und Feuchtgrünland in Niedermooren und Marschen, Flächen in Naturschutzgebieten, Flächen mit Brutvorkommen gefährdeter Vogelarten, Bachtäler, Geestniederungen, Magergrünland und Vordeichsflächen. Viele gefährdete Tierarten, wie z.B. Wiesenvögel, benötigen zur Erhaltung ausreichender Populationsstärken größere ungestörte Gebiete mit extensiver Nutzung. Um den Erfordernissen der Großflächigkeit und eines Biotopverbundsystems gerecht zu werden, wird in Ergänzung zum Schutzgebietssystem angestrebt, einen möglichst großen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche Hamburgs einer an den Bedürfnissen des Arten- und Biotopschutzes orientierten extensiven Nutzung zuzuführen.

Schutzprogramm Grünland

Zum Schutz der Gewässer, der gefährdeten Wiesenvögel (z.B. Uferschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz und Bekassine) und zur Erhaltung und Förderung gefährdeter Pflanzenarten werden je nach Artenvorkommen Auflagen wie die folgenden in die Verträge mit den Landwirten aufgenommen:

- keine oder eingeschränkte Düngung,
- Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- keine Absenkung des derzeitigen Wasserstandes,
- extensive Beweidung oder
- späte Mahd, in der Regel ab dem 1. Juli.

Die Umwandlung oder die Rückwandlung von Ackerflächen in Grünland mit anschließender extensiver Nutzung wirkt sich durch die ganzjährig geschlossene Grasnarbe besonders effektiv auf die Verminderung der Auswaschung von Nährstoffen in Oberflächengewässer und Grundwasser aus und wird deswegen gesondert gefördert.

Schutzprogramm Ackerwildkräuter

Der immer stärkere Einsatz von Herbiziden hat in den letzten Jahren zu einer starken Verarmung der Ackerflächen an Wildkräutern geführt. So stehen früher häufige Arten, wie die Kornblume oder der Klatschmohn, heute auf der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten. Zahlreiche Vogel- und Insektenarten sind auf die Anwesenheit bestimmter blühender und fruchtender Wildpflanzen angewiesen und werden deshalb durch die Schutzmaßnahmen mitgefördert.

Durch die Verträge wird auf Ackerrandstreifen oder auf ganzen Äckern der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen und die Düngung eingeschränkt.

Schutzprogramm Obstwiesen

Die Erhaltung und der Schutz von älteren Obstanlagen und –wiesen hat zunehmend an Bedeutung gewonnen, da heutzutage z.B. alte Hochstammanlagen nicht mehr wirtschaftlich geführt werden können. Das hat dazu geführt, daß die meisten traditionellen Anlagen gerodet wurden und intensiv bewirtschafteten Obstplantagen weichen mußten. Diese sind durch schwachwüchsige, eng stehende Bäume und einen sehr hohen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln gekennzeichnet und bieten deshalb gefährdeten Tier- und Pflanzenarten keinen Lebensraum.

Alte ungespritzte Obstanlagen sind dagegen für den Artenschutz – insbesondere für Insekten und viele Vogelarten – und für das Landschaftsbild von großer Bedeutung. Deshalb wird ihre Erhaltung gefördert, sofern sich die Obstbauern verpflichten, keine Pflanzenschutzmittel mehr einzusetzen und die Düngung einzuschränken.

Schutzprogramm Marschengräben, Kleingewässer und Feldhecken

Dieses Schutzprogramm honoriert Leistungen, die Landwirte für die Entwicklung und Pflege extensivierter Flächen und deren Randbiotope, wie Gräben, Wegränder und Knicks, erbringen. Die Maßnahmen werden entsprechend den Aufwendungen vergütet. Förderungswürdige Leistungen sind beispielsweise:

- schonende Grabenräumung, beispielsweise einseitig oder abschnittsweise,
- Erstellung von Vorrichtungen zur Regulierung des Wasserstandes in Gräben,
- Vertiefung oder Anlage von Tümpeln und Blänken an dafür geeigneten Standorten zur Förderung bestimmter Artengruppen wie Amphibien, Libellen, Vögel und Pflanzen,
- Abzäunung von Gewässern, damit sich Röhrichtzonen oder Seggenrieder ungestört entwickeln können,
- Anlage von Feld- und Wallhecken, insbesondere auf strukturarmen Ackerflächen der Geest oder
- Rückschnitt von Gehölzen, wenn dies zur Biotoperhaltung und aus Artenschutzgründen erforderlich ist.

Der deutliche Schwerpunkt innerhalb des Programms „Biotopschutz durch Einschränkung der Bewirtschaftung“ liegt beim Grünland-Schutzprogramm.

Über die genannten Schutzprogramme hinaus können Zuwendungen geleistet werden für die Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sowie für die langfristige Ackerflächenstillegung, die als Voraussetzung für die Anlage von Biotopen dienen kann.

Um die Bewirtschaftungsverträge und -maßnahmen differenziert und individuell nach den ökologischen Erfordernissen ausgestalten und verändern zu können, werden die Flächen im Rahmen eines wissenschaftlichen Begleitprogramms (Biomonitoring) fortlaufend beobachtet. So wird der Brutvogelbestand ermittelt sowie regelmäßig Bodenuntersuchungen und pflanzensoziologische Aufnahmearbeiten durchgeführt.

3.3.4 Wertvolle Einzelbiotope

Verschiedene wertvolle Einzelbiotope werden im Artenschutzprogramm dargestellt. Bei ihnen sind Maßnahmen zur Erhaltung, zur Pflege und Entwicklung besonders wichtig. Diese richten sich für die wertvollen Einzelbiotope nach den oben dargestellten Entwicklungszielen und Maßnahmen für die entsprechenden Biotopentwicklungsräume. Da die Biotope in der Regel kleinflächig sind, ist die Umgebung unbedingt in die Schutzbemühungen einzubeziehen.

Im einzelnen werden im Artenschutzprogramm gekennzeichnet:

- Geestquellen und Geestquellmoore
- Kleinflächige Moore/Moorreste
- Kleingewässer, Qualmgewässer und Bracks
- Kleinflächige Trockenrasen und Heideflächen
- Naturnahe Laubwaldreste
- Spontane Biotoptypen auf Hafen-, Industrie- und Gewerbeflächen.

3.3.5 Verbindungsbiotope

Das Stadtgebiet Hamburgs ist durch vielfältige und konkurrierende Nutzungsansprüche gekennzeichnet. Unter diesen Bedingungen kommt der Biotopvernetzung eine wesentliche Bedeutung für die Sicherung und Wiederherstellung von Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere zu.

Die Sicherung, Pflege und Entwicklung von Vernetzungen zwischen den Lebensräumen und der Aufbau des Biotopverbundes richtet sich nach den naturräumlichen Gegebenheiten Hamburgs.

Dabei ist das Urstromtal der Elbe mit seinen seltenen und gefährdeten Süßwasserwatten, den Tideauwäldern und angrenzenden Marschgebieten, den überregional bedeutsamen Lebensräumen auf der Geest wie die Fischbeker Heide und der Duvenstedter Brook sowie das Hamburgische Wattenmeer besonders hervorzuheben.

Diese Lebensräume können Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sein, das durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EG (FFH) definiert ist. Der Biotopverbund beinhaltet in Hamburg folgende Ziele:
- die Erweiterung und Ergänzung bestehender Lebensräume („Pufferzonen“) auf für die Regeneration erforderliche Flächengrößen,
- die Neuanlage von gleichartigen Biotoptypen als Trittstein-Biotope zwischen vorhandenen Biotoptypen zur Wiederbesiedlung und Ausbreitung,
- die Förderung der natürlichen Eigenentwicklung ausreichend bemessener Lebensräume,
- die Neuanlage von Biotoptypen zur Wiederherstellung naturräumlicher Zusammenhänge, z.B. mit der Acker-Knick-Landschaft der Schleswig-Holsteinischen Geest oder den außerhamburgischen Elbmarschen.

Das angestrebte Biotopverbundsystem beinhaltet u.a. die Verknüpfung naturraumtypischer Biotoptypen:
- der Elbnebenflüsse, Elbaltarme und ehemaligen Vordeichflächen mit der Tideelbe,
- der Elbinseln mit der Tideelbe,
- der Bäche und Gräben,
- der Trockentäler und Bachtäler der Geest,
- der Moore,
- des Feuchtgrünlandes,
- der Gräben und Wettern durch Renaturierung verbauter und verrohrter Gewässerabschnitte,
- der Stillgewässer,
- der Wälder,
- der Knicks und Säume,
- der mageren Böschungen und Säume entlang von Verkehrswegen und Trassen, der Grünflächen.

Im bebauten Bereich sind die Schaffung von **Biotopinseln** in Höfen, von Biotopflächen entlang der Verkehrsflächen und die Dach- und Fassadenbegrünung wichtig für die Wiederbesiedlung mit Pflanzen- und Tierarten.

Die Verbindung der genannten Biotoptypen erfolgt durch geeignete Maßnahmen, die sich an den für die jeweiligen Biotopentwicklungsräume geltenden Entwicklungszielen und Maßnahmen orientieren.

3.3.6 Schutzgebietssystem

Internationale Übereinkommen bzw. EU-Recht

- In Hamburg befinden sich zwei Feuchtgebiete internationaler Bedeutung gemäß Ramsar-Konvention: "Hamburgisches Wattenmeer" und "Mühlenberger Loch". Die Konvention verpflichtet, für den Schutz der Gebiete zu sorgen und ihre Betreuung zu gewährleisten.
- In Hamburg sind nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sechs Gebiete, die zugleich Naturschutzgebiete sind, benannt und zwar: Hainesch-Iland, Die Reit, Duvenstedter Brook, Wohldorfer Wald, Kleiner Vogelsand/Neuwerk und Scharhörn. Die beiden letztgenannten Naturschutzgebiete sind mit Gesetz vom 09.04.1990 in dem flächenmäßig darüber hinausgehenden Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer aufgegangen. Diese Gebiete sind nach Artikel 7 der FFH-Richtlinie inzwischen integrativer Bestandteil derselben geworden und gleichzeitig Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsystems Natura 2000. Die Schutzbestimmungen nach Artikel 6 Abs. 2 – 4 der FFH-Richtlinie gelten demnach ab 05.06.1994 für die EG-Vogelschutzgebiete unmittelbar. In Hamburg sind darüber hinaus nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" nach den im Anhang III der Richtlinie festgelegten Kriterien zu benennen. Eine Entscheidung über die Benennung dieser Gebiete steht noch aus. Diese besonderen Schutzgebiete werden Bestandteil von Natura 2000. Für sie sind nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie notwendige Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen.

Nationale Schutzkategorien

Das Naturschutzrecht sieht zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die Möglichkeit vor, bestimmte Flächen oder Teile davon unter Schutz zu stellen. Das Hamburgische Naturschutzgesetz unterscheidet in § 15 ff. folgende Schutzkategorien:
- Nationalparke
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparke
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile

Mit der gesetzlichen Unterschutzstellung des **Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer** soll die besondere Eigenart der Naturlandschaft des hamburgischen Wattenmeeres in der westlichen Elbmündung einschließlich der Inseln Neuwerk, Scharhörn und Nigehörn erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Natur kann sich im Gebiet des Nationalparks weitgehend frei entfalten. Die typische Tier- und Pflanzenwelt entwickelt sich ungestört.

- **Naturschutzgebiete** werden festgesetzt, wenn für die Gebiete ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.
  - zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,
  - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
  - wegen Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit

- Gebiete können unter **Landschaftsschutz** gestellt werden, wenn ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.
  - zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - wegen Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
  - wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

- Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist, können als **Naturdenkmal** ausgewiesen werden.

- Teile von Natur und Landschaft können jedoch auch zu **Geschützten Landschaftsbestandteilen** erklärt werden, wenn ihr Schutz erforderlich ist
  - zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
  - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Mit Ausnahme des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer, der auf Grund eines eigenen Gesetzes besteht, werden die Flächen und Einzelschöpfungen durch Verordnungen des Senates zu Schutzgebieten oder –objekten festgesetzt. In diesen Verordnungen sind, ebenso wie im Nationalparkgesetz, neben allgemeinen Bestimmungen der Schutzzweck und die zu seiner Erreichung notwendigen Gebote und Verbote enthalten. Soweit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, können diese in das Nationalparkgesetz oder die Schutzverordnungen aufgenommen werden. Die Inhalte des Artenschutzprogrammes sind Grundlage für die Ausweisung von Schutzgebieten und –objekten sowie für die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Mit den vorgenannten Schutzgebietskategorien wurde ein zusammenhängendes, abgestuftes Schutzgebietssystem gebildet. Dabei sind im Artenschutzprogramm die geplanten und bestehenden Schutzgebiete dargestellt.

Nationalpark Wattenmeer

Das Hamburgische Wattenmeer stellt zusammen mit den drei darin gelegenen Inseln Neuwerk, Scharhörn und Nigehörn aufgrund seiner Lage im Mündungsgebiet der Elbe und der daraus resultierenden Bedeutung insbesondere für die Vogelwelt ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung dar, dessen natürliche Dynamik zu erhalten ist. Es besitzt eine Größe von rund 11.700 ha und schließt an die bestehenden Nationalparke des niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Wattenmeeres an.

Durch das von der Bürgerschaft 1990 beschlossene Nationalparkgesetz wird diese ursprüngliche Naturlandschaft geschützt. Ziel und Zweck ist, das Wattenmeer einschließlich der Insel Neuwerk sowie der Düneninseln Scharhörn und Nigehörn in seiner Ganzheit und seiner natürlichen Dynamik um seiner selbst willen und als Lebensstätte der auf diesen einmaligen Lebensraum Watt angewiesenen Arten und der zwischen diesen Arten bestehenden Lebensgemeinschaften zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zudem ist die großflächige und ungestörte, zwischen den Mündungstrichtern von Elbe und Weser belegene Naturlandschaft für die Wissenschaft von besonderer Bedeutung.

Insbesondere sind Sand- und Schlickwatten, Priele, Sande, Platen sowie die Scharhörner Düne und die neu aufgespülte Düneninsel Nigehörn und die diese Landschaftsteile untereinander verbindende, ungestörte und natürliche Entwicklungsdynamik zu erhalten. Weiter ist die ursprüngliche Dünen- und Salzvegetation zu schützen und, sofern erforderlich, zu

entwickeln. Schließlich sind für die auf den Lebensraum Watt angewiesenen Arten als Lebensstätten, insbesondere die geeigneten Fischlaich- und Fischaufzuchtgebiete, die Liege- und Aufzuchtplätze der Seehunde auf der Robbenplate, dem Wittsand und dem Bakenloch, die Brutplätze der Seeschwalben auf Scharhörn und Neuwerk, die Brutgebiete sowie Rast- und Nahrungsgebiete verschiedener Wattvogelarten und Mauserplätze der Brandgans zu erhalten.

Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und der bisherigen Nutzungen ist das Nationalparkgebiet in zwei Schutzzonen aufgeteilt. Die Zone I umfaßt die landschaftlich und für den Artenschutz wertvollen ursprünglichen Areale wie Seehundaufzuchtplätze, Brut-, Mauser-, Rast- sowie Nahrungsareale für Seevögel, Fischlaich- und Fischaufzuchtgebiete sowie Muschelbänke. Der Schutz der Natur hat hier absoluten Vorrang. Die Schutzzone II enthält Wattengebiete, in denen einzelne Erholungsnutzungen vorhanden sind. Zur Zone II gehören ebenso neben Teilen des Vorlandes der eingedeichte Inselkern von Neuwerk sowie Teile der Wattwege, die Anlegestellen für den Schiffsverkehr und die Badezonen der Insel. Hier stehen Artenschutz und vertretbare Nutzungs- und Erholungsaspekte gleichrangig nebeneinander.

Für Informations- und Bildungsarbeit, Erforschung des geschützten Lebensraumes mit seinem Tier- und Pflanzenbestand sowie für die Überwachung der Schutzbestimmungen und Ahndung von Verstößen ist eine eigene Nationalparkverwaltung zuständig. Sie erarbeitet ihre Leitlinien in Zusammenarbeit mit den benachbarten Nationalparkämtern Schleswig-Holsteins und Niedersachsens und koordiniert allgemeine Schutzziele in Zusammenarbeit mit dänischen und niederländischen Gremien auf internationaler Ebene. Die Entwicklung des Nationalparkes ist eine wichtige Aufgabe für die kommenden Jahre.

Naturschutzgebiete

In Naturschutzgebieten werden in Hamburg vier Hauptziele verfolgt:

1. Laub-, Bruch- und Auwälder, Röhrichte, Moore, Quellbereiche, Bäche, das Süßwasserwatt der Elbe sowie Binnendünen sollen als Bestandteile der ehemaligen Naturlandschaft erhalten, ihrer Eigenentwicklung überlassen oder wiederhergestellt und entwickelt werden.
2. Die prägenden Elemente der Kulturlandschaft (Krattwälder, Knicks, Bracks, Naß- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Heiden, Feldfluren und Obstgärten) sollen erhalten und entwickelt werden.
3. Hochgradig bestandsgefährdete sowie für Norddeutschland typische Tier- und Pflanzenarten sollen über ihre Lebensräume geschützt werden.
4. Eiszeitliche Geländeformen und Fundstätten der Frühgeschichte sollen geschützt werden.

Die Ausweisung der Naturschutzgebiete spiegelt die naturräumliche Gliederung wieder. So sollen z.B. im Bereich des Elbe-Urstromtales die bestehenden Naturschutzgebiete Die Reit, und das Nincoper Moor erweitert sowie zwei Schutzgebiete neu ausgewiesen werden:

- NSG Francoper Moor
- NSG Borghorster Düne und Elbwiesen.

Im Bereich von Jung- und Altmoräne ist die Erweiterung der Naturschutzgebiete Wittmoor und Stellmoorer Tunneltal geplant.

Für alle Naturschutzgebiete werden für die Verwaltung verbindliche Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt, die eine Laufzeit von ca. 5 bis 10 Jahren haben. Sie enthalten Angaben über Art, Umfang und Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Für alle Naturschutzgebiete mit Ausnahme von Neßsand und Kirchwerder Wiesen hat die Umweltbehörde mit insgesamt 14 Naturschutzverbänden Betreuungsverträge abgeschlossen.

Landschaftsschutzgebiete

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten diente früher vorrangig der Erhaltung des Landschaftsbildes bzw. der Sicherung der Erholungsfunktion einer Landschaft. Dagegen rückt heute die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als fachliches Erfordernis zunehmend in den Vordergrund. Dabei geht es vornehmlich um den Biotopschutz. Künftig wird verstärkt der Schutz der Naturgüter Boden, Wasser und Luft für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Grund für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Vordergrund stehen. Mit dem Landschaftsschutzgebiet soll ein umfassender Ökosystemschutz erreicht werden. Ziel ist die Erhaltung des Gebietes als Ganzes und nicht nur einzelner Teilaspekte.

Auch beim Schutz einer Fläche wegen ihrer Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes ist das Gebiet als Ganzheit Ziel der Schutzbemühungen. Einzelne Bestandteile sind insoweit von Bedeutung,

als sie das Gesamtbild wesentlich prägen. Die besondere Bedeutung für die Erholung kann sowohl in einer Kombination besonderer natürlicher oder landschaftlicher Vorzüge als auch in einer günstigen, gut erreichbaren Lage für die erholungssuchende Bevölkerung begründet sein.

Die Hauptintention des Flächenschutzinstrumentes Landschaftsschutzgebiet ist die langfristige Sicherung der Werte und Funktionen der land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft und der Schutz vor Belastungen durch Nutzungsänderungen.

Die Ausweisung der Hamburger Landschaftsschutzgebiete erfolgte früher gemarkungsweise mit annähernd gleichlautenden Verordnungstexten, die keine Beschreibung des jeweiligen Schutzzweckes beinhalten. In den letzten Jahrzehnten sind zunehmend mit den Schutzzielen der Verordnungen unverträgliche Nutzungen in einige Landschaftsschutzgebiete hineingewachsen, so daß aus diesem Grund die Überarbeitung der Verordnungen erforderlich ist. Mit den neuen Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete wurde eine Entwicklung eingeleitet, die speziellen Gegebenheiten der einzelnen Gebiete aufzunehmen.

Die Neukonzeption des Landschaftsschutzes beinhaltet

- die Überprüfung der bestehenden Gebiete im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit,
- die Benennung des Schutzzweckes mit seinen wesentlichen Bestandteilen und dem Schutzgegenstand für die einzelnen Verordnungen sowie daraus abzuleitender inhaltlicher Regelungen wie z.B. Gebote, Verbote und Genehmigungsvorbehalte, und
- die Abgrenzung der Gebiete, die unter Schutz gestellt werden sollen.

Da Landschaftsschutzgebiete zweckmäßigerweise hinsichtlich ihrer wertbestimmenden Eigenschaften eine gewisse Einheitlichkeit aufweisen sollen, dient die naturräumliche Gliederung als Grundlage für die Abgrenzung der neuen Landschaftsschutzgebiete. Es handelt sich jeweils um eine Landschaft oder einen Ausschnitt derselben mit eigenem Charakter.

Aufbauend auf der naturräumlichen Grobgliederung Lüneburger Heide, Unterelbe-Niederung (Urstromtal), Schleswig-Holsteinische Geest und Schleswig-Holsteinisches Hügel- und Seenland werden folgende Landschaftsschutzgebietsräume abgegrenzt:

- Lüneburger Heide
  - ♦ Hohe Heide
    - * Harburger Geest
      - – Harburger Berge
      - – Marmstorfer Flottsandplatte

- Unterelbe-Niederung (Urstromtal)
  - ♦ Stader Elbmarschen
    - * Altes Land
      - – Altenländer Elbsand
      - – Altenländer Hoch- und Sietland
      - – Altenländer Randmoorsenke

  - ♦ Hamburger Elbmarschen
    - * Hamburger Elbinseln
      - – Finkenwerder, Altenwerder
      - – Elbinsel Wilhelmsburg
    - * Bergedorfer Elbmarsch
      - – Vier- und Marschlande
      - – Boberger Randmoorgebiet
      - – Escheburger Randmoorgebiet

- Schleswig-Holsteinische Geest
  - ♦ Barmstedt – Pinneberger Geest
    - * Barmstedt – Pinneberger Geestrandgebiet
      - – Holm – Wedeler Geestrandgebiet
    - * Barmstedt – Pinneberger Talauen- und Moorgebiete
      - – Pinnau-Niederung und Himmelmoor
    - * Barmstedt – Pinneberger Geestplatten
      - – Appen – Schenefelder Geestplatte
      - – Halstenbeker Geestplatte
      - – Harksheider Geestplatte
  - ♦ Hamburg – Lauenburger Geest
    - * Hamburger Geest
      - – Blankeneser Höhenzug
      - – Geestplatten westlich der Alster
      - – Alstertal
      - – Geestplatten östlich der Alster
    - * Lauenburger Geest
      - – Glinder Geest
      - – Billetal
      - – Schwarzenbeker Geest

- Schleswig-Holsteinisches Hügel- und Seenland
  - ♦ Ostholsteinisches Hügel- und Seenland
    - * Südostholsteinisch-lauenburgisches Jungmoränenland
      - – Stapelfelder Jungmoränengebiet
      - – Obere Alster-Niederung

Diese Landschaftsschutzgebietsräume werden für einzelne Verordnungsverfahren unterteilt, falls dies aus Verfahrens- oder sonstigen Gründen zweckmäßig ist.

Die Aufgabe der nächsten Jahrzehnte wird es sein, einerseits schutzwürdige Gebiete, die noch nicht unter Landschaftsschutz stehen, zu sichern und andererseits die Verordnungen für bestehende Landschaftsschutzgebiete zu aktualisieren und den heutigen Schutzerfordernissen anzupassen. Dieses beinhaltet auch die Entlassung nicht mehr schutzwürdiger Teilflächen aus dem Landschaftsschutz.

Sonstige Schutzkategorien

Naturdenkmale sind Einzelschöpfungen der Natur, die nach § 19 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt werden. Durch Rechtsverordnung können diese Schutzobjekte einschließlich ihrer Umgebung vor Beseitigung sowie allen Handlungen, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen, geschützt werden. Zu den 11 in Hamburg vorhandenen Naturdenkmalen zählen Bracks, kleinere Moore und Feuchtgebiete, eine Tongrube, ein Garten und eine Eibe.

Als Geschützte Landschaftsbestandteile sind in Hamburg durch die Baumschutzverordnung alle Bäume und Hecken, ausgenommen Obstbäume und Einzelbäume unter 25 cm Stammdurchmesser geschützt.

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Kategorie Geschützte Biotope in das Rahmenrecht eingeführt worden. Danach müssen durch landesrechtliche Regelungen bestimmte Biotope, die in § 20 c BNatSchG aufgeführt sind, geschützt werden. Der Katalog dieser Biotope kann landesrechtlich ergänzt werden. Éine Umsetzung in hamburgisches Recht wird im Rahmen der Novellierung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes erfolgen.

3.3.7 Biotopenentwicklung im Hamburger Umland

Das Hamburger Stadtgebiet steht in vielfältigen Austauschbeziehungen mit seinem Umland. Aus diesem Grund sollen länderübergreifende bzw. benachbarte Biotopentwicklungsräume in Schleswig-Holstein und Niedersachsen gesichert und entwickelt werden.

Die Darstellungen im schleswig-holsteinischen Umland entsprechen dabei weitgehend der Darstellung von „Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen“ im „Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I) – Entwurf März 1996 –„. Die Darstellungen sind als Hinweise zu verstehen und sind rechtlich nicht Bestandteil des Artenschutzprogramms.

4.0 Plandarstellungen im Landschaftsprogramm

4.1 Milieus

Das Milieu ist die zentrale flächenbezogene Planungskategorie im Landschaftsprogramm und wird sowohl nach der Nutzung als auch vor allem nach der Struktur der jeweiligen Freiräume differenziert. Mit den Milieus werden größere zusammenhängende Lebensräume angesprochen, für die aus dem Zusammenwirken von natürlichen Gegebenheiten sowie der Nutzung eine bestimmte Umweltqualität entwikkelt werden soll.

Gewässerlandschaft und Auenentwicklungsbereich

Dargestellt sind mit dem Milieu Gewässerlandschaft nicht nur alle tideunabhängigen Fließgewässer, sondern auch die Stillgewässer. Die mit den Fließgewässern in direktem landschaftlichen Zusammenhang stehenden Landflächen werden, soweit dies naturräumlich unter Beachtung der Nutzung möglich ist, als **Auenentwicklungsbereich** gekennzeichnet. Diese Darstellung ist nicht flächenscharf, sondern bezeichnet den Bereich, für den die Umsetzung der Entwicklungsziele unter Beachtung der Nutzung in ihrem räumlichen Umfang zu prüfen ist.

Gewässerlandschaft

Tideunabhängige Fließgewässer sowie Stillgewässer einschließlich terrestrischer Übergangsbereiche

- Fließgewässer: Bille, Alster und alle gebietsprägenden Geestbäche
- Staugewässer: Elbarme ohne Tideeinfluß, Kanäle, Gräben und Wettern
- stehende Gewässer: natürliche und künstliche Seen, Bracks, Teiche

Entwicklungsziele

- Schutz und Entwicklung naturnaher Gewässer und Gewässerränder
- Naturnahe Unterhaltung der Gewässer
- Verbesserung der Wasserqualität und Wiederherstellung des Selbstreinigungsvermögens
- Aufhebung von Verrohrungen
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Ufern und Lenkung der Freizeitnutzung unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes
- Schutz und Entwicklung des jeweiligen Landschaftsbildes

Das Milieu kommt vor in Teilen der Flächendarstellung 'Wasserflächen' des Flächennutzungsplanes, schwellenwertbedingt auch in allen Flächen des Flächennutzungsplanes, die ein Gewässer enthalten, das im Landschaftsprogramm dargestellt wird.

Zusätzliche Darstellung: Auenentwicklungsbereich

Es gelten die jeweiligen Entwicklungsziele der Milieus sowie
zusätzliche Entwicklungsziele zum Auenentwicklungsbereich:

- Wiederherstellung und Entwicklung auentypischer Lebensräume
- Extensive Bewirtschaftung von Gewässerrändern als Erosionsschutz und zum Schutz vor Dünger- und Schadstoffeinträgen
- Naturnahe Entwicklung von Uferrandstreifen.

Tidegewässer und Vordeichsflächen

Tidegewässer werden zum Unterschied zur Gewässerlandschaft als eigenständiges Milieu dargestellt, da sich die gewässerökologischen Bedingungen aufgrund des Einflusses von Ebbe und Flut sowie der dadurch entstehenden Wattflächen von Gewässern ohne Tideeinflus unterscheiden.
Zusätzlich werden die an die Tidegewässer angrenzenden Landflächen, die grundsätzlich dem Tideeinfluß ausgesetzt sind, als **Vordeichsflächen** gekennzeichnet.

Tidegewässer

Tideabhängige Gewässer einschließlich terrestrischer Übergangsbereiche
- Elbe und Elbe-Nebenflüsse bis zu ständig geschlossenen Sperrwerken und Schleusen
- Hafenbecken und Fleete

Entwicklungsziele
- Erhalt und Wiederherstellung elbetypischer tidebeeinflußter Lebensräume
- Naturnahe Ufergestaltung mit Röhrichten, Auewäldern, Flachwasserzonen, Süßwasserwatten und
- Strandflächen
- Rückbau von Deckwerken
- Verbesserung der Wasserqualität und Wiederherstellung des Selbstreinigungsvermögens
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Ufern und Lenkung der Freizeitnutzung unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes
- Schutz und Entwicklung des jeweiligen Landschaftsbildes

Die Milieudarstellung und Entwicklungsziele auf Vordeichsflächen gelten soweit, wie betriebliche Erfordernisse der Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen nach Maßgabe der Verordnung für öffentliche Hochwasserschutzanlagen den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

Das Milieu kommt vor in Teilen der Flächendarstellung 'Wasserfläche' des Flächennutzungsplanes.

Zusätzliche Darstellung: Vordeichsflächen

Es gelten die jeweiligen Entwicklungsziele der Milieus sowie
zusätzliche Entwicklungsziele zu Vordeichsflächen:
- Extensive Grünlandwirtschaft
- Entwicklung von tidebeeinflußten Lebensräumen

Naturnahe Landschaft

Naturnahe Landschaftsteile sind nicht nur für den Biotop- und Artenschutz und das Landschaftsbild von Bedeutung, sondern weisen auch für den Naturhaushalt herausragende Qualitäten auf. Das Milieu kommt auf Standorten vor, auf denen aufgrund der natürlichen Standortbedingungen – z.B. hohe Grundwasserstände – keine intensive Grünlandwirtschaft möglich ist. Das sind überwiegend Flächen in Naturschutzgebieten. Als Nutzung können auch Waldanteile enthalten sein.

Naturnahe Landschaft

Naturnahe überwiegend waldfreie Flächen ohne prägende wirtschaftliche Nutzung bzw. landwirtschaftliche Flächen mit extensiver Nutzung auf grund- und stauwasserbeeinflußten Böden

- Heiden, Dünen, Trockenrasen
- Moore, Feuchtgebiete
- Absolutes Grünland

Entwicklungsziele

- Schutz und Entwicklung naturnaher, vielfältiger Flächen als Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere
- Erhalt standorttypischer Boden- und Nährstoffverhältnisse
- Aufstellen von Pflege- und Schutzkonzepten aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes
- Steuerung der Erholungsnutzung entsprechend der Belange des Arten- und Biotopschutzes
- Erhalt der extensiven Grünlandbewirtschaftung auf Naßwiesen und Feuchtgrünland
- Schutz und Pflege des jeweiligen Landschaftsbildes

Die Milieudarstellung und Entwicklungsziele auf den Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gelten soweit, wie betriebliche Erfordernisse den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

Das Milieu kommt vor in Teilen der Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes:

- 'Grünflächen', 'Flächen für die Landwirtschaft', 'Wald', 'Naturbestimmte Flächen',
- in geringen Anteilen auf Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Wald

Für das Landschaftsprogramm steht die Flächensicherung vorhandener Waldflächen im Vordergrund. Darüber hinaus werden nach Abstimmung mit dem Entwurf des Forstlichen Rahmenplans eine Anzahl geplanter Waldflächen dargestellt. Kriterien für die Ausweisung der Waldvermehrungsflächen sind die je nach Fläche unterschiedlich ausgeprägten Waldfunktionen. Es ist das Ziel, die Waldflächen zu verbinden und vor allem kleinere Flächen zu vergrößern, um die Vielfalt von Erholungslandschaften zu steigern.

Der Wald und somit seine Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch Luftschadstoffe bedroht. Die Luftverschmutzung durch Stickoxide, Schwefeldioxid und weitere Schadstoffe bewirkt direkte Schäden an Nadeln und Blättern und fördert die Bodenversauerung. Durch die Bodenversauerung kommt es zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen der Mikroorganismen und der Feinwurzeln. Nährstoffausträge lassen den Boden verarmen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen können bis zum Absterben geschädigt werden.

Die Schutzwirkungen des Waldes erstrecken sich sowohl auf waldspezifische Biotope als auch auf den Naturhaushalt, also auf Boden, Wasser, Klima / Luft. Insbesondere hat Wald

- eine große Bedeutung für die Naherholung,
- bietet einer großen Anzahl von Tier- und Pflanzenarten geeigneten Lebensraum,
- verbessert das Klima,
- schützt den Boden vor Erosion und Humusschwund,
- wirkt regulierend auf den Wasserhaushalt,
- dient im städtischen Raum als Lärm-, Sicht- und Immissionsschutz.

Durch naturnahe Waldwirtschaft sollen standortgerechte, stabile und vielschichtige Wälder geschaffen werden, dieses schließt die Pflege und Erhaltung von verschiedenen Waldbiotopen und Altholzinseln mit ein. Nadelholzbestände sollen in standortgerechte Laubwälder umgebaut werden. Lichtungen, Waldwiesen, kleine Gewässer und Feuchtgebiete werden erhalten. Standortverändernde Einflüsse, wie durch Dränagen und Gräben in Moor- und Auebereichen, sollen schrittweise rückgängig gemacht werden. Der Wald soll sich nach Möglichkeit überall natürlich verjüngen. Die naturnahe Waldrandentwicklung dient sowohl dem Artenschutz als auch dem Schutz des gesamten Waldbestandes.

Der hohe Biotopwert naturnaher Wälder kann nur durch Lenkung der Erholungsnutzung langfristig gesichert werden. Die Wilddichte ist entsprechend der ökologischen Verträglichkeit zu regulieren.

Hamburg gehört mit einem Waldanteil von 5,8 % der Staatsfläche zu den waldärmsten Verdichtungsräumen der Bundesrepublik. Walderhaltung und Waldvermehrung sind im Hinblick auf ihre Erholungs- und Schutzfunktionen eine vordringliche Aufgabe und daher seit Jahren umweltpolitisches Ziel des Senates. Hinzu kommt, daß Waldvermehrung zu einer Verminderung der Klimagefahren durch CO^2-Bindung beiträgt. Wälder haben im Ballungsraum besonders an stark frequentierten Verkehrsstraßen und als Abschirmung von Industrie- und Gewerbegebieten günstige Klimawirkungen und filtern Schadstoffe aus.

Das Landschaftsprogramm stellt Schutzgrünstreifen an Autobahnen, wenn sie eine ausreichende Breite haben und/oder über Bebauungspläne abgesichert sind, als Milieu Wald dar.

Im Rahmen von Sanierungskonzepten sollen einige Sonderstandorte (Spülfelder und Ablagerungsflächen) bewaldet werden, sofern sie nach Bodenuntersuchungen für die Entstehung von Wald geeignet sind.

Wald

Naturnahe, überwiegend baumbestandene Freiflächen mit Waldcharakter:
- Wälder bodensaurer und nährstoffreicher Standorte
- Bruch-, Moorwälder
- Wälder trockener Standorte
- Pionierwälder auf städtisch überprägten Standorten
- Wald auf Altablagerungen
- Größere Immissionsschutzpflanzungen

Entwicklungsziele

- Schutz und Entwicklung naturnaher, standortgerechter Waldbestände
- Sicherung der Waldfunktionen (Erholung, Naturhaushalt, Biotope) durch forstliche Maßnahmen
- Besonderer Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten
- Verbesserung der Erschließung und Ausstattung von Waldflächen für die Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes
- Schutz und Pflege eines vielfältigen, standortbezogenen Landschaftsbildes

Die Milieudarstellungen und Entwicklungsziele auf Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gelten solange, wie betriebliche Erfordernisse den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

Das Milieu kommt vor in Teilen der Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes:
- 'Wald', 'Grünflächen', in geringen Anteilen als Waldinseln auf 'Flächen für die Landwirtschaft',
- in geringen Anteilen auf Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Landwirtschaftliche Kulturlandschaft

Struktur und Erzeugung

Von den rund 75.000 ha des Hamburger Staatsgebietes werden ca. 20.000 ha landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. 1.600 landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe mit 5.000 Beschäftigten bewirtschaften diese Flächen, von denen etwa 17.000 ha als Grünland und Ackerland genutzt werden. Weitere rund 3.000 ha nutzen der Obstbau im Süderelbgebiet und der Gartenbau in den Vier- und Marschlanden. In den vergangenen 30 Jahren sind der Hamburger Landwirtschaft 4000 ha durch den Flächenverbrauch für Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Freizeiteinrichtungen verloren gegangen.

Die Kerngebiete der landwirtschaftlich geprägten Nutzung sind die Vier- und Marschlande, der Süderelberaum, die Feldmarken von Rissen-Sülldorf, Osdorf und Hummelsbüttel sowie die in den Orts-

7-2463e27-2460815(e2)m38 6eu94.fz00.2 b-14.826683M47-24.0s60-4eu94.fz00 (e)30.-125
7-282l72 ,2(u2o3.44mü768(,'2o6296mü7626P2u64l(W)ur)(nge)3-12(s)-2)4fz060dw64Fsur he
g9deSFs -6(F)-9.28295 --1251.8668(,)=64(he)9.21764l
-1152P166925(3T9.21631()0424)2 bW96.868N996

burg über eine kleinbäuerliche Struktur verfügt und Themen wie Massentierhaltung oder Agrarindustrie keine Bedeutung haben. Allerdings kann der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Gemüseanbau ein ökologisches Problem sein.

Die dramatischen Verluste an landwirtschaftlichen Flächen in der Vergangenheit haben die Bedeutung der verbleibenden Flächen für den Arten-, Biotop- und Ressourcenschutz erhöht, so daß einer umweltverträglichen Landwirtschaft ein hoher Stellenwert zukommt. Der im Ballungsraum außerordentlich wichtigen Aufgabe des Ressourcenschutzes werden Wirtschaftsformen des integrierten und ökologischen Anbaus in besonderer Weise gerecht. Diese Anstrengungen sind dort zu verstärken, wo es der Ressourcenschutz für die Daseinsvorsorge erfordert (z.B. in Wasserschutzgebieten).

Landwirtschaft und Landschaftsbild / Erholung

Die landwirtschaftliche Kulturlandschaft hat großen Anteil am charakteristischen Landschaftsbild Hamburgs und bietet für alle Bevölkerungsschichten wichtige Naherholungsräume im Stadtgebiet. Neben den ökologischen leisten die sozialen Funktionen der Landwirtschaft einen existenziell wichtigen Beitrag zum Wohlergehen und zur Lebensqualität der städtischen Bevölkerung.

Entscheidend für die Erholungseignung dieser Räume sind ihre Erreichbarkeit und ihre Vertrautheit; diese Kriterien können für den Städter einen sehr viel höheren Wert als "reizvollere" Landschaften in größerer Entfernung haben, mit weniger Bezug zur eigenen Geschichte und Identität. Die Vier- und Marschlande, das Alte Land und die Knicklandschaften nördlich der Elbe sind wichtige Identifikationspunkte für die Hamburger Bevölkerung. Die Vielfalt der unterschiedlichen landwirtschaftlich genutzten Standorte und das Erleben der landwirtschaftlichen Nutzung ist für die Stadtbevölkerung von besonderer Bedeutung.

Voraussetzung für den Erhalt dieser typischen Kulturlandschaften ist eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Dabei kommt der standortgerechten umweltverträglichen Landwirtschaft eine vorrangige Rolle zu. Aber auch Landschaftspflegemaßnahmen können dem Erhalt dieser landwirtschaftlichen Kulturlandschaften dienen.

Langfristige Sicherung einer umweltverträglichen Landwirtschaft in Hamburg

Die Belange von Biotop- und Artenschutz und des Naturhaushaltes werden über das Naturschutzgesetz hinaus in der Gesetzgebung anderer Fachgebiete (z. B. Wassergesetz, Waldgesetz) berücksichtigt, so auch in der Landwirtschaft (z.B. Düngemittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz). Auch das Agrarpolitische Konzept des Senates sieht die Notwendigkeit einer langfristigen Stabilisierung des Naturhaushaltes. Dies soll geschehen durch "die Erhaltung leistungsfähiger gärtnerischer und landwirtschaftlicher Strukturen unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung von Landschafts- und Naturschutz im Ballungsraum." Weiteres Ziel ist "die planerische Absicherung der ländlichen Gebiete der Hansestadt", um die in der Vergangenheit durch eine fehlende langfristige Flächensicherung hervorgerufenen negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe zu minimieren. Eine umweltverträgliche Produktionsform ist der Ökologische Landbau, der als eine der alternativen Bewirtschaftungsformen durch "Beratung, ökonomische Anreize und durch die Entwicklung eines Marketingkonzeptes" gezielt gefördert werden soll. Vergleichbare Formen des kontrollierten integrierten Anbaus sind auf ihre Umweltrelevanz hin zu prüfen.

Das Landschaftsprogramm will mit der Milieudarstellung Landwirtschaftliche Kulturlandschaft Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen mit dem Ziel, eine umweltverträgliche Landwirtschaft zur Stabilisierung des Naturhaushaltes, zum Erhalt des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft und zum Schutz von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zu initiieren. Bei der Umsetzung der Entwicklungsziele des Landschaftsprogramms spielen freiwillige Vereinbarungen mit den Landwirten eine wichtige Rolle.*

Das Landschaftsprogramm differenziert die Art der landwirtschaftlichen Nutzung nicht, genauere Aussagen über die Biotopqualitäten von Acker- und Grünlandflächen trifft das Artenschutzprogramm. Allerdings können landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Feuchtgrünland (Absolutes Grünland) auch als Milieu Naturnahe Landschaft dargestellt werden.

*Dabei sollen die Angebote der Umweltinitiative der Hamburger Landwirtschaft aufgegriffen werden.

Landwirtschaftliche Kulturlandschaft

Landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen:
- Acker
- Grünland
- Gartenbau
- Obstbau
- Baumschule

einschließlich weiterer Landschaftsbestandteile wie Wege, Gräben, Knicks

Entwicklungsziele

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für eine dem Ressourcenschutz und den ökologischen Bedingungen Rechnung tragende leistungsfähige Landwirtschaft
- Flächendeckende umweltverträgliche Landwirtschaft mit standortgerechtem Anbau landwirtschaftlicher Produkte und artgerechter Tierhaltung
- Förderung alternativer Formen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugung nach Richtlinien des ökologischen und des weiterentwickelten integrierten Anbaus
- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Wasserhaushaltes
- Bodenverbessernde Maßnahmen auf belasteten Standorten
- Fördern extensiv genutzter Grünlandflächen auf geeigneten Standorten
- Naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Uferbereichen
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume)
- Verbesserung der Erschließung von landwirtschaftlichen Gebieten für die extensive Naherholung unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes
- Schutz und Entwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder und wertvoller Einzelelemente

Das Milieu kommt vor in Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes:
- 'Flächen für die Landwirtschaft'.

Parkanlage

Die Darstellung Milieu Parkanlage wird für Parkanlagen und Grünverbindungen - schmale, langgestreckte Grünflächen - verwandt.

Parkanlage

Uneingeschränkt zugängliche Grünflächen für die tägliche Kurzzeiterholung sowie die Halb- und Ganztagserholung, deren Lage, Größe sowie natürliche und infrastrukturelle Ausstattung den unterschiedliche Nutzungsansprüchen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen Rechnung trägt. Außerdem uneingeschränkt zugängliche Grünflächen als verbindende Elemente zwischen Parkanlagen, sonstigen Grünanlagen, Wäldern und Naherholungsgebieten.

– Parkanlagen
– Grünverbindungen

Besondere Kennzeichnung: **Bezirkspark, Stadtteilpark**

Entwicklungsziele

- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems
- Abbau von Disparitäten in der Versorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen, Stadtteil- und Bezirksparks
- Erhalt und Aufwertung der infrastrukturellen Ausstattung, Zugänglichkeit, Erreichbarkeit
- Schutz und Entwicklung von naturnah gestalteten Anlagen(-teilen)
- Schutz und Pflege von gartenkünstlerischen und historischen Anlagen(-teilen)
- Umweltverträgliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushaltes
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie Lärm- und Schadstoffbelastung

Das Milieu kommt vor in Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes:

– überwiegend 'Grünflächen'
– mit geringen Anteilen in Bauflächen

Grünanlage, eingeschränkt nutzbar

Das Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar setzt sich aus sehr unterschiedlichen Flächennutzungen zusammen: Spiel- und Sportplätze, Freibäder, Campingplätze, Sonderanlagen, Kleingärten und Friedhöfe - die beiden letzteren sind im Landschaftsprogramm besonders gekennzeichnet.

Schulsportplätze sind i.d.R. Teil der Gemeinbedarfsflächen für Schulen. Sie werden nur dargestellt, wenn die Schulfläche einen hohen Freiraumanteil aufweist. In diesem Fall wird die Schule als Milieu Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential dargestellt. Sportplätze in Parkanlagen werden gesondert dargestellt, wenn sie größer als 3 ha sind.

Das Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar wurde zusätzlich für einige Flächen gewählt, die nicht vorrangig der Erholung dienen, aber aufgrund ihrer Lage und Einbindung Teil des Freiraumverbundsystems sind. Dazu gehören Grünverbindungen auf Deichen, sowie im Einzelfall Grünflächen entlang von Gewässern im Bereich von gewerblichen Bauflächen, die Teil von Betriebsflächen und nicht öffentlich zugänglich sind.

Grünanlage, eingeschränkt nutzbar

Grünanlagen, die Spiel, Sport und Erholung dienen, aber in der Regel speziellen Nutzungen oder speziellen Nutzergruppen vorbehalten sind und/oder deren Nutzung mit der Zahlung von Eintrittsgeldern verbunden ist:

- Kleingärten
- Friedhöfe
- Sportplätze
- Spielplätze
- Freibäder
- Campingplätze
- Deiche
- Sonderanlagen wie Tierpark, Botanischer Garten, Umweltzentrum Karlshöhe, Pferdesportanlagen, Golfplätze, Heiligengeistfeld

Besondere Kennzeichnung: **Kleingärten, Friedhöfe**

Entwicklungsziele

- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und/oder Nutzbarkeit insbesondere von Kleingartenanlagen, Sportplätzen, Friedhöfen für die Erholungsnutzung
- Verbesserung der Nutzungsqualität von Spiel- und Sportplätzen
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen(-teilen)
- Umweltverträgliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen

Das Milieu kommt vor in Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes:

- überwiegend 'Grünflächen'
- mit geringen Anteilen 'Flächen für die Landwirtschaft',
- 'Flächen für Gemeinbedarf, die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen'
- mit geringen Anteilen in Bauflächen

Dorf

Das Landschaftsprogramm stellt das Milieu Dorf dar, wenn Dörfer als kulturhistorische und landschaftsverbundene Siedlungsform in ihrer ursprünglichen Funktion noch zum großen Teil erhalten sind.

Dorf

Dörflich geprägte Siedlungsflächen mit:
- Typischen Hofstellen und landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Bestehenden Verflechtungen mit der anschließenden Kulturlandschaft

Entwicklungsziele
- Erhalt und Entwicklung der dörflich geprägten Siedlungs- und Freiraumstrukturen (Gärten, Obstwiesen, Grünland, Hecken, Zäune, Dorfteiche, Bäume)
- Schonende bauliche Entwicklung, dem Siedlungscharakter entsprechende Einbindung von Bebauung in das dörfliche Erscheinungsbild
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum

Das Milieu kommt vor in Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes:
- 'Dorfgebiete'
- 'Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter'
- 'Wohnbauflächen'

Gartenbezogenes Wohnen

Das Landschaftsprogramm differenziert die Art der baulichen Nutzung für Wohnbauflächen in Bezug auf die Freiraumnutzung und stellt Gebiete mit überwiegend Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung sowie dazugehörige Gärten als Milieu Gartenbezogenes Wohnen dar.

Gartenbezogenes Wohnen

Gebiete mit hohem Grün- und Freiflächenanteil, in denen für die Mehrzahl der Bewohner ein privater Garten in direkter Zuordnung zur Wohnung zur Verfügung steht:

- Villen mit parkartigen Gärten
- Freistehende Einzel- und Doppelhäuser
- Kleinsiedlungen
- Geschlossene Einzelhausbebauung (Stadthäuser, Reihenhäuser)
- Gartenhofhäuser (Atrium)
- Kleinflächig auch: z.B. nichtstörende Gewerbebetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Tankstellen (vgl. §§ 3, 4, 4a BauNVO)

Entwicklungsziele

- Sicherung der direkt den Wohnungen zugeordneten Gartenflächen, bei Neuplanungen Schaffung von Gartenflächen bzw. privat nutzbaren Freiflächen
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen
- Erhaltung und Rückgewinnung optisch wahrnehmbarer Landschaftsbezüge durch Ausbildung klarer räumlicher Gliederungen und Betonung ortstypischer Landschaftselemente
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum
- Umweltverträgliche Gartenbewirtschaftung
- Sicherung und Entwicklung natürlicher Bodenfunktionen von unbebauten Teilflächen durch Reduzierung der Versiegelung
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser
- Ressourcenschonung z.B. durch Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser
- Erhalt und Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände

Das Milieu kommt vor in Teilen der Flächendarstellung des Flächennutzungsplanes

- 'Wohnbauflächen'
- 'Wohnbauflächen, deren parkartiger Charakter durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll'
- 'Dorfgebiete'
- 'Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter'

Darüberhinaus kennzeichnet das Landschaftsprogramm große Siedlungsbereiche mit gartenbezogenem Wohnen als schützenswerten durchgrünten Siedlungsraum. Sie erhalten die Signatur **Grünqualität sichern**. Hier soll eine bauliche Verdichtung nur unter Erhalt der vorhandenen Grünqualität stattfinden.

Zusätzliche Darstellung: Grünqualität sichern, parkartig

- Siedlungsgebiete mit hohem Freiflächenanteil (Gärten, Siedlungsgrün, Straßenbegleitgrün), der sich durch einen parkartigen Eindruck mit großen Rasenflächen, Einzelbäumen, Baum- und Gehölzgruppen auszeichnet.

Zusätzliche Darstellung: Grünqualität sichern, waldartig

- Siedlungsgebiete mit hohem Freiflächenanteil (Gärten, Siedlungsgrün, Straßenbegleitgrün), der sich durch einen waldartigen Eindruck mit Großbaumbestand und eingestreuten Rasen- und Wiesenflächen auszeichnet.

Zusätzliche Entwicklungsziele zur Darstellung Grünqualität sichern:

- Sicherung und Einbindung der Gebiete in das Freiraumverbundsystem
- Erhalt der besonderen Bedeutung dieser Gebiete für das Landschaftsbild und Berücksichtigung bestehender Freiraum- und Gestaltkonzepte
- Bei Verdichtungen, Schutz der erhaltenswerten Freiraumqualitäten
- Schutz und Entwicklung der gebietstypischen Freiraumstrukturen und Vegetationsbestände

Etagenwohnen

Geschoßwohnungsbau wird im Landschaftsprogramm mit dem Milieu Etagenwohnen dargestellt mit dem Ziel, hier die Freiraumsituation insgesamt zu verbessern. Das Milieu beinhaltet nicht nur überwiegend die Wohnform Etagenwohnen, sondern auch wohnungsnahe Freiräume unter 1 ha sowie Gemeinbedarfsflächen wie Schulen, Kindergärten etc..

Etagenwohnen

Gebiete mit mehrgeschossiger Bebauung und vorwiegend gemeinschaftlich nutzbaren Freiflächen, geringe Flächenanteile mit privat nutzbaren Gärten

- Hofbildende Blockbebauung
- Zeilen- und Blockrandbebauung mit gegliedertem Gemeinschaftsgrün
- Zeilen- und Punktbebauung mit parkartigem Gemeinschaftsgrün
- Großsiedlungen und ähnliche Anlagen mit funktional gegliedertem Freiraum
- Geringe Anteile: Gebiete mit Dienstleistung, öffentl. Einrichtungen oder gewerbl. Nutzung
- Mit geringen Anteilen z.B. auch nichtstörende Gewerbebetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Tankstellen (vgl. §§ 3, 4, 4a und 6 BauNVO)

Entwicklungsziele

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsbezogene Erholung
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen
- Sicherung der Grünflächen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Qualitative Verbesserung der Freiräume
- Bei Entlastung vom KfZ-Verkehr Umgestaltung verkehrsdominierter Flächen zu öffentlich oder gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen
- Förderung bodenverbessernder Maßnahmen, insbesondere von Entsiegelungen
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser
- Ressourcenschonung z.B. durch Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnaher Vegetationselemente
- Erhaltung und Rückgewinnung optisch wahrnehmbarer Landschaftsbezüge durch Ausbildung klarer räumlicher Gliederungen und Betonung ortstypischer Landschaftselemente
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum

Das Milieu kommt vor in den Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes:

- überwiegend 'Wohnbauflächen'
- mit geringen Anteilen 'Gemischte Bauflächen' und 'Gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll'

Zusätzlich werden Gebiete mit Etagenwohnungen **Grünqualität sichern** gekennzeichnet, wenn die Freiflächenstruktur von besonderer Qualität ist und geschützt werden soll.

Zusätzliche Darstellung: Grünqualität sichern, parkartig

– Siedlungsgebiete mit hohem Freiflächenanteil (Gärten, Siedlungsgrün, Straßenbegleitgrün), der sich durch einen parkartigen Eindruck mit großen Rasenflächen, Einzelbäumen, Baum- und Gehölzgruppen auszeichnet sowie Straßenräume mit Vorgärten und großem Baumbestand.

Zusätzliche Entwicklungsziele zur Darstellung Grünqualität sichern:

- Sicherung und Einbindung der Gebiete in das Freiraumverbundsystem
- Erhalt der besonderen Bedeutung dieser Gebiete für das Landschaftsbild und Berücksichtigung bestehender Freiraum- und Gestaltkonzepte
- Bei Verdichtungen, Schutz der erhaltenswerten Freiraumqualitäten
- Schutz und Entwicklung der gebietstypischen Freiraumstrukturen und Vegetationsbestände

Öffentliche Einrichtung und Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential

Dargestellt sind alle im Flächennutzungsplan enthaltenen Gemeinbedarfsflächen als Milieu Öffentliche Einrichtung bzw. als Milieu Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential. Über den Flächennutzungsplan hinaus werden Gemeinbedarfsflächen zusätzlich dargestellt, wenn sie 'Öffentliche Einrichtungen mit hohem Freiflächenanteil' (Gesamtfläche >3 ha) sind, stark durchgrünt oder durchgrünbar sind und soweit sie allgemein zugänglich sind oder zugänglich gemacht werden können.

Öffentliche Einrichtung

Öffentliche Einrichtungen und Bedarfsträgerflächen mit geringen Freiraumfunktionen und/ oder beschränkter Zugänglich- und Nutzbarkeit

- Kasernen
- Einrichtungen für Forschung und Lehre
- Verwaltungsgebäude
- Technisch-baulich geprägte Wasserwerks- und Gaswerksflächen
- Sonstige hochverdichtete und versiegelte Flächen mit öffentlichen Nutzungen
- Justizvollzugsanstalten und andere Gebäudekomplexe der Justiz
- Sendeeinrichtungen

Entwicklungsziele

- Erhalt begrünter Flächen(anteile) und Neuanlage von Vegetationsflächen durch Entsiegelungen
- Schaffung von freiraumbezogenen Erholungsangeboten für Mitarbeiter, die in den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind
- Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen

Das Milieu kommt vor in den Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes:

- überwiegend 'Flächen für den Gemeinbedarf'
- mit geringen Anteilen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Öffentliche Einrichtungen mit Freiraumpotential

Öffentliche Einrichtungen mit hohem Freiflächenanteil (Gesamtfläche > 3 ha), die stark durchgrünt oder begrünbar sind, allgemein zugänglich sind oder zugänglich gemacht werden können; Lage im Zusammenhang von Landschaftsachsen und Grünverbindungen oder große Einzelanlagen mit Funktion für die wohnungsnahe Erholung

– Krankenhäuser
– Einrichtungen für Forschung und Lehre
– Schulen (Darstellung nur in Gebieten mit hohen Grünflächendefiziten)

Entwicklungsziele

- Erschließung der Grün- und Freiflächen für die Öffentlichkeit, Einbindung in das System der Grünverbindungen und Landschaftsachsen
- Erhöhung des Angebotes öffentlich nutzbarer Freiräume für Freizeit und Erholung in Wohngebieten mit Freiraumdefiziten
- Erhaltung begrünter Flächen bzw. Entsiegelung und Begrünung, Schaffung von Flächen für die Biotopentwicklung
- Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung

Das Milieu kommt vor in den Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes:

- überwiegend 'Flächen für den Gemeinbedarf'
- mit geringen Anteilen 'Wohnbauflächen' und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Verdichteter Stadtraum

Mit dem Milieu Verdichteter Stadtraum wird insbesondere der öffentliche Raum in diesen Gebieten angesprochen, dessen hohe Aufenthaltsqualität Ziel dieses Milieus ist. Eine Reihe von Freizeitfunktionen - kulturelle Veranstaltungen, Shopping, kommunikativer Gemeingebrauch von Plätzen und Wegen, Feierabendvergnügungen - finden in diesem Milieu statt.
Im innerstädtischen Bereich sind die vorhandenen Parkanlagen innerhalb der verdichteten Stadträume zumeist das Ziel der Landschaftsachsen

Verdichteter Stadtraum

Gebiete mit überwiegend dichter Bebauung und geringem Freiflächenanteil sowie sehr unterschiedlich gestalteten und nutzbaren Freiflächen. In der engen Benachbarung von Wohnen und Gewerbe/ Dienstleistung gelten besondere Anforderungen an die Freiräume.

- Straßenbegleitende Blockrandbebauung mit Dienstleistung/ Gewerbe im Erd- und einzelnen Obergeschossen oder im Blockinnenhof
- Mischgebiete Gewerbe/Wohnen
- Orts- und Stadtteilkerne
- Verwaltungs- und Dienstleistungszentren
- Kleinflächig eingeschlossen: Schulen und andere öffentliche Einrichtungen

Entwicklungsziele

- Sicherung und qualitative Aufwertung des vorhandenen Freiflächenanteils, Herstellung (halb-) öffentlicher Nutzungsmöglichkeiten von Freiflächen
- Schaffung von Erholungsangeboten und -flächen im Arbeitsumfeld und in räumlicher Zuordnung zu Einkaufsflächen
- Einbeziehung zentraler Grünräume und Stadtplätze in das Freiraumverbundsystem
- Bei Kfz-Reduzierung Umgestaltung verkehrsdominierter Flächen zu öffentlich oder halböffentlich nutzbaren Freiräumen und Grünflächen
- Förderung bodenverbessernder Maßnahmen, insbesondere von Entsiegelungen
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser
- Ressourcenschonung z.B. durch Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser
- Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes
- Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen
- Förderung des Anteils an typischer Stadtvegetation

Das Milieu kommt vor in den Flächendarstellungen des F-Planes:

- 'Wohnbauflächen',
- 'Gewerbliche Bauflächen',
- 'Flächen für den Gemeinbedarf',
- 'Gemischte Bauflächen' und 'Gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll.'

Gewerbe/ Industrie und Hafen

Mit dem Milieu Gewerbe/ Industrie und Hafen werden sehr unterschiedliche Flächen erfaßt. Eine Typisierung der verschieden genutzten Gebiete ist aus landschaftsökologischer Sicht nicht gegeben, so daß das Landschaftsprogramm für alle Gebiete mit Arbeitsstätten für Gewerbe-, Industrie-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Lagereinrichtungen, Hafen etc. die gleichen Entwicklungsziele nennt

Gewerbe/ Industrie und Hafen

Gebiete mit Gewerbe- und Industrie-, Ver- und Entsorgungsanlagen oder Umschlags- und Lagereinrichtungen

- Gewerbeflächen
- Industrieflächen
- Hafen
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Entwicklungsziele

- Ausreichende Durchgrünung der Gebiete, Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes
- Reduzierung von Umweltbelastungen
- Förderung von Flächenrecycling
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen
- Anlage von Schutzpflanzungen unter Verwendung von einheimischen Gehölzen
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Förderung der spontanen Vegetationsentwicklung / Ruderalflächen

Das Milieu kommt vor in den Flächendarstellungen des F-Planes:

- überwiegend 'Gewerbliche Bauflächen' und 'Hafen'
- mit geringen Anteilen 'Gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll'
- 'Flächen für Versorgungsanlagen oder die Verwertung und Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen',
- 'Sonderbauflächen'
- 'Flächen für Bahnanlagen'

Sonderstandort

Für die Darstellung im Landschaftsprogramm wird unterschieden zwischen langfristig in Betrieb befindlichen Spülfeldern, Schlickhügeln und Deponien sowie den ehemaligen Spülfeldern und geschlossenen Deponien, auf denen z.T. schon eine Sanierung stattgefunden hat.

Bei den in Betrieb befindlichen Spülflächen handelt es sich um Standorte, die z.T. über die Laufzeit des Landschaftsprogramms hinaus einen deutlich vom Bau- und Deponiebetrieb geprägten Charakter haben, nicht zugänglich sind (und auch nicht sein sollen), durch die Zulieferung des Spül- bzw. Deponiegutes auch mit hohen Zulieferverkehr verbunden sind etc. Diese Flächen sind langfristig weder für das Freiraumverbundsystem, den Artenschutz, den Naturhaushalt noch für das Landschaftsbild in ihren Entwicklungszielen zu reaktivieren.

Bei Alt-Spülfeldern und geschlossenen Deponien handelt es sich um Flächen, die schon im Sinne der Entwicklungsziele z.B. als Grünfläche angelegt und genutzt (Beispiel Havighorst) sein können. Durch die Unterlegung mit der Darstellung "Altablagerung" soll hier ein Ausrufezeichen gesetzt werden, um das Risiko des Schadstoffeintrages in den Stoffkreislauf und eventuelle Gefährdungen bei Nutzungen (z.B. Nahrungspflanzenanbau oder andere sensible Nutzungen) deutlich zu machen.

Daten über weitere Ablagerungen und Altstandorte sind dem Altlastenhinweiskataster der Umweltbehörde zu entnehmen.

Sonderstandort

Belastete, anthropogen stark veränderte Standorte (großflächig)
- Spülfelder in Betrieb
- Deponien (Hausmüll und Industrieabfall)
- Baggergutablagerungsflächen
- Mischwasserrückhaltebecken
-

Entwicklungsziele
- Verhinderung der von den Sonderstandorten ausgehenden Umweltbelastungen
- Einbindung in das Freiraumverbundsystem durch entsprechende Gestaltung und Fuß- und Fahrradwegeverbindungen, sobald der Deponiebetrieb abgeschlossen ist
- Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch landschaftsgerechte Einbindung
- Förderung von Gehölzaufwuchs, gehölzfreien Trockenbiotopen und Spontanvegetation

Dieses Milieu kommt vor auf den Flächendarstellungen des F-Planes:
- 'Flächen für Versorgungsanlagen oder die Verwertung und Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen'
- sowie auf den mit taktischem Zeichen gekennzeichneten Flächen 'Erheblich bodenverunreinigte Fläche'.

zusätzliche Darstellung:

Altablagerung

- Geschlossene Deponien
- Altspülfelder
- Ehemalige Baggergutablagerungsflächen

Diese Darstellung tritt als Schraffur in folgenden Milieus auf:
- Park
- Grünanlage eingeschränkt nutzbar
- Wald

Es gelten die Entwicklungsziele des Milieus Sonderstandort.

Verkehrsräume

Das Landschaftsprogramm stellt in Beachtung des Flächennutzungsplanes sowohl das Straßennetz als auch vorhandene und geplante Bahntrassen, sofern sie oberirdisch verlaufen, dar. Unterirdisch verlaufende Bahntrassen werden nicht dargestellt, da sie in der Regel keine nennenswerte Auswirkung auf das darüberliegende Milieu haben. Flächen für die Auf- und Abfahrten der Autobahn werden als reale Flächen und nicht mit einem Symbol gekennzeichnet.

Das Landschaftsprogramm übernimmt die Kategorisierung des Flächennutzungsplanes:

Milieu Autobahn und autobahnähnliche Straße (mit Anschlußstellen)

Entwicklungsziele

- Minimierung der Barrierewirkung der Verkehrstrassen
- Entwicklung ausreichende Querungsmöglichkeit der Trassen für Fußgänger
- Zonen für Schutzgrün in ausreichender Breite
- Begrünung von Lärmschutzwänden
- Anlage eines Vegetationsverbundes entlang der Verkehrswege

Milieu Sonstige Hauptverkehrsstraße

Entwicklungsziele

- Reduzierung der von Hauptverkehrsstraßen ausgehenden Umweltbelastung (Luft, Lärm) und Barrierewirkung
- Sicherung und Wiederherstellung der städtischen Nutzungsvielfalt des Straßenraumes als öffentlicher Freiraum
- Anlage eines Vegetationsverbundes entlang der Verkehrswege
- Entsiegelung unter Beachtung des Grundwasserschutzes

Zusätzliche Darstellungen:

Überdachte Straße/ Straße im Tunnel

Entwicklungsziele

- Beseitigung erheblicher Zerschneidungen funktional zusammengehöriger Gebiete
- Gestaltungsmaßnahmen zur Wiederherstellung städtischer Bezüge und von Grünverbindungen sowie zur Nutzbarkeit gewonnener Flächen für die Anwohner

Milieu Gleisanlagen, oberirdisch

Entwicklungsziele

- Umweltfreundliche Pflege und Unterhaltung von Gleisanlagen und deren Randbereiche
- Anlage eines Vegetationsverbundes entlang der Verkehrswege
- Erhalt begrünter Flächenanteile

Das Milieu kommt vor in den Flächendarstellungen des F-Planes:

– 'Flächen für Bahnanlagen'

Milieu Flughafen/ Flugplatz

Entwicklungsziele

- Extensivierung der Pflege von Randbereichen unter Beachtung der Flugsicherheit
- Erhalt begrünter Flächenanteile

Das Milieu kommt vor in den Flächendarstellungen des F-Planes:

– 'Umgrenzung von Flächen für den Luftverkehr'

– 'Gewerbliche Bauflächen'

4.2. Milieuübergreifende Funktionen

Milieuübergreifende Funktionen sind Zielvorgaben, die sich aus den Teilplänen des Landschaftsprogramms sowie dem Artenschutzprogramm ergeben. Sie betreffen größere Bereiche mit unterschiedlichen Milieus.

4.2.1 Freiraumverbundsystem und Erholung

Landschaftsachse

Landschaftsachsen sind zusammenhängende Freiräume, die sich vom Umland bis in den Stadtkern erstrecken. Ihre Lage ist wesentlich bestimmt durch die naturräumlichen und landschaftlichen Strukturen Hamburgs (Gewässerläufe, Feldmarken, Marschen, Wälder, Parks und Grünzüge). Landschaftsachsen bilden das Grundgerüst für die Entwicklung des flächendeckenden Freiraumverbundsystems. Die Kennzeichnung der Landschaftsachsen ist programmatischer Art und darf nicht flächenscharf verstanden werden.
Die Begrenzung ist durch die starke Punktlinie dargestellt. Die innerhalb der Landschaftsachse liegenden Milieus behalten ihre Gültigkeit. Möglichkeiten für die Durchwegung baulicher Milieus sind im Einzelfall zu prüfen.

Entwicklungsziele

- Erhalt und Entwicklung der Landschaftsräume als Freiflächen für Freizeit und Erholung, als ökologische Ausgleichsräume, als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft sowie als stadtgliedernde Elemente
- Ausbau durchgängiger Grünzonen von der inneren Stadt bis in die großflächigen Landschaftsräume
- Erhalt und Entwicklung vielfältiger Freiraumarten und -qualitäten

Städtisches Naherholungsgebiet

Wälder, Feldmarken, flußbegleitende Grünzüge, Marschengebiete, die insbesondere für die Wochenenderholung von Bedeutung sind.
Die Abgrenzung der Städtischen Naherholungsgebiete ist der Karte 'Städtische Naherholungsgebiete' in Kapitel 2.3.2 zu entnehmen.

Entwicklungsziele

- Sicherung eines vielfältigen Erholungsangebots in landschaftlicher Umgebung
- Verbesserung der Zugänglichkeit sowie der inneren Erschließung
- Verbesserung der Freizeitinfrastruktur unter Berücksichtigung der Primärnutzungen (insbe sondere der Landwirtschaft) oder besonderer Schutzziele (Naturschutzgebiete).

Bezirkspark/ Stadtteilpark (Kennzeichnung)

Übergeordnete Parkanlagen für die Halb- bzw. Ganztagserholung für ein größeres Stadtgebiet (Bezirk) und siedlungsnahe Parkanlagen für die stundenweise bis Halbtagserholung in fußläufiger Entfernung zu den Wohngebieten (Stadtteil).

Entwicklungsziele

- Sicherung eines ausreichenden Angebotes von Bezirks- und Stadtteilparks durch Neuanlage oder Erweiterung vorhandener Parkanlagen
- Verbesserung der freizeitinfrastrukturellen Ausstattung unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten
- Verbesserung der Zugänglichkeit
- Verminderung von Umweltbelastungen

Grüne Wegeverbindung

Grüngeprägte, verkehrssichere Fuß-/ Radwege innerhalb bebauter Stadtbereiche sowie in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft und naturnahen Landschaftsräumen.
Die Darstellung der Grünen Wegeverbindungen ist programmatischer Art. Ihre Lage ist auf den folgenden Planungsebenen zu prüfen. In besonders grüngeprägten Stadtgebieten mit der Darstellung Grünqualität sichern sind Grüne Wegeverbindungen nicht gesondert gekennzeichnet.

Entwicklungsziele

- Erhalt und Herstellung störungsarmer Verbindungswege zwischen Freiräumen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholungsflächen als Teile des Freiraumverbundsystems
- Erschließung bisher nicht oder nur unzureichend zugänglicher Landschaftsräume unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes

Verbessern der Freiraumversorgung vordringlich

Umgrenzt sind die Stadtgebiete, in denen der Bevölkerung keine Parkanlagen im Einzugsbereich von 500 m für die tägliche Kurzzeiterholung zur Verfügung stehen, private und halböffentliche Freiräume fehlen und die soziale Benachteiligung der Bevölkerung hoch ist. Dabei handelt es sich im wesentlichen um dicht besiedelte Bereiche der inneren Stadt. Dort ist in der Regel kaum Raum für die Schaffung zusätzlicher Parkanlagen vorhanden, so daß alle Möglichkeiten der Um- bzw. Mehrfachnutzung vorhan-dener Freiraumpotentiale für die Spiel- und Freizeitnutzung zu prüfen sind.

Entwicklungsziele

- Schaffung von Parkanlagen, Nutzung von Baulücken als 'Westentaschenparks'
- Umgestaltung von Straßenflächen für Spiel- und Freizeitnutzung
- Mehrfachnutzung von Grün- und Freiflächen, die zu bestimmten Zeiten ungenutzt sind: Schulhöfe, Sportplätze, Spielplätze von Kitas, Parkplätze
- Umgestaltung von Blockinnenhöfen zu gemeinschaftlich nutzbaren Freiflächen
- Verknüpfung von sonstigen Grün- und Freiflächen mit öffentlich nutzbaren Freiräumen
- Umgestaltung von Kleingartenanlagen zu Kleingartenparks, Ermöglichung der Nutzung von Friedhöfen für die ruhige Erholung
- Schaffung privat nutzbarer Freiräume wie Balkone, Terrassen, Mietergärten

Badegewässer (Kennzeichnung)

Gekennzeichnet sind die nach der Verordnung über Badegewässer vom 15. Mai 1990 von der Umweltbehörde für 1995 ausgewiesenen Badegewässer sowie Gewässer, für die mittel- bis langfristig eine Badenutzung vorgesehen ist.

Entwicklungsziele

- Sicherung der Qualität der vorhandenen Badegewässer
- Vergrößerung des Angebots von Badestellen an natürlichen Gewässern

4.2.2 Naturhaushalt

Entwicklungsbereich Naturhaushalt

Die räumliche Überlagerung der Einzelbewertungen für Boden, Wasser, Klima/Luft grenzt im Wirkungsgefüge der natürlichen Faktoren den städtisch überformten und stark belasteten Bereich als Entwicklungsbereich Naturhaushalt ab. Im Entwicklungsbereich Naturhaushalt ist die Belastungssituation (Immissionen, Überwärmung) stark erhöht. Vor allem im Bereich von Straßen können Überschreitungen vorhandener Grenz- und Richtwerte zur Luftreinhaltung bzw. zur Lärmbelastung auftreten. Die natürlichen Belastungsgrenzen für die natürlichen Faktoren sind weitgehend erreicht. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist in diesen Bereichen stark eingeschränkt.

Das hervorzuhebende Entwicklungsziel für diesen Bereich ist die vorrangige Wiederherstellung von Mindestqualitäten durch Entwicklungsmaßnahmen zur Belastungsreduzierung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Medien. Bestehende Defizite in der Ausprägung des Naturhaushaltes sollen auf diese Weise abgebaut werden.

Entwicklungsbereich Naturhaushalt

Der Entwicklungsbereich Naturhaushalt umfaßt:
- Industrie- und Hafenflächen
- Bereiche der verdichteten inneren Stadt und den Innenstadtbereich sowie Bereiche der Harburger und Bergedorfer City
- Alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über 20.000 Kfz pro Tag (dtV-Werte) mit einem Einflußbereich durch Abgase und Lärm von jeweils 100 m ab Straßenmitte. Damit ist der Bereich pauschal umfaßt, in dem es insbesondere bei ungünstigen Belüftungsverhältnissen und bei Belastungsspitzen (enge Bebauung, mangelnde Belüftung, Staus, rush-hour) zu Grenzwertüberschreitungen kommen kann.
- Bahnanlagen sind nur bei flächenhafter Ausdehnung dargestellt (z.B. Huckepackanlage Moorfleet und Hauptgüterbahnhof Eidelstedt); Bahnanlagen sind einerseits baulich überformt, zusätzlich gehen von ihnen nutzungsbedingte Belastungen oder Risiken aus (Gefahrguttransporte, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Lärm etc.).
- Altablagerungen und Altstandorte, die im Landschaftsprogramm nicht durch das Milieu Sonderstandort hervorgehoben werden.
- Hafenbecken, wenn sie aufgrund ihrer Größe (schmaler 100 m) keine ausreichende Ausgleichsfunktion (insbesondere Klima) haben, bis an die Uferlinie heranreichend bebaut sind und durch die anliegenden industriellen Nutzungen eine z.T. extrem hohe Gewässer- und Sedimentbelastung aufweisen.
- Empfindliche Nutzungen (Wohnen, Landwirtschaft, Kleingärten) in Bereichen mit hoher Boden- oder Luftbelastung.

Entwicklungsziele
- Vorrangige Wiederherstellung von Mindestqualitäten für Boden, Wasser, Klima / Luft
- Vordringliche Stützung und Entwicklung noch erhaltener Bodenfunktionen, Vornahme von Regenerations- und Verbesserungsmaßnahmen zum aktiven Bodenschutz bei Einzelvorhaben
- Vorrangige Überprüfung und ggf. Sanierung der Bodenbelastungen bei empfindlichen Nutzungen im Rahmen der Prioritäten des Flächensanierungsprogrammes, soweit erforderlich Auflagen oder Empfehlungen für die Bewirtschaftung von Kleingärten oder Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Beschränkung des Anbaus von Pflanzen für die menschliche Ernährung auf belasteten landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Reaktivierung von Böden/Flächenrecycling u.a. auch unter der Maßgabe, ausreichende Vegetationsflächen zu schaffen

- Sicherung und Entwicklung des Wasserhaushaltes u.a. durch naturnahe Umgestaltung vorhandener und Neuanlage kleinflächiger Gewässer, durch dezentrale Vorklärung und Ableitung von Niederschlagswasser
- Anlage von Versickerungsflächen unter Beachtung des Grundwasserschutzes
- Entsiegelungsmaßnahmen zur Verminderung der Abflußmenge von Niederschlagswasser und zur Verbesserung der allgemeinen klimatischen Bedingungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes; in begründeten Einzelfällen Reduzierung des direkten Schadstoffeintrages in Böden durch Flächenversiegelung
- Aufwertung vorhandener Freiflächen
- Erhöhung des Grünvolumens im Rahmen grünplanerischer Maßnahmen, Erhöhung der Vegetationsmasse zur Bindung und Filterung von Stäuben in vorhandenen Grünflächen und in halböffentlichen wohnungsnahen Freiflächen
- Vordringliche Berücksichtigung stadtklimatischer Kriterien im Rahmen von Neuplanungen bzw. bei Änderungen im Bestand
- Schaffung begrünbarer Flächen u.a. durch Rückbau von Straßen
- Bei geeigneter örtlicher Situation vordringlicher Ausbau von Schutzgrünstreifen zwischen störenden Nutzungen
- Vorrangige Verbesserung der lufthygienischen Situation
- Räumliche Prioritätensetzung bei der Vergabe von Förderprogrammen zur Entwicklung und Verbesserung von Boden, Wasser, Klima/ Luft

Die Entwicklungsziele sind im Einzelfall auf den nachfolgenden Planungsebenen auf ihre Realisierbarkeit hin zu überprüfen. Bei intensiven Flächennutzungen mit hoher baulicher Dichte und hohen Versiegelungsgraden ist - wenn keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen sollten - das Augenmerk auf die qualitative Entwicklung zu legen, in die baulich-technische Maßnahmen einzubeziehen sind.

Erhöhte Grundwasserempfindlichkeit

Die Milieuübergreifenden Funktionen Erhöhte Grundwasserempfindlichkeit und Schutz oberflächennahen Grundwassers/ Stauwassers stehen untereinander in Zusammenhang, außerdem besteht ein inhaltlicher Bezug zur Nachrichtlichen Übernahme Vorhandene Wasserschutzgebiete/ Bewirtschaftungsplan Obere Bille bzw. zum Vermerk Geplante Wasserschutzgebiete.

Erhöhte Grundwasserempfindlichkeit

Die Milieuübergreifende Funktion Erhöhte Grundwasserempfindlichkeit umfaßt:

- Flächen mit hoher Gefährdung/ Grundwasserempfindlichkeit außerhalb der vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebiete und des Bewirtschaftungsplanes Obere Bille. Die Nutzungsauflagen in Wasserschutzgebieten sind sehr weitreichend und verbindlich, so daß eine zusätzliche Darstellung von Flächen mit 'Erhöhter Grundwasserempfindlichkeit' nicht sinnvoll ist. (Siehe Kapitel 4.3 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke)
- Flächen der Milieus Gartenbezogenes Wohnen, Parkanlage und Grünanlage, eingeschränkt nutzbar im besiedelten Bereich; wegen des höheren Anteils offener Bodenflächen ist hier ein höheres Eintragsrisiko gegeben.

Von der Darstellung ausgenommen bleiben Teilflächen der baulich verdichteten Stadt, in denen der oberflächennahe Bodenwasserhaushalt größtenteils urban überformt und der Versiegelungsgrad hoch ist.

Entwicklungsziele

- Schutz des oberflächennahen Grundwassers vor Stoffeinträgen und anderen Beeinträchtigungen
- Im unbesiedelten Bereich räumlicher Schwerpunkt für eine grundwasserverträgliche landwirtschaftliche Nutzung einschließlich grundwassersichernder Maßnahmen (Schutzpflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zur Bodenverbesserung etc.)
- Im besiedelten Bereich räumlicher Schwerpunkt für grundwasserschonende bauliche Entwicklungen, für grundwasserverträgliche Erschließungs- und Entwässerungskonzepte (Einleitung, Versickerung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer und die Bodenzone)
- Naturnahe Gartenbewirtschaftung und extensive Pflege von Parkanlagen, Grünflächen und anderen Freiflächen

Bis zum Abschluß der Verfahren gelten diese Entwicklungsziele auch in geplanten Wasserschutzgebieten.

Schutz oberflächennahen Grundwassers/ Stauwassers

Diese Milieuübergreifende Funktion wird auf Flächen dargestellt, die abhängig von der naturräumlichen Ausgangssituation und den besonderen Standortbedingungen einen empfindlichen oberflächennahen Wasserhaushalt haben bzw. erwarten lassen. Sie faßt zwei Ausprägungen des oberflächennahen Wasserhaushaltes mit einem Flurabstand von bis zu 2 m zusammen. Es werden zur Vermeidung von Risiken für die Grundwasser-Ausprägungen und die durch sie beeinflußten Standort- und Biotopbedingungen planerische Aussagen formuliert für:

1. Bereiche, in denen oberflächennah anstehendes Grundwasser oder sonstiges Bodenwasser direkt standortprägend ist und dadurch dauerhaft eine Biotopprägung durch Grundwasser gegeben ist.
2. Bereiche mit Stauwasserkörpern, in denen abhängig von der Niederschlagshäufigkeit und -intensität periodisch eine Standort- und Biotopprägung durch Wasser gegeben ist, das auf undurchlässigen Schichten im Untergrund aufgestaut wird. Speziell Großvegetation kann in ihrer Wasserversorgung auf Stauwasserkörper eingestellt sein.

Schutz oberflächennahen Grundwassers/ Stauwassers

Im Plan werden nur die Flächen herausgehoben, auf denen die Entwicklungsziele der Darstellung Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers nicht mit den Entwicklungszielen anderer Planungskategorien erreicht werden können. Die Darstellung umfaßt dementsprechend nur folgende Bereiche und Milieus:

– Darstellung auf der Geest in baulichen Milieus, im Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft und in den Milieus Parkanlage und Grünanlage, eingeschränkt nutzbar

Nicht dargestellt wird die Milieuübergreifende Funktion:
– Im gesamten Naturraum der Marsch, da die Marsch insgesamt durch hochanstehendes Grundwasser geprägt ist.
– In zusammenhängenden Waldbeständen und naturnahen Bereichen sowie entlang der größeren Fließgewässer und ihrer Randflächen; hier ist mit den Entwicklungszielen der Milieus ein ausreichender Schutz sichergestellt. Darüber hinaus macht im Fall der naturnahen Flächen und des Auenentwicklungsbereiches die Milieu-Darstellung selbst die ökologische Bedeutung des Faktors boden-/ oberflächennahes Grundwasser deutlich.
– In Flächen mit Erhöhter Grundwasserempfindlichkeit, da die formulierten Entwicklungsziele bereits dem Schutz oberflächennaher Grund- und Stauwasservorkommen dienen.
– Weiterhin in den baulich hochverdichteten Gebieten der Innenstadt, des Cityrandes und den Teilflächen des Stadtgebietes mit der Darstellung Entwicklungsbereich Naturhaushalt. Durch die urbane Überformung dieser Gebiete ist ein zusammenhängend erhaltener durch oberflächennahes Grundwasser oder Stauwasserkörper geprägter Wasserhaushalt nicht mehr gegeben.

Entwicklungsziele
- Sicherung der natürlichen Ausprägung des Bodens und des Wasserhaushaltes der durch oberflächennahes Grundwasser/ Stauwasser geprägten Standorte, insbesondere ihrer Funktion für die (Groß-) Vegetation und den Wasserhaushalt anschließender Flächen
- Förderung der Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser z.B. von Dachflächen oder von Niederschlagswasser nach Vorreinigung
- Verhinderung von Entwässerungsmaßnahmen bei Bauwerksgründungen und Maßnahmen des Tiefbaus
- Naturnahe Gartenbewirtschaftung und extensive Pflege von Parkanlagen, Grünflächen und anderen Freiflächen
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes auch bei baulichen Einzelvorhaben, Vornahme zusätzlicher Versiegelungen nur bei nachgewiesener Verträglichkeit für den oberflächennahen Wasserhaushalt und durch flankierende Maßnahmen zur Sicherung des Bodenwasserhaushaltes

4.2.3 Landschaftsbild

Schutz des Landschaftsbildes

Dargestellt werden Landschaftsbildräume und -strukturen von übergeordneter Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Hamburger Landschaft. Da das Landschaftsbild der Milieus Naturnahe Landschaft und Wald grundsätzlich als schützenswert bewertet wird, werden diese beiden Milieus nur dann gekennzeichnet, wenn sie in engem räumlichen Zusammenhang mit anderen Milieus stehen und der gesamte Landschaftsbereich mit der Milieuübergreifenden Funktion belegt ist.

Entwicklungsziele

- Schützen und Pflegen dieser Landschaftsbildräume und -strukturen mit ihren jeweils typischen Elementen
- Erhalt der natur-, kultur- oder freiräumlichen Zusammenhänge und der Blickbeziehungen

Entwickeln des Landschaftsbildes

Die Darstellung erfolgt dort, wo das bestehende Landschaftsbild in seinem natur-, kultur- oder freiräumlichen Zusammenhang von prägender Bedeutung für Hamburg ist, aber in seiner Erscheinung erhebliche Defizite aufweist und eine gezielte Aufwertung aus gesamträumlicher Betrachtung notwendig ist.

Entwicklungsziele

- Erstellen von Landschaftsbildkonzepten im Rahmen von Landschaftsplanungen, Erarbeitung von Parkpflegewerken
- Wiederherstellung der natur-, kultur- oder freiräumlichen Zusammenhänge
- Anreichern und Ergänzen mit typischen Landschaftselementen

Einbinden der Hauptverkehrsstraße

Gekennzeichnet werden vorhandene Sonstige Hauptverkehrsstraßen, wenn sie durch besonders empfindliche Bereiche für das Landschaftsbild, den Artenschutz und den Naturhaushalt führen und das Landschaftsgefüge erheblich beeinträchtigen.

Entwicklungsziele

- Reduzierung der Trennwirkung auf Landschaftsachsen und Grünverbindungen
- Entwicklung von Konzepten für die landschaftsgerechte Einbindung

4.2.4 Schutzgebiete

Im Artenschutzprogramm werden für den Arten- und Biotopschutz weitere detaillierte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt.

Nationalpark

Darstellung der Grenze des vorhandenen Nationalparks 'Hamburgisches Wattenmeer' auf der Grundlage des Artenschutzprogramms.

Naturschutzgebiet

Darstellung vorhandener und geplanter Naturschutzgebiete auf der Grundlage des Artenschutzprogramms.

Landschaftsschutzgebiet

Darstellung vorhandener und geplanter Landschaftsschutzgebiete auf der Grundlage des Artenschutzprogramms.

Naturdenkmal

Darstellung vorhandener Naturdenkmale auf der Grundlage des Artenschutzprogramms.

4.3 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Ver- und Entsorgungsfläche

Die Darstellung von 'Flächen für Versorgungsanlagen oder die Verwertung und Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen' wird aus dem Flächennutzungsplan als Liniensignatur übernommen.

Flughafenerweiterungsfläche

Wasserschutzgebiet/ Bewirtschaftungsplan und Wasserschutzgebiet, geplant

Dem vorbeugenden Schutz des Trinkwassers dient die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 27 des Hamburgischen Wassergesetzes und § 19 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Mit der Festsetzung und Überwachung der Wasserschutzgebiete sollen potentielle Gewässerverunreinigungen von vornherein unterbunden werden. Ziel des ausgewiesenen Bewirtschaftungsplanes Obere Bille (Festsetzung nach § 36 b Wasserhaushaltsgesetz) und des geplanten Bewirtschaftungsplanes Curslack/ Altengamme ist der Grundwasserschutz wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Trinkwassergewinnung des Wasserwerks Curslack.

Die Grenzen der in Planung befindlichen WSGs sind vorläufig und obliegen dem jeweiligen wasserrechtlichen Einzelverfahren. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie nach Abschluß der Verfahren enger gezogen worden sind, als dies in der vorbereitenden Planung zunächst beabsichtigt war. Solange noch keine wasserrechtlich verbindlichen Duldungspflichten, Verbote, Nutzungsbeschränkungen etc. verabschiedet sind, sollen bis zum Abschluß der einzelnen WSG-Verfahren an die betroffenen Flächen die Entwicklungsziele geknüpft werden, wie sie für die Flächen mit erhöhter Grundwasser-Empfindlichkeit gelten.

Wasserschutzgebiet/ Bewirtschaftungsplan und Wasserschutzgebiet, geplant

Dargestellt werden vorhandene und geplante Wasserschutzgebiete (WSG) und Bewirtschaftungspläne als Planungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz:

- Nachrichtliche Übernahmen: vorhandene per Rechtsverordnung ausgewiesene Wasserschutzgebiete (WSG) und der Bewirtschaftungsplan 'Obere Bille'
- Vermerke: geplante Wasserschutzgebiete und Bewirtschaftungspläne entsprechend der Absichten des Senates zum Schutz der Ressource Wasser (nach Angaben der zuständigen Fachbehörde, Stand 1994)

4.4 Klärungsbedarf

Auf den Flächen mit Klärungsbedarf lassen sich die Entwicklungsziele des jeweiligen Milieus bei einer Inanspruchnahme der Flächen nach Maßgabe der kraft Gesetzes vorrangigen Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht hinreichend realisieren. Wegen des besonders bedeutsamen ökologischen und freiraumplanerischen Potentials dieser Flächen wird dieser Konflikt durch die Kennzeichnung Fläche mit Klärungsbedarf im Landschaftsprogramm hervorgehoben. Für die Inanspruchnahme solcher Flächen ist im Rahmen aktueller Untersuchungen jeweils zu prüfen, ob und inwieweit im Hinblick auf die Aussagen des Landschaftsprogramms die getroffene Abwägungsentscheidung zugunsten der mit der Darstellung des Flächennutzungsplans einhergehenden planerischen Zielsetzung noch Bestand hat. Soweit sich dabei ergibt, daß die baulichen Belange nicht mehr überwiegen, ist der Flächennutzungsplan entsprechend dem Landschaftsprogramm zu ändern.

Klärungsbedarfsfläche

Abweichende Darstellung vom F-Plan

5.0 Erläuterungen zu den Bezirken

In den 7 Bezirksberichten werden die im Landschaftsprogramm dargestellten Inhalte für die Bezirke konkretisiert.

Die Erläuterungen sind so aufgebaut, daß grundlegende Aussagen des Landschaftsprogramms zu Freiraumverbundsystem und Erholung, Naturhaushalt, Landschaftsbild sowie Arten- und Biotopschutz für den jeweiligen Bezirk einleitend dargestellt werden. Die spezifischen Entwicklungsziele zu Milieus und Milieuübergreifenden Funktionen werden in Teilräumen des Bezirks beschrieben, die nach naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Kriterien abgegrenzt sind.

Ziel für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im betreffenden Teilraum ergeben sich aus dem Zustand von Natur- und Landschaft des jeweiligen Teilraumes sowie seinen besonderen Qualitäten und Problemen.

Im jeweiligen Bezirksbericht werden auch die Flächen mit Klärungsbedarf beschrieben, die aus dem Konfliktabgleich mit dem Flächennutzungsplan verblieben sind. Sie erhalten eine Kennzeichnung im Landschaftsprogramm.

5.1 Hamburg-Mitte

5.1.1 Identität des Bezirks aus landschaftsplanerischer Sicht

Der Bezirk Mitte hat eine Größe von ca. 10.650 ha und eine Bevölkerungszahl von 246.500 Einwohnern. Die hohe bauliche Dichte des Bezirkes spiegelt sich in der durchschnittlichen Einwohnerdichte nicht wider. Diese liegt mit 23 Einwohnern/ha (E/ha) knapp oberhalb des Hamburger Durchschnitts (22 E/ha). Der Durchschnittswert verfälscht die reale Einwohnerdichte in den Wohngebieten des Bezirkes, da (fast) unbewohnte Stadtteile wie die Innenstadt, Hammerbrook und die Hafenflächen des Bezirkes in den Durchschnittswert miteinfließen. Die reale Einwohnerverteilung und -dichte zeigen die Zahlen für die Stadtteile; Beispiele: St. Pauli hat eine Dichte von 123 E/ha, St. Georg von 90 E/ha, Hamm-Nord und –Mitte von 124 E/ha, Rothenburgsort und Billbrook haben dagegen nur 12 bzw. 2,5 E/ha.

Naturraum und Siedlungsstruktur

Bereits aus den statistischen Werten wird deutlich, daß Hamburg-Mitte ein sehr heterogener Bezirk ist. Er umfaßt stadtstrukturell und naturräumlich sehr unterschiedliche Bereiche auf Marsch und Geest ohne bezirksübergreifende einheitliche Identität. Hervorstechende räumliche Elemente sind die Innenstadt mit Wallring und Binnenalster sowie den stadtnahen historischen Hafenflächen. Zum Bezirk gehören im Vergleich zur Gesamtstadt Bereiche mit der höchsten Verkehrs- und Umweltbelastung sowie Bereiche mit sozialen Problemen und Disparitäten in den Stadtteilen St. Pauli, St. Georg und in den östlichen Wohnbauflächen der Horner Geest.

Die Innenstadt ist andererseits wichtigster Attraktionspunkt der Stadt mit der Konzentration von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, mit ihrem kulturellen Angebot an Theatern, der Kunstinsel und den Deichtorhallen, den Spielstätten für Musicals und Kleinkunst. Sie ist zusammen mit dem Hafen der Träger der städtebaulich-architektonischen Identität der Stadt und damit Träger des Hamburger Images. Eine stadthistorisch und gestalterisch wichtige Besonderheit ist die Speicherstadt im innenstadtnahen Hafengebiet.

Die naturräumliche Ausgangssituation von Geest und Marsch wurde durch die städtische Besiedlung tiefgreifend verändert. Die Elbe verbindet den Westen und Osten der Stadt und nimmt diese Freiraumfunktion auch für den Bezirk Mitte wahr. Im Osten kommt zum Lauf der Elbe die Bille hinzu - ein bereits überformtes, aber immer noch räumlich prägendes Gewässer. Naturräumliche Elemente oder Relikte des Stromspaltungsgebietes der Elbe sind in der Alten Süderelbe in Finkenwerder zu finden sowie technisch-baulich bestimmt in den Hafenbecken/ Kanälen der östlichen Stadt wie der Billwerder Bucht und in den Hafenbecken auf dem Kleinen Grasbrook und in Steinwerder. Hafenbecken sind sehr oft aus alten Elbnebenarmen hervorgegangen.

Finkenwerder ist eigenständiger Teil des Bezirkes ohne ausgeprägte Beziehung zu den Flächen nördlich der Elbe. Zum Bezirk gehören auch Neuwerk und Scharhörn und damit der Hamburger Teil des Nationalparks Wattenmeer.

Der östliche Teil des Bezirkes ist bis nach Öjendorf baulich geprägt: Geschoßwohnungsbau überwiegend der Nachkriegszeit in den östlichen Stadtteilen auf der Geest; industriell-gewerblich bestimmte Flächen in Hamm, Borgfelde, Rothenburgsort und Billbrook mit geringer stadt- und landschaftsgestalterischer Qualität. In Öjendorf am Rande des Öjendorfer Parkes, in Billstedt und zusätzlich in Finkenwerder gibt es Flächen mit Einfamilienhäusern und Privatgärten. Letzte prägnante naturräumliche Struktur der östlichen Stadtteile ist die Geestkante in Borgfelde, Hamm-Mitte/ Nord, Horn und Billstedt, die am deutlichen Geländesprung noch ablesbar ist, aber bereits den Charakter eines städtischen Grünzuges besitzt.

Mit Ausnahme von Gewässerbiotopen ist der Anteil großflächiger hochwertiger **Biotopflächen** im gesamtstädtischen Vergleich mit anderen Bezirken, die große naturnahen Freiräumen besitzen wie z.B. Wandsbek den Duvenstedter Brook, gering. Es überwiegen baulich-urban geprägte Flächen wie Parkanlagen, Kleingartenflächen und Spielplätze. Dennoch gibt es einige für den Arten- und Biotopschutz sehr wichtige Bereiche, die unter Naturschutz stehen und die in den großen Freiräumen des Bezirkes liegen. Es handelt sich um den Hamburger Teil des Naturschutzgebietes Neßsand und das Naturschutzgebiet Alte Süderelbe im Südwesten Finkenwerders. Hinzu kommen als Landschaftsschutzgebiete das Mühlenberger Loch (ein international bedeutsames Wasservogelbiotop und durch die Ramsar Konvention geschützt), der Öjendorfer Park mit Schleemer Bach sowie Havighorster Feldflur und Glinder Au einschließlich des Überganges in die Marsch im Bereich des Spülfeldes Kirchsteinbek. Eine Besonderheit ist der Nationalpark Hamburgisches

Wattenmeer in der Elbmündung. Im Vergleich zu anderen Bezirken besitzt Hamburg-Mitte aber nur einen geringen Flächenanteil von Grün- und Freiflächen, so daß in der Siedlungsfläche vergleichsweise wenige landschaftliche Elemente vorzufinden sind.

Freiraumverbundsystem

Das Freiraumverbundsystem besteht aus einer übergeordneten Struktur - Landschaftsachsen, Grüne Ringe, große Parkanlagen - und einer kleinräumigen Freiraumstruktur mit kleineren Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen. Alle Grün- und Freiflächen sollen über Grünzüge, Grünverbindungen oder Grüne Wegeverbindungen zu einem vernetzten Grünsystem verknüpft werden. Mit dem Freiraumverbundsystem sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für die Sicherung der Freiraumversorgung, des Arten- und Biotopschutzes, der Gliederung und Gestaltung des Stadtgebietes und für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima, Luft), die zu einem Großteil an das Vorhandensein von Freiflächen gebunden sind.

Nachfolgend wird zunächst auf die übergeordnete Freiraumstruktur eingegangen. Sie wird in den Erläuterungen zu den Teilräumen weiter unten durch Aussagen zur kleinräumigen Freiraumstruktur ergänzt.

Die **verbindenden Freiraumelemente** des Bezirkes sind Elbe und Bille. Im Vergleich mit dem westlichen Ufer zwischen Övelgönne und Falkenstein sind die Möglichkeiten der Freiraumnutzung und die ökologischen und gestalterischen Qualitäten des östlichen Elbufers unterentwickelt.

Herausragende Parkanlagen der Innenstadt sind der Wallring und die Wallanlagen mit der gesamtstädtisch wie überregional bekannten Parkanlage "Planten un Blomen". Hinzu kommt der Alte Elbpark mit der Jugendherberge am Stintfang, der bis an die Landungsbrücken reicht. Die grünen Säume der Binnenalster sind weiterhin zu erwähnen. Die genannten Parkanlagen besitzen für die im Zentrum lebende und arbeitende Bevölkerung eine große Bedeutung für die Versorgung mit wohnungs- und arbeitsplatznahen Grünflächen. Weitere freiraumplanerisch wichtige Elemente der Innenstadt sind der Rathausmarkt und die anderen Stadtplätze, der Alsterwanderweg sowie die an der Elbe gelegenen Attraktionspunkte Hafenrand, Fischmarkt und Landungsbrücken.

Auch die Bille, das dritte große Fließgewässer der Stadt neben Elbe und Alster, ist im Osten des Bezirkes baulich stark überformt. Sie ist teilweise kanalartig verbaut und hat eine beeinträchtigte Fließdynamik durch die Brandshofer Schleuse. Der Gewässerlauf hat im Süden Billstedts und im Bereich Billerhuder Insel aber auch abschnittsweise grüne Uferzonen, wobei beim Übergang des Gewässers in die Vier- und Marschlande in Billwerder das große ökologische und gestalterische Potential deutlich wird.

Große stadtraum- und landschaftsbildprägende Freiräume sind der Öjendorfer Friedhof und Öjendorfer See, die Kleingarten- und Behelfsheimflächen der Billerhuder Insel und Horner Marsch, die Galopprennbahn Hamburg-Horn und die Havighorster Feldflur östlich Mümmelmannsberg, Öjendorfer Friedhof und See, Havighorster Feldflur und die landwirtschaftlichen Flächen Oststeinbeks sind über Glinder Au und Schleemer Bach als gewässergeprägte achsiale Grünzüge mit der Bille verbunden.

Aussagen zum Naturraum und die skizzierten großräumigen Freiraumstrukturen bilden die Hauptelemente der im Landschaftsprogramm für den Bezirk Mitte dargestellten **Landschaftsachsen** und **großen Parkanlagen:**

Die Landschaftsachse Elbe ist die Hauptachse der Stadt, die den Osten und den Westen Hamburgs miteinander verbindet; sie weitet sich im Bereich Billwerder Bucht/Kaltehofe flächig auf.
An die Elbe schließt der erste Grüne Ring des Wallrings an, der Ziel aller Landschaftsachsen ist.
Auf den Wallring laufen - von Osten vom Öjendorfer Park heranführend bzw. aus den Vier- und Marschlanden kommend - die Horner-Geest-Achse und die Bille-Achse zu, die im Bereich Horner Marsch/ Billhuder Insel miteinander verbunden sind.
Die Obstbauflächen und Feuchtwiesen im Süden und Südwesten Finkenwerder gehören zur westlichen Elbachse.

Wegen ihrer besonderen und übergeordneten Bedeutung für die Erholung sind der Öjendorfer Park, Planten un Blomen, Wallanlagen und Alter Elbpark im Landschaftsprogramm als Bezirksparks dargestellt; Hammer Park, Glinder Au, Horner Rennbahn, der Rüschpark und Entenwerder erhalten als siedlungsnahe Parkanlagen die Darstellung Stadtteilpark.

Wegen seiner hohen baulichen Dichte besitzt der Bezirk eine hohe Anzahl von Stadtteilen mit Defiziten in der Versorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen,

auf die im Detail im Zusammenhang mit den Entwurfserläuterungen zu den Teilräumen eingegangen wird (siehe Kap. 5.1.2). In diesen Stadtteilen ist die Verbesserung der Freiraumversorgung vordringlich. Sie decken sich z.T. mit den Pilotprojekten des Senats zur Armutsbekämpfung. Wohnungsnahe öffentliche Parkanlagen sind von besonderer Bedeutung für die weniger mobilen Bevölkerungsgruppen wie Mütter und Väter mit Kleinkindern, Kinder, ältere Mitbürger aber auch Jugendliche. Sie dienen vor allem der Kurzzeiterholung während des Tages und nach Feierabend und sollten von der Wohnung oder vom Arbeitsplatz in 5 - 10 Minuten Fußweg erreichbar sein.

Übergeordnete Aspekte des Naturhaushaltes

Die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Klima/ Luft sind die Lebensgrundlagen des Menschen, für Tiere und Pflanzen. Hohe bauliche Dichte, Freiflächenversiegelung, Schadstoffbelastungen durch Verkehr und Industrie beeinträchtigen den Naturhaushalt und damit die Lebensqualität in der Stadt. Dagegen haben Grün- und Freiflächen mit ihren Vegetationsbeständen entlastende Wirkungen für den Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen.

Zum Bezirk Mitte gehören im gesamtstädtischen Maßstab überproportional viele Flächen, in denen die natürlichen Medien des Naturhaushaltes zerstört, erheblich überformt oder belastet sind. Die zentralen Stadtteile müssen insgesamt als Schwerpunktzone von Umweltbeeinträchtigungen, von umweltbelastenden Faktoren und Nutzungen gelten. Dies hat Auswirkungen auf die Qualität des Wohnumfeldes und die Möglichkeiten zur ungestörten Erholung in Parkanlagen und Freiflächen. Beispielhaft seien als Beeinträchtigungen die hohen Versiegelungsgrade in der Innenstadt, in St. Pauli, St. Georg und im Hafen genannt, technisch verbaute Gewässer ohne ökologisch wirksame Ufer und stadtklimatisch belastende Klimatope. Das Hafengebiet und Industrie-/ Gewerbeflächen am Klostertor, in Billbrook, Hamm und Hammerbrook sowie die Hauptverkehrsstraßen sind flächige bzw. lineare Emissionsquellen. In der Innenstadt und im Bereich von Hauptverkehrsstraßen kann es kleinräumig zu deutlichen Immissionsspitzen kommen, unter ungünstigen Rahmenbedingungen können kurzfristig die zulässigen Grenzwerte nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) überschritten werden. Die Gewässergüte der Kanäle und Hafenbecken der östlichen Stadtteile ist kritisch belastet, hinzu kommen Sedimentbelastungen mit Schwermetallen und chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Zur Sicherung der Trinkwassergewinnung durch die Flachbrunnen des Wasserwerkes Billbrook-Billstedt ist die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, welches sich im wesentlichen auf die Bereiche Schiffbek und Öjendorf erstrecken wird, in Vorbereitung.

Auf Grundlage der Bewertungsschritte aus dem Teilplan Naturhaushalt sind wesentliche Teilflächen des Bezirkes dem **Entwicklungsbereich Naturhaushalt** zugeordnet worden. Es handelt sich um St. Pauli, die Innenstadt, den Hafen, den Nordteil Finkenwerders (Deutsche Aerospace Airbus GmbH), St. Georg, Veddel und den östlichen Teil des Bezirkes. Ausnahmen sind der Bereich Horner Geest, Billstedt, Öjendorf, Horner Marsch/ Billhuder Insel sowie kleinere inselförmige Teilflächen in Hamm-Nord/-Mitte. Die Darstellung Entwicklungsbereich Naturhaushalt bedeutet für die betreffenden Flächen, daß noch erhaltene Funktionen der natürlichen Medien vorrangig zu sichern sind oder in einem Mindestzustand wiederhergestellt werden müssen. Im einzelnen heißt dies z.B., daß in dem Landschaftsprogramm nachgeordneten Planverfahren und bei Einzelvorhaben zu prüfen ist, wie ausreichende Vegetations- und Bodenflächen geschaffen werden können, ob Entsiegelungen vorgenommen werden können, daß Maßnahmen auf ihre stadtklimatischen Auswirkungen hin zu hinterfragen sind.

5.1.2 Erläuterungen zu den Teilräumen

Für die detaillierte Beschreibung der Planungsaussagen des Landschaftsprogramms werden auf Grundlage der zuvor gegebenen übergeordneten Beschreibung des Bezirkes Teilräume abgegrenzt.

Teilraum 1: Innenstadt mit St. Pauli, St. Georg und City-Süd, Veddel sowie den innenstadtnahen Hafenflächen

Kennzeichnend für diesen Teilraum ist die weitgehend abgeschlossene städtische Entwicklung, die teilweise erhebliche Umweltbelastung und Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und die Unterversorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen. Ziel des Landschaftsprogrammes ist die Sicherung erhaltener

Qualitäten und der Abbau von Defiziten, der aber Einschränkungen von Entwicklungsmöglichkeiten im Bestand unterliegt. Im einzelnen soll auf die folgenden **Milieudarstellungen** eingegangen werden.

Das Landschaftsprogramm stellt in den bebauten Flächen des Teilraumes überwiegend das Milieu Verdichteter Stadtraum dar. Dieses Milieu wird in der Innenstadt mit der Milieuübergreifenden Funktion Entwicklungsbereich Naturhaushalt überlagert. Die Umsetzung dieser Kombination von Darstellungen in den nachgeordneten Planungsebenen soll kurz erläutert werden. Die Entwicklungsziele der Milieus und der Milieuübergreifenden Funktionen im Landschaftsprogramm stellen einen Katalog dar, von dem je nach Örtlichkeit nur Einzelziele realisiert werden. Im Milieu Verdichteter Stadtraum sind im innerstädtischen Bereich insbesondere folgende Entwicklungsziele wichtig: Sicherung und Aufwertung des vorhandenen Freiraumanteils, Herstellung (halb-) öffentlicher Nutzungsmöglichkeiten von Freiflächen, Einbeziehung zentraler Grünräume und Stadtplätze in das Freiraumverbundsystem, bei Kfz-Reduzierung Umgestaltung verkehrsdominierter Flächen zu Grünflächen und öffentlich nutzbaren Freiräumen und Förderung bodenverbessernder Maßnahmen, insbesondere von Entsiegelungen. Die Entwicklungsziele des Entwicklungsbereiches verweisen auf die besonderen Überformungen und Belastungen des Gebietes und nehmen weitere Spezifizierungen vor, z.B. durch die Aussagen: Erhöhung des Grünvolumens und der Vegetationsmasse, Berücksichtigung stadtklimatischer Gesichtspunkte bei Neuplanungen, vorrangige Verbesserung der stadtklimatischen Situation.

Die Wallanlagen, der Alte Elbpark einschließlich der Jugendherberge am Stintfang sowie der Lohmühlengrünzug im Osten St. Georgs erhalten die Milieudarstellung Parkanlage. Der Lohmühlengrünzug bildet den nordwestlichen Beginn der geplanten Grünverbindung von der Alster über das Hochwasserbassin nach Entenwerder in Rothenburgsort.
Die Wahl des Milieus Grünanlage, eingeschränkt nutzbar für das Heiligengeistfeld ist außerhalb der Fläche des Wilhelm Koch Stadions (und Umfeld) ein Sonderfall in der Darstellung dieses Milieutyps. Mit ihr soll die gegenwärtige Nutzung "Dom" (und andere Veranstaltungen) weiterhin ermöglicht werden. Gleichzeitig wird ausgedrückt, daß die Fläche in ihrer gegenwärtigen Ausstattung keine weiteren freiraumgebundenen Erholungsansprüche befriedigen kann.

Am Ostrand St. Georgs wird eine breite Zone mit dem Milieu Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential im Bereich des Krankenhauses St. Georg und der Fachhochschule am Berliner Tor darstellt. Dieser öffentliche Bereich bietet die Möglichkeit, die defizitäre Freiraumversorgung St. Georgs partiell auszugleichen. Die Grünverbindung Berliner Tor - Beim Strohhause - ZOB - Museum für Kunst und Gewerbe am Carl-Legien-Platz folgt der Flächensicherung des verbindlichen Planrechtes. Sie führt die Horner Geest-Achse bzw. den Lohmühlengrünzug Richtung Hauptbahnhof/ Innenstadt fort.

Die Hafenflächen des Bezirkes erhalten - mit Ausnahme eines kleinen "grün" dargestellten Abschnittes am Südufer der Elbe in der Höhe des Alten Elbtunnels gegenüber den Landungsbrücken - die Milieudarstellung Gewerbe/ Industrie und Hafen. Mit dem grünen Uferabschnitt soll ein besonderes Augenmerk auf den Teil des Hafens gelegt werden, der über den Alten Elbtunnel relativ leicht erreichbar ist und von dem aus über die Elbe die Silhouette der City eingesehen werden kann.

Die Darstellung grüner Ufer entlang von Elbe und Bille wird eingehend und zusammenfassend in Teilraum 2 behandelt.

Die Milieus werden durch **Milieuübergreifende Funktionen** ergänzt, wobei vor allem folgende Darstellungen wichtig sind:

- Das Freiraumverbundsystem wird durch Grüne Wegeverbindungen geschlossen. Diese verlaufen entlang des Hafenrandes in St. Pauli, in Nord-Süd-Richtung zur Anbindung an das Elbufer und mit Anschlüssen an den Altonaer Grünzug und das Heiligengeistfeld. In St. Georg sind sie bahnparallel sowie als Anschlüsse an die Parkanlage im Bereich ZOB - Carl-Legien-Platz dargestellt. Im Hafen werden Hauptbeziehungen und Elbuferzugänglichkeiten deutlich gemacht. Bis auf den Alsterwanderweg entlang des Alsterfleetes und eine Verbindung von St. Michaelis über den Großneumarkt zum Wallring wird auf weitere Wegeverbindungen in der Innenstadt verzichtet. Diese ist insgesamt flächig für den Fußgängerverkehr erschlossen, so daß die besondere Heraushebung einzelner Wegebeziehungen nicht sinnvoll ist.

- Das Defizit in der Versorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen für die Kurzzeit- und Feierabenderholung ist zuvor bereits angesprochen

worden. Ergänzend zu den Milieudarstellungen, die einen Ausgleich zur besseren Grünversorgung unterversorgter Bereiche leisten können, wird die Darstellung Verbessern der Freiraumversorgung vordringlich vor allem dort vorgenommen, wo Gebiete zusätzlich durch soziale Disparitäten gekennzeichnet sind und wo die Einzugsbereiche von Erholungsflächen durch Barrieren zerschnitten werden. Im Teilraum 1 wird die Aussage Verbessern der Freiraumversorgung vordringlich in folgenden Stadtteilen getroffen: St. Pauli, Neustadt nördlich Ludwig-Erhard-Straße, Altstadt nördlich Hafenrand bis Großer Burstah/ Mönckebergstraße, das Münzviertel, St. Georg zwischen Lange Reihe und Außenalster und Veddel. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Schaffung von Spielplätzen zu legen, da Stadtteile wie St. Pauli und St. Georg auch eine unterdurchschnittliche Spielplatzversorgung aufweisen.

- Die Darstellung Schutz des Landschaftsbildes liegt auf dem westlichen Teil des Wallringes (bis zum Bahnhof Dammtor), um die herausragende visuelle Qualität dieser innerstädtischen Freiflächen zu verdeutlichen und langfristig zu sichern.

- Die Darstellung Entwickeln des Landschaftsbildes wird dort vorgenommen, wo Gestaltdefizite aus freiraumplanerischer Sicht vorliegen. Diese sollen durch spezielle Entwicklungsmaßnahmen verringert werden. Es handelt sich im Teilraum 1 u.a. um Flächen am Südufer der Elbe in Steinwerder, um das Nordufer im Bereich Oberhafen am Ende des Wallrings und um die südliche Verlängerung des Lohmühlengrünzuges am Hochwasserbassin.

- Die Darstellung des Entwicklungsbereich Naturhaushalt ist im allgemeinen Teil der Bezirksbeschreibung zuvor bereits erwähnt worden.

Teilraum 2: Hamm-Nord und -Süd, Rothenburgsort, Horner Marsch, Billerhuder Insel, Billbrook

Dieser Teilraum umfaßt Flächen, die im Hinblick auf die Umweltsituation und die Gestalt- und Freiraumqualität Mängel aufweisen und in denen Umstrukturierungen in absehbarer Zukunft zu erwarten oder geplant sind. Zielsetzung des Landschaftsprogrammes ist die Förderung eines Wandels, der die Verbesserung der stadt- und freiräumlichen Qualität und Identität beinhaltet.
Nördlich der Eiffestraße wird bis zur Bezirksgrenze an der Bahnlinie nach Ahrensburg/ Lübeck eine bestandsorientierte Milieudarstellung vorgenommen. Diese schließt die Sicherung der vorhandenen Grün- und Sportflächen entlang der Horner Geestachse sowie der Flächen im Bereich Eiffestraße über die Milieus Parkanlage bzw. Grünanlage, eingeschränkt nutzbar ein. Der Hammer Park mit dem anschließenden Elisabethgehölz ist die wichtigste Parkanlage in den Wohnbauflächen dieses Teilraumes. Das Milieu Parkanlage umfaßt öffentliche wohnungsnahe Parkanlagen, Stadtteilparks und Bezirksparks sowie langgestreckte schmale Grünverbindungen. Der Hammerpark erhält die besondere Kennzeichnung eines Stadtteilparkes und ist darüber hinaus gartenkünstlerisch bedeutsam. Insbesondere das gestaltungsbezogene Entwicklungsziel des Milieus Parkanlage "Schutz und Pflege von gartenkünstlerischen und historischen Anlagen(teilen)" besitzt hier einen besonderen Stellenwert.

Für die gewerblichen Bauflächen des F-Planes in Hamm-Süd im Bereich Süderstraße/ Südkanal, Mittelkanal ist das Milieu Verdichteter Stadtraum gewählt worden. Der hier geplante Umstrukturierungsprozeß, der nur langfristig über Einzelmaßnahmen vollzogen werden kann, wird mit der diesem Entwicklungsziel entsprechenden Milieudarstellung verdeutlicht. Entlang der Ufer von Süd- und Mittelkanal wird eine Grüne Wegeverbindung (Milieuübergreifende Funktion) dargestellt, um eine bessere Erlebbarkeit der Gewässer und (zumindest in Teilabschnitten) eine öffentliche Nutzbarkeit zu erreichen. Hier sind flächensparende Lösungen wie Steganlagen zwischen einzelnen grünen Uferabschnitten vorstellbar, um Belange ansässiger Betriebe nicht zu stören.

Ähnliche Aussagen wie zu den Grünen Wegeverbindungen am Süd- und Mittelkanal gelten für die **grünen Ufer der Bille und Elbe** von Billwerder bis zum Oberhafen am Klostertor. Die vorgenommene Darstellung Grünanlage, eingeschränkt nutzbar beinhaltet eine langfristige Entwicklungsperspektive der gestalterischen Aufwertung und Entwicklung der Bille als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Der Flußlauf ist derzeit ökologisch wie gestalterisch erheblich beeinträchtigt. Es bestehen aber Entwicklungsreserven und -potentiale für eine Aufwertung sowie in Teilen für eine öffentliche Freiraumnutzung entlang des Gewässers. Das Landschaftsprogramm stellt diese Entwicklungsperspektive dar und schafft die Voraussetzungen für deren Umsetzung in Einzelschritten. Die hohe gestalterische Qualität des Betriebsumfeldes, wie sie mit dem Thema Grüne Ufer ausgesprochen wird, kann nur langfristig und gemeinsam mit ansässigen Betrieben innerhalb von Umstrukturierungsmaßnahmen realisiert werden. Am

Oberhafen ist die Uferdarstellung zusätzlich mit der Kennzeichnung **Fläche mit Klärungsbedarf** versehen worden, da hier - u.a. auch aus Gründen des Hochwasserschutzes - die Frage der Realisierbarkeit unter einem anderen Blickwinkel zu betrachten ist als an den anderen Uferabschnitten.

Die Darstellungen des Landschaftsprogrammes entlang der Bille sind nicht als pauschale Zielsetzung zur Herstellung einer geschlossenen öffentlichen Zugänglichkeit zu interpretieren. Die gestalterische Aufwertung sowie die Entwicklung des Ökosystems Bille wird nur über die Einbeziehung von Privatflächen zu erreichen sein. Dies schließt in der Regel eine öffentliche Zugänglichkeit aus und wird im Landschaftsprogramm durch das Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar ausgedrückt.

Weitere teilweise noch zu entwickelnde und in das Freiraumverbundsystem besser zu integrierende **großräumige Grünverbindungen** des Teilraumes 2 sind:

- Der Grünzug von der Alster nach Rothenburgsort auf die Halbinsel Entenwerder mit der Milieudarstellung Parkanlage. Im Rahmen des Projektes Grün in der Stadt wird derzeit ein Stadtteilpark für Rothenburgsort auf Entenwerder hergestellt. Die Anbindung des Parks Entenwerder an die Flächen entlang des Hochwasserbassins, über die noch von der Deutschen Bahn AG genutzten Flächen in Rothenburgsort verlaufend, ist noch nicht gelöst. Die Bahnflächen des F-Planes im Norden Rothenburgsorts erhalten deshalb die Kennzeichnung **Fläche mit Klärungsbedarf**, da das Ergebnis der Diskussion über die nach Aufgabe der Bahnnutzung geplanten Nutzungen noch offen ist. Ebenfalls offen und in die Fläche mit Klärungsbedarf einbezogen sind die Planungen zur Aufwertung der Eingangssituation nach Hamburg im Kreuzungsbereich Heidenkampsweg - Amsinckstraße - Billhorner Brückenstraße und Umfeld.

- Westlich des Unteren Landweges zeigt das Landschaftsprogramm einen Waldstreifen. Planerische Absicht ist die Erhöhung des Grünvolumens in einem relativ hoch belasteten Bereich, die Bildung eines grünen Abschlusses der Industrieflächen Billbrooks an der östlichen Begrenzung sowie die Herstellung einer Grünverbindung vom Schleemer Bach im Norden, über das Spülfeld Kirchsteinbek nach Süden zum S-Bahnhof Moorfleet mit weiterer Fortsetzung zur Dove-Elbe.

- Weiterhin enthält das Landschaftsprogramm einen Grünzug entlang der Güterumgehungsbahn im Verlauf der ehemaligen Osttangente des F-Planes: vom Horner Kreisel nach Süden verlaufend, über den Bereich Horner Marsch, parallel der Bahnbrücken über Bille und Billekanal Höhe Großmannstraße, entlang der Kleingärten am Langen Hagen in die Freiflächen zwischen Halskestraße und Bahnlinie einmündend. Diese Flächen sind für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Planungen der Deutschen Bahn AG zum Huckepackbahnhof Billbrook vorgesehen.

- Nach Westen wird ein Anschluß nach Rothenburgsort südlich der Bahnflächen vorgesehen. Die Flächendarstellung wird entsprechend des Zuschnitts der Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Bahnausbau Hamburg - Berlin und die Güterumgehungsbahn im Raum Rothenburgsort vorgenommen.

- Am Ufer der Elbe wird der Elbufergrünzug von Kaltehofe nach Süden Richtung Dove Elbe/ Tatenberger Schleuse im Bezirk Bergedorf dargestellt.

In den beschriebenen Grünzügen liegen **Flächen mit Klärungsbedarf,** die im Landschaftsprogramm entsprechend gekennzeichnet sind:

- Horner Marsch und Schurzallee-Mitte: Der F-Plan stellt für die umgrenzte Fläche die Nutzung Gemeinbedarf bzw. Gewerbliche Baufläche dar. Für die Kleingarten/ Behelfsheime besteht ein Senatsauftrag, über die zukünftige Nutzungsentwicklung im angesprochenen Bereich weitere Untersuchungen anzustellen. Das Landschaftsprogramm enthält aus diesen Gründen die Bestandssituation mit dem Milieu Kleingärten, die im übrigen der langfristigen Entwicklungsvorstellung der Landschaftsplanung für diesen Bereich entspricht. Der Uferbereich der Bille erhält abweichend vom Bestand als langfristiges Planungsziel die Darstellung Parkanlage, um eine öffentlich nutzbare Grünfläche am Nordufer des Gewässers realisieren zu können.

- Für die Billerhuder Insel gelten die gleichen Aussagen wie für die Horner Marsch.

- Gelände des ehemaligen Wasserwerkes Kaltehofe: Im F-Plan ist zur Zeit noch die Darstellung Ver- und Entsorgungsfläche (Wasserwerk) enthalten, die wegen der Aufgabe der Wasserförderung nicht

mehr aktuell ist. Die eingeleiteten Untersuchungen über ein neues Nutzungskonzept von Kaltehofe sind im Rahmen von Befassungen der Senatskommission für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (SENKO) ausgesetzt worden. Das Landschaftsprogramm stellt Freiraummilieus im Sinne eines reinen Freiflächenkonzeptes für den Bereich dar: im westlichen Teil Erholungs- und Sportflächen (Parkanlage und Grünanlage, eingeschränkt nutzbar), im östlichen Teil Naturnahe Landschaft unter Erhalt der vorhandenen Filterbecken als Wasservogelbiotope und kennzeichnet auch dieses Gebiet als **Fläche mit Klärungsbedarf.**

– Die geplante Anbindung Rote Brücke ist aus landschaftsplanerischer Sicht wegen der Querung der Billeniederung und der Lage am Geesthang kritisch zu beurteilen. Sie wird im Landschaftsprogramm nicht dargestellt und hat - wie die zuvor genannten Flächen - die Kennzeichnung **Fläche mit Klärungsbedarf** erhalten.

Zusätzlich zu den Milieudarstellungen werden im Teilraum 2 folgende Milieuübergreifende Funktionen dargestellt:

– Bestandteil des Freiraumverbundsystems sind Grüne Wegeverbindungen, die in Hamm von der Geestachse aus nach Süden an das Billeufer geführt werden. In Rothenburgsort verläuft östlich des Hauptgrünzuges eine Verbindung zwischen Billerhuder Insel und dem Traunspark.

– Defizite in der Versorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen für die Kurzzeit- und Feierabenderholung bestehen in Hamm, wobei im stark unterversorgten Westen des Stadtteils die Verbesserung der Freiraumversorgung vordringlich ist. Die entsprechende Darstellung wird auch in Billbrook für das Wohngebiet Berzeliusstraße gewählt.

– Die Aussage Entwickeln des Landschaftsbildes wird für die Billwerder Bucht, entlang des Billelaufes und im Bereich der Billerhuder Insel getroffen. Die an den Gewässerrändern bestehenden gestalterischen Defizite sind zuvor bereits behandelt worden.

– Auf die Darstellung des Entwicklungsbereichs Naturhaushalt ist im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Bezirk Mitte bereits eingegangen worden.

Teilraum 3: Horn (Geest), Billstedt, Öjendorf, Kirchsteinbek, Mümmelmannsberg

In diesen Stadtteilen sollen vorhandene Qualitäten schonend entwickelt, die Bezüge und Übergänge zur Marsch verbessert sowie Unterversorgungen mit öffentlich nutzbaren Grün- und Freiflächen abgebaut werden. In den an Bestand und Planrecht orientierten Milieudarstellungen sind die nachfolgenden Punkte wichtig.

Die großen Freiräume des Teilraums 3 sind die Galopprennbahn Horn, der Bezirkspark Öjendorfer Park mit Friedhof und See als Bestandteil des 2. Grünen Ringes (mit der besonderen Kennzeichnung Badegewässer) und die Havighorster Feldflur östlich Mümmelmannsberg. Sie erhalten überwiegend bestandsorientierte Darstellungen von Freiraummilieus. Ausnahmen sind eine südlich des Öjendorfer Parks liegende Friedhofserweiterungsfläche und eine geplante Aufwaldung nördlich Glinder Straße.

Zu den Verbindungen der größeren Freiräume über Landschaftsachsen treten die Grünverbindungen im Rahmen des Freiraumverbundsystems wie z.B. die Verbindung Horner Rennbahn - Horner Moor - Friedhof Öjendorf oder die Sicherung der Flächen im Bereich Kampmoor in Öjendorf.

Schleemer Bach und Glinder Au haben die Darstellung Auenentwicklungsbereich erhalten. Mit dieser Planaussage sollen auf geeigneten Flächen entlang der Gewässerläufe naturnahe auentypische Lebensräume gezielt entwickelt werden. Die Aussage ist nicht parzellenscharf zu interpretieren, sondern dort umzusetzen, wo die standörtliche Eignung und die sonstigen Nutzungsanforderungen an das Gewässer (wie z.B. die Erholung) entsprechende Maßnahmen erlauben.

Nördlich des Öjendorfer Friedhofes im Bereich Haferblöcken werden die Flächenzuschnitte aus der verbindlichen Bauleit- bzw. Grünordnungsplanung übernommen, d.h. es werden die Milieus Etagenwohnen, Gartenbezogenes Wohnen, Parkanlage im Verlaufe des Raawisch Grabens und Kleingärten am Nordrand entsprechend des derzeitigen Planungsstandes dargestellt. Das Milieu Etagenwohnen umfaßt Gebiete mit mehrgeschossiger und vorwiegend gemeinschaftlich nutzbaren Freiflächen. Der Schutz und die Entwicklung halböffentlicher und privater Siedlungsfreiräume für die wohnungsnahe Erholung in notwendiger Größe und Qualität ist hier vordringlich sowie im Übergangsbereich zum Öjendorfer Friedhof die Aufwertung und Verbesserung der Eingangssituation in den Friedhof.

Interessantes Wohnprojekt des flächensparenden Bauens ist die Überbauung eines Teils der Gleisanlagen der U-Bahn an der Legienstraße; Milieudarstellung Etagenwohnen.

Die Großsiedlung Mümmelmannsberg (Milieu Etagenwohnen) ist mit einem nördlichen und östlichen Grüngürtel zur Versorgung mit wohnungsnahen Grünflächen, Sport- und Kleingartenflächen umgeben.

Die Freiflächen der ehemaligen Deponie Kaltenbergen und das Spülfeld Kirchsteinbek erhalten die Kennzeichnung Altablagerung. Ob Beeinträchtigungen, die von diesen Flächen noch ausgehen können, auch mit grün- und landschaftsplanerischen Maßnahmen zu begegnen ist, bleibt der laufenden Beobachtung der Deponie überlassen. Die Fläche des Bauspielplatzes Kaltenbergen am Rantumer Weg benötigt wegen der hier spielenden Kinder eine besondere Aufmerksamkeit. Mit dem Milieu Wald auf der östlichen Teilfläche südlich der Glinder Straße ist im Hinblick auf die Freiraumnutzung eine relativ "unempfindliche" Darstellung gewählt worden.

Um vorhandene Barrieren (B5, gewerblich genutzte Flächen, gesperrtes Spülfeld) durchlässiger zu machen und um die Erreichbarkeit der Vier- und Marschlande von Norden zu verbessern, soll im Bereich Rote Brücke am Westrand des Spülfeldes Kirchsteinbek eine Verbindungszone geschaffen werden, die den Übergang zwischen der Grünverbindung Schleemer Bach und der Bille im Bereich Billwerder mit Fortsetzung nach Moorfleet erleichtert. Die genaue Umsetzung dieser Zielsetzung ist von der nicht abschließend entschiedenen Realisierung der Anschlußstelle Rote Brücke an die B 5 abhängig (siehe Ausführungen Teilraum 2).

Milieuübergreifende Funktionen, die das Mosaik der Milieudarstellungen in Teilraum 3 überlagern, sind:

- Das Freiraumverbundsystem wird durch Grüne Wegeverbindungen vervollständigt. Dieses sind Verbindungen zwischen der Horner Geestachse und dem Horner Park südlich des Billstedter Zentrums, Verbindungen zwischen Schleemer Bach und Glinder Au und das straßenunabhängige Wegenetz in Mümmelmannsberg.

- Defizite der Versorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen für die Kurzzeit- und Feierabenderholung bestehen in Horn und Mümmelmannsberg. Für den zentralen Bereich der Horner Marsch, für eine durch Sievekingsallee, A 24 und Rennbahnstraße umgrenzte Fläche in Horn sowie für den Süden Mümmelmannsberg ist die Darstellung Verbessern der Freiraumversorgung vordringlich vorgenommen worden.

Teilraum 4: Finkenwerder

Finkenwerder ist ein räumlich und historisch-kulturell eigenständiger Stadtteil mit zur Elbe liegenden Industrie- und Gewerbeflächen. Der Nordwesten des Stadtteils ist Standort der Daimler Benz Aerospace Airbus GmbH, die Betriebserweiterungen mit erheblichen, landschaftsplanerisch nicht unproblematischen Flächenanforderungen beabsichtigt. Hinzu kommt die geplante Schaffung von Wohnungen nördlich der Finkenwerder Landscheide. Im Süden Finkenwerders sind mit den dortigen Obstbauflächen stadtnahe landschaftliche und landwirtschaftliche Qualitäten mit hohem Erlebnis- und Erholungswert erhalten geblieben. Diese Flächen mit ihrer Lage an der Alten Süderelbe bilden den Eingang in das Städtische Naherholungsgebiet Altes Land für Erholungssuchende mit dem Fahrrad oder zu Fuß. Das Landschaftsprogramm verfolgt mit seinen Milieudarstellungen die Absicht, Finkenwerder in seiner natur- und kulturräumlichen Identität zu erhalten und die Verbindungen zwischen Elbe und dem Süden Finkenwerders zu verbessern.

Weitgehend abgeschlossene Umstrukturierungen haben auf den ehemaligen Flächen der Deutschen Werft nördlich Neßdeich stattgefunden. Mit den Flächen am neuen Jachthafen und den anderen Grünflächen der Rüschhalbinsel erhält Finkenwerder zusätzlich zum Gorch-Fock-Park ein zweites grünes Elbufer. Das Landschaftsprogramm stellt mit den Milieus Parkanlage, Grünanlage, eingeschränkt nutzbar und Gewerbe/ Industrie und Hafen die Grundzüge der abgeschlossenen Planungen in diesem Bereich dar, mit dem Rüschpark als Hauptbestandteil des Freiraumkonzeptes.

Eine weitere städtebauliche Entwicklungszone des Stadtteiles ist das Umfeld der Daimler Benz Aerospace Airbus GmbH (DAA) im Bereich Neß. Die geplante Erweiterung der Betriebsflächen südöstlich Neßhauptdeich ist dem Senatsbeschluß von 1992 folgend noch nicht in den Plan aufgenommen worden. Dies wird erst dann geschehen, wenn das B-Planverfahren und die parallele F-Planänderung durchgeführt worden sind. Im Bereich Neß wird eine bestandsorientierte Darstellung mit dem Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft vorgenommen. Das Gelände der DAA, insbesondere der südliche Teil der

Landebahn, und die zuvor beschriebenen möglichen Erweiterungsflächen sind von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Über diese Flächen wird die großräumige Sichtbeziehung zwischen Alter Süderelbe, Mühlenberger Loch und nördlichem Elbhang in Blankenese hergestellt. Mit der Betriebserweiterung der DAA werden Verschlechterungen dieser herausragenden Marsch-Geest-Sichtbeziehung in der Süderelbe eintreten. Die Landebahn erhält deshalb nicht die Darstellung Gewerbe/ Industrie und Hafen, sondern das Milieu Flughafen/ Flugplatz. Mit dieser Darstellung soll zeitlich wie räumlich eine möglichst weitreichende Freihaltung der Flächen von Baukörpern erreicht werden. Diese Zielsetzung sollte später auch für die Freiflächen der möglichen Betriebserweiterungsflächen im Bereich Neß ausgedrückt werden.

Die in Planung befindlichen Wohnbauflächen nördlich des Finkenwerder Landscheideweges haben wegen der hier vorfindlichen Wertigkeiten (Hofstellen auf Warften, Entwässerungssystem etc.) die Milieudarstellung Etagenwohnen mit der Schraffur Grünanteil sichern erhalten. Nach Abschluß der Detailplanungen kann eine Anpassung des Landschaftsprogramms erforderlich werden, mit der die entwickelten Flächenzuschnitte abgebildet werden.

Südlich der Finkenwerder Landscheide werden bestandsorientierte Darstellungen mit den Milieus Dorf und Landwirtschaftliche Kulturlandschaft gewählt. Vordringlich ist die Sicherung der im Süden Finkenwerders erhaltenen natur- und kulturräumlichen Identität, die an das Marschenniveau, an den Obstbau mit dem marschentypischen Entwässerungssystem und die dörflich geprägten Siedlungen geknüpft ist.

Die Maßnahme Öffnung Alte Süderelbe und ihre Berücksichtigung im Landschaftsprogramm wird in den Erläuterungen zum Bezirk Harburg dargestellt (siehe Kapitel 5.7).

Zusätzlich zu den Milieudarstellungen werden folgende **Milieuübergreifenden Funktionen** im Teilraum dargestellt:

- Der im Sommer '95 neu eröffnete Rüschpark wird als Stadtteilpark hervorgehoben.

- Die Herstellung eines zugänglichen Köhlfleetufers, die Hauptwegebeziehungen in den Obstbau- und Dorfflächen im Süden des Stadtteils und die Anschlüsse nach Norden zum Elbufer durch die Siedlungsflächen werden durch Grüne Wegeverbindungen verdeutlicht.

Der Gorch-Fock-Park erhält zur Verbesserung der Erlebbarkeit der Elbe die Aussage Entwickeln des Landschaftsbildes.

Teilraum 5: Neuwerk Scharhörn

In dem Landschafts- und Artenschutzprogramm ist der im Flächennutzungsplan dargestellte Tiefwasserhafen aus planungssystematischen Gründen nicht enthalten.

5.2 Altona

5.2.1 Identität des Bezirks aus landschaftsplanerischer Sicht

Der Bezirk Altona hat eine Größe von 7830 ha. Zur Zeit leben im Bezirk Altona ca. 240.500 Einwohner. Durch die sehr unterschiedliche Besiedlungsdichte - im Kernbereich gibt es stark verdichtete Bereiche, während die Elbvororte überproportional schwach besiedelt sind - ist die Gesamtdichte mit ca. 31 Einwohnern/ ha geringer als in Eimsbüttel oder Hamburg-Nord, liegt aber über dem Hamburger Durchschnitt von 23 E/ ha.

Naturraum und Siedlungsstruktur

Die Identität Altonas liegt in seiner naturräumlichen Lage auf der Geest und den großen landschaftlich geprägten Räumen an der Stromelbe. Herausragende Landschaftsmerkmale sind der Geesthang und die Elbe selbst. Besonders vom Elbuferhöhenweg auf der Geestkante ist die großräumige Weite des Elbeurstromtals mit einmaligen Fernblicken erlebbar. Ein weiteres Merkmal des Bezirks sind die landwirtschaftlich genutzten Bereiche der Rissen-Sülldorfer und der Osdorfer Feldmark. Obwohl sich besonders die Osdorfer Feldmark in den letzten 25 Jahren durch den Bau der Siedlung Osdorfer Born gravierend verändert hat, sind die Feldmarken immer noch von herausragender Bedeutung für den städtischen Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung in der Stadt.

Aus der Sicht des Naturschutzes liegen die hochwertigsten **Biotopflächen** im Westen des Bezirks. Hier sind insbesondere das Naturschutzgebiet Schnaakenmoor und die östlich angrenzenden, zum Teil sehr wertvollen Grünlandflächen mit extensiver Nutzung zu nennen.

Südlich der landwirtschaftlichen Flächen verläuft ein breites Band von stark durchgrünten Siedlungsbereichen mit Einzelhausbebauung, das zur Elbe hin immer stärkeren Waldcharakter annimmt und in großen Wald-Parklandschaften am Elbufer endet.
Altona ist ein überwiegend grüner Bezirk, der sich besonders durch große Parkanlagen und Großbaumbestand auszeichnet.
Der Kernbereich wird von einer dichten gründerzeitlichen Bebauung mit zurückgehender Industrie- und Hafennutzung geprägt. Der Hafenrand mit der Geestkante ist nach wie vor eine landschaftlich hervorragende Situation am Elbufer.

Als wesentliches Leitbild für die Weiterentwicklung des Bezirks Altona gilt aus der Sicht des Landschaftsbildes der Grundsatz, daß die schleswig-holsteinische Knicklandschaft im Stadtgebiet erkennbar bleiben soll. Kulturhistorische Bezüge der Siedlungsentwicklung sind als eigenständige Identität zu pflegen, die landwirtschaftliche Nutzung und das vorhandene Grün im Bezirk sind als besondere Qualitäten zu erhalten.
Alle Gewässer sind prägend für das Landschaftsbild und sollten unter diesem Gesichtspunkt besonders geschützt und gepflegt werden. Als überregional bekanntes Gewässerensemble darf das westliche Elbufer gelten mit den großen Parkanlagen auf dem Geesthang.

Freiraumverbundsystem

Das Freiraumverbundsystem besteht aus einer übergeordneten Struktur, die sich über Landschaftsachsen, Grüne Ringe, große Parkanlagen und Naherholungsgebiete definiert, und einer kleinräumigen Freiraumstruktur mit kleineren Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen. Alle Grün- und Freiflächen sollen über Grünzüge, Grünverbindungen oder Grüne Wegeverbindungen zu einem vernetzten Grünsystem verknüpft werden. Mit dem Freiraumverbundsystem sollen die Voraussetzungen für die Sicherung der Freiraumversorgung für die Bevölkerung, des Biotop- und Artenschutzes, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima/Luft) und der Gliederung und Gestaltung des Stadtgebietes geschaffen werden.

Die übergeordnete Freiraumstruktur ist im Bezirk Altona noch relativ intakt. Alle größeren Freiräume stehen unter Landschaftsschutz. Nachfolgend werden zunächst die **Altonaer Landschaftsachsen** beschrieben, während auf die kleinräumige Grünstruktur in den später beschriebenen Teilräumen eingegangen wird (siehe Kap. 5.2.2).

Die **Elbuferachse** beginnt jenseits der Landesgrenze in der Haseldorfer Marsch und zieht sich bis in die innere Stadt. Ergänzend zum durchgängigen Elbuferwanderweg liegen am nördlichen Elbufer eine Kette von alten Parks auf dem Geesthang, die teilweise Anlagen mit gartenkünstlerischer oder historischer Bedeutung sind: Sven-Simon-Park, Falkenstein, Römischer Garten, Bismarckstein, Hessepark, Baurs Park, Hirschpark, Jenischpark, Schröders Elbpark, ehemaliges Gartenschaugelände von 1914 mit Rosengarten und Donnerspark, Heinepark, Altonaer Balkon über den Elbuferwanderweg bis zum Wallringpark am

Stintfang im Bezirk Mitte (1. Grüner Ring). Der Elbufergrünzug ist von der Landesgrenze bis in die innere Stadt als Städtisches Naherholungsgebiet gekennzeichnet.

Die **Sülldorfer Achse** beginnt ebenfalls in der Haseldorfer Marsch und verläuft über die Rissen-Sülldorfer Feldmark zum einen nach Süden über den Waldpark Marienhöhe bis zur Elbuferachse und zum anderen nach Osten, grenzübergreifend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Schleswig-Holstein zur Osdorfer Feldmark und zieht sich dann - als **Osdorfer Achse** - durch den Grünzug zwischen Blomkamp und Knabeweg, über Kleingarten- und Sportflächen, den Botanischen Garten, den Westerpark auf dem ehemaligen von Ehren-Baumschulgelände zum Jenischpark und mündet dort in die Elbuferachse.
Besonders in dem Osdorfer Teilstück ist die Durchgängigkeit der Landschaftsachse durch bauliche Verdichtung eingeengt und muß über Grünverbindungen gesichert werden.

Die **Volksparkachse** ist ein Grünzug, der an der Landesgrenze sehr schmal mit Kleingärten beginnt und auch in Schleswig-Holstein eine nur kleinräumige Fortführung in die freie Landschaft findet. Sie streift auf Hamburger Gebiet den Ortskern Lurup und kreuzt die Elbgaustraße. Hier muß die Qualität der Landschaftsachse auf der Bebauungsplanebene gesichert werden. Danach weitet sich die Landschaftsachse zum Altonaer Volkspark und dem Friedhofsgürtel aus und mündet in sehr reduzierter Breite in den Altonaer Grünzug, der bis an die Elbe führt. Ein weiterer Ansatz für eine Fortführung der Landschaftsachse über das Heiligengeistfeld zum Wallringpark muß gesichert und ausgebaut werden.
Die Volksparkachse wird heute an mehreren Stellen durch Barrieren unterbrochen:
Einmal durch die schon erwähnte Elbgaustraße, dann durch die A7. Das LAPRO stellt als Planung eine Überdeckelung der Autobahn von Bahrenfeld bis zur Tunneleinfahrt als Milieu Parkanlage dar und kennzeichnet die A7 von Höhe Volksparkstraße bis zum Tunnelmund als **Klärungsbedarfsfläche**.
Schließlich stellen die Gleisanlagen der Bundesbahn eine weitere Barriere dar, deren Überwindung nur durch einen großzügigen Umbau der Unterführung am S-Bahnhof Diebsteich und einem gezielten Ausbau des Freiraumverbundes in diesem Gebiet zu erreichen ist.

Von den beiden Grünen Ringen verläuft nur der **2. Grüne Ring** - etwa 8 - 10 km vom Rathausmarkt entfernt - durch den Bezirk Altona. Schwerpunkte sind an der Elbe beginnend die große Parkanlage Jenischpark, der Botanische Garten, das Desy-Gelände und der Volkspark/Hauptfriedhof Altona. Eine Fortführung des Ringes durch das Gewerbegebiet Binsbarg nach Eimsbüttel ist zwar planrechtlich gesichert, aber es muß ein Konzept entwickelt werden, wie diese Grünverbindung und die Unterquerung der Bahnanlagen attraktiv gestaltet werden kann, damit sie von der Bevölkerung angenommen wird und auch die Eimsbüttler Bewohner den Volkspark zur Erholung nutzen können.
In diesem Zusammenhang sind auch die Planungen einer Mehrzweckhalle im Volkspark bedeutsam. Im Rahmen einer solchen Baumaßnahme müssen im unmittelbaren Umfeld sowohl das Freiraumverbundsystem als auch das Fußwegenetz überprüft und entwickelt werden.

Die dargestellten Grünverbindungen sind wichtige Fuß- und Radwegeverbindungen im bebauten Bereich und im landschaftlichen Freiraum. Als Bestandteile des Freiraumverbundsystems müssen für die Grünen Wegeverbindungen vor allem Möglichkeiten für eine Durchquerung der Baugebiete abseits vom Straßenverkehr untersucht werden. Weiterhin muß die Durchgängigkeit der großen Friedhöfe und Kleingartenanlagen im Bereich des Altonaer Volksparks geprüft werden. Ziel ist ein Verbund der innerstädtischen Freiräume insgesamt und die Anbindung an alle großen Naherholungsgebiete im Bezirk.

Vier größere siedlungsnahe **Parkanlagen** sind in Altona als Stadtteilparks gekennzeichnet, die teilweise als naturnahe Parkanlagen gepflegt werden. Alle älteren Parkanlagen* sind Anlagen mit gartenkünstlerischer oder historischer Bedeutung, die in diesem Sinne zu pflegen sind.

- Rosengarten/ Donnerspark / Heinepark als Teil des Elbegrünzugs (Ottensen)*
- Blomkamp/ Flottbeker Drift (Bahrenfeld)
- Bornpark (Osdorf)
- Hirschpark (Nienstedten)*

Außerdem gibt es 3 Bezirksparks von übergeordneter Bedeutung, die z.T. auch große Waldanteile enthalten:

- Altonaer Volkspark (Bahrenfeld)
- Jenischpark/ Westerpark/ Wesselhöftpark (Othmarschen/Nienstedten)
  naturnah:
- Waldpark Marienhöhe (Sülldorf)

Neben den großen Parkanlagen sind auch die **landwirtschaftlichen Flächen** des Bezirks (ca. 987 ha) Teile des Freiraumverbundsystems und erfüllen nicht nur eine wichtige Funktion für den Biotop- und

Artenschutz, sondern auch für das Landschaftsbild und die Sicherung der Freiräume für die Erholung. Eine gleich hohe Bedeutung haben die landwirtschaftlichen Flächen für den Wasserhaushalt einschl. der Trinkwassergewinnung, den Bodenschutz, für Klima und Lufthygiene. Hier führen die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zu Konflikten. Als Idealzustand wäre ein ausgewogenes Nebeneinander von Landwirtschaft, Erholung, Biotop- und Artenschutz wünschenswert, bei dem keine Nutzung den Raum überlastet. Daher bedarf es einer Förderung der umweltschonenden, bäuerlichen Landwirtschaft, Begrenzung der Pferdehaltung, Ausschluß von weiteren Baumschulquartieren, Förderung der ruhigen Erholung, Sicherung der Feuchtgebiete.

Das Landschaftsprogramm will mit der Milieudarstellung Landwirtschaftliche Kulturlandschaft die landwirtschaftliche Nutzung in den Feldmarken langfristig planerisch sichern, mit dem Ziel durch eine umweltverträgliche Landwirtschaft zur Stabilisierung des Naturhaushalts beizutragen, den Biotop- und Artenschutz zu stärken, die Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes zu gewährleisten und damit den Erholungswert der Landschaft zu erhöhen. Das Landschaftsprogramm differenziert die Art der landwirtschaftlichen Nutzung nicht, genauere Aussagen über die Qualitäten von Acker- und Grünlandflächen trifft das Artenschutzprogramm.

Übergeordnete Aspekte im Naturhaushalt

Die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden Luft/ Klima sind die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Hohe bauliche Dichte, Freiflächenversiegelung, Schadstoffbelastungen durch Verkehr, Industrie, Hausbrand beeinträchtigen den Naturhaushalt und damit die Lebensqualität in der Stadt. Dagegen haben Grün- und Freiflächen mit ihren Vegetationsbeständen entlastende Wirkungen für den Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen.
Stark überformte Bereiche, in denen die Medien Boden, Wasser, Klima/ Luft stark beeinträchtigt sind, werden durch den **Entwicklungsbereich Naturhaushalt** gekennzeichnet. Aus der Zusammenfassung der Einzeluntersuchungen zum Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima/ Luft) ergibt sich in Altona folgendes Bild:
In Teilen des Kerngebietes, stadtauswärts ungefähr bis einschließlich der Autobahn A7 sowie schwerpunktmäßig entlang der Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von mehr als 20.000 Kfz pro Tag (die B 431 nach Wedel, die Luruper Hauptstraße) und der Bahnanlagen ist die Belastungssituation insgesamt erhöht.
Die Darstellung Entwicklungsbereich Naturhaushalt bedeutet für die betreffenden Gebiete, daß noch erhaltene Funktionen der natürlichen Medien vorrangig zu sichern sind oder in einem Mindestzustand wiederhergestellt werden müssen. Das heißt z. B. daß für alle nachgeordneten Planverfahren und Einzelvorhaben zu prüfen ist, wie ausreichende Vegetations- und Bodenflächen beschaffen werden können, ob Entsiegelungen möglich sind.

Die **Grundwassersituation** ist im Bezirk fast durchgehend sehr sensibel, weil die Grundwasservorkommen nicht ausreichend durch natürliche Deckschichten abgedeckt sind. Ausgewiesen wurde bisher das Wasserschutzgebiet Baursberg, hier sind die Nutzungsauflagen bereits durch die Wasserschutzgebietsverordnung festgeschrieben. Das geplante Wasserschutzgebiet Stellingen liegt zum Teil auch noch auf Altonaer Gebiet. An diese beiden Wasserschutzgebiete grenzen große Bereiche mit Erhöhter Grundwasserempfindlichkeit an. Das Landschaftsprogramm kennzeichnet diese Bereiche und verbindet damit bestimmte Entwicklungsziele zum Schutz des Grundwassers. D.h. beispielsweise bei allen anstehenden Bauvorhaben oder Planverfahren ist es erforderlich, daß Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden.

Darüber hinaus werden kleinere Bereiche mit **Schutz oberflächennahen Grundwassers/ Stauwassers** gekennzeichnet (Osdorfer Feldmark, Elbhang zwischen Blankenese und Othmarschen), wo entweder das oberflächennahe Grundwasser standortprägend ist oder wo es bei starken Regenfällen zu Aufstauungen kommt. In beiden Fällen hat sich die Großvegetation auf die Situation eingestellt, Veränderungen im Grundwasserhaushalt durch Baumaßnahmen können zu dauerhaften Vegetationsschäden führen. Daher sind mit den Entwicklungszielen mögliche Schutzmaßnahmen formuliert wie z.B. Verhinderung von Entwässerungen bei Bauwerksgründungen und Maßnahmen des Tiefbaus, Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushalts auch bei baulichen Einzelvorhaben.

Oberflächengewässer sind ein schützenswerter Bestandteil des Naturhaushaltes und sollen entsprechend der Entwicklungsziele des Milieus Gewässerlandschaft entwickelt werden. Besonders für den Biotop- und Artenschutz ist ein naturnaher Ausbau und eine Entrohrung von Gewässern wichtig. Darüberhinaus ist zu prüfen, ob und wie eine Verbes-

serung der Wasserqualität und eine Wiederherstellung des Selbstreinigungsvermögens möglich ist.

Folgende Oberflächengewässer sind für den Bezirk Altona im Landschaftsprogramm dargestellt:

- Wedeler Au mit Zuflüssen
- Düpenau mit Zuflüssen
- Alte Düpenau/ Diekweggraben (Entrohrung)
- Schittmoorgraben (Entrohrung)
- Luruper Moorgraben mit Müllergraben (Entrohrung)
- Kleine Flottbek (Entrohrung)
- Flottbek (Entrohrung)
- Schießplatzgraben mit Zuflüssen
- Vorhorngraben (Entrohrung)
- Lüttkampsgraben
- Sprützmoorgraben (Entrohrung)

5.2.2 Erläuterungen zu den Teilräumen

Der Bezirk Altona ist für die kleinräumigere Betrachtung in Teilräume gegliedert worden, die aufgrund von naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Kriterien abgegrenzt worden sind.

Teilraum 1: Klövensteen, Rissen-Sülldorfer Feldmark mit dem Dorfkern Sülldorf, Rissen (Ortsteil nördlich der B 431), Sülldorf/ Iserbrook (Ortsteile zwischen Schenefelder Landstraße u. der B 431)

Der Teilraum wurde unter dem Thema 'Erhalt offener Landschaftsräume' abgegrenzt. Er ist relativ dünn besiedelt (ca. 10 E/ ha) und enthält neben dem großen landwirtschaftlichen Gebiet der Rissen-Sülldorfer Feldmark das Waldgebiet Klövensteen mit dem Naturschutzgebiet Schnaakenmoor, das als Milieu Naturnahe Landschaft dargestellt wird.
Das Landschaftsprogramm kennzeichnet in Abstimmung mit dem forstlichen Rahmenplan geplante Waldflächen, z.B. Flächen westlich vom Schnaakenmoor an der Landesgrenze.

Die Rissen-Sülldorfer Feldmark ist zusammen mit dem Klövensteen Teil der Sülldorfer Achse und übernimmt die Funktion eines Städtischen Naherholungsgebietes. Hervorzuheben sind die Qualitäten der vielfältigen Landschaftsbilder und der unterschiedlichen Nutzungsstrukturen. Dazu gehören die mit Knicks durchzogenen, weiträumig zusammenhängenden Feuchtgrünlandflächen in den Niederungsbereichen der Wedeler Au und die Waldränder am Klövensteen. Sie bilden wichtige Biotopverbindungen für den Biotop- und Artenschutz. Unterschiedliche Angebote für ruhige und intensive Erholung machen das Gebiet sehr attraktiv für alle Altersschichten. Positiv ist auch, daß diese Räume im Gegensatz zu vielen vergleichbaren Erholungsgebieten nicht von Straßen- oder Fluglärm beeinträchtigt sind. Diese Qualitäten gilt es langfristig zu erhalten. Durch den großen Erholungsdruck und die intensive Pferdehaltung ergeben sich auf der anderen Seite gravierende Probleme für den Biotop- und Artenschutz.

Sülldorf und seine Feldmark werden im Landschaftsprogramm als Bereich Schutz des Landschaftsbildes gekennzeichnet.

Von den Bewohnern der angrenzenden Siedlungen auf Sülldorfer und Rissener Gebiet wird die Feldmark auch als wohnungs- bzw. siedlungsnaher Freiraum genutzt. In diesem Sinne ist auch die Darstellung des Rissener Krankenhauses als Milieu Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential zu verstehen. Im Vordergrund steht die Zu- und Durchgängigkeit zur Feldmark für die Anwohner.

Die Struktur der Landwirtschaft in Rissen/ Sülldorf ist geprägt durch die Nutzung der ca. 800 ha großen Fläche als Acker (30%) und Grünland (70%) sowie in geringem Maße als Baumschule.
Die Feldmark wird heute von 13 Betrieben genutzt, davon werden 10 im Haupterwerb geführt. Ein Betrieb wird nach den anerkannten Richtlinien des Ökologischen Anbaues bewirtschaftet. Die Existenz der verbliebenen Betriebe soll langfristig gesichert werden. Die Hofstellen liegen relativ günstig zu ihren Flächen im oder am alten Dorfkern von Sülldorf bzw. sind in die Feldmark ausgesiedelt worden. Als Existenzgrundlage dienen hauptsächlich Milch- und Mastviehhaltung sowie im zunehmenden Maße die Pferdehaltung. Die Nähe zu den Verbrauchern ist eine gute Voraussetzung zu günstigen Vertriebsformen der Produkte und Leistungen.

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung in der Landwirtschaft haben viele Landwirte intensivere Bewirtschaftungsformen gewählt, die zum Umbruch der Feuchtgrünlandflächen und ihrer Drainierung sowie Umnutzung in Ackergras- und Ackerfutterkulturen geführt haben. Die erweiterten Kapazitäten bei der Pferdehaltung und der große Bedarf an Reitsport haben ebenfalls zur intensiven Nutzung der Weiden beigetragen.

Dennoch wird ein großer Teil der Feldmark, insbesondere am Laufgraben und beidseitig der Wedeler Au, standortbedingt extensiv bewirtschaftet, was den Gesamtraum positiv prägt.

Die Wasserschutzgebietsausweisung 'Baursberg' ist mit Auflagen für die Landwirtschaft verbunden, die bei intensiven Wirtschaftsformen zu ggf. ausgleichspflichtigen Einschränkungen führen.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Wedeler Au und ihren Zuflüssen werden gesondert als Auenentwicklungsbereich dargestellt. Hier ist extensives Feuchtgrünland vorgesehen, das mit einer geringen Beweidungsdichte bzw. späten Mahd landwirtschaftlich genutzt wird. Der Auencharakter dieser Flächen soll erhalten bleiben. Uferränder und Gewässer sind naturnah zu pflegen, das schließt einen Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Gülle ein.

Aus Gründen des Biotopverbundes ist die Fläche der aufgegebenen Kläranlage an der Landesgrenze in Sülldorf als Naturnahe Landschaft dargestellt. Für das südlich angrenzende Mischwasserrückhaltebecken ist eine Erweiterung vorgesehen. Die Fläche wird wegen der hohen Wasserbelastung als Milieu Sonderstandort gekennzeichnet.

Das Milieu Dorf als 'Zentrum landwirtschaftlicher Nutzungsformen' trifft im Bezirk Altona nur noch auf den Ortskern von Sülldorf zu. Die Sülldorfer Feldmark mit dem Dorfkern ist nach den Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetz § 2 (1), 13 als schutzwürdiges Kulturlandschaftsensemble anzusehen. Als Entwicklungsziele werden der Erhalt der dörflich geprägten Siedlungs- und Freiraumstrukturen genannt sowie eine schonende, dem Siedlungscharakter entsprechende bauliche Entwicklung und die Gestaltung des Dorfrandes als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum.

Teilraum 2: Rissen, Sülldorf, Iserbrook, Osdorf, Blankenese, Nienstedten, Groß Flottbek, Othmarschen (Ortsteile südlich der B 431, östliche Begrenzung A 7)

Dieser Teilraum steht ganz unter dem Thema 'Wohnen im Grünen'. Bei einer geringen Besiedlungsdichte (zwischen 13 bis 17 E/ ha), großen Waldgebieten und weiträumigen Parkanlagen ist das überwiegende Milieu Gartenbezogenes Wohnen, d.h. Gebiete mit hohem Grün- und Freiflächenanteil, in denen der Mehrheit der Bewohner ein privater Garten zur Verfügung steht. Entwicklungsziele sind vor allem: Erhalt und Sicherung von Grün- und Freiflächen, Erhalt und Entwicklung standortgerechter Vegetationsflächen, ressourcenschonende Bewirtschaftung.
Das Milieu Etagenwohnen ist auf wenige im Einzugsbereich von S-Bahnhaltestellen liegende Flächen begrenzt und nur in den Ortskernen finden sich kleinräumig auch Bereiche für die tägliche Versorgung mit dem Milieu Verdichteter Stadtraum (Rissen, Blankenese, Elbe-Einkaufszentrum, Othmarschen).

Darüber hinaus kennzeichnet das Landschaftsprogramm einen breiten Streifen auf dem Geestrücken an der Elbe von Wittenbergen bis Othmarschen als schützenswerten durchgrünten Siedlungsraum, d.h. das Milieu Gartenbezogenes Wohnen erhält fast im gesamten Teilraum die Signatur Grünqualität sichern, was bedeutet, daß die vorhandene Grünqualität auch bei baulicher Verdichtung zu erhalten ist.

An der Landesgrenze zu Wedel liegen die Weideflächen von Tinsdal (40 ha) und zwei kleinere Waldflächen, das Waldgebiet Steenbargen und der Wald am Tinsdaler Moor (insgesamt 12 ha). Da es auf den Tinsdaler Flächen keinen Landwirt mehr gibt, sondern nur einen kommerziell betriebenen Reiterhof, der die Weideflächen dem Freizeitgewerbe entsprechend stark nutzt, stellt das Landschaftsprogramm die Weideflächen als Milieu Grünanlage eingeschränkt nutzbar dar. Die durchgehend vorhandenen, kleinräumigen Knickstrukturen und der alte Baumbestand machen die Flächen als Landschaftsraum sehr wertvoll; sie sind allerdings durch die Nutzung als Pferdeweide stark beeinträchtigt und daher als Bereich Entwickeln des Landschaftsbildes gekennzeichnet.
Die geplante Ortsumgehung Rissen verläuft im Norden durch den sehr empfindlichen Auenbereich des Rissener Dorfgrabens. Da der Flächennutzungsplan die Ortsumgehung weiterhin darstellt, kennzeichnet das Landschaftsprogramm die Trasse von der Flerrentwiete bis zur Landesgrenze als **Fläche mit Klärungsbedarf**.

Das Elbufer mit den angrenzenden Waldbeständen am Elbhang ist durch die südexponierte Lage und teilweise extensive Nutzung als wertvoller, zusammenhängender Bereich für den Naturschutz und Biotopverbund anzusehen. Hervorzuheben sind die Naturschutzgebiete Wittenbergener Heide/ Elbwiesen mit den seltenen Beständen der Schachbrettblume. Große Teile des Elbufers und -hanges stehen

unter Landschaftsschutz. Dabei wird der Bebauungsdruck aus Gründen des wertvollen Landschaftsbildes in Grenzen gehalten.

Das Naturschutzgebiet Wittenbergener Heide wird entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan des Naturschutzames differenziert dargestellt als Milieu Naturnahe Landschaft und als Milieu Wald. Das Naturschutzgebiet Elbwiesen erhält die Darstellung Milieu Naturnahe Landschaft mit der Signatur Vordeichsfläche.
Ein weiteres sehr wertvolles Naturschutzgebiet ist der Auenbereich des Flottbektals, der auch als Naturnahe Landschaft mit der Signatur Auenentwicklungsbereich dargestellt wird.

Alle anderen großen Waldflächen sind Teile der Parkanlagen und werden unter dieses Milieu subsummiert. Der Waldpark Marienhöhe ist als Bezirkspark gekennzeichnet. Das Elbufer und der Elbhang vom Falkensteiner Ufer zum Falkentaler Weg in Blankenese sowie der Elbhang bis hinauf zum Hirschpark sind Schutzbereich Landschaftsbild, während der Uferabschnitt vom Blankeneser Strandweg bis in die Innenstadt als Bereich Entwickeln des Landschaftsbildes gekennzeichnet ist, weil die elbetypischen Überflutungsräume Defizite in der naturräumlichen Gestaltung aufweisen.

Als Hinweis auf das an dieser Stelle sehr sensible Landschaftsbild wird die Baron-Voght-Straße von der Elbchaussee bis zur S-Bahn mit der Darstellung Einbinden der Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet, um damit die Bedeutung einer landschaftsgerechten Einbindung der Trasse besonders hervorzuheben.

Das Milieu Tidegewässer tritt im Bezirk Altona nur im Bereich der Norderelbe auf. Die Vordeichsflächen an der Elbe werden als entwicklungsfähige tidebeeinflußte Lebensräume gesondert gekennzeichnet. Hier soll der elbetypische Lebensraum mit seinen Pflanzen und Tieren wieder hergestellt werden. Das Wittenbergener Elbufer bildet mit seinen großflächigen Strandflächen und den gegenüberliegenden Stränden der Elbinsel Neßsand ein einmaliges Landschaftsbild. Die in Ansätzen ausgebildete naturnahe Strandvegetation wird durch den Campingplatz am Falkensteiner Ufer empfindlich gestört, hier sollte über eine Eingrenzung der Freizeitnutzung nachgedacht werden.

Gewässer mit guter Wasserqualität, in denen gebadet werden kann, sind im Landschaftsprogramm gesondert als Badegewässer gekennzeichnet. Leider gibt es in Altona keine Gewässer, die diese Anforderungen erfüllen. Es ist jedoch vorgesehen, in den kommenden Jahren die Gewässergüte der Elbe soweit zu verbessern, daß das Baden in der Unterelbe wieder möglich wird, daher wird in Wittenbergen eine geplante Badestelle dargestellt.

Teilraum 3: Iserbrook (östl. Schenefelder Landstraße), Osdorfer Feldmark, Osdorf, Lurup (Ortsteile nördl. B 431)

Dieser Teilraum ist ein dicht besiedeltes Stadtrandgebiet mit einer Dichte zwischen 40 bis 50 E/ ha. Vorherrschendes Thema ist die problematische Mischung zwischen relativ kleinräumigem Gartenbezogenen Wohnen, einigen Großsiedlungen - als Etagenwohnen gekennzeichnet-, punktuell vorhandener größerer Gewerbegebiete - mit Erweiterungstendenzen - und einer nur unvollkommen ausgebildeten kleinräumigen Grünstruktur, die einen hohen Anteil an Kleingärten aufweist. Bei Spielplätzen und wohnungsnahen Parkanlagen bestehen Defizite und die beiden großen, in fußläufiger Entfernung liegenden Erholungsgebiete, die Osdorfer Feldmark und der Altonaer Volkspark, sind über Grünverbindungen nur ungenügend angebunden. Für die Großsiedlung Osdorfer Born sind die Feldmark und der sich nördlich anschließende Bornpark unverzichtbare Erholungsräume, die langfristig gesichert werden müssen.

Die im Landschaftsprogramm dargestellte Grünverbindung durch die Großsiedlung Osdorfer Born mit Anbindung an die planrechtlich gesicherten Grünzüge in Lurup in Nord/ Süd- und West/ Ost-Richtung muß zum Teil noch ausgebaut werden.

Es gibt nur zwei kleinere Siedlungsbereiche, die als schützenswerter durchgrünter Siedlungsraum gekennzeichnet sind: Iserbrook, westlich der Schenefelder Landstraße, und die Flußsiedlung in Lurup. Der nördliche Teilbereich der letzteren ist als 'Revitalisierungsgebiet' der Stadterneuerung für besondere Maßnahmen für eine Wohnumfeldverbesserung ausgewiesen.

Die Osdorfer Feldmark ist ein schützenswerter Landschaftsraum. Das typische Landschaftsbild wird heute noch durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Verhältnis von Acker zu Grünlandflächen ist ca. 1:3 und entspricht der traditionellen Bewirtschaftsstruktur.

Die Feldmark wird von vier landwirtschaftlichen Betrieben und zwei Baumschulen bewirtschaftet, nur noch ein Betrieb wird im Haupterwerb geführt. Milchviehhaltung steht im Vordergrund, im geringen Maß wird auch Rindermast und Pferdehaltung betrieben.

In der gesamten Feldmark ist das Grundwasser relativ hoch. Besonders die moorigen Zonen im Bereich der Düpenauniederung sind vom oberflächennahen Grundwasser bestimmt und entsprechend empfindlich gegen Belastungen.
Die Düpenauniederung ist als landschaftlich wertvoller Bereich mit Schutz des Landschaftsbildes gekennzeichnet, während die Ackerflächen im östlichen Teil der Osdorfer Feldmark die Signatur Entwickeln des Landschaftsbildes erhalten. Hier sollen Knicks ergänzt werden und eine landschaftsgerechte Anbindung an die Siedlung Osdorfer Born erfolgen.

In diesem Teilbereich gibt es zwei kleinere Klärungsbedarfsflächen:
Das Landschaftsprogramm stellt die ökologisch wertvolle Fläche des Flaßbargmoores als Milieu Wald dar. Der Flächennutzungsplan folgt dieser Gründarstellung nur in Teilen, da das nördliche Flaßbargmoor als zukünftige 'Fläche für Bahnanlagen' vorgesehen ist. Dies nördliche Restfläche wird daher im Landschaftsprogramm als **Fläche mit Klärungsbedarf** dargestellt.
Auch bei der zweiten Fläche handelt es sich um eine Teilfläche. Am Vorhornweg stellt der F-Plan die nordöstliche Dreiecksfläche nicht als Grünfläche dar, sondern als Wohnbaufläche. Das Landschaftsprogramm stellt das Milieu Kleingärten als vorhandene Nutzung dar und kennzeichnet sie als **Fläche mit Klärungsbedarf.**

Teilraum 4: Stadtteil Bahrenfeld

Der Stadtteil Bahrenfeld mit einer Fläche von rund 1000 ha und 23 Einwohner/ ha ist ein sehr inhomogenes Gebiet. Begrenzt wird er im Osten durch die Gleisanlagen der Bundesbahn, im Süden von der S-Bahn, zerschnitten und lärmbelastet von der Autobahn A 7 und gleichzeitig hat er Qualitäten zu bieten wie den Altonaer Volkspark und den Friedhofsgürtel mit dem Lutherpark.

Der Altonaer Volkspark ist Hamburgs größter Park und bietet eine Vielfalt an topographisch und landschaftlich reizvollen Situationen. Außerdem hat er kultur- und sozialpolitisch eine große Bedeutung und könnte für annähernd 140.000 Menschen, die in Stadtteilen im Umkreis von 3 km des Parks wohnen, ein großer Erholungsraum sein. Problematisch sind vorhandene Verkehrsbarrieren insbesondere der stark befahrene Ring 3 im Westen und im Osten die Schnackenburgallee sowie der Langenfelder Abstellbahnhof, die Gewerbegebiete Winsbergring, Rondenbarg und Stellinger Moor und nicht zuletzt die Autobahn A 7. Hinzu kommt die schwierige Auffindbarkeit der Eingänge des Parks.

Mit der Senatsdrucksache 'Grün in der Stadt' wurde 1991 ein Entwicklungskonzept für den Volkspark mit einer Fülle von Maßnahmen vorgelegt, die zum Teil nur längerfristig umzusetzen sind. Zur Reaktivierung des Volksparks können aber schon heute als Sofortmaßnahmen Orientierungspunkte mit Volkspark-Wegweisern und grüne Radwegeverbindungen geschaffen werden:
- vom Eimsbütteler Marktplatz über Holstenkamp und den Friedhofsgürtel
- vom Bornkampsweg
- vom Bahnhofsvorplatz Stellingen
- vom Eckhoffplatz in Lurup
- von der Ebertallee/ Notkestraße in Bahrenfeld.

Als gartenkünstlerisch/ historische Anlage ist der Altonaer Volkspark ein herausragendes Gesamtkunstwerk und damit schutzwürdig. Er wird zusammen mit dem Altonaer Hauptfriedhof, dem sehr viel älteren Altonaer Friedhofsgürtel (Holstenkamp, Bornkamp, Diebsteich) und dem Lutherpark als Landschaftsbildensemble gekennzeichnet.

Die monostrukturierten Gewerbegebiete im Osten ordnen sich der A 7 und der Bundesbahn zu. Sie liegen von der Belastung her gesehen im Entwicklungsbereich Naturhaushalt. Außerdem reicht das geplante Wasserschutzgebiet Stellingen bis zum Holstenkamp und schließt die Gewerbegebiete ein.

Im Südosten des Stadtteils gibt es Blocks mit dichter gründerzeitlicher und 20er-Jahre Wohnbebauung von guter Qualität, aber mit einer hohen Dringlichkeit für die Verbesserung der Freiraumversorgung. Da die Möglichkeiten zur Schaffung neuer Parkanlagen und Spielplätze in diesem Gebiet gering sind, muß die Um- oder Mehrfachnutzung von Schul- und Sportplätzen bzw. die Umgestaltung von Straßenflächen für Spiel- und Freizeitnutzung in Angriff genommen werden.

Im Südwesten nördlich von Groß Flottbek liegt ein Gebiet mit Gartenbezogenem Wohnen, dessen Grünqualität gesichert werden soll. Im Norden schließt

sich das Gelände der Forschungseinrichtung Desy an, das im Landschaftsprogramm als Milieu Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential gekennzeichnet wird und Teil des 2. Grünen Ringes ist. Die westlich an Desy grenzende Grünanlage ist als ehemalige Deponiefläche gekennzeichnet. Inwieweit noch Beeinträchtigungen von dieser Fläche ausgehen, die gezielte Sanierungsmaßnahmen erforderlich machen, bleibt der weiteren Beobachtung überlassen. Die Deponie benötigt außerdem wegen ihrer Lage in einem Bereich mit erhöhter Grundwasser-empfindlichkeit eine besondere Aufmerksamkeit.

Das Landschaftsprogramm stellt die Überdeckelung der Autobahn A 7 als Parkanlage dar und kennzeichnet die Fläche von Höhe Volksparkstraße bis zum Tunnel als **Fläche mit Klärungsbedarf.**

Teilraum 5: Stadtteile Altona-Nord/ -Altstadt, Ottensen; Othmarschen (östl. der A7)

Kennzeichnend für diesen Teilraum ist die weitgehend abgeschlossene städtische Entwicklung, die teilweise erhebliche Umweltbelastung und Beeinträchtigung des Naturhaushaltes (80% der Flächen liegen im Entwicklungsbereich Naturhaushalt) und die Unterversorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen.
Im Bezirk Altona wird der Kernbereich von Ottensen, Altona-Altstadt und -Nord fast ausschließlich von den Milieus Verdichteter Stadtraum und Etagenwohnen geprägt. Gewerbeflächen sind nur punktuell vorhanden oder ordnen sich dem Gelände der Bundesbahn zu.

Im Kernbereich dieses Teilraums werden die Milieus nahezu flächendeckend mit der Milieuübergreifenden Funktion Entwicklungsbereich Naturhaushalt überlagert. Die Umsetzung dieser Kombination von Darstellungen in den nachgeordneten Planungsebenen soll kurz erläutert werden. Die Entwicklungsziele der Milieus und der Milieuübergreifenden Funktionen im Landschaftsprogramm stellen einen Katalog dar, von dem je nach Örtlichkeit nur Einzelziele realisiert werden.

Im Milieu Verdichteter Stadtraum sind im innerstädtischen Bereich insbesondere folgende Entwicklungsziele wichtig: Sicherung und Aufwertung des vorhandenen Freiraumanteils, Herstellung (halb-) öffentlicher Nutzungsmöglichkeiten von Freiflächen, Einbeziehung zentraler Grünräume und Stadtplätze in das Freiraumverbundsystem. Bei Kfz-Reduzierung Umgestaltung verkehrsdominierter Flächen zu Grünflächen und öffentlich nutzbaren Freiräumen und Förderung bodenverbessernder Maßnahmen, insbesondere von Entsiegelungen.
Die Entwicklungsziele des Entwicklungsbereiches Naturhaushalt verweisen auf die besonderen Überformungen und Belastungen des Gebietes und nehmen weitere Spezifizierungen vor, z.B. durch die Aussagen: Erhöhung des Grünvolumens und der Vegetationsmasse, Berücksichtigung stadtklimatischer Gesichtspunkte bei Neuplanungen, vorrangige Verbesserung der stadtklimatischen Situation durch Begrünung.

Besonders in den Gebieten mit Verdichtetem Stadtraum gibt es nur wenige öffentliche Freiräume und fast keine Grünverbindungen. Insgesamt sind die Stadtteile Ottensen, Altona-Altstadt und -Nord mit wohnungsnahen Grünanlagen unterversorgt und weisen eine hohe soziale Benachteiligung auf. Speziell der Stadtteil Altona-Nord wurde als Pilotgebiet für die Armutsbekämpfung ausgewiesen.
Das Landschaftsprogramm kennzeichnet diese Gebiete mit der Signatur Verbessern der Freiraumversorgung vordringlich. Entwicklungsziele sind vor allem: Nutzung von Baulücken als 'Westentaschenparks', Mehrfachnutzung von Grün- und Freiflächen (z.B. Schulhöfe, Sportplätze, Spielplätze von Kitas etc), Umgestaltung von Straßenflächen für Spiel- und Freizeitnutzung.

Eine der wichtigsten bereits vorhandenen Grünverbindungen im innerstädtischen Bezirksbereich ist der Altonaer Grünzug, der den Stadtteil Altona-Nord über kleinere Parkanlagen sowie den aufgelassenen Friedhof Norderreihe und den Jüdischen Friedhof mit der Elbe verbindet. In den letzten Jahren wurde der Grünzug durch Bebauung stark dezimiert. Das Kernstück dieser Grünverbindung muß langfristig gesichert und durch kleinräumige Querverbindungen in die angrenzenden Stadtteile ergänzt werden.

Landschaftsprogramm und Flächennutzungsplan stellen eine Grünverbindung entlang der Autobahn A 7 von der Bahrenfelder Chaussee über den Othmarscher Kirchenweg, Kleingartenanlage und Rathenaupark bis zum Rosengarten dar. Das Landschaftsprogramm geht mit der Kleingartendarstellung im Bereich des Kleingartenvereins "Heimgartenbund Altona" über den F-Plan hinaus und kennzeichnet zwei Teilbereiche als **Flächen mit Klärungsbedarf**. Da der überwiegende Teil der Benutzer dieser Kleingärten im unmittelbaren östlichen bzw. nördlichen Einzugsbereich wohnt und damit alle PächterInnen

aus den mit Grün- und Freiflächen unterversorgten Bereichen von Ottensen und Bahrenfeld kommen, würde eine Flächenverkleinerung zu einer Verschlechterung der Grünsituation insgesamt führen.

Als Ergänzung der zum Teil schmalen Grünverbindung wird das Allgemeine Krankenhaus Altona als Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential dargestellt.

5.3 Eimsbüttel

5.3.1 Identität des Bezirks aus landschaftsplanerischer Sicht

Der Bezirk Eimsbüttel ist mit einer Fläche von 50 km² oder 6,6 % der Gesamtfläche Hamburgs der kleinste Bezirk. Dagegen entspricht die Einwohnerzahl von 240 000 etwa 14 % der Bevölkerung Hamburgs. Mit 48 Einwohnern/ha hat Eimsbüttel eine vergleichsweise hohe Einwohnerdichte. Die Extreme liegen zwischen 24 Einwohnern/ ha im Stadtteil Schnelsen und 185 im Stadtteil Hoheluft-West. Markante Grenzen sind die Bahnanlagen im Westen und Süden, die Alster und der Flughafen im Osten.

Naturraum und Siedlungsstruktur

Charakteristisch für den Bezirk ist seine Lage im Stadtgebiet. Wie ein Tortenstück geschnitten weist er die typischen strukturellen Merkmale der Gesamtstadt auf: hohe Siedlungs- und Bevölkerungsdichte mit geringem Anteil an Grün- und Freiflächen im inneren Stadtbereich (Kerngebiet), abnehmende Dichte und stärkere Durchgrünung sowie größere Grünflächen im mittleren Bereich (Stellingen, Lokstedt) und schließlich im äußeren Bereich (Eidelstedt, Schnelsen, Niendorf) eine Mischung von aufge-lockerter und verdichteter Wohnbebauung mit den großen Freiräumen der Landschaftsachse. Die Sozial-struktur des Bezirks ist gemischt, im allgemeinen stabil. Besondere soziale Problemlagen gibt es in einigen großen Wohnsiedlungen.

Die ursprüngliche naturräumliche Struktur des Bezirks ist durch die Siedlungsentwicklung weitgehend zerstört oder überformt, so daß sich heute nur noch wenige kulturlandschaftlich oder naturnah geprägte Landschaftsräume auffinden lassen.

Als naturräumliches Gliederungselement des Siedlungsraumes sind die Feldmarken von Niendorf-Eidelstedt mit dem Niendorfer Gehege und die Schnelsener Feldmark als großer zusammenhängender Landschaftsraum, der sich außerhalb der Stadtgrenze fortsetzt, erhalten. Seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt, den **Biotop- und Artenschutz**, das Landschaftsbild und die Erholung wurde mit der Landschaftsschutzgebietsausweisung Rechnung getragen. Dieser Landschaftsraum ist wesentlicher Teil der Eimsbüttler Landschaftsachse, die sich inmitten des Bezirks vom Stadtrand bis in die innere Stadt hineinzieht.

Weitere stadtgliedernde und stadtgestalterisch bedeutsame Landschaftselemente sind die städtisch oder landschaftlich geprägten Gewässer mit ihren Grünflächen und Wanderwegen, vor allem die Außenalster mit dem Alstervorland, der Isebekkanal, die Kollau mit ihren Nebenflüssen und die Tarpenbek.

Freiraumverbundsystem

Das Freiraumverbundsystem besteht aus einer **übergeordneten Struktur** - Landschaftsachsen, Grüne Ringe, große Parkanlagen - und einer **kleinräumigen Freiraumstruktur** mit kleineren Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen. Alle Grün- und Freiflächen sollen über Grünzüge, Grünverbindungen oder Grüne Wegeverbindungen zu einem vernetzten Grünsystem verknüpft werden.

Mit dem Freiraumverbundsystem sollen die Voraussetzungen für die Sicherung der Freiraumversorgung, des Biotop- und Artenschutzes, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Luft/ Klima) und der Gliederung und Gestaltung des Stadtgebietes geschaffen werden.

Hier wird zunächst auf die übergeordnete Freiraumstruktur eingegangen. Sie wird in den Erläuterungen zu den Teilräumen weiter unten durch Aussagen zur kleinräumigen Freiraumstruktur ergänzt.

Eimsbüttler Landschaftsachse

Die Landschaftsachse gliedert sich in einen nördlichen, durch landwirtschaftliche Kulturlandschaften und einen südlichen, durch städtische Grünflächen geprägten Bereich. Die Problemlagen sind entsprechend unterschiedlich. Begrenzt und verbunden werden die beiden Bereiche von den Waldflächen des Niendorfer Geheges.

Im **nördlichen Bereich** geht die Landschaft aus dem Umland in verhältnismäßig großer Breite in den Stadtraum über. Im Übergangsbereich nördlich Oldesloer Straße bieten die landwirtschaftlich genutzten Flächen noch das Bild der offenen holsteinischen Knicklandschaft, nördlich des Swebenweges liegt als Biotop von hohem Wert das Ohmoor. Der Kernbereich des Ohmoors auf holsteinischem Gebiet soll als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Dem Landschaftsschutzgebiet Ohmoor auf hamburgischer Seite kommt daher eine wichtige Pufferfunktion zu. Die Schnelsener Feldmark weist südlich der Oldesloer

Straße noch Relikte des ehemaligen Gutes Wendlohe auf, Baumschulnutzung verdrängt die landwirtschaftliche Nutzung zunehmend. Südlich schließt die "nördliche Kollauniederung" mit kleinparzelligen Feuchtgrünlandflächen, Gehölzinseln und dem Kollauteich an. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet hier nicht mehr statt. Folgenutzungen sind private Pferdehaltung und extensive Grünlandnutzung.
Die Landschaftsachse verengt sich nach Süden zu einem sehr schmalen Grünzug entlang der Kollau, der noch durch die Frohmestraße unterbrochen wird, bis sie in den großen Landschaftsraum der Niendorf-Eidelstedter Feldmark übergeht. Grünland- und Ackerflächen, durchzogen von einem zum großen Teil noch erhaltenen Knicksystem, bestimmen hier das Landschaftsbild. Die Baumschulflächen mit ihren Monokulturen wirken hier allerdings störend. In der Feldmark wirtschaftet noch ein Vollerwerbsbetrieb, der neben der Viehhaltung die Pensionspferdehaltung zunehmend ausweitet.

Die Niendorf-Eidelstedter Feldmark mit dem Niendorfer Gehege ist Teil des **2. Grünen Ringes**, der in einem Kreis von 8 - 10 km um das Rathaus liegt. Der Ring soll nach Westen über den Mühlenau-Grünzug zum Altonaer Volkspark weitergeführt werden und damit auch die Eimsbüttler Landschaftsachse mit der Volksparkachse verbinden. Nach Osten wird der Grüne Ring über den Kollau-Tarpenbek-Grünzug zur Alsterachse geführt. Über den Alstergrünzug erfolgt die Anbindung an den Ohlsdorfer Friedhof.

Die Landschaftsräume der nördlichen Eimsbüttler Landschaftsachse sind aufgrund ihrer Größe, landschaftlichen Vielfalt, unterschiedlichen Nutzungsstruktur und Lage im Stadtgebiet von großer Bedeutung für Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Klima und Lufthygiene. Gleichzeitig haben sie wichtige Funktionen für die Freizeit- und Erholungsnutzung der Bevölkerung im Bezirk, aber auch darüber hinaus als Naherholungsgebiet für weite Bereiche der Stadt. Insofern muß ihre Sicherung und Entwicklung ein vorrangiges Ziel der Landschaftsplanung sein.

Probleme liegen derzeit vor allem in der ungesteuerten Nutzung der aufgegebenen landwirtschaftlichen Flächen, mit negativen Folgen für den Arten- und Biotopschutz, die Böden und das Landschaftsbild. Die Anforderungen, die sich aus der Landschaftsschutzgebietsausweisung für den ganzen Bereich ergeben, werden zunehmend unterlaufen. Hinzu kommt die Verlärmung großer Bereiche durch Verkehrslärm von der Autobahn und Fluglärm sowie Mängeln in der inneren und äußeren Erschließung.

Für die nachhaltige Entwicklung dieses Landschaftsraumes bedarf es eines Konzeptes, das die unterschiedlichen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsnutzung, der Landwirtschaft und des Naturhaushaltes berücksichtigt und möglichst konfliktfrei in Übereinstimmung bringt.

Das Landschaftsprogramm stellt als Nutzungsstruktur dar:
- Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft für den Bereich nördlich Oldesloer Straße und die Niendorf-Eidelstedter Feldmark südlich des Brookgrabens
- Milieu Naturnahe Landschaft im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Ohmoor und in der nördlichen Kollauniederung
- Milieu Wald auf den Flächen südlich Oldesloer Straße und im Niendorfer Gehege
- Milieu Parkanlage am Voßbarg, südlich des Vielohweges und in der Niendorf-Eidelstedter Feldmark nördlich des Brookgrabens
- und die Fläche für einen künftigen Friedhof Schnelsen.

Für den Arten- und Biotopschutz sind in diesem Gebiet die Verbindungsbiotope von großer Bedeutung. Das betrifft vor allem die Biotoptypen der Bäche und Gräben: Ohmoorgraben, Kollau, Brookgraben, Düngelau sowie die Biotoptypen der Knicks und Säume zwischen der nördlichen Kollauniederung und den landwirtschaftlichen Flächen am Stadtrand.

Die Feldmarken und das Niendorfer Gehege sind als **Städtisches Naherholungsgebiet** gekennzeichnet, da sie auch für die Halb- und Ganztageserholung der Bevölkerung aus weiter entfernten Stadtgebieten dienen sollen.

Die Eimsbüttler Landschaftsachse geht im **südlichen Bereich** vom Niendorfer Gehege in die landschaftlich gestaltete Parkanlage Deelwisch (Eimsbüttler Schweiz) mit dem Amsinckpark über und verläuft weiter über Hagenbecks Tierpark und die Kleingarten- und Sportflächen in Stellingen. Hier, am Rande des Kerngebietes, ist die Landschaftsachse mangels entsprechender Grünflächen unterbrochen. Sie findet ihre Fortsetzung erst wieder am Beginn des Eimsbüttler Grünzuges und verläuft dann mit kleineren Unterbrechungen über den Stadtteilpark Sternschanzenpark bis zur Alster.

Dieser Teil der Landschaftsachse weist die typischen Probleme auf, die durch ihre Lage in Gebieten mit hoher Bebauungsdichte begründet sind. Dazu gehört vor allem das Fehlen verbindender Grünflächen, aber auch die Zerschneidung der vorhandenen Grünzüge und Grünverbindungen durch stark befahrene Straßen.
Wie für den nördlichen ist auch für den südlichen Bereich der Landschaftsachse ein Konzept für die Sicherung und Entwicklung zu erstellen. Dabei müssen vor allem die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Freiräumen für zumindest kleinere Grünverbindungen und Grüne Wegeverbindungen geprüft werden, um eine Durchquerung der Baugebiete abseits vom Straßenverkehr zu ermöglichen. Weiter sind die Durchgängigkeit der Stellinger Kleingartengebiete, des Bereichs Hagenbecks Tierpark und die Übergänge an der Güterumgehungsbahn zum Niendorfer Gehege zu verbessern.

Stadtpark Eimsbüttel

Im Zusammenhang mit der Eimsbüttler Landschaftsachse wurde in den letzten Jahren immer wieder über einen Stadtpark Eimsbüttel für die Bewohner des Bezirks diskutiert.

Da es im Bezirk keine Flächen für eine große Parkanlage wie etwa den Volkspark Altona oder den Winterhuder Stadtpark gibt, müssen andere Möglichkeiten gefunden werden, Freizeit- und Erholungsfunktionen, die ein Bezirkspark hat, zu realisieren.

Es liegen konzeptionelle Vorstellungen für die Entwicklung eines aus verschiedenen Teilen zusammengesetzten Stadtparks zwischen Niendorfer Gehege und den Stellinger Sport- und Kleingartenflächen vor, die weiter zu konkretisieren sind. Das Landschaftsprogramm trägt diesem Ziel Rechnung, indem es den Bereich mit dem Symbol für Bezirkspark kennzeichnet.

Übergeordnete Aspekte des Naturhaushalts

Die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Luft/ Klima sind die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Hohe bauliche Dichte, Freiflächenversiegelung, Schadstoffbelastungen durch Verkehr, Industrie, Hausbrand beeinträchtigen den Naturhaushalt und damit die Lebensqualität in der Stadt. Dagegen haben Grün- und Freiflächen mit ihren Vegetationsbeständen schützende Wirkungen für den Boden und das Grundwasser sowie entlastende Funktionen für die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen.

Gebiete mit starken Beeinträchtigungen von Wasser, Boden, Luft/ Klima und überwiegend starken Lärmbelastungen sind in Eimsbüttel weite Bereiche des Kerngebietes, die Gebiete zwischen Bahnanlagen und Kieler Straße sowie die Randbereiche von Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen. Hauptverursacher ist der Verkehr. Hinzu kommt, daß etwa 1/5 des Bezirks vom Fluglärm belastet ist. Betroffen ist vor allem die Bevölkerung in den dicht besiedelten Wohngebieten. Durch Lärm- und Schadstoffbelastungen ist die Wohnqualität erheblich eingeschränkt, ebenso wie die Qualität der Freiräume für die Erholung.

Im Landschaftsprogramm werden die belasteten Bereiche als **Entwicklungsbereich Naturhaushalt** dargestellt. Entwicklungsziele sind insbesondere der Erhalt von Grün- und Freiflächen, Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen, Versickerung von Regenwasser. Entscheidende Verbesserungen der Situation müssen jedoch über die Verminderung des Kraftfahrzeugverkehrs erfolgen, wie Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene, Ausbau des ÖPNV, zentrale Wärmeversorgung, Ausbau des Radwegenetzes.

Von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen ist die Eimsbüttler Landschaftsachse mit den Feldmarken, Waldflächen und Grünflächen. Sie wirken als Kaltluftentstehungsgebiete und Belüftungsbahnen vom Umland bis weit in die belasteten Gebiete hinein. Die Alster, große Parkanlagen und Kleingartenanlagen, Grünzüge sowie stark durchgrünte Siedlungsgebiete unterstützen die Entlastungswirkung.

In Vorbereitung ist die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stellingen. Es wird voraussichtlich den mittleren Bereich des Bezirks und die südlichen Teile von Schnelsen und Niendorf umfassen.

5.3.2 Erläuterungen zu den Teilräumen

Für die Erläuterung der Darstellungen im Landschaftsprogramm auf kleinräumiger Basis wird der

Bezirk entsprechend der naturräumlichen und stadtstrukturellen Gegebenheiten in drei Teilräume gegliedert: äußerer Bereich, mittlerer Bereich, Kerngebiet.

1. Äußerer Bereich: Stadtteile Niendorf, Schnelsen, Eidelstedt

Der Bereich ist gekennzeichnet durch seine Stadtrandlage, eine wenig homogene Siedlungsstruktur und im Vergleich zu den anderen Bereichen eine geringe Besiedlungsdichte (30 Einwohner/ ha). In der Mitte verläuft die Landschaftsachse mit ihren großen Freiräumen. Das relativ enge Netz von Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen im westlichen Teil sowie der Flughafen am östlichen Rand sind wesentliche Störfaktoren.

Im Gegensatz zum beiderseits der Landesgrenze besiedelten **Stadtrand** im Westen, ist der nördliche Stadtrand durch die Milieus Landwirtschaftliche Kulturlandschaft und Naturnahe Landschaft im Bereich des Ohmoors überwiegend naturräumlich bestimmt.

Südlich an das Landschaftsschutzgebiet Ohmoor angrenzend liegt ein Birkenbruchwald auf einem Moorstandort, der wegen seines hohen Biotopwertes geschützt werden soll. Er ist im Landschaftsprogramm als Milieu Naturnahe Landschaft dargestellt und als **Fläche mit Klärungsbedarf** gekennzeichnet. Der Flächennutzungsplan stellt Wohnbauflächen dar.

Die Gebiete mit hohem Grundwasserstand und schmalen Gewässerläufen in Niendorf-Nord und Burgwedel bedürfen eines besonderen Schutzes. Ohmoorgraben, Ohmoornebengraben, Schippelmoorgraben, Burgwedelau und Schnelsener Moorgraben zugleich auch wichtige Verbindungsbiotope, sind als Milieu Gewässerlandschaft dargestellt, verbunden mit dem Entwicklungsziel, sie als naturnahe Gewässer auszubauen und zu unterhalten.

Die größeren Fließgewässer Tarpenbek, Kollau, Mühlenau und Düngelau sind überwiegend naturnah ausgebaut, aber mit organischen, sauerstoffzehrenden Stoffen kritisch belastet.

Die grundwassernahen Bereiche in Niendorf-Nord sind mit der Milieuübergreifenden Funktion Schutz oberflächennahes Grundwasser/ Stauwasser gekennzeichnet. Das bedeutet, daß die grundwasserabhängigen Biotope und Vegetationsbestände sowie der Wasserhaushalt gesichert werden sollen. Gebiete mit erhöhter Grundwasserempfindlichkeit befinden sich in Burgwedel. Hier ist das oberflächennahe Grundwasser vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Bei baulichen Maßnahmen sind Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden.

Im **Siedlungsraum** überwiegt das Milieu Gartenbezogenes Wohnen, d.h. Gebiete mit hohem Grün- und Freiflächenanteil, in denen der Mehrheit der Bewohner ein privater Garten zur Verfügung steht. Entwicklungsziele sind vor allem: Erhalt und Sicherung von Grün- und Freiflächen, Erhalt und Entwicklung standortgerechter Vegetationsflächen, umweltschonende Bewirtschaftung. Als besonders schützenswerter durchgrünter Siedlungsraum ist der Bereich um den südlichen Teil des LSG Ohmoor dargestellt. Hier soll die gebietstypische Grünqualität auf grundwassernahen Standorten gesichert werden. Ebenso ist die besondere Grünqualität des Wohngebiets am westlichen Stadtrand von Eidelstedt zu schützen.

Das Milieu Etagenwohnen, Gebiete mit mehrgeschossiger Bebauung und vorwiegend gemeinschaftlich nutzbaren Grünflächen, ist überwiegend auf kleinere Bereiche beschränkt. Größere Gebiete mit dem Milieu Etagenwohnen liegen lediglich in Niendorf-Nord und in Eidelstedt. Entwicklungsziele sind insbesondere: Schutz und Entwicklung der halböffentlichen und privaten Siedlungsfreiräume für die wohnungsbezogene Erholung in der notwendigen Größe und Qualität.

Die Stadtteilzentren von Niendorf und Eidelstedt sowie das geplante Zentrum Schnelsen sind als Milieu Verdichteter Stadtraum dargestellt. Entwicklungsziele sind vor allem: Sicherung und Entwicklung von Freiflächen und Vegetationsbeständen, Erhöhung des Grünvolumens durch Dach- und Fassadenbegrünung.

Das Milieu Gewerbe/ Industrie und Hafen ist in Eidelstedt an der Schnackenburgallee und südlich der A 23 dargestellt, in Schnelsen im Bereich Flagentwiet, in Niendorf am Schippelsweg und am Garstedter Weg. Entwicklungsziele sind vor allem: Durchgrünung, Schutzpflanzungen, Förderung von Ruderalvegetation, Dach- und Fassadenbegrünung, Freiraumgestaltung für die Beschäftigten.

Ebenso wie die Siedlungsstruktur stellt sich auch die **Freiraumstruktur** sehr uneinheitlich dar. Die derzeitige Verteilung der Freiräume für Spiel, Sport und Erholung und damit die Freiraumversorgung unterscheidet sich in den drei Stadtteilen erheblich.

Für die Freiraumversorgung sind insbesondere die Milieus Parkanlage und Grünanlage, eingeschränkt nutzbar, von Bedeutung. Das Milieu Parkanlage umfaßt öffentliche wohnungsnahe Parkanlagen, Stadtteilparks und Bezirksparks (mit besonderer Kennzeichnung) sowie langgestreckte schmale Grünverbindungen.

Zum Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar, gehören vor allem Kleingartenanlagen und Friedhöfe, die besonders gekennzeichnet sind, sowie Sportflächen und Hagenbecks Tierpark. Entwicklungsziele für beide Milieus sind vor allem: Sicherung ausreichender Flächen mit entsprechender Ausstattung in angemessener Entfernung zu den Wohngebieten, Schutz, Pflege und Entwicklung naturnah gestalteter und gartenkünstlerisch bedeutender Anlagen(-teile), umweltschonende Pflegemaßnahmen.

Im **Stadtteil Niendorf** ist die Versorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen und Spielplätzen vergleichsweise gut. Die Freiräume der Landschaftsachse sind im Gegensatz zur Schnelsener Seite überwiegend problemlos zugänglich und bieten für die Bewohner in den angrenzenden Wohngebieten Kompensationsmöglichkeiten für fehlende Parkanlagen.

Defizite bestehen im Niendorfer Zentrumsbereich mit überwiegend Etagenwohnungen. Hier sind zusätzliche Parkanlagen in Form zweier kleinerer Grünzüge dargestellt, die bereits planrechtlich gesichert, aber noch nicht realisiert sind.

Mit den Parkanlagen Voßbarg und Burgunderweg verfügt Niendorf über zwei Stadtteilparks. Die Funktion eines Stadtteilparks für den südlichen Bereich Niendorfs kann das Niendorfer Gehege weitgehend übernehmen, wenn die Ausstattung mit Einrichtungen für Erholungsaktivitäten ergänzt wird.

Der nördliche Bereich der Parkanlage und Kleingartenflächen am Burgunderweg ist mit der zusätzlichen Darstellung Altablagerung versehen. Es handelt sich um eine Verdachtsfläche, von der Gefahren ausgehen könnten. Weitere Untersuchungen müssen ergeben, ob Nutzungseinschränkungen notwendig sind.

Der Freiraumverbund in Niendorf ist zur Zeit noch lückenhaft. Das Landschaftsprogramm stellt neben dem Kollau-Grünzug am Rande der Landschaftsachse und dem Tarpenbek-Grünzug am Flughafen ergänzende Grünverbindungen entlang des Schippelmoorgrabens und einen schmalen Ost-West-Grünzug als Verbindung der Landschaftsachse mit dem Tarpenbekgrünzug dar. Fast alle Flächen sind planrechtlich gesichert, aber noch nicht hergestellt. Weitere Verknüpfungen der Grün- und Freiflächen sind als Grüne Wegeverbindungen durch Siedlungsgebiete dargestellt.

Die starke Fluglärmbelastung im östlichen Teil Niendorfs schränkt die Wohnqualität wie die Erholungsqualität der Freiräume erheblich ein. Der große Anteil von Gebieten mit Gartenbezogenem Wohnen ist bedingt durch die mit den Fluglärm verbundenen baulichen Einschränkungen.

Im **Stadtteil Schnelsen** muß die Freiraumversorgung durch die Realisierung des Stadtteilparks Burgwedelpark sowie der vielen kleinen planrechtlich gesicherten aber nicht realisierten Grünflächen und ihre Verknüpfung zu Grünverbindungen verbessert werden. Gravierende Defizite an wohnungsnahen Parkanlagen und Spielplätzen bestehen im Bereich der Siedlung Spanische Furt. Im Rahmen des Revitalisierungsprogramms sind bereits Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung vorgesehen. Darüber hinaus sind aber auch größere öffentlich nutzbare Freiräume notwendig.

Südlich der Siedlung sollen ein kleiner Grünzug entlang des Brookgrabens und Kleingärten im BAB-Dreieck zur Verbesserung der Freiraumversorgung beitragen. Wesentliche Verbesserungen sollen sich jedoch für den südlichen Bereich Schnelsens durch zukünftige Freizeitnutzungen in einer Parkanlage in der Eidelstedter Feldmark nördlich des Brookgrabens ergeben.
Ein Freiraumverbund ist in Schnelsen aufgrund der baulichen Situation nur zum geringen Teil über Grünzüge und Grünverbindungen zu erreichen, überwiegend müssen Grüne Wegeverbindungen die Verknüpfung der Freiräume herstellen. Besonders wichtig ist die Verbesserung der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Freiräume in der Landschaftsachse. Die Autobahn und die Frohmestraße wirken als tatsächliche und psychologische Barrieren.

Der **Stadtteil Eidelstedt** weist vor allem in Gebieten des verdichteten Geschoßwohnungsbaus in Eidelstedt-Nord und südlich des Eidelstedter Zentrums erhebliche Defizite in der Versorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen auf. Eidelstedt-Nord ist zugleich "Pilotgebiet" zur Armutsbekämpfung. Die Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlicher Parkanlagen und Spielplätze ist in diesem Bereich sehr gering. Für den östlichen Teil sind die Freiflächen am Duvenacker als Parkanlage und als Verbindung zum Sola-Bona-Park dargestellt.

Der durch die Autobahn abgetrennte südwestliche Teil der Eidelstedter Feldmark wird im Zusammenhang mit der Bebauung an der Kieler Straße neuen Nutzungen zugeführt. Der Sola-Bona-Park wird durch Parkanlagenflächen ergänzt und wird so zukünftig seine Funktion als Stadtteilpark besser erfüllen können. Die Mühlenau und die Düngelau sollen mit ihren naturnahen Randbereichen erhalten bleiben.

Wesentlicher Teil des Freiraumverbundes ist der Mühlenau-Grünzug, der die Verbindung zwischen Eimsbütteler Landschaftsachse und Volksparkachse mit dem Altonaer Volkspark herstellen soll. Problematisch ist die Fortsetzung durch das Gewerbegebiet Binsbarg. Hier muß zumindest eine Grüne Wegeverbindung hergestellt werden. Kleinere Grünverbindungen sind im nordwestlichen Teil Eidelstedts vorgesehen, die den Stadtteil in Nord-Süd-Richtung verbinden sollen.

Im äußeren Bereich liegt der größte Teil der Kleingärten Eimsbüttels, überwiegend im südlichen und nordöstlichen Teil Niendorfs. Diese Situation ist Folge der Verdrängung der Kleingärten aus den Gebieten der inneren Stadt während der letzten 30 Jahre. Wenn auch die Lage zu den Geschoßwohnungsbaugebieten im Sinne von Wohnungsnähe nicht optimal ist, sind sie von großer Bedeutung für die Erholungsnutzung und müssen erhalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist die **Fläche mit Klärungsbedarf** in der Kleingartenanlage Burgunderweg zu sehen. Das Landschaftsprogramm stellt den Erhalt der Kleingärten dar, der Flächennutzungsplan Wohnbauflächen.

2. Mittlerer Bereich: Stadtteile Stellingen, Lokstedt

Dieser Bereich, im Übergang der äußeren Stadt ins Kerngebiet, weist keine einheitlichen städtebaulichen Strukturen auf. Prägende Freiraumstrukturen sind die im Zentrum gelegene Landschaftsachse und der östlich anschließende Grünzug. Hagenbecks Tierpark ist für die Identität dieses Bereichs und darüber hinaus für Hamburg von Bedeutung.
Die Ausfallstraßen Kieler Straße und Kollaustraße sowie die Querverbindung über die Koppelstraße zerschneiden den Bereich. Zusammen mit den Gewerbegebieten und der Autobahn verursachen sie vor allem im westlichen Bereich erhebliche Umweltbelastungen. Hinzu kommen starke Belastungen durch Fluglärm.

Die Siedlungsräume auf Stellinger und Lokstedter Seite sind sehr unterschiedlich. In Stellingen überwiegen, angrenzend an die Landschaftsachse im Westen und Süden, große Bereiche mit dem Milieu Etagenwohnen, westlich der Kieler Straße Gewerbegebiete. Das Milieu Gartenbezogenes Wohnen ist nur noch in kleineren Bereichen vorhanden. Außerhalb der Landschaftsachse gibt es kaum Grün- und Freiflächen.

Dagegen besteht der Lokstedter Raum aus einer Mischung von großen Gebieten des Milieus Gartenbezogenes Wohnen mit kleineren Gebieten Etagenwohnen, durchzogen von breiteren und schmaleren Grünzügen. Gewerbegebiete liegen am nordöstlichen und südlichen Rand.

Die **Freiraumversorgung** weist große Disparitäten auf. Während die Bevölkerung Lokstedts relativ gut versorgt ist, bestehen vor allem Defizite in den Geschoßwohnungsbaugebieten in Stellingen. Als besonderes Problemgebiet ist die Siedlung "Linse" Försterweg anzusehen, die, eingeschlossen von Bahnanlagen und Gewerbe, über keine öffentlichen Parkanlagen verfügt. Neben der Verbesserung des Wohnumfeldes im Rahmen von Revitalisierungsmaßnahmen muß eine störungsfreie Wegeverbindung durch das Kleingartengebiet am Südrand zum Park am Ziegelteich gefunden werden sowie eine Anbindung an die Grünflächen der Landschaftsachse.

Schlecht versorgt sind ebenfalls die dicht bebauten Gebiete im Übergang zum Kernbereich mit der Lenzsiedlung, die als Revitalisierungsgebiet besonderer Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung bedarf. Eine bessere Anbindung an die Landschaftsachse und öffentlich nutzbare Freiräume innerhalb der Stellinger Kleingartengebiete sind notwendig.

Die Nutzungsstruktur der Freiräume dieses Bereichs ist geprägt durch die umfangreichen Kleingartenflächen. Sie sind überwiegend nach dem Krieg entstanden, um für die Bewohner des stark verdichteten Kerngebiets Freizeit- und Erholungsflächen zu schaffen. An der Notwendigkeit von Kleingärten in diesem Gebiet hat sich seitdem nichts geändert. Weitere Verdichtungen im Kerngebiet, neue Großwohnsiedlungen in Stellingen und Lokstedt sowie Verlagerungen von Kleingärten an den Stadtrand haben den Bedarf eher noch vergrößert.

Besonders die Stellinger Kleingärten im Hagenbeckumfeld haben in den letzten Jahren Anlaß zu Diskussionen im Hinblick auf eine teilweise Umnutzung für den Wohnungsbau und/ oder eine Umstrukturie-

rung der Kleingartenanlagen im Zusammenhang mit einem zukünftigen Stadtpark Eimsbüttel gegeben.

Die auch heute noch wichtige Funktion dieser Kleingärten für die wohnungsnahe Erholung wird bestätigt durch die Tatsache, daß fast 70 % der Kleingartennutzer aus den unmittelbar angrenzenden Stadtteilen Eimsbüttel, Stellingen, Lokstedt und Hoheluft-West kommen. Hierbei handelt es sich um Stadtteile, die, Lokstedt ausgenommen, sehr schlecht mit Grün- und Freiflächen versorgt sind.

Vor diesem Hintergrund, einerseits großer Bedarf an wohnungsnahen Kleingärten und andererseits großer Bedarf an wohnungsnahen Parkanlagen sowie Entwicklung eines Stadtparks Eimsbüttel, müssen die Grünflächen erhalten bleiben. Um den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden, soll die bisherige einseitige Kleingartennutzung durch Umstrukturierung zu einem Kleingartenpark mit größeren öffentlich nutzbaren Grünflächen und großzügigen Durchwegungen entwickelt werden.

Die **Flächen mit Klärungsbedarf** am Lenzweg und östlich der Julius-Vosseler-Straße sind in diesem Zusammenhang zu sehen. Das Landschaftsprogramm stellt in beiden Fällen Kleingärten dar, der Flächennutzungsplan Flächen für Gemeinbedarf bzw. Wohnbauflächen.

Übergeordneter Teil des Freiraumverbundsystems in diesem Bereich ist die Eimsbüttler Landschaftsachse. Sie wird hier, im Übergang vom Niendorfer Gehege, durch die beiden Parkanlagen Deelwisch (Stellinger Schweiz) und Amsinckpark (gartenhistorisch von Bedeutung) weitergeführt. Die Parkanlagen haben heute Stadtteilparkfunktion, d.h. sie werden von der Bevölkerung Stellingens und Lokstedts aus einem größeren Einzugsbereich für die Halbtagserholung genutzt. Die Lage dieses wichtigen Erholungsraumes in der Einflugschneise des Flughafens schränkt jedoch die Erholungsqualität ein.
Der Freiraumverbund im Stellinger Raum ist wesentlich zu verbessern. Das betrifft vor allem die Anbindung an den Altonaer Volkspark durch die Fortsetzung des Düpenau-Grünzuges sowie die Schaffung von Grünverbindungen/ Grünen Wegeverbindungen von Süden bis zum Anschluß an den Grünzug durch das Bahrenfelder Gewerbegebiet.

In Lokstedt besteht bereits ein sehr ausgeprägter Freiraumverbund, der noch in Teilen zu ergänzen ist. Als Fortsetzung des westlichen Grünzuges ist nördlich des U-Bahnhofs Hagendeel über das geplante Rückhaltebecken mit seinen naturnahen Bereichen, eine schmale Grünverbindung entlang der Alten Kollau in Richtung Kollau-Grünzug dargestellt.

Ebenso soll der Grünzug an der Schillingsbek über den Von-Eicken-Park hinaus, unter Einschluß des wertvollen Biotops der Schillingsbekwiese bis zur Kollaustraße weitergeführt werden. Ein Verbund mit Kollau-Grünzug und Tarpenbek-Grünzug wäre dann weitgehend hergestellt. Die Schillingsbek und die Alte Kollau haben im Biotopverbundsystem besondere Bedeutung als Biotope der Bäche und Gräben.

Die Schillingsbekwiese mit ihrem großen Sumpfdotterblumenbestand und dem umliegenden Feuchtgrünland soll als Naturdenkmal ausgewiesen werden. Das Landschaftsprogramm stellt in diesem Bereich Naturnahe Landschaft und wegen des ungeklärten Umgangs mit der geplanten U-Bahnabstellanlage Kollaustraße **Fläche mit Klärungsbedarf** dar, der Flächennutzungsplan Flächen für Bahnanlagen und Wohnbauflächen.

Grüne Wegeverbindungen durch die Siedlungsgebiete sollen weitere Lücken im Freiraumverbundsystem schließen. Die stark durchgrünten Einfamilienhausgebiete am Sandweg, deren besondere Grünqualität erhalten bleiben soll, nehmen zugleich Funktionen als Grüne Wegeverbindungen wahr.

3. Kerngebiet: Stadtteile Eimsbüttel, Hoheluft-West, Rotherbaum, Harvestehude

Charakteristische Merkmale des Kerngebiets sind die viergeschossige Blockrandbebauung und die insgesamt hohe Besiedlungsdichte. Alster und Alstervorland wie auch das Universitätsviertel tragen zur Identität des Gebietes bei. Sie sind über den Bezirk hinaus von gesamtstädtischer Bedeutung.

Typisch für diesen innerstädtischen Bereich ist auch das enge Netz von Hauptverkehrsstraßen, dessen Barrierewirkungen und Umweltbelastungen in vielen Bereichen zu starken Einschränkungen in der Wohnqualität und Freiraumnutzung führen.

In ihrer Bebauungs- und Bevölkerungsdichte, Sozialstruktur, wie auch der Ausstattung mit öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen unterscheiden sich die Stadtteile Harvestehude und Rotherbaum erheblich von den Stadtteilen Eimsbüttel und Hoheluft-West.
Harvestehude und Rotherbaum sind trotz ihrer zentralen Funktionen bevorzugte Wohnlagen und weisen entsprechend bürgerliche Bevölkerungsschich-

ten auf. Harvestehude ist überwiegend dem Milieu Gartenbezogenes Wohnen zugeordnet, die besondere Grünqualität soll gesichert werden.

Das Universitätsgelände im Stadtteil Rotherbaum ist als Milieu Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential dargestellt. Die Freiflächen müssen erhalten bleiben und in stärkerem Maße für die Erholungsnutzung der mit wohnungsnahen Grünflächen unzureichend versorgten Bevölkerung in den angrenzenden Wohngebieten zur Verfügung stehen.

Bemerkenswerte, das Landschaftsbild prägende Freiraumstrukturen in diesem Bereich sind die Außenalster mit dem Alstervorland und die Anlagen im Gebiet des ehemaligen Klosterlandkonsortiums von Harvestehude: Innocentiapark, Bolivarpark, Licentiatenberg, Eichenpark. Anlagen mit gartenkünstlerischer und/ oder historischer Bedeutung sind der Innocentiapark, das Alstervorland und die Parkanlagen an den Grindelhochhäusern.

Der Sternschanzenpark und das Alstervorland haben die Funktion von Stadtteilparks für diesen Bereich. Das Alstervorland als Teil der Alster-Landschaftsachse hat darüber hinaus übergeordnete Bedeutung für die Naherholung in der Stadt.

Im Gegensatz zu den Stadtteilen Harvestehude/ Rotherbaum weisen die Stadtteile Eimsbüttel und Hoheluft-West mit ihren hohen Bebauungs- und Bevölkerungsdichten - 170 bzw. 185 Einwohner/ha und damit die höchsten in der Stadt - gravierende Freiraumprobleme auf. Die Milieus Verdichteter Stadtraum und Etagenwohnen zu etwa gleichen Teilen, geringer Anteil an öffentlichen wie auch privater/halböffentlicher Grünflächen und ein relativ enges Netz von stark befahrenen (Hauptverkehrs-) Straßen kennzeichnen diesen Bereich.

Der Bevölkerung im westlichen Teil Eimsbüttels, am Rande der insgesamt extrem unterversorgten Westlichen Inneren Stadt mit teilweise besonderen sozialen Problemlagen, stehen keine oder nur geringe Spiel- und Erholungsflächen zur Verfügung. Das Landschaftsprogramm stellt in diesem Bereich als Milieuübergreifende Funktion Verbessern der Freiraumversorgung vordringlich dar.
Im östlichen Teil ist die Versorgung durch den Eimsbüttler Grünzug, den Eimsbüttler Park (Am Weiher) und den Grünzug am Isebekkanal besser. Hervorzuheben sind der Eimsbüttler Park und Wehbers Park als Anlagen von gartenkünstlerischer Bedeutung. Hohe Defizite an wohnungsnahen Parkanlagen und Spielplätzen bestehen in Hoheluft-West.

Negativ für die Erholungsnutzung wirkt sich die Zerstückelung des Eimsbüttler Grünzuges durch stark befahrene Straßen aus. Die geringe Größe vieler Einzelflächen, Lärm und Schadstoffbelastungen sowie die schlechte Erreichbarkeit schränken die Qualität ein.

Der Nutzungsdruck, der auf den wenigen wohnungsnahen Parkanlagen und Spielplätzen wie auf dem Sternschanzenpark als einziger größerer Parkanlage liegt, ist auch bedingt durch den geringen Anteil an privaten/ halböffentlichen Kinderspiel- und Freizeitflächen in den Blockinnenhöfen.

Mangels größerer ungenutzter Freiflächen für die Schaffung neuer Parkanlagen lassen sich Verbesserungen der Situation nur durch stadtteil- bzw. wohnquartierbezogene integrierte Freiraumkonzepte unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten erreichen. Dazu gehören vor allem die Nutzung von Baulücken, die Umgestaltung von Straßenräumen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Mehrfachnutzung von Schulhöfen, Spielplätzen an Kindertagesstätten, Sportplätzen, Parkplätzen sowie die Umgestaltung von Blockinnenhöfen zu gemeinschaftlich nutzbaren Spiel- und Freizeitflächen. Die Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung im Schanzenviertel und das Pilotprojekt "Spielen in der Stadt" sind hier richtungweisend.

Das Freiraumverbundsystem im Kerngebiet weist erhebliche Lücken auf. Die Landschaftsachse muß vom Eimsbüttler Grünzug nach Norden über Grünverbindungen und Grüne Wegeverbindungen einen Anschluß an die Stellinger Grünflächen finden. Eine Verknüpfung der Eimsbüttler Landschaftsachse mit der Volksparkachse soll über Grüne Wegeverbindungen und die Parkanlage Ziegelteich erfolgen. Die Verknüpfung mit der Alsterachse ist durch den gewässerbegleitenden Grünzug am Isebekkanal gegeben. Seine Qualitäten im Hinblick auf das Landschaftsbild sind weiter zu entwickeln. Die Alsterachse soll zwischen Heilwigpark und Eichenpark durch eine Grünverbindung am Alsterlauf ergänzt werden.

Weiter sind Grünverbindungen und Grüne Wegeverbindungen zur besseren Erreichbarkeit des Eimsbüttler Grünzuges, des Sternschanzenparks, des Isebek-Grünzuges und der Alster dargestellt.

Abschließend einige Anmerkungen zur "Inneren Verdichtung". Trotz Wohnungsnot sind in den dicht besiedelten Stadtgebieten die wenigen noch ungenutzten Flächen viel stärker als bisher unter dem Gesichtspunkt der Freiraumversorgung, der Umweltqualität und des sozialen Ausgleichs zu betrachten.

Ebenso dürfen Nachverdichtungen in großen Wohnbausiedlungen nicht zur Qualitätsminderung in der wohnungsbezogenen Freiraumversorgung führen. Vor allem dann nicht, wenn es sich um sozial benachteiligte Gebiete handelt und öffentliche wohnungsnahe Grün- und Freiflächen nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

5.4 Hamburg Nord

5.4.1 Identität des Bezirks aus landschaftsplanerischer Sicht

Der Bezirk Hamburg-Nord ist mit ca. 284.000 Einwohnern (EW) auf 5750 ha Fläche dicht besiedelt. Mit 49 EW je ha hat der Bezirk die höchste Einwohnerdichte in Hamburg. Dennoch ist seine Siedlungsstruktur unterschiedlich, der Bezirk erscheint wie ein Tortenstück aus der Dichtestruktur der Gesamtstadt.

Die nördlichen Stadtteile Langenhorn und Fuhlsbüttel, die Siedlungsgebiete entlang der Alster sowie Teile von Groß Borstel, Ohlsdorf und Alsterdorf sind durch eine relativ aufgelockerte Bebauung geprägt. Dagegen weisen die Stadtteile Eppendorf, Winterhude, Barmbek, Dulsberg und Hohenfelde, die stärker auf die City ausgerichtet sind, eine stark verdichtete Siedlungsstruktur auf.

Am nördlichen Stadtrand geht das Siedlungsgebiet unmittelbar in die Stadt Norderstedt über. Dagegen verhindert an der westlichen Bezirksgrenze der Flughafen Fuhlsbüttel als Barriere ein städtebauliches Funktionsgefüge der Bezirke Hamburg-Nord und Eimsbüttel. Als verbleibendes Bindeglied nach Westen und nach Norden zum schleswig-holsteinischen Umland ist der Verlauf der Tarpenbek entlang der Landesgrenze von großer Bedeutung.

Naturraum und Siedlungsstruktur

Der ursprüngliche Naturraum des Bezirkes ist durch die Siedlungsentwicklung weitgehend überformt, so daß sich heute seine charakteristische Prägung nur noch an Relikten ablesen läßt. Diese gilt es zu stärken bzw. zu entwickeln. Seine Lage im Naturraum der Hamburger Geestsenke - einer saaleeiszeitlichen Grundmoränenplatte - wird durch das Alstertal geteilt. Das Siedlungsgebiet wird durch eine Vielzahl von Alsterzuflüssen gegliedert, die überwiegend städtisch überformt oder kanalisiert sind.

Im Nordwesten Hamburgs lagen ehemals wertvolle Moorgebiete. Die an das Raakmoor angrenzenden früheren Langenhorner Moore - Herzmoor und Wildes Moor - sind heute nur noch in den Straßennamen erhalten; Namen wie Diekmoor und Kiwittsmoor erinnern an den ursprünglichen Landschaftscharakter. Das Eppendorfer Moor, das Raakmoor und das Rothsteinsmoor blieben als Moorgebiete erhalten. Sie sind, wie auch andere Moore in Hamburg, durch Abtorfung, Grundwasserabsenkung und andere Umgebungseinflüsse in ihrer Qualität als Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen beeinträchtigt. Für die Großstadt sind sie jedoch als hochwertige, naturnahe Lebensräume mit großer Erlebnisqualität zu bewerten. Das Eppendorfer Moor und das Raakmoor stehen unter **Naturschutz**.

Die im nördlichen Bezirksbereich liegenden Gewässer Tarpenbek, Bornbach und Raakmoorgraben prägen hier den Landschaftsraum. Die Tarpenbek und der Bornbach gehören zum **Biotopverbundsystem** des Artenschutzprogramms. Sie sollen weiter renaturiert, die Gewässerufer naturnah gepflegt werden.
Weitere Anmerkungen zu Naturschutzgebieten und Biotopverbund finden sich in den Beschreibungen zu den Teilräumen (Kap. 5.4.2).

Das Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft gibt es nur noch westlich der Hummelsbüttler Feldmark. Hier wiederum am westlichen Rande der Raaksheide ist das Ohlmoor als Relikt in Form einer siedlungsnahen Parkanlage erhalten. Im Norden der Fritz-Schumacher-Allee zeugen noch Knickwälle von der ehemaligen Kulturlandschaft.

Charakteristisch für den Bezirk ist, daß die einzelnen Stadtteile eine eigenständige, kleinräumige Identität aufweisen, die es zu stärken und zu entwickeln gilt. Trotz der hohen Bevölkerungsdichte zeichnet sich der Bezirk in vielen Stadtteilen durch eine hohe Wohnqualität aus, begründet auch aus der Nähe zur Alster. Dabei ist nicht zu übersehen, daß durch die zusätzliche Ansiedlung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie durch die zunehmende Verkehrsdichte Nutzungskonkurrenzen auf enger Fläche entstanden sind.

Im Westen wird der Bezirk durch das Flughafengebiet begrenzt. Mit Luftwerft und flughafenbezogenen Dienstleistungen expandiert der Flughafen in die umliegenden Stadtteile. Die Fluglärmbelastung mindert hier die Wohnqualität. Insbesondere das flughafenbezogene Gewerbe übt einen erheblichen Druck auf die Freiflächen aus, wovon am stärksten die stadtteilgliedernden Kleingartenareale betroffen sind.

Die Kleingartenflächen sind wichtige Bestandteile übergeordneter Grünverbindungen und Grünräume, wie in Langenhorn entlang der Tarpenbek, im Bornbachgrünzug, im Südteil des Grünzugs am Raakmoorgraben oder als Siedlungsrand von Groß Borstel, entlang der Alster und in Barmbek am Stadtpark. Sie kompensieren Freiraumdefizite der dicht

bebauten Stadtteile Eppendorf, Winterhude und Barmbek und haben insofern eine hohe Bedeutung für die soziale Identität des Bezirkes.

Freiraumverbundsystem

Das Freiraumverbundsystem besteht aus einer **übergeordneten Struktur** - Landschaftsachsen, Grüne Ringe, große Parkanlagen - und einer **kleinräumigen Freiraumstruktur** mit kleineren Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen. Alle Grün- und Freiflächen sollen über Grünzüge, Grünverbindungen oder Grüne Wegeverbindungen zu einem vernetzten Grünsystem verknüpft werden.

Mit dem Freiraumverbundsystem sollen die Voraussetzungen für die Sicherung der Freiraumversorgung, des Biotop- und Artenschutzes, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Klima/Luft) und der Gliederung und Gestaltung des Stadtgebietes geschaffen werden.

Es wird zunächst auf die übergeordnete Freiraumstruktur eingegangen. Sie wird in den Erläuterungen zu den Teilräumen durch Aussagen zur kleinräumigen Freiraumstruktur ergänzt (siehe Kapitel 5.4.2).

Auf die 164 ha große aufgestaute Außenalster hin orientieren sich die drei Landschaftsachsen des Bezirkes: **Alster-, Osterbek-** und **Wandse-Achse**. Sie gliedern in Hamburg-Nord die östliche innere Stadt. Ihre landschaftliche Prägung kommt erst in Wandsbek deutlich zur Geltung. Der Alster-Grünzug und der Wandse-Grünzug mit seinen Parkanlagen entlang des Eilbek-Kanals, der Eilbek und weiter östlich der Wandse sind als Städtische Naherholungsgebiete besonders gekennzeichnet.

Für Hamburg-Nord gilt in weiten Teilen das besondere Charakteristikum seiner Lage am Wasser. Als westlicher Zufluß zur Außenalster ist der Isebek-Kanal zu nennen, von Osten her der Goldbek-Kanal, der Osterbek-Kanal und der Mundsburger Kanal bzw. der Eilbek-Kanal. Die ehemals für Handel und Industrie wirtschaftlich bedeutsamen Kanäle unterlagen einem Nutzungswandel: Wohnen am Wasser, naturnah ausgebaute Uferzonen, Wege und Parkanlagen beziehen die Gewässerlandschaft heute neu in das städtische Leben ein und stärken bzw. ergänzen das Freiraumverbundsystem.

Die Erhaltung der Freibäder, insbesondere in Langenhorn, im Stadtpark und in Dulsberg, sind für den wohnungsnahen Freizeitwert des Bezirkes von großer Bedeutung. Mittelfristig soll in der Außenalster gebadet werden können.

Der Bezirk Hamburg-Nord verfügt über zwei große übergeordnete Grünanlagen: den Ohlsdorfer Friedhof und den Winterhuder Stadtpark. Sie gelten als historische Werke der Gartenkunst von überregionaler Bedeutung. Gemeinsam mit den Kleingartengebieten in Groß Borstel zwischen dem Flughafenrand und dem Alstertal sowie dem Ohlsdorfer Friedhof ergibt sich die übergeordnete Freiraumstruktur des **2. Grünen Ringes** - ca. 8 bis 10 km vom Rathaus entfernt.
Der Stadtpark ist als großer Bezirkspark von übergeordneter Bedeutung für die Erholung in Hamburg.

Aus seiner Entstehungsgeschichte heraus hat der Bezirk bedeutende Krankenhäuser und soziale Einrichtungen mit großzügigen Freiflächen. Innerhalb des Freiraumverbundsystems haben öffentliche Einrichtungen mit hohem Freiflächenanteil große Bedeutung, insbesondere wenn sie in verdichteten Stadtgebieten liegen. Die Krankenhäuser Ochsenzoll, Heidberg, Barmbek und Eilbek sowie die Alsterdorfer-Anstalten und die Senioren-Anlagen Oberaltenallee und Uhlenhorst bieten wertvolle Grün- und Freiraumqualitäten, die durch Verdichtungsüberlegungen gefährdet sind und schon teilweise bebaut wurden. Mit der Milieudarstellung Öffentliche Einrichtungen mit Freiraumpotential soll der Erhalt dieser Flächen nachdrücklich gefordert werden.

Übergeordnete Aspekte des Naturhaushaltes

Die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Luft/ Klima sind Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Hohe bauliche Dichte, Freiflächenversiegelung, Schadstoffbelastungen durch Verkehr, Industrie, Hausbrand beeinträchtigen den Naturhaushalt und damit die Lebensqualität in der Stadt. Dagegen haben Grün- und Freiflächen mit ihren Vegetationsbeständen entlastende Wirkungen für den Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen.

Die zuvor erwähnte naturräumliche Situation im Nordwesten des Bezirks und im Alstertal findet bis heute in der besonderen Ausprägung des Wasserhaushaltes als Potential des Naturhaushaltes ihre Entsprechung. Die Milieuübergreifende Darstellung **Schutz oberflächennahen Grundwassers/ Stauwassers** bekräftigt dieses Potential in den entsprechenden Gebieten. Am nordwestlichen Stadtrand ist ein

Wasserschutzgebiet für die Flachbrunnen des Wasserwerkes Langenhorn geplant.

Im Landschaftsprogramm werden die belasteten Bereiche als **Entwicklungsbereich Naturhaushalt** dargestellt. Diese Darstellung erfolgt vor allem in den verdichteten Siedlungsräumen wie Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Barmbek und Dulsberg. Entwicklungsziele sind der Erhalt von Grün- und Freiflächen, Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen sowie Versickerung von Regenwasser. Entscheidende Verbesserungen der Situation müssen jedoch über die Verminderung des Kraftfahrzeugverkehrs erfolgen, wie Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene, Ausbau des ÖPNV, zentrale Wärmeversorgung, Ausbau des Radwegenetzes.

Die Alster und ihre Zuflüsse mit ihren Grünzügen, der Stadtpark und die umfangreichen Kleingartenareale sind hier von besonderer Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Entlastung dieser Bereiche.

5.4.2. Erläuterung zu den Teilräumen

Aus der gemeinsamen Betrachtung von Stadt- und Landschaftsraum wird der Bezirk in vier Teilräume gegliedert, um die Aussagen des Landschaftsprogramms für den Bezirk näher zu beschreiben.

Teilraum 1: Langenhorn und Fuhlsbüttel

Der Nordteil des Bezirkes ist geprägt durch den Siedlungscharakter von Vor- bzw. Gartenstädten in Verbindung mit landschaftlichen Strukturen. Am Rande der Landschaftsachse der Hummelsbüttler Feldmark verläuft ein Grünzug entlang des Raakmoorgrabens. Bedeutender Bestandteil ist das Naturschutzgebiet Raakmoor. Im südlichen Bereich des Raakmoorgrabens am U-Bahnhof Fuhlsbüttel-Nord befindet sich eine ökologisch sehr wertvolle Fläche, die als naturnahe Parkanlage hergestellt werden soll.

Im Westen zeichnet der übergeordnete Grünzug der Tarpenbek die Bezirksgrenze nach. Die Tarpenbek wird von einem durchgehenden Grünzug mit Rad- und Wanderweg, ausgehend von der nördlichen Niederungslandschaft am Stadtrand Ochsenzoll/ Garstedt bis zum naturnah geprägten Jugendpark Langenhorn am Flughafen, begleitet. Im mittleren nordwestlichen Bereich der Tarpenbek am Heerbuckhoop ist das Milieu Naturnahe Landschaft dargestellt worden.

In Langenhorn gibt es zwei Stadtteilparks: nördlich des AK Heidberg an der Tangstedter Landstraße und den Jugendpark südlich des Krohnstiegs.

Von großer landschaftlicher Bedeutung ist der Grünzug entlang des Bornbachs mit dem Milieu Naturnahe Landschaft an der Tangstedter Landstraße, dem naturnah ausgeprägten Rückhaltebecken Diekmoor und dem Freibad Langenhorn.
Die Tarpenbek sowie der Bornbach gehören zum Biotopverbundsystem des Artenschutzprogrammes. Sie sollen nach Möglichkeit weiter renaturiert und die Gewässerufer naturnah gepflegt werden.

Für alle noch landschaftlich geprägten Bereiche im Nordwesten des Bezirks besteht Landschaftsschutz. Mit dem Milieu Auenentwicklungsbereich wird für wesentliche Teile der Gewässer und ihrer Randbereiche eine ökologische und stadträumliche Aufwertung angestrebt. Um die angrenzenden Milieus, Gartenbezogenes Wohnen oder Kleingärten, nicht zu stark einzuschränken, wird häufig nur die einseitige Uferrenaturierung dargestellt. Zusätzlich ist hier die Milieuübergreifende Funktion Entwickeln des Landschaftsbildes dargestellt worden.

Im Bereich Diekmoor folgt die Landschaftsprogramm-Darstellung mit dem Milieu Etagenwohnen dem Flächennutzungsplan zu Lasten des bestehenden Kleingartengebietes. Die Gewässerränder des Bornbachs sind jedoch mit dem Milieu Parkanlage von Bebauung freizuhalten. Entlang des Grabens von Immenhöven bis zum Rückhaltebecken ist ein schmaler Ost-West-Grünzug durch das zukünftige Wohngebiet dargestellt worden. Für das zukünftige Bebauungskonzept gilt, die Altablagerung in diesem Bereich nutzungsverträglich zu berücksichtigen.

Aus der besonderen Siedlungsstruktur dieses nordwestlichen Stadtraumes ergibt sich ein aufgelockertes Siedlungsgebiet mit historisch wertvollen Gartenstädten, wie der Fritz-Schumacher-Siedlung, der Siemershöhe und am Ratsmühlendamm. Die Gartenstädte sind mit der Darstellung Grünqualität sichern, parkartig hervorgehoben. Gemeinsam bilden sie ein interessantes Landschaftsbildensemble gleicher Entstehungszeit. Zusätzliche Grünverbindungen sollen die hohen Freiraumpotentiale wie die grünen Plätze und kleinen Parkanlagen erschließen und mit der Umgebung verknüpfen. Hier ist besonders die U-Bahn-begleitende übergeordnete Grünverbindung von der Stadtgrenze bis zur Alster als Entwicklungsziel für einen Fuß- und Radweg hervorzuheben und die Grüne Wegeverbindung entlang des Ratsmühlen-

damms vom Flughafen zur Alster.
Das Krankenhaus Ochsenzoll entstand in einem waldartigen Gelände. Die damalige Standortwahl für das Krankenhaus - weit draußen im Grünen, fern von der Großstadt - hat ein historisches Konzept und ist Ausdruck der damaligen lebensreformerischen Haltung. Die ursprüngliche Außenbegrenzung der Waldparzelle soll als Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar erhalten bleiben, um den Charakter der Anlage städtebaulich ablesbar zu belassen. Aufgrund des Gegensatzes zur Darstellung im Flächennutzungsplan, in dem der gesamte Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt wird, ist der grüne Flächenanteil im Landschaftsprogramm als **Fläche mit Klärungsbedarf** gekennzeichnet.

Im Bereich der ehemaligen Moore in Langenhorn und in der Tarpenbek-Niederung ist mit Stauwasserkörpern und anstehendem Grundwasser zu rechnen. Die Darstellung Schutz des oberflächennahen Grundwassers/ Stauwassers macht auf das naturräumliche Potential aufmerksam. Bei baulichen Eingriffen ist hier die Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes zu vermeiden.

Der Ortsteil Fuhlsbüttel steht unter einem starken Veränderungsdruck durch die Flughafenentwicklung. Westlich am Flughafenrand wird er mehr und mehr zum verdichteten Stadtraum. Diese Entwicklung soll an der U-Bahntrasse und entlang der Alsterkrugchaussee enden, um über den Fluglärm hinaus die östlichen Wohngebiete nicht weiter zu beeinträchtigen.

Teilraum 2: Groß Borstel

Groß Borstel war ursprünglich ein Dorf und entwickelte sich zu einem Wohnvorort, eingebettet in gewachsene Freiraumstrukturen.

Groß Borstel ist von einem stadtteilprägenden grünen Gürtel umgeben:
- im Westen und Süden vom Tarpenbek-Grünzug,
- im Osten vom Eppendorfer Moor,
- im Norden von umfangreichen Kleingartenarealen und dem Waldgebiet Borsteler Jäger.

Alle Wohnmilieus im Stadtteil sind mit der Darstellung Grünqualität sichern, parkartig, hervorgehoben.

Der Stadtteil liegt im Bereich der Fluglärmschutzzone II, wobei die Kleingartengebiete vom Lärm am stärksten betroffen sind.
Die Alsterkrugchaussee als Hauptverkehrsstraße stellt eine Barriere zum Alstertal dar und beeinträchtigt das Eppendorfer Moor und die angrenzenden Kleingärten durch Lärm und Schadstoffe. Eine zukünftige Flughafenrandstraße würde den Stadtteil beeinträchtigen, die Kleingartenareale zerschneiden und ihre Existenz in Teilen bedrohen. Der geplante Trassenabschnitt Spreenende ist deshalb im Landschaftsprogramm als **Fläche mit Klärungsbedarf** gekennzeichnet.

Aufgrund des großflächig zusammenhängenden Areals und des Vorhandenseins älterer Anlagen mit alten Obstgehölzen und hoher Artenvielfalt haben die Kleingärten einen besonderen Wert für den Artenschutz. Sie dienen insbesondere der Bevölkerung aus den dichtbesiedelten Stadtteilen des Bezirkes, die Defizite an privaten und öffentlichen Freiraum haben, wie Winterhude, Eppendorf und Steilshoop zur Erholung. Die Nahverkehrsanbindung erfolgt über Busse. Insgesamt umfaßt das Areal knapp 2000 Kleingärten auf 112 ha Fläche.

Im nordwestlichen Teil ist das Kleingartengebiet im Bereich Moortrift als **Fläche mit Klärungsbedarf** gekennzeichnet. Der Flächennutzungsplan sieht hier Gewerbe als umfangreiche Erweiterungsflächen für die Flughafenwerft vor. Die Kleingärten sind bisher planrechtlich nicht gesichert.
Am Haldenstieg/ Papenreye wird eine Altablagerung dargestellt. Das Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar bleibt auf der ehemaligen Deponie bestehen, die Nutzung als Kleingärten unterliegt der ständigen Kontrolle.

Entlang der Tarpenbek führt ein übergeordneter Radwanderweg ostwärts bis zum Ohlsdorfer Friedhof entlang der Alster und nach Westen teilweise entlang der Kollau. Die Tarpenbek ist ein grabenartig ausgebautes Gewässer. Mit der Milieuübergreifenden Funktion Entwickeln des Landschaftsbildes wird die gestalterische Aufwertung von Gewässer und Umfeld als Entwicklungsziel dargestellt. Südlich der Tarpenbek ist eine weitere **Fläche mit Klärungsbedarf** gekennzeichnet worden. Hier handelt es sich wiederum um bestehende Kleingärten, die im Flächennutzungsplan als zukünftige Flächen für Bahnanlagen dargestellt sind. Dieses Teilgebiet soll als Kleingartengebiet gesichert werden.

Im Stadtteil befinden sich mehrere kleine wohnungsnahe Parkanlagen, die durch Grünverbindungen vernetzt werden. Die zusätzliche Darstellung von Grünverbindungen soll die Kleingartenanlagen für die Naherholung erschließen und an der Hinden-

burgstraße und Brabandstraße die Verbindung zur Alster herstellen.

Das Naturschutzgebiet Eppendorfer Moor bleibt als Relikt des Naturraumes erhalten. Eine Erweiterung zur Alsterkrugchaussee ist im Artenschutzprogramm geplant. Bei baulichen Eingriffen im Umfeld ist zu beachten, daß keine negativen Auswirkungen auf den wertvollen Feuchtgebietscharakter erfolgen. Das Eppendorfer Moor und die umliegenden Kleingartenareale sind Bestandteile der Landschaftsachse Alster.

Teilraum 3: Alsterdorf, Ohlsdorf, Eppendorf und Winterhude

Zu Beginn des Jahrhunderts wurden mit der Alsterkanalisierung und dem Bau der Ohlsdorfer Hochbahnstrecke neue Wohnstandorte entlang der heutigen Landschaftsachse Alster erschlossen. Es entstanden attraktive Wohngebiete mit teilweise großzügigen Grundstückszuschnitten und wertvollen Gartenanlagen. Die Darstellung Grünqualität sichern, parkartig und die Milieuübergreifende Funktion Schutz des Landschaftsbildes bestätigen in diesem Bereich die Qualität. Der gesamte kanalisierte Alsterverlauf zwischen Krugkoppelbrücke und Ohlsdorfer Schleuse und seinen uferbegleitenden Anlagen stellt ein Landschaftsbildensemble dar. Der Alster-Grünzug ist Städtisches Naherholungsgebiet.

Im Bereich Klein Borstel beginnt der naturnah geprägte Alsterlauf. Er steht unter Landschaftsschutz. Mit dem Ohlsdorfer Friedhof und dem Winterhuder Stadtpark als dem großen Bezirkspark verfügt der bevölkerungsreiche Teilraum über zwei übergeordnete Grünanlagen. Der Ohlsdorfer Friedhof ist ein wertvoller Parkfriedhof für die ruhige Erholung und stellt mit dem Bramfelder See ein Landschaftsbildensemble dar. Beide Anlagen haben mit ihren umfangreichen alten Baumbeständen, dem Artenreichtum an Flora und Fauna eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Naturhaushalt, insbesondere für das Stadtklima.

Demgegenüber weisen Teile in Winterhude eine schlechte Versorgung an wohnungsnahen Parkanlagen auf. Hauptverkehrsstraßen zerschneiden den Stadtraum und trennen den Stadtpark und die Alster von den betroffenen Wohngebieten. Für den gesamten dicht besiedelten Teilraum gilt, die Verkehrsprobleme in den Wohngebieten zu mildern, die vorhandenen Freiraumpotentiale zu stärken und den wohnungsnahen Freiraumdefiziten durch eine bessere Vernetzung entgegenzuwirken. Der Maienweg entlang der nördlichen Seite der Landschaftsachse Alster hat die Darstellung Einbinden der Hauptverkehrsstraße erhalten.

Für alle diese verdichteten und belasteten Bereiche ist die Darstellung Entwicklungsbereich Naturhaushalt erfolgt.

Ein weiteres Beispiel für Verkehrsbarrieren besteht im historischen Ortskern von Eppendorf mit seinem ehemaligen Marktplatz. Die Ludolfstraße trennt hier das Zentrum Eppendorfs von der Alster und dem Hayns Park.

Ziel ist es, Eppendorf wieder an die Alster zu führen und mit dem Milieu Parkanlage zusätzliche Freiräume am Alsterufer zurückzugewinnen. Die Milieuübergreifende Funktion Entwickeln des Landschaftsbildes von der Hudtwalkerstraße bis zur Borsteler Chaussee beschreibt das Potential dieses Alsterabschnittes einschließlich seines Übergangs zur Tarpenbek und beinhaltet auch den Gestaltungsauftrag. Der Hayns Park und der Eppendorfer Mühlenteich werden als Stadtteilpark gekennzeichnet.

Im Sinne des Freiraumverbundsystems wird insbesondere beidseitig der Alster und entlang der Kanäle Isebek, Goldbek und Osterbek fast durchgängig das Milieu Parkanlage als Planungsziel dargestellt. Auch sie haben die Darstellung Entwickeln des Landschaftsbildes bekommen. Im Bereich des Osterbek-Kanals findet schon heute durch den aktuellen Nutzungswandel teilräumlich eine Entwicklung in diesem Sinne statt.

Die schmalen Grünzüge entlang der Eppendorfer Landstraße, durch die City Nord, entlang der Saarlandstraße und durch die Jarrestadt ergänzen gemeinsam den Freiraumverbund mit dem übergeordneten Bezirkspark und mit den wohnungsnahen Parkanlagen wie dem Eppendorfer Park und dem Kellinghusen-Park.

Einem besonderen Entwicklungsdruck und Nutzungswandel unterliegt das östliche Umfeld des Stadtparkes. Der gesamte Bereich östlich der City-Nord bis zur Bahnlinie ist als Milieu Etagenwohnen für eine zukünftige Binnenentwicklung dargestellt worden. Die Grüne Wegeverbindung stellt ein vorhandenes Grünflächen-Potential dar, das es bei einer städtebaulichen Neuordnung des Gebietes zu beachten und weiter zu entwickeln gilt.

Teilraum 4: Hohenfelde, Uhlenhorst, Barmbek und Dulsberg

Mit diesem Teilraum wird ein großer Bereich der östlichen inneren Stadt beschrieben. Die Attraktivität von Uhlenhorst und Hohenfelde besteht aus der Nähe zum östlichen Außenalsterufer. In Uhlenhorst gibt es Siedlungsbereiche, die als Grünqualität sichern, parkartig dargestellt werden. Zusammen mit den Parkanlagen am Alsterufer werden sie mit der Milieuübergreifenden Funktion Schutz des Landschaftsbildes hervorgehoben.

Östlich der Außenalster gibt es Bereiche mit der Darstellung Schutz oberflächennahen Grundwassers/ Stauwassers. Eine bauliche Verdichtung sollte den Bodenwasserhaushalt nicht beeinträchtigen.

Alle übrigen Siedlungsgebiete dieses Teilraums sind stark verdichtet und weisen eine mit Eppendorf und Winterhude vergleichbare Problematik auf. Auch sie ist mit der Milieuübergreifenden Funktion Entwicklungsbereich Naturhaushalt verdeutlicht worden.

Im Gegensatz zum Westufer der Außenalster, wo im Zuge der Stadtentwicklung eine Reihe von Parkanlagen gesichert und angelegt wurden, blieb der Osten nur unzureichend mit öffentlichen Grünanlagen versorgt. Insbesondere Barmbek ist unterversorgt.

Barmbek-Nord und Dulsberg, südlich der Straßburger Straße, haben eine sehr hohe Dringlichkeit für die Verbesserung der Freiraumversorgung und werden im Landschaftsprogramm jeweils als ein solcher Prioritätsbereich gekennzeichnet. Die Verbesserung der Versorgungssituation für die wohnungsnahe Erholung innerhalb dieses verdichteten Teilraumes muß durch die Schaffung neuer bzw. durch die Erweiterung vorhandener Parkanlagen erreicht werden. Hierfür kommen insbesondere die gewässerbegleitenden Grünzüge entlang der Seebek und des Eilbek-Kanals in Betracht.

Der Stadtraum weist einige interessante Siedlungen aus der Reformbewegung mit gegliedertem Gemeinschaftsgrün auf wie östlich und südlich des Allgemeinen Krankenhauses Barmbek und in Dulsberg. Ein vernetzter Freiraumverbund mit kleinen Parkanlagen, Grünzügen und Wegeverbindungen macht das Ziel deutlich. Dulsberg hat zusätzlich die Darstellung Grünqualität sichern, parkartig erhalten. Dulsberg ist als "Pilotprojekt" für die Armutsbekämpfung vorgesehen. Teile von Dulsberg und die Gartenstadt Wandsbek bilden ein Landschaftsbildensemble, dessen Potential es zu stärken und zu entwickeln gilt.

Der Eilbek-Kanal mit dem Kuhmühlenteich führt stadtauswärts weiter zum Wandse-Grünzug und soll als Städtisches Naherholungsgebiet entwickelt werden. Das Krankenhaus Eilbek wird in seiner Qualität für den Freiraumverbund im Zusammenhang mit den Parkanlagen entlang des Eilbek-Kanals mit dem Milieu Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential dargestellt. Der gesamte Bereich bildet ein Landschaftsbildensemble.

Eine Grüne Wegeverbindung entlang der U-Bahntrasse Nähe Uhlandstraße soll stadteinwärts die Beziehung zum Berliner Tor langfristig herstellen.

5.5 Wandsbek

5.5.1 Identität des Bezirks aus landschaftsplanerischer Sicht

Der Bezirk Wandsbek hat eine Größe von rund 14.775 ha und ist mit ca. 395.000 Einwohnern der bevölkerungsreichste in Hamburg. Die durchschnittliche Einwohnerdichte liegt mit rund 27 Einwohnern/ ha leicht über dem Hamburger Durchschnitt. Die unterschiedliche Siedlungsstruktur hat aber große Unterschiede in der Einwohnerverteilung zur Folge; sie liegt im Ortsamtsbereich Walddörfer mit 7 E/ ha weit unter und im Ortsamtsbereich Bramfeld mit 65 E/ha weit über dem Durchschnitt. Diese unterschiedlichen Einwohnerdichten machen deutlich, daß der Bezirk Wandsbek große strukturelle Unterschiede hat und es keine einheitliche Identität des gesamten Bezirks gibt.

Naturraum und Siedlungsstruktur

Charakteristisch für die Siedlungsstruktur in Wandsbek ist eine Abstufung von Norden nach Süden vom ländlichen Raum der Walddörfer mit vorwiegend Gartenbezogenem Wohnen und Resten von alten Dörfern über einen Gürtel mit eher kleinstädtischem Charakter aus Einfamilienhausgebieten im Raum Alstertal sowie dichterer Wohnbebauung mit dominierendem Geschoßwohnungsbau im Gürtel von Steilshoop nach Rahlstedt bis hin zum Wandsbeker Kerngebiet mit verdichtetem Stadtraum und vorwiegend Geschoßwohnungsbau sowie Gewerbeflächen. Diese Nutzungs- und Freiraumstruktur der unterschiedlichen Gebiete ist Grundlage für die Erläuterungen des Landschaftsprogramms nach Teilräumen für den Bezirk Wandsbek (s. 5.5.2).

Naturräumlich sind die Landschaftsräume im Bezirk Wandsbek durch die letzte Eiszeit geprägt. Die flachwelligen Flächen des Oberalster-Oberwandse-Sanders werden durch die Alster und ihre Nebenflüsse gegliedert. Die Naturschutzgebiete Wandsbeks repräsentieren Relikte der ursprünglichen Naturlandschaft und des kulturhistorisch entstandenen Landschaftsbildes. Insbesondere der weitgehend landwirtschaftlich geprägte Landschaftsraum der Walddörfer mit seinem Knicksystem und den Naturschutzgebieten Duvenstedter Brook, Wohldorfer Wald, Rodenbeker Quellental, Hainesch-Iland, Wittmoor und den Volksdorfer Teichwiesen dokumentieren ursprüngliche Landschaftsformationen und stellen wertvolle Bereiche für den **Biotop- und Artenschutz** dar.

Der Landschaftsraum der Walddörfer ist eng verflochten mit dem Landschaftsraum der Oberalsterniederung; der Duvenstedter Brook bildet eine Einheit mit dem in Schleswig-Holstein anschließenden Hansdorfer Brook, genauso wie das Wittmoor Teil eines grenzübergreifenden Schutzgebietes ist. Das Stellmoorer Tunneltal in Rahlstedt mit seinen unterschiedlichen durch eine der letzten eiszeitlichen Gletscherzungen ausgebildeten Landschaftsformen und den durch Abflußrinnen entstandenen Tunneltälern ist eine geologische Besonderheit im Hamburger Raum. Es steht in enger Beziehung zum anschließenden großen schutzwürdigen Bereich Höltigbaum, von dem der kleinere Teil auf Hamburger Gebiet liegt. Über die beschriebenen grenzübergreifenden Schutzgebiete läuft auch der großräumige Biotopverbund mit dem Umland.

Weitere wichtige naturräumliche Gliederungselemente sind die Gewässerläufe Alster, Osterbek und Wandse. Sie bilden zugleich den übergeordneten Biotopverbund im Bezirk. Die Verknüpfung der vielen schutzwürdigen Biotoptypen im Bereich der Fließgewässer und Gräben soll durch Schutz und Entwicklung von Auenentwicklungsbereichen mit auen- und niederungstypischen Biotoptypen gefördert werden. Auf wesentliche Inhalte des Biotop- und Artenschutzes wird in der Beschreibung der Teilräume weiter eingegangen.

Freiraumverbundsystem

Das Freiraumverbundsystem besteht aus einer übergeordneten Struktur - Landschaftsachsen, Grüne Ringe, große Parkanlagen - und einer kleinräumigen Freiraumstruktur aus kleineren Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen. Alle Grün- und Freiflächen sollen über Grünzüge, Grünverbindungen und Grüne Wegeverbindungen zu einem vernetzten Grünsystem verknüpft werden.

Mit dem Freiraumverbundsystem sollen die Voraussetzungen für die Sicherung der Freiraumversorgung, des Biotop- und Artenschutzes, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Klima, Luft) und der Gliederung und Gestaltung des Stadtgebietes geschaffen werden.

Hier wird zunächst auf die übergeordnete Freiraumstruktur eingegangen: Sie wird in den Erläuterungen zu den Teilräumen weiter unten durch Aussagen zur kleinräumigen Freiraumstruktur ergänzt.

Die großen **Landschaftsachsen** des Hamburger Ostens, die Alster-, Osterbek- und Wandseachse haben ihren Ursprung in den oben beschriebenen Landschaftsräumen des Bezirkes, die in engem naturräumlichen Zusammenhang mit Landschaftsräumen in Schleswig-Holstein stehen. In den Walddörfern ist der Duvenstedter Brook mit dem Wohldorfer Wald ein Städtisches Naherholungsgebiet von gesamtstädtischer Bedeutung.

Die **Alsterachse,** deren Ausgangslandschaft der Oberalsterraum und die Walddörfer sind, hat als Alstergrünzug herausragende Bedeutung für die Naherholung der Hamburger Bevölkerung; die Alster als Städtisches Naherholungsgebiet durchzieht in ihrem Oberlauf in Schleswig-Holstein und den Walddörfern Landwirtschafts-, Wald- und naturnahe Flächen, zeigt im Bereich des Alstertales markante Landschaftsformationen und wird auch in städtischeren Bereichen bis zur Außenalster von Parkanlagen und kleineren Grünanlagen gesäumt.

Die **Wandseachse** hat ihren Ursprung im Landschaftsraum Stellmoorer Tunneltal/ Höltigbaum, und ist, nachdem sie in Rahlstedt zunächst in ihren Ufern sehr eingeengt wird, ab Liliencronpark bis zum Eichtalpark ein attraktiver Grünzug mit naturnahen Flächen und Parkanlagen. Über den Eilbek- und Mundsburg-Kanal mündet die Wandse in die Außenalster.

Wandsbeks dritte große Landschaftsachse, die **Osterbekachse**, hat ihren Ursprung im Landschaftsraum der südlichen Walddörfer und dem Quellgebiet der Berner Au. Die Erlebbarkeit dieses Grünzuges soll planerisch langfristig aufgewertet werden; die Ufer sind vor allem im Bereich Farmsen-Berne und Wandsbek stark eingeengt und zum Teil unzugänglich, in ihren offeneren Bereichen wird sie immer wieder durch Bauabsicht bedroht. Die Osterbek mündet über den Osterbekkanal ebenfalls in die Außenalster.

Die Landschaftsachsenverbindung entlang der **Berner-Au-Achse** zwischen Osterbek- und Wandseachse ist ebenfalls ein attraktiver Grünzug; der Bereich des Kupferteichs ist als Stadtteilpark eine wichtige Erholungsfläche und ein bedeutendes Teilstück im Verlauf des zweiten Grünen Ringes zwischen Öjendorfer Park und Ohlsdorfer Friedhof.

Der **2. Grüne Ring**, im Umkreis von 8 - 10 km um das Hamburger Rathaus hat weitere wichtige Trittsteine in Wandsbek im Jenfelder Moorpark, dem Bramfelder See in Steilshoop und dem Stadtteilpark Teetzpark/ Ratsmühlendamm im Alstergrünzug bei Hummelsbüttel. Die Farmsener Trabrennbahn war wichtiger Bestandteil des 2. Grünen Ringes, behält aber nach der Bebauung mit ca. 1.400 Wohneinheiten im Geschoßwohnungsbau durch eine zentrale Parkanlage zumindest Verbindungsfunktion zwischen Wandse- und Osterbekgrünzug. Zwischen Bramfelder See und Osterbekachse muß eine Grünverbindung über den Bereich der Teiche am Reembusch vordringlich hergestellt werden. Weiterer Schwerpunkt ist die Schaffung einer Grünverbindung zwischen dem Öjendorfer Park und dem Jenfelder Moorpark, um hier den 2. Grünen Ring zu schließen.

Die **Hummelsbüttler-Feldmark-Achse** ist mit ihrer landwirtschaftlichen Nutzung, dem relativ dichten Knicknetz und zwei Naturdenkmälern ein geschlossener Landschaftsraum von kulturhistorischer Bedeutung. Sie steht über die Susebek in Verbindung zur Alsterachse und ist wichtiges Städtisches Naherholungsgebiet. Landschaftsräumlich ist die Hummelsbüttler Feldmark mit dem Raakmoor verbunden, das in seinem Kern unter Naturschutz steht und wichtige Funktionen für die Naherholung übernimmt. Der gesamte Bereich wird in seiner Erholungsfunktion allerdings stark durch Fluglärm beeinträchtigt.

Übergeordnete Aspekte im Naturhaushalt

Die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Luft/ Klima sind die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Hohe bauliche Dichte, Freiflächenversiegelung, Schadstoffbelastungen durch Verkehr, Industrie und Hausbrand beeinträchtigen den Naturhaushalt und damit die Lebensqualität in der Stadt. Dagegen haben Grün- und Freiflächen mit ihren Vegetationsbeständen entlastende Wirkungen für den Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen.

Große schützenswerte Bereiche des Naturhaushalts, in denen die Medien Boden, Wasser und Luft naturnahe und wenig gestörte Ausprägungen haben, sind in Wandsbek der Landschaftsraum der Walddörfer mit seinen naturnahen Flächen und Waldgebieten, die landwirtschaftliche Kulturlandschaft am östlichen Stadtrand, die Feldmarken von Lemsahl-Mellingstedt/ Duvenstedt und Hummelsbüttel, die großen Wasserläufe von Alster, Wandse, Osterbek und Berner Au mit

ihren gewässerbegleitenden Grünzügen, sowie Gebiete mit Gartenbezogenem Wohnen und hoher Grünqualität.

Gebiete mit stark überformten Bereichen, in denen die Medien Boden, Wasser und Luft stark beeinträchtigt sind, werden durch **den Entwicklungsbereich Naturhaushalt** in Wandsbek schwerpunktmäßig entlang der Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von mehr als 20.000 Kfz am Tag ausgewiesen. Das Wandsbeker Kerngebiet ist besonderes Schwerpunktgebiet für den Entwicklungsbereich Naturhaushalt durch die Kreuzungsbereiche großer Hauptverkehrsstraßen und die Kombination von Hauptverkehrsstraßen mit Gewerbegebieten entlang Friedrich-Ebert-Damm/ Jenfelder Allee, diese Kombination prägt auch den Kreuzungsbereich Bramfelder/ Steilshooper Chaussee in Bramfeld.

Neben Lärm- und Luftbelastungen bei Hauptverkehrsstraßen gibt es in Wandsbek Gebiete mit hoher Fluglärmbelastung. Das Kerngebiet der Hummelsbüttler Feldmark liegt im Belastungsbereich 2.

Zwischen den bioklimatischen und lufthygienischen Entlastungsräumen des Stadtrandes und den Belastungsräumen der inneren Stadt nehmen die Landschaftsachsen entlang der Gewässerläufe auch wichtige Verbindungsfunktionen als klimatische Ausgleichsräume wahr.

Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Walddörfer ist nicht erforderlich, da die Brunnen ausnahmslos tiefe Grundwasserleiter nutzen, die durch mächtige Deckschichten vor anthropogenen Einwirkungen geschützt sind.

Der **Schutzbereich Oberflächennahes Grundwasser/ stauwassergeprägte Bereiche** kommt großflächig im Raum Walddörfer und kleinflächig im gesamten Bezirk vor, bedingt durch das differenzierte Bodengefüge der Geeststandorte. Hier hat das oberflächennahe Grundwasser durch bindigen Untergrund geringen Flurabstand, was insbesondere prägend für den Vegetationsstandort ist, aber auch für die Anreicherung tieferliegender Grundwasserhorizonte Bedeutung haben kann, wenn die Stauschicht lückig ist. Das Landschaftsprogramm kennzeichnet Bereiche, die aufgrund vorhandener hydrogeologischer Untersuchungen diese Standortbedingungen belegen; ähnliche Verhältnisse kann es aber auch auf anderen Standorten im Bezirk geben.

5.5.2 Erläuterungen zu den Teilräumen

Der Bezirk Wandsbek ist für die kleinräumigere Betrachtung in vier Teilräume gegliedert worden, die aufgrund von naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Kriterien abgegrenzt worden sind.

Teilraum 1 - Walddörfer: Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Bergstedt und Volksdorf

Der 5.071 ha große zusammenhängende Landschaftsraum der Walddörfer ist nur in seinen Ortskernen besiedelt und hat eine Einwohnerdichte von 7 E/ ha. Dieser Raum hat enge naturräumliche Verflechtungen mit dem ebenfalls dünn besiedelten Umland und ist Ausgangslandschaft für die großen Landschaftsachsen entlang der Wasserläufe von Alster, Berner Au und Osterbek.

In diesem Landschaftsraum dominieren die Milieus Landwirtschaftliche Kulturlandschaft, Wald, Naturnahe Landschaft und Gewässerlandschaft. Die Siedlungsbereiche bestehen vorrangig aus Gartenbezogenem Wohnen und Resten von Dorfgebieten. Der gesamte Teilraum steht außerhalb der Siedlungsflächen unter Landschaftsschutz und zu großen Teilen unter Naturschutz.

Die Alster ist im Landschaftsraum das dominierende Element des Milieus Gewässerlandschaft und stellt den naturräumlichen Zusammenhang mit der Oberalsterniederung Schleswig-Holsteins her. Das Milieu Gewässerlandschaft hat im Lauf der Alster durch die Walddörfer großflächige Auenbereiche in Waldflächen und Naturnaher Landschaft, lediglich im Bereich zwischen Duvenstedt und Wohldorf und im Süden von Lemsahl-Mellingstedt wird der Alsterlauf durch Wohnbereiche eingeengt, deren hohe Grünqualität zu sichern ist. Im Lauf der alsterbegleitenden Naturnahen Landschaft und Waldflächen steht das quellige Laubmischwaldgebiet des Rodenbeker Quellentales unter Naturschutz. Der durch einen Wanderweg erschlossene Landschaftsraum der Alsterniederung ist bedeutendes Städtisches Naherholungsgebiet.

Der Bereich der großen Naturschutzgebiete des Duvenstedter Brooks und des Wohldorfer Waldes ist weiteres Städtisches Naherholungsgebiet mit überregionaler Bedeutung. Der Duvenstedter Brook, der mit dem Hansdorfer Brook eine Einheit bildet, wird

von der Ammersbek mit großen Auenbereichen durchflossen und hat wertvolle Bestände von Mooren, Feuchtheiden, Naßwiesen, Bruch- und Auwäldern. Der Wohldorfer Wald schließt südlich der Ammersbek an mit wertvollen Buchenwaldbeständen, Bruch- und Auwäldern sowie Quellen.

Die Talaue der Bredenbek in Ohlstedt ist innerhalb des Siedlungsraumes wichtige Landschaftsachsenverbindung zwischen dem Landschaftsraum im benachbarten Ammersbek und der Alsterniederung. Eine landschaftsräumliche Verbindung gibt es auch vom Bredenbeker Teich über die Waldflächen am Buckhorn, die Bergstedter Feldmark und die Furtbek zur Alster.
Die Furtbek im Norden und die Saselbek im Süden umgrenzen das geologisch und kulturhistorisch bedeutsame Naturschutzgebiet Hainesch-Iland; die bewaldeten Steilhänge und der Quellenreichtum der Täler sind besonders wertvoll, letztere sind insbesondere bei hydrogeologischen Veränderungen gefährdet. Das historische Landschaftsbild mit den waldumstandenen Ackerflächen ist ebenfalls schützenswert. Am westlichen Stadtrand von Lemsahl-Mellingstedt liegt das Wittmoor als fünftes großes Naturschutzgebiet der Walddörfer. Dieses weitgehend abgetorfte Hochmoor bildet eine Einheit mit dem schleswig-holsteinischen Teil des Naturschutzgebietes, wo es noch Hochmoorreste gibt. Im Wittmoor laufen erfolgreiche Regenerationsmaßnahmen.

Der gesamte Landschaftsraum der Walddörfer außerhalb der Siedlungskerne und Naturschutzgebiete steht weitgehend unter Landschaftsschutz. Die Hochwertigkeit der Landschaftsbildräume und -strukturen wird im Landschaftsprogramm für die gesamte Lemsahl-Mellingstedter/ Duvenstedter Feldmark mit der Ausweisung Schutzbereich Landschaftsbild dargestellt, ebenso wie die Landwirtschaftliche Kulturlandschaft in Wohldorf und am Stadtrand von Ohlstedt, die mit angrenzenden Landwirtschaftsflächen in Schleswig-Holstein landschaftsräumlich verbunden sind. Die gesamte Bergstedter Feldmark gehört ebenfalls zum Schutzbereich Landschaftsbild. Diese regionaltypische Kulturlandschaft mit Dorf und Feldmark, die sich innerhalb der Siedlungsbereiche erhalten konnte, wird auch als **Landschaftsbildensemble** definiert. Solche Kulturlandschaftsensembles kennzeichnen Bereiche des Landschaftsbildes mit landschafts- und siedlungsgeschichtlichem Zusammenhang; hierzu gehören in den Walddörfern z. B. auch die Duvenstedter/ Lemsahl-Mellingstedter Feldmark mit dem alten Dorfkern und das Gut Wohldorf (s. a. Landschaftsbildensembles im Anhang).

Der Naturhaushalt ist in den Walddörfern charakterisiert durch wertvolle und wenig belastete Böden, großflächig stauwassergeprägte Bereiche, wenig versiegelte Flächen und überwiegend mäßig belastete Gewässern. Durch seine großen Wald- und Landwirtschaftsflächen und seine geringe Luftbelastung sind die Walddörfer wichtiger bioklimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum.

Wertvolle Böden sind vor allem die der Moorflächen und Wälder. Die Böden sind insgesamt durch den geringen Versiegelungsgrad weitgehend unbelastet. Die Stauwasserbereiche sind im Landschaftsprogramm in großen Flächen in Ohlstedt, in der Bergstedter Feldmark, im Süden und Westen von Duvenstedt und in den Landwirtschaftsflächen nördlich von Wohldorf dargestellt, kommen kleinräumig aber überall in den Walddörfern vor.

Die Fließgewässer der Walddörfer sind überwiegend mit Auenentwicklungsbereichen dargestellt und haben nach Gewässergüte und Ausbauzustand folgende Wertigkeit:
Die Alster ist mäßig bis kritisch belastet und bis auf Abschnitte in Duvenstedt von der ökologischen Qualität ihrer Ufer als wertvoll einzustufen. Das in der Umsetzung befindliche Alsterentlastungskonzept wird weitere Verbesserungen bringen. Die Ammersbek hat als kritisch belasteter großer Zufluß der Alster hochwertige Uferqualitäten. Die kleineren Zuflüsse zur Alster, Wittmoorgraben/ Diekbek in Duvenstedt, Drosselbek und Bredenbek mit Lottbek in Ohlstedt, Rodenbek mit Mühlenbek, Lohbek, Furtbek und Saselbek in Bergstedt sowie die Mellingbek in Lemsahl-Mellingstedt sind mäßig bis kritisch belastet und bis auf die Furtbek und die Saselbek ist die ökologische Qualität der Ufer wertvoll. Für die Saselbek wird die naturnahe Entwicklung im Hinblick auf das Gewässer selbst und seine Randstreifen von der Umweltbehörde vorrangig angestrebt.

Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft in den Walddörfern

Das Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft ist in den Walddörfern dominierende Nutzungsform in den Feldmarken von Duvenstedt, Lemsahl-Mellingstedt und Bergstedt, am nördlichen Stadtrand in Wohldorf und am östlichen Stadtrand von Ohlstedt und Volksdorf. Die Lemsahl-Mellingstedter und Duvenstedter Feldmark stellt eine Einheit dar und wird im Bereich der Lemsahler Landstraße mit ca. 50 ha von einer Baumschule bewirtschaftet, im

nördlich angrenzenden Duvenstedter Bereich gibt es einen Betrieb auf ca. 50 ha Extensivgrünland mit Pferdehaltung.
Im alten Dorfkern von Lemsahl-Mellingstedt wirtschaftet ein Betrieb auf ca. 30 ha und betreibt vorwiegend Direktvermarktung seiner Produkte. Der alte Dorfkern von Lemsahl-Mellingstedt hat noch enge Beziehungen zu den ihn umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und stellt ein wertvolles Relikt dieser Kulturlandschaft dar.

Die schleswig-holsteinischen Landwirtschaftsflächen im Anschluß an die Duvenstedter Feldmark gehören zum Hamburger Staatsgut Wulksfelde, das ökologisch nach den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) bewirtschaftet wird.

Die Landwirtschaftliche Kulturlandschaft in Wohldorf gehört zu den Betriebsflächen des Wohldorfer Hofes, der seit der Neuverpachtung 1994 auch ökologisch bewirtschaftet wird. Die ca. 250 ha Flächen liegen im Randbereich des Duvenstedter Brooks und zum Teil im Naturschutzgebiet selbst, was Konsequenzen für die Intensität der Bewirtschaftung hat.
In Wohldorf stellt das Landschaftsprogramm eine Grüne Wegeverbindung im Bereich der Herrenhausallee dar, um hier die Freihaltung einer Verbindung zu den anschließenden Naturräumen sicherzustellen.

Die Ohlstedter Stadtrandflächen werden von Schleswig-Holstein aus bewirtschaftet, das Feuchtgrünland zwischen Bredenbekkamp und U-Bahn Damm am südlichen Stadtrand von Ohlstedt wird wegen seiner besonderen Schutzwürdigkeit als Milieu Naturnahe Landschaft dargestellt.

Am Volksdorfer Stadtrand wirtschaftet ein Betrieb auf ca. 55 ha, vorwiegend mit Ackerbau, der Flächen für das Wohnungsbauprojekt Buchenkamp abgeben mußte. Die Existenzgrundlage dieses Betriebes ist aufgrund seiner Insellage gefährdet und muß gesichert werden, um hier das Landschaftsbild der Landwirtschaftlichen Kulturlandschaft langfristig zu erhalten.
Direkt am Volksdorfer Standrand liegt auf der schleswig-holsteinischen Seite das Hamburger Staatsgut Wulfsdorf, das auch nach AGÖL-Richtlinien ökologisch bewirtschaftet wird.

Die Reste der Bergstedter Feldmark sind trotz der großen Flächenverluste durch Wohnungsbauprojekte noch eng mit dem alten Dorf Bergstedt verflochten. Im Dorfgebiet gibt es drei Betriebe, von denen zwei noch ausreichende Existenzgrundlagen haben. Beide Betriebe haben ihren Schwerpunkt auf Pferdehaltung verlagert, einer am Immenhorstweg, der andere im Süden Bergstedts mit extensiven Nutzungen im Naturschutzgebiet Hainesch-Iland. Die Betriebe sind durch den verstärkten Wohnungsbau in Bergstedt in eine Insellage gedrängt worden, die für den weiteren Bestand der Landwirtschaftlichen Kulturlandschaft in diesem Raum bedrohlich wird.

Milieu Dorf in den Walddörfern

Das Landschaftsprogramm stellt für Bergstedt und Lemsahl-Mellingstedt das Milieu Dorf dar, weil hier das Dorf als kulturhistorische und landschaftsverbundene Siedlungsform in ihrer ursprünglichen Funktion noch erhalten ist. Dörflich geprägte Siedlungsflächen haben typische Hofstellen und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie bestehende Verflechtungen mit der anschließenden Kulturlandschaft. Die mit diesem Milieu verbundenen Entwicklungsziele sind:

- Erhalt und Entwicklung der dörflich geprägten Siedlungs- und Freiraumstrukturen (Gärten, Obstwiesen, Grünland, Hecken, Zäune, Dorfteiche, Bäume)
- Schonende bauliche Entwicklung, dem Siedlungscharakter entsprechende Einbindung von Bebauung in das dörfliche Erscheinungsbild
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum

Die Verflechtung des Dorfes Bergstedt mit der umgebenden Landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ist aber durch die genannte bauliche Entwicklung erheblich gefährdet, während der alte Dorfkern Lemsahl-Mellingstedt noch direkten Bezug zu der ihn umgebenden Kulturlandschaft hat. Diese ist allerdings durch die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan gefährdet. In Duvenstedt existieren dörfliche Strukturen nur noch in Relikten um die Weideflächen am Ellernbusch, so daß auf eine Ausweisung des Milieus Dorf im Landschaftsprogramm verzichtet worden ist.

Die Siedlungsräume der Walddörfer

Charakteristisch in der Siedlungsstruktur der Walddörfer ist, daß Landschaftsräume weit in die Siedlungskerne hineinreichen; diese besonderen Elemente im Landschaftsbild drohen durch die zunehmende Bebauung insbesondere in Duvenstedt und Bergstedt zu verschwinden.

Der Stadtteil **Duvenstedt** hat sich in den letzten Jahren durch das Wohnungsbauprogramm stark baulich entwickelt. Die Verstädterung im Zentrum von Duvenstedt hat im Landschaftsprogramm zur Milieuausweisung Verdichteter Stadtraum geführt. Der übrige Siedlungsraum ist als Milieu Gartenbezogenes Wohnen dargestellt, d. h. Gebiete mit hohem Grün- und Freiflächenanteil, in denen der Mehrheit der Bewohner ein privater Garten zur Verfügung steht. Entwicklungsziele sind vor allem: Erhalt und Sicherung von Grün- und Freiflächen, Erhalt und Entwicklung standortgerechter Vegetationsflächen, ressourcenschonende Bewirtschaftung. Das Sommerbad Duvenstedt ist als Badegewässer gekennzeichnet. Der Freiraumverbund wird über Grüne Wegeverbindungen durch das Siedlungsgebiet zu der angrenzenden Landwirtschaftlichen Kulturlandschaft und dem Alsterwanderweg und innerhalb der Landwirtschaftsflächen zwischen Duvenstedt und dem alten Ortskern Lemsahl-Mellingstedt sowie Duvenstedt und dem Wittmoor dargestellt. Für Duvenstedt gibt es einen Landschaftsrahmenplan, der die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkreter darstellt.

In **Lemsahl-Mellingstedt** ist die an den alten Ortskern anschließende Siedlung an der Radekoppel und am Sarenweg mit Grünqualität sichern (waldartig) gekennzeichnet, um eine bauliche Verdichtung an der Alster zu vermeiden. Der Ortsteil am Kakenhaner Weg erhält im Westen die gleiche Darstellung. Das Milieu Gartenbezogenes Wohnen im Bereich der Lemsahler Landstraße wird zum Teil mit zu sichernder Grünqualität dargestellt. Diese Bereiche liegen vor allem westlich der Lemsahler Landstraße und südlich der Straße Bilenbarg sowie zwischen Ödenweg und Alster. Im Siedlungsbereich nördlich Eichelhäherkamp ist eine wertvolle Heidefläche als Naturnahe Landschaft im Verbund mit den Randflächen des Wittmoores dargestellt. Die Verbindung zum Eichelhäherkamp wird durch eine Grünverbindung hergestellt. Über den Bereich des Golfplatzes, der als eingeschränkt nutzbare Grünanlage dargestellt ist, muß die Wegeverbindung zum Kupferteich gesichert werden, zur Anbindung an diesen als Stadtteilpark gekennzeichneten Bereich. Eine wichtige Grüne Wegeverbindung zwischen dem Bereich Wittmoor und dem alten Dorfkern läuft durch das Siedlungsgebiet entlang der Straße Bilenbarg. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen zwischen Lemsahler Landstraße und Dorfkern sind im Landschaftsprogramm als **Fläche mit Klärungsbedarf** dargestellt. Die Landwirtschaftliche Kulturlandschaft in Verzahnung mit dem alten Dorfkern muß für die Funktion des Dorfes und das Landschaftsbild aus landschaftsplanerischer Sicht erhalten bleiben. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes und damit eine Aufhebung des Klärungsbedarfs im Landschaftsprogramm ist im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren am Hinsenfeld vorgesehen.
Für Lemsahl-Mellingstedt gibt es einen Landschaftsrahmenplan, der die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkreter darstellt.

In **Wohldorf-Ohlstedt** ist in großen Bereichen des Milieus Gartenbezogenes Wohnen die Grünqualität zu sichern, im Westen der Bahn waldartig, im Osten parkartig. Wesentliche Grünverbindungen sind mit dem Milieu Parkanlage dargestellt vom Wohldorfer Wald über den Bahnhof Ohlstedt bis in die Feldmark am östlichen Stadtrand sowie entlang der Bahn bis nach Hoisbüttel. Die Bauflächen an der Hoisbüttler Straße sind im Landschaftsprogramm dargestellt, weil es hier keine Entscheidung für eine Flächennutzungsplan-Änderung gibt.

In **Bergstedt** liegt der Schwerpunkt baulicher Entwicklung innerhalb der Walddörfer. Durch das Wohnungsbauprogramm sind allein ca. 1300 WE auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Hinzu kommen Bauflächen, wie der Schiffszimmerergenossenschaft an der Rodenbecker Straße und die Bebauungen am Bredeneschredder und Lottbeker Weg. Am Plaggenkamp soll ein neues Gewerbegebiet an der Landesgrenze entstehen.

Mit dem Verzicht auf die Ortsumgehung Bergstedt wurde im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung am Immenhorstweg die Aufgabe der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen am Fischkamp beschlossen. Dieser Beschluß wurde an eine Flächenkompensation im Bereich des geplanten Gewerbegebietes am Plaggenkamp gekoppelt.

Für die im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen am Fischkamp und die südlich sich anschließenden Wohnbauflächen am Immenhorstweg stellt das Landschaftsprogramm eine **Fläche mit Klärungsbedarf** und das Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft für die unbebauten Bereiche dar. Die Fläche mit Klärungsbedarf soll für diesen Bereich die hohen Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege für die Abwägung deutlich machen. Die Bedeutung der Landschaftsachse im Bereich der Bergstedter Feldmark und die Wahrung der naturräumlichen und landschaftsökologischen Bezüge zwischen dem Naturdenkmal Timmermoor und dem Naturschutzgebiet Hainesch-Iland sind wesentliche Aspekte dieses Klärungsbedarfs.

Die Bergstedter Feldmark erfüllt auch für das Freiraumverbundsystem wichtige Funktionen. Der Gesamtraum ist Landschaftsachse vom schleswig-holsteinischen Umland zur Alster als bedeutender Landschaftsraum innerhalb der naturräumlichen Verbindung von den Quellgebieten der Saselbek und Berner Au über die Volksdorfer Teichwiesen, das Timmermoor und den Lohbekgrünzug zur Alsterniederung. Darüber hinaus gibt es in der Bergstedter Feldmark große stauwassergeprägte Bereiche und wertvolle Biotope, wie das Naturdenkmal Timmermoor. Diese stauwassergeprägten Bereiche stehen im Zusammenhang mit dem empfindlichen hydrologischen Gefüge des Naturschutzgebiets Hainesch-Iland.

Im Bereich des Lohbekgrünzuges am Lottbeker Weg/ Heiddiek waren Wohnbauflächen im Rahmen des Wohnungsbauprogramms geplant. Das landschaftsplanerische Gutachten hat die hohe Empfindlichkeit dieses Bereichs, insbesondere der hydrogeologischen Verhältnisse festgestellt, so daß im Ergebnis jegliche Bebauung ausgeschlossen werden sollte. Im Landschaftsprogramm ist der Bereich nach dem geltenden Planrecht des Baustufenplanes dargestellt, wobei das hier dargestellte Milieu Parkanlage mit den Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes im Konflikt steht. Im Landschaftsprogramm wird dieser Bereich als **Fläche mit Klärungsbedarf** dargestellt.

Von der Bergstedter Feldmark geht ein weiterer Grünzug über den Bereich Stüffel, der im Landschaftsprogramm die Planung Milieu Wald erhält, und einen großen Kleingartengürtel bis nach Hoisbüttel. Am Volksdorfer Damm erfährt dieser Grünzug eine starke Barriere durch den Bau einer Tennishalle mit Sportflächen. Die im Landschaftsprogramm dargestellte eingeschränkt nutzbare Grünanlage am Plaggenkamp verbindet diesen Grünzug mit dem Grünzug zwischen Hoisbüttel und Rodenbek zur Alster. Südlich Rügelsbarg wird die für Waldentwicklung vorgesehene Fläche entsprechend dargestellt.

In Bergstedt wird der Entwicklungsbereich Naturhaushalt entlang der Bergstedter Chaussee vom Naturschutzgebiet Hainesch-Iland bis zum Lohbek-Grünzug dargestellt. Hier hat das hohe Verkehrsaufkommen eine starke Belastung der Medien Boden, Wasser und Luft zur Folge.

Volksdorf ist der am dichtesten besiedelte Stadtteil der Walddörfer. Um den Ortskern, der im Landschaftsprogramm die Darstellung Verdichteter Stadtraum erhält, liegen vier große Areale mit Gartenbezogenem Wohnen, die durch Naturnahe Landschaft und Wald gegliedert werden.

Direkt am Ortskern liegt westlich der Hauptverkehrsstraße Halenreihe/ Volksdorfer Damm das Naturschutzgebiet Volksdorfer Teichwiesen, das von der Saselbek mit großen Auenbereichen durchflossen wird und zusammen mit der Berner Au ein **Landschaftsbildensembl**e dargestellt. Die Saselbek stellt auch die Verbindung mit den Niederungsbereichen östlich der Straße zum Allhorngrünzug her, so daß es durch Volksdorf hindurch eine naturräumliche Verbindung zur Bergstedter Feldmark über die Volksdorfer Teichwiesen und das Quellgebiet der Berner Au zur Osterbek- und Berner-Au-Achse gibt. Die Landwirtschaftliche Kulturlandschaft am östlichen Stadtrand wird über den Allhorngrünzug mit den Parkanlagen am Buchenkamp verknüpft. Die Verbindung zwischen Volksdorfer Wald und Saselbekwiesen durch das Zentrum muß durch eine Grüne Wegeverbindung sichergestellt werden; die grüne Zäsur der nördlichen Siedlungsflächen des Stadtteiles wird vom Sommerbad Volksdorf über kleinere Wald- und Landwirtschaftsflächen sowie Parkanlagen entlang des Depenreihergrabens und der Gussau hergestellt. Im Norden ist innerhalb des Milieus Gartenbezogenes Wohnen die waldartige Grünqualität zu sichern; auch im Bereich Rittmeisterkoppel ist die hohe Freiraumqualität zu sichern. Im Süden ist diese Qualität im Siedlungsraum rund um den Volksdorfer Wald langfristig sicherzustellen. Am östlichen Stadtrand haben Siedlungsarrondierungen südlich Eulenkrugstraße stattgefunden, am U-Bahnhof Buchenkamp wird das Gebiet mit dem Milieu Etagenwohnen in die Feldmark hinein erweitert. Die Situation der Landwirtschaft am östlichen Stadtrand wurde weiter oben erläutert. Am südöstlichen Rand des Stadtteils ist eine Erweiterung der Waldflächen des Volksdorfer Waldes geplant.

Der westliche Stadtrand hat zu den Niederungswiesen der Berner Au stauwassergeprägte Bereiche; die verbliebenen Landwirtschaftsflächen in diesem Raum werden aufgrund dieser Standortqualitäten und ihrer extensiven Bewirtschaftung als Naturnahe Landschaft dargestellt.

Teilraum 2 - Alstertal: Hummelsbüttel, Poppenbüttel, Wellingsbüttel und Sasel

Dieser Teilraum ist 2,971 ha groß und hat eine Siedlungsdichte von 24 E/ ha. Der Siedlungsraum hat kleinstädtischen Charakter, in dem das Milieu Garten-

bezogenes Wohnen dominiert. Der Teilraum erhält seine markanteste naturräumliche Gliederung durch das Tal des Alstergrünzuges und die Hummelsbüttler Feldmark. Der Alstergrünzug als Städtisches Naherholungsgebiet ist vorwiegend mit dem Milieu Parkanlage und großen Auenentwicklungsbereichen dargestellt und hat auch für die angrenzenden Siedlungsgebiete wichtige Funktionen für die wohnungsnahe und siedlungsnahe Erholung. In Sasel und Wellingsbüttel schließen Wohngebiete an, deren Grünqualität zu sichern ist. Für die Anbindung der Stadtteile Hummelsbüttel und Poppenbüttel stellt die Alte Landstraße eine starke Barriere dar und erhält im Landschaftsprogramm die Kennzeichnung Einbinden der Hauptverkehrsstraße mit dem Entwicklungsziel, daß hier die Trennwirkung auf Landschaftsachsen und Grünverbindungen zu reduzieren ist.

Der Teilraum hat innerhalb der Landschaftsachse Hummelsbüttler Feldmark große Flächen des Milieus Landwirtschaftliche Kulturlandschaft, die in Angrenzung an das Naturschutzgebiet Raakmoor Städtisches Naherholungsgebiet sind. Die starke Beeinträchtigung durch Fluglärm mindert allerdings den Erholungswert dieses Landschaftsraumes.
Die Hummelsbüttler Feldmark selbst hat noch eine gesunde landwirtschaftliche Struktur. Von den ca. 300 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche werden 120 ha als Dauergrünland und 180 ha als Ackerland genutzt. Vier Betriebe mit einer Größe von 50 - 80 ha sind hier ansässig, ca. 20 ha Grünland werden von Schleswig-Holstein aus bewirtschaftet. Die Susebek durchzieht die Feldmark mit großen Auenbereichen. Naturnahe Landschaft im Bereich der Susebek sind die beiden Naturdenkmale Hüsermoor und Ohlkuhlenmoor. Die Hummelsbüttler Feldmark ist Landschaftsschutzgebiet und wird im Landschaftsprogramm mit der Signatur Schutz des Landschaftsbildes versehen. Beeinträchtigte Bereiche sind im Norden die Deponie Hummelsbüttel, die im Landschaftsprogramm die Darstellung Altablagerung mit dem Milieu Wald erhält, und im Süden Altablagerungen im Bereich der Alten Ziegeleigruben mit der gleichen Darstellung.
Im Süden der Feldmark nehmen Bauvorhaben im Außenbereich eine bedrohliche Entwicklung für das Landschaftsbild.

Die Verbindung der Landschaftsachse der Feldmark mit der Landschaftsachse des Alstergrünzuges ist die Susebek. Südlich des Hummelsbüttler Weges wird der Lauf der Susebek durch ein Wohngebiet stark eingeengt und ist nicht mehr zugänglich. Die Signatur Entwickeln des Landschaftsbildes weist hier auf die notwendige Aufwertung hin; für die Susebek wird eine naturnahe Entwicklung von Seiten der Umweltbehörde vorrangig angestrebt. Im Bereich des Stadtteilparkes Teetzpark fließt die Susebek in die Alster.

Der Stadtrand im Bereich Poppenbüttler Graben, mit dem gleichnamigen Naturdenkmal in seinem Lauf, wird bis in den Bereich Kupferteich von einem Landwirt auf 50 ha überwiegend Liegenschaftsflächen bewirtschaftet. Die Randzonen des Kupferteichs werden als Milieu Wald dargestellt. Das Gebiet des ehemaligen Campingplatzes wird als Naturnahe Landschaft dargestellt. Der Bereich Kupferteich ist aufgrund seiner wichtigen Funktion für die siedlungsnahe Erholung als Stadtteilpark gekennzeichnet. Die Feldmark im Bereich Poppenbüttler Graben und Mellingbek/ Kupferteich stellt ein **Landschaftsbildensemble** dar. Der Minsbek-Grünzug mit dem Lauf der Minsbek stellt die Verbindung zwischen dem Landschaftsraum am Kupferteich und der Alster her. Innerhalb der neuen Bauflächen an der Poppenbüttler Straße muß die Verbindung zum Minsbek-Grünzug in ausreichender Größe gesichert werden.

Mit der Großsiedlung Tegelsbarg hat der Stadtteil direkt an der Hummelsbüttler Feldmark ein großes Gebiet mit dem Milieu Etagenwohnen. Das sind Gebiete mit mehrgeschossiger Bebauung und vorwiegend gemeinschaftlich nutzbaren Grünflächen. Entwicklungsziele sind vor allem: Schutz und Entwicklung der halböffentlichen und privaten Siedlungsfreiräume für die wohnungsbezogene Erholung in der notwendigen Größe und Qualität. Der Norbert-Schmidt-Park am Rand zur Feldmark ist Stadtteilpark für diesen Siedlungsbereich. Mit dem Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar sind die Kleingärten am Tegelsbarg und am Gewerbegebiet Poppenbüttler Bogen dargestellt. Wesentliche Grünverbindungen im Siedlungsraum werden über Grüne Wegeverbindungen und bauliche Milieus mit zu sichernder Grünqualität hergestellt. Wichtige Verbindungen zur Alster von der Hummelsbüttler Feldmark und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind neben der Susebek die Grünverbindungen über den Hummelsbüttler Marktplatz und das anschließende Landschaftsschutzgebiet zur Alster; über die als Naturnahe Landschaft dargestellte Sievertsche Tongrube, einem geologisch-botanisches Naturdenkmal und über eine östlich anschließende Grünverbindung innerhalb des Wohngebietes mit Anschluß zur Alster.

In Wellingsbüttel haben die Gebiete innerhalb des Milieus Gartenbezogenes Wohnen zwischen Alster und Ohlsdorfer Friedhof überwiegend die Darstellung Grünqualität sichern. Bereiche mit Verdichtetem

Stadtraum sind Gebiete vom Alstereinkaufszentrum bis zum Saseler Ortskern. Der recht homogene Siedlungsraum mit dem Milieu Gartenbezogenes Wohnen in Wellingbüttel und Sasel wird durch Grüne Wegeverbindungen und kleinere Parkanlagen sowie eingeschränkt nutzbare Grünanlagen mit den großen Freiflächen der Umgebung verbunden. Hier sind besonders hervorzuheben die Verbindungen vom Stadtteilpark Am Pfeilshof/ Sperberweg zum Ohlsdorfer Friedhof, zu Berner Au und Berner Wald sowie über das Kleingartengebiet am Meiendorfer Mühlenweg zum anschließenden naturnahen Landschaftsraum. Nach Norden wird eine Grüne Wegeverbindung über Grünflächen am Volksdorfer Weg bis zum Saseler Zentrum mit Saseler Park und entlang Frahmredder, Saseler Kamp zum Erlengrund dargestellt. Entlang des Waldweges ist eine Grüne Wegeverbindung vom Saseler Ortskern zur Saselbek erforderlich.

Die gesamte Saseler Chaussee ist aufgrund ihrer hohen Verkehrsbelastung als Entwicklungsbereich Naturhaushalt dargestellt. Weitere Darstellungen zum Naturhaushalt sind der Schutzbereich oberflächennahes Grundwasser/ Stauwasser im Milieu Gartenbezogenes Wohnen im Osten und Südosten von Sasel in den Randzonen und im Verlauf der Niederung der Berner Au.

Teilraum 3 - Bramfeld/ Rahlstedt: Steilshoop, Bramfeld, Farmsen-Berne und Rahlstedt

Dieser Teilraum ist 4.738 ha groß und hat eine Siedlungsdichte von 38 E/ ha. Der Raum wird durch die Wasserläufe von Seebek, Osterbek, Berner Au und Wandse gegliedert, hat in Steilshoop unmittelbaren Bezug zum Ohlsdorfer Friedhof, in Rahlstedt Verknüpfungen mit dem Gebiet Stellmoorer Tunneltal/ Höltigbaum und am Stadtrand in Rahlstedt Reste vom Landwirtschaftlicher Kulturlandschaft.
In diesem Teilraum dominieren die Milieus Etagenwohnen und Gartenbezogenes Wohnen; entlang der Hauptverkehrsstraße und in den Ortskernen kommt der Verdichtete Stadtraum vor, in Steilshoop und Bramfeld auch größere Gewerbegebiete. In diesem Teilraum finden die größten Verdichtungen des Bezirks mit entsprechendem Zuwachs an Wohneinheiten im Geschoßwohnungsbau statt. Allein durch die Großprojekte des Wohnungsbaus auf dem Gelände der ehemaligen Trabrennbahn, der ehemaligen Boehnkaserne und Graf-Goltz-Kaserne entstehen ca. 3.400 Wohnungen. Am Stadtrand von Rahlstedt wird im Landschaftsprogramm die geplante massive Gewerbeentwicklung beidseitig der Sieker Landstraße dargestellt.

Der Teilraum hat markante Zäsuren durch drei Landschaftsachsen: Der Osterbekachse zwischen Bramfeld und Farmsen-Berne, der Berner-Au-Achse zwischen Farmsen-Berne und Rahlstedt sowie der Wandseachse von Rahlstedt zum Wandsbeker Kerngebiet. Der Wasserlauf der Seebek zwischen Steilshoop und Bramfeld ist ein weiterer von Nord nach Süd verlaufender Grünzug. Durch die starke Nord-Süd-Orientierung der großen Grünzüge sind Querverbindungen zwischen den Grünzügen zum Teil unterentwickelt; das wird auch durch Lücken im Freiraumverbund des zweiten Grünen Ringes, zwischen dem Öjendorfer Park und dem Ohlsdorfer Friedhof deutlich.

In Steilshoop liegt als Milieu Etagenwohnen eine der Großsiedlungen Wandsbeks. Die südlichen Bereiche haben hohe Dringlichkeit für die Verbesserung der Versorgung mit wohnungsnahen Freiflächen. Die Qualität der bestehenden Siedlungsfreiflächen ist in den letzten Jahren durch Wohnumfeldmaßnahmen verbessert worden. Die nördlichen Bereiche haben Anbindung zum anschließenden Ohlsdorfer Friedhof, zum Bramfelder See, der die Funktion eines Stadtteilparks hat, und zum Seebek-Grünzug, der die Verbindung zur Wandseachse und über einen abzweigenden Grünzug nach Westen auch zum Stadtpark herstellt. Die gestalterischen Qualitäten des Seebek-Grünzuges haben Defizite, so daß er im Landschaftsprogramm die Darstellung der Milieuübergreifenden Funktion Entwickeln des Landschaftsbildes erhält. Die Anbindung der Siedlung Steilshoop nach Süden muß über Grüne Wegeverbindungen zu den Kleingärten an der Steilshooper Allee und dem damit verbundenen Grünzug zu Seebek und Stadtpark hergestellt werden, dies ist durch die Barriere der Hauptverkehrsstraße und des Gewerbegürtels schwer realisierbar. Dieser Bereich wird auch mit der Milieuübergreifenden Funktion Entwicklungsbereich Naturhaushalt dargestellt, der sich entlang der Steilshooper Allee bis zur Osterbek und entlang der Bramfelder Chaussee zieht, an der sich Verdichteter Stadtraum und Gewerbegebiete des Stadtteils Bramfeld bündeln. Im Milieu Verdichteter Stadtraum sind insbesondere folgende Entwicklungsziele wichtig: Sicherung und Aufwertung des vorhandenen Freiraumanteils, Herstellung der Nutzungsmöglichkeit auch von halböffentlichen Freiflächen, Einbeziehung zentraler Grünräume und Stadtplätze in das Freiraumverbundsystem, Umgestaltung von verkehrsdominierten Flächen bei Verkehrsreduzierung zu

öffentlich nutzbaren Freiräumen und Förderung bodenverbessernder Maßnahmen, insbesondere von Entsiegelungen. Die Entwicklungsziele des Entwicklungsbereiches Naturhaushalt verweisen auf die besonderen Überformungen und Belastungen des Gebietes und nehmen weitere Spezifizierungen vor, z. B. durch die Aussagen Erhöhung des Grünvolumens und der Vegetationsmasse, Berücksichtigung stadtklimatischer Gesichtspunkte bei Neuplanungen und vorrangige Verbesserung der stadtklimatischen Situation.

Der Freiraumverbund zwischen dem Stadtteilpark Bramfelder See und der Osterbek muß über die Bramfelder Chaussee über Grüne Wegeverbindungen bis zu den Kiesteichen am Reembusch realisiert werden. Dieser Bereich wird in seinem westlichen Rand bebaut und ist im Landschaftsprogramm zum Teil als Altablagerungsfläche dargestellt. Über die als Parkanlage dargestellte Umgebung der Kiesteiche soll die Anbindung an den Osterbekgrünzug im Bereich Fahrenkrön erfolgen.

Im Norden des Teilraums gibt es weitere wichtige Grünzüge und Grünverbindungen vom Ohlsdorfer Friedhof über Grootmoor zum Umweltzentrum Karlshöhe und vom Bramfelder See über die Hohnerkampsiedlung, deren Grünqualität zu sichern ist, und dem Grünzug am Bucheckerweg über den Grünzug am Umweltzentrum Karlshöhe zur Berner Au. Die unterschiedlichen Flächen des Umweltzentrums selbst sind einheitlich als eingeschränkt nutzbare Grünfläche dargestellt. Die anschließenden neuen Bauflächen mit Gartenbezogenem Wohnen gehören zum Teil zu einem Pilotprojekt ökologischen Bauens in Hamburg. Der Gesamtbereich Hohnerkamp und angrenzende Siedlungen mit Umweltzentrum-Karlshöhe ist **Landschaftsbildensemble.**
Bramfeld ist in Teilbereichen mit wohnungsnahen Parkanlagen unterversorgt, dies ist mit teilweise gravierenden Spielplatzversorgungsdefiziten gekoppelt.

Der Grünzug entlang der Steilshooper Allee verbindet den Seebek-Grünzug mit dem Osterbek-Grünzug. Hier an der Grenze zwischen Bramfeld und Farmsen-Berne liegen mit dem Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar die großen Kleingartengebiete des Teilraums. Der Osterbekgrünzug selbst hat von der Berner Allee bis zum Osterbekkanal die Darstellung Entwickeln des Landschaftsbildes, da seine Gestaltung und Zugänglichkeit in großen Bereichen Defizite aufweist. Der Grünzug entlang der Steilshooper Allee endet am Farmsener Zentrum und geht dort über in Parkanlagen der Gartenstadt Farmsen, deren hohe Grünqualität zu sichern ist. Darüber hinaus gibt es eine Anbindung zum U-Bahn-begleitenden Grünzug.

Zwischen Osterbek und Wandse verbleibt nach der Bebauung der Trabrennbahn mit ca. 1000 WE im Milieu Etagenwohnen und der Hunderennbahn mit ca. 400 WE Etagenwohnen eine Grünverbindung über Parkanlagen erhalten.

Entlang des Berner Heerweges bis zum Verdichteten Stadtraum des Zentrums Farmsen ist Entwicklungsbereich Naturhaushalt dargestellt, im Bereich der Trabrennbahn Farmsen Schutz oberflächennahen Grundwassers/ Stauwassers. Am Berner Heerweg ist ein weiteres geplantes Baugebiet mit Etagenwohnen dargestellt. Der Berner Gutspark in diesem Bereich ist naturnaher Stadtteilpark, nördlich daran schließt die Gartenstadt Berne an, deren Grünqualität zu sichern ist und die zusammen mit dem Gutspark und dem Berner Wald ein **Landschaftsbildensemble** darstellt. Die Berner Au wird vom Rückhalteteich am Berner Heerweg bis zum Kupferteich als Bereich mit zu entwickelndem Landschaftsbild dargestellt; der Kupferteich hat die Funktion eines Stadtteilparks. Vom Grünzug Berner Au müssen Grüne Wegeverbindungen zu dem großen Bereich des Milieus Etagenwohnen rund um die Boehnkaserne gestaltet werden. Die neuen Wohnbauflächen liegen in einem Bereich, der bereits eine hohe Dringlichkeit für Freiraumversorgung hat. Der Exerzierplatz der Kaserne wird innerhalb des geplanten Wohngebietes Parkanlage; diese übernimmt eine zentrale Funktion innerhalb des Freiraumverbundes nach Süden zum Wandse-Grünzug und weiter zum Rahlau-Grünzug und über den Hohenhorst-Grünzug zum Rahlstedter Stadtrand sowie nach Norden über Grüne Wegeverbindungen und kleine Parkanlagen durch Oldenfelde bis zum Berner Gutspark und der Berner Au.

Die zusätzliche Verkehrsbelastung durch das neue Wohngebiet auf dem Gelände der ehemaligen Boehnkaserne ist kritisch, die nahe B 75 hat wegen ihrer starken Belastung bereits jetzt die Darstellung Entwicklungsbereich Naturhaushalt.

Vom Zentrum Berne gehen Grüne Wegeverbindungen zum Deepenhornteich in Meiendorf, der über die Parkanlage des Deepenhorngrünzuges mit dem Volksdorfer Wald verbunden ist, sowie zum Stellmoorer Tunneltal. Der große Naturraum des Stellmoorer Tunneltales, das mit einer Größe von über 200 ha unter Naturschutz steht, und der angren-

zende ehemalige Truppenübungsplatz Höltigbaum sind als großes zusammenhängendes Gebiet mit dem Milieu Naturnahe Landschaft dargestellt. Der größere Teil des Standortübungsplatzes liegt in Schleswig-Holstein und soll Naturschutzgebiet werden. Der Hamburger Bereich mit seinen wertvollen Magerrasen und Aubereichen sowie seiner für Hamburg einzigartigen fast mittelalterlich erscheinenden Struktur ist mit dem Schutzbereich Landschaftsbild dargestelt. Für einen Teilbereich wird eine Naturschutzverordnung vorbereitet, die das bestehende Naturschutzgebiet Stellmoorer Tunneltal wesentlich erweitern wird.

Die Anbindung dieses Landschaftsraumes nach Rahlstedt erfolgt über die Wandseachse, und eine Grünverbindung Neurahlstedter Graben, Pahlblöckenredder, Rahlstedter Dorfplatz, Rahlstedter Gehölz, Stellauniederung sowie über Naturnahe Landschaft am östlichen Standrand. Der Bereich Rahlstedter Dorfplatz/ Rahlstedter Gehölz/ Stellauniederung ist **Landschaftsbildensemble**. Die Wandse wird im Norden Rahlstedts stark durch Gartenbezogenes Wohnen und Verdichteten Stadtraum eingeengt, bis zum Liliencronpark ist das Landschaftsbild zu gestalten und sind Grünqualitäten im Gartenbezogenen Wohnen zu sichern. Ab Liliencronpark hat der Wandsegrünzug die Funktion eines Städtischen Naherholungsgebietes. Hier stößt auch der Stellaugrünzug auf die Wandse-Landschaftsachse und stellt die wesentliche Verbindung zur Landwirtschaftlichen Kulturlandschaft des Rahlstedter Stadtrandes her. Weiteres wichtiges Element im Freiraumverbund ist der Hohenhorst-Grünzug zwischen dem Schleemerbach-Grünzug am Stadtrand und dem Rahlau-Grünzug. Weitere Verbindungen gehen von der Schleemer-Bach-Niederung über den Wald an der Kielkoppelstraße zum Stellaugrünzug sowie über den Rahlstedter Friedhof zum Wandsegrünzug.

Die Großsiedlung Großlohe hat Defizite in der wohnungsnahen Freiraumversorgung und ist Revitalisierungsgebiet der Stadterneuerung sowie Pilotgebiet für die Armutsbekämpfung. Eine Nord-Süd-Grünverbindung zwischen südlicher Feldmark und Stellauniederung ist genauso wichtig wie die Anbindung des Gebietes an die östliche Rahlstedter Feldmark. Diese wird um das geplante Gewerbegebiet zwischen Sieker Landstraße und Stapelfelder Straße verkleinert; der verbliebene Bereich ist mit Schutz des Landschaftsbildes dargestellt. In der Feldmark südlich der Stellau mit dem Naturschutzgebiet Stapelfelder Moor ist das Landschaftsbild aufgrund gestalterischer Defizite zu entwickeln. Im Süden der Siedlung Großlohe am Aumühler Weg werden im Landschaftsprogramm mit dem Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar zusätzliche Kleingärten dargestellt. An diese sind hohe gestalterische Anforderungen zu stellen, um den Übergangsbereich zwischen Siedlung und Feldmark durchlässig zu halten.

Am östlichen Stadtrand stellt der Flächennutzungsplan zwischen der Siedlung Großlohe und der Feldmark eine Hauptverkehrsstraße als Verlängerung des Ringes 3 von Höltigbaum bis zur Autobahn A 1 dar. Diese Trasse wird im Landschaftsprogramm als **Fläche mit Klärungsbedarf** dargestellt, da der Eingriff in den Landschaftsraum erheblich und der Bedarf dieser Trasse mit dem Umland weiter zu klären ist.

Die Schleemer-Bach-Niederung am südöstlichen Stadtrand Rahlstedts besteht aus großen Bereichen mit Auenentwicklung im Naturnaher Landschaft und Kleingartengebieten. In diesen Stadtrandzonen gibt es auch Schutzbereiche von oberflächennahem Grundwasser/ Stauwasser.
Die Schleemer-Bach-Niederung stellt die naturräumliche Verbindung zum Öjendorfer Park und der Horner-Geest-Landschaftsachse her.

Teilraum 4 - Kerngebiet Wandsbek: Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Tonndorf und Jenfeld

Dieser Teilraum hat eine Größe von 1994 ha und eine Einwohnerdichte von 51 E/ ha. In diesem Teilraum konzentrieren sich die Milieus Etagenwohnen, Verdichteter Stadtraum sowie Gewerbe/ Industrie und Hafen und stark belastete Hauptverkehrsstraßen haben hier ihre Kreuzungsbereiche, so daß es große Zonen mit der Darstellung Entwicklungsbereich Naturhaushalt gibt. Die Wandseachse gliedert das Zentrum dieses Teilraumes, so daß der Wandsegrünzug als Städtisches Naherholungsgebiet mit dem Eichtalpark als Stadtteilpark in Wandsbek und dem Sommerbad Ostende in Tonndorf in Angrenzung zum Stadtteilpark Kupferteich wesentliche Funktionen für die Freiraumversorgung der angrenzenden besiedelten Siedlungsräume übernimmt, deren Versorgung mit wohnungsnahen Freiflächen und Spielplätzen Defizite hat. Vor allem die Barrieren durch Hauptverkehrsstraßen verhindern die Zugänglichkeit der bestehenden Freiflächen.

Der Eichtalpark stellt zusammen mit dem Fischerspark und dem angrenzenden Schulgarten innerhalb des Wandsegrünzuges ein **Landschaftsbildensemble** dar.

Das Wandsbeker Gehölz ist weiterer Stadtteilpark und hat als Grünzug wichtige Verbindungsfunktion zwischen Wandseachse, Schleemer-Bach-Niederung und Öjendorfer Park.

Der Osterbekgrünzug tangiert im Norden den Teilraum. Wichtige Elemente im Freiraumverbund zwischen Wandseachse und Osterbekachse sind der Friedhof an der Wandsbeker Allee, die Kleingärten am Eulenkamp und Grünverbindungen im Bereich von Wandsbek-Gartenstadt. Die Freiraumqualitäten der Wandsbeker Gartenstadt werden im Landschaftsprogramm durch die Darstellung Grünqualität sichern hervorgehoben. Weiterer Freiraumverbund zwischen Wandse und Osterbek besteht vom Eichtalpark über den Kleingartengrünzug zwischen Walddörfer und Tilsiter Straße mit Grünverbindung zur Osterbek.

Der als Stadtteilpark gekennzeichnete Jenfelder Moorpark wird durch den Rahlaugrünzug und den Tonndorfer Friedhof mit der Wandse verbunden. Dieser Park ist im Rahmen des Wohnungsbauprogrammes vergrößert worden und kann wesentliche Erholungsfunktionen für den angrenzenden und mit wohnungsnahen Freiräumen und Spielplätzen unterversorgten Siedlungsbereich Jenfeld übernehmen. Dieses Gebiet mit hochgeschossigem Etagenwohnen und Verdichtetem Stadtraum gehört zu den Pilotgebieten für Armutsbekämpfung und ist wie die Siedlung Großlohe Revitalisierungsgebiet der Stadterneuerung. Zwischen dem Stadtteilpark und dem Wohngebiet ist die Jenfelder Allee stark befahrene Barriere. Innerhalb des Siedlungsgebietes selbst muß eine Grüne Wegeverbindung zum Jenfelder Bach gesichert werden, der für Maßnahmen zum naturnahen Ausbau vorgesehen ist. Diese Grüne Wegeverbindung ist außerdem wichtige Darstellung des Freiraumverbundes innerhalb des 2. Grünen Ringes zwischen Öjendorfer Park und Jenfelder Moorpark.

Der Jenfelder Moorpark hat auch durch seine Anbindung an den Rahlau-Grünzug und über Grüne Wegeverbindungen und Parkanlagen nach Süden zum Grünzug an der Autobahn 24 wichtige zentrale Funktionen im Freiraumverbundsystem. Durch die Siedlung Jenfeld wird eine weitere Grüne Wegeverbindung über die Sportflächen am Bekkamp zum Schleemer-Bach-Grünzug hergestellt. In diesem stark mit Parkanlagen unterversorgten Siedlungsraum zwischen Jenfelder Allee und dem Hohenhorst-Grünzug wird die Lettow-Vorbeck-Kaserne im Landschaftsprogramm als Öffentliche Einrichtung dargestellt. Die Umwandlung in Wohnbauflächen ist nach Aufgabe des Kasernenstandorts vorgesehen. In diesem Zusammenhang muß für diesen Stadtteil mit hoher Dringlichkeit eine Parkanlage geschaffen werden.

Der Grünzug entlang der Autobahn A 24 wird im Landschaftsprogramm durchgehend bis zum Horner Kreisel als Milieu Parkanlage dargestellt. Die Anbindung im Freiraumverbundsystem zum Bezirk Hamburg-Mitte läuft über Brücken, die die Barriere Autobahn überqueren. Entlang der wegfallenden Trasse der Osttangente sind Etagenwohnen und Verdichteter Stadtraum dargestellt, im Bereich der Bahnflächen Kleingärten. Zwischen Horner Kreisel und Wandse ist eine Grünverbindung dargestellt, die im südlichen Bereich entlang des Bahndamms im Bereich von Kleingartenflächen und im nördlichen Bereich durch Grüne Wegeverbindungen zu sichern ist.

Der Stadtteil Eilbek mit vorwiegend Etagenwohnen und Verdichtetem Stadtraum entlang der Wandsbeker Chaussee hat als zentrale Parkanlage den Jacobi-Park, der mit dem kleineren Eilbeker Bürgerpark verbunden ist. Vor allem in den Bereichen nördlich der Wandsbeker Chaussee bestehen erhebliche Versorgungsdefizite mit wohnungsnahen Parkanlagen und Spielplätzen. Hier stellt das Landschaftsprogramm eine wichtige Grüne Wegeverbindung zum Eilbek-Grünzug am Eilbekkanal dar.

In Marienthal ist die hohe Grünqualität des Milieus Gartenbezogenes Wohnen zu sichern; die Villensiedlung Marienthal stellt zusammen mit dem Wandsbeker Gehölz und dem Wandsbeker Markt ein **Landschaftsbildensemble** dar. Vor allem in den nördlichen Siedlungsbereichen hat die Versorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen und Spielplätzen große Defizite.

Vom Wandsbeker Gehölz werden Grüne Wegeverbindungen durch die Wohngebiete zu Wandsegrünzug und Eichtalpark dargestellt, um eine Anbindung durch den dichten Gürtel von Verdichtetem Stadtraum und Hauptverkehrsstraße möglich zu machen.

5.6 Bergedorf

5.6.1 Identität des Bezirks aus landschaftsplanerischer Sicht

Der Bezirk Bergedorf nimmt mit einer Fläche von 155 km² 20% des Hamburger Stadtgebietes ein. Hier leben aber nur 6 % der Bevölkerung Hamburgs. Die unterschiedliche Siedlungsstruktur dieses Bezirkes wird durch die großen Unterschiede in der Einwohnerverteilung der einzelnen Ortsteile ersichtlich. Siedlungsschwerpunkte sind die Ortsteile Bergedorf und Lohbrügge mit hoher baulicher Dichte und Zentrumscharakter. Die Kernbereiche Bergedorf und Lohbrügge liegen mit 32 E/ha über dem Hamburger Durchschnitt. Die 131 km² großen Vier- und Marschlande weisen mit durchschnittlich 2 E/ha eine sehr geringe Einwohnerdichte auf und verdeutlichen damit das hohe freiräumliche und landwirtschaftliche Potential dieses Raumes.

Naturraum und Siedlungsstruktur

Landschaftlich geprägt wird das Bezirksgebiet von den geomorphologischen Einheiten des Elbe-Urstromtals und der Geest. Die Geestkante ist ein charakteristisches Merkmal. Sie bildet als steil abfallender, bis zu 40 m hoher und in weiten Strecken bewaldeter Hang die Silhouette nach Norden. Im Durchbruch der Bille zum Elbtal laufen die Geesthänge flach aus. In der Billeniederung vor und am Geesthang liegt der historische Ursprung der heutigen Stadtkerne Bergedorfs und Lohbrügges. Der natürliche Verlauf der Bille ist durch die weitere Siedlungsentwicklung des Zentrums stark verändert. Das nach Süden verlaufende ehemalige breite Billebachbett wurde zum heutigen Schleusengraben ausgebaut, während die Verbindung nach Westen irreversibel unterbrochen wurde. Obere Bille und Mittlere/Untere Bille bilden heute getrennte Gewässer, stehen aber über die Kampbille mit dem Schleusengraben in Verbindung.

Der Bezirk Bergedorf besitzt mit den naturlandschaftlichen Potentialen der Geest, des Geesthanges und der Marsch im Kontext mit der kulturlandschaftlichen Entwicklung höchste Bedeutung für den **Biotop- und Artenschutz.** Wertvollste Räume sind die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Boberger Niederungen, die Kirchwerder Wiesen - zwei der größten Naturschutzgebiete in Hamburg -, Die Reit und das Kiebitzbrack sowie die Vordeichsflächen und Bracks im Bereich des Naturschutzgebietes Zollenspieker.

Der Landschaftsraum der Vier- und Marschlande hat herausragende Bedeutung als Jahrhunderte alte, im großräumigen Zusammenhang gewachsene Kulturlandschaft. Das gesamte Gebiet wird gegliedert durch die von Osten nach Westen verlaufenden alten, seit dem 15. Jahrhundert abgedämmten Stromarme der Dove- und Gose-Elbe und das fein vernetzte Grabensystem. Der tidegeprägte Elbelauf bildet die Südgrenze der Vier- und Marschlande.

Die Besiedlung innerhalb des Elbeurstromtals setzte im 12. bis 13. Jahrhundert in Form von Marschhufendörfern ein. Diese entstanden im Zuge der Eindeichungen der Bille und der Elbarme Dove-, Gose- und Norderelbe entlang der Deichlinien. Die zwischen den Deichlinien liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind der Hufenstruktur entsprechend mit einem feinmaschigen Grabensystem durchzogen, wobei die deichnahen sandigeren Lagen den Schwerpunkt gärtnerischer Nutzungen bilden, die tonigen Marschen landwirtschaftlich als Grünland/ Acker genutzt werden.

Raumprägende Eingriffe und Zäsuren stellen der Bahndamm von Hamburg nach Bergedorf und der Damm der Marschenautobahn nach Geesthacht in west-östlichem Verlauf sowie die Autobahn nach Lübeck in nord-südlicher Richtung dar, die den großräumigen Zusammenhang des Elbeurstromtales zerschneiden und den Gewässerlauf der Bille räumlich deutlich von den übrigen Vier- und Marschlande abgrenzen. Die städtebaulichen Entwicklungen der Nachkriegszeit zwischen Bahndamm und Marschenautobahn in Form von Aufspülungen, Gewerbegebieten und Großsiedlungen führten zu einer tiefgreifenden Veränderung der vormals ländlichen Strukturen und des Naturraumes.

Stadtgliedernde und prägende Landschaftselemente im Stadtbereich Bergedorf und Lohbrügge sind die Gewässerläufe der Oberen Bille, der Schulenbrooksbek, des Bornmühlenbaches und der Bornbek und ihre Auenbereiche, ihre begleitenden Parkanlagen, Grünzüge und Wanderwege und die bis zur Landesgrenze anschließenden Wälder der Geest und des Geestrandes. Sie grenzen Bergedorf und Lohbrügge von den Nachbargemeinden Reinbek, Wentorf und Börnsen ab.

Freiraumverbundsystem

Das Freiraumverbundsystem besteht aus einer **übergeordneten Struktur** - Landschaftsachsen, Grüne Ringe, große Parkanlagen - und einer **kleinräu-**

migen Freiraumstruktur mit kleineren Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen. Alle Grün- und Freiflächen sollen über Grünzüge, Grünverbindungen oder Grüne Wegeverbindungen zu einem vernetzten Grünsystem verknüpft werden.

Mit dem Freiraumverbundsystem sollen die Voraussetzungen für die Sicherung der Freiraumversorgung, des Arten- und Biotopschutzes, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima/ Luft) und der Gliederung und Gestaltung des Stadtgebietes geschaffen werden.

Hier wird zunächst auf die übergeordnete Freiraumstruktur eingegangen. Sie wird in den nachfolgenden Teilraumbeschreibungen ergänzt.

Die landschaftlich übergeordnete Struktur des Bezirkes Bergedorf wird von der Östlichen Elbtalachse, der Billeachse und den Landschaftsachsen des Bergedorfer Zentrums gebildet. Sie unterscheiden sich in ihrer Größe, ihren naturräumlichen Gegebenheiten und ihrer Nutzungsstruktur. Sie stehen über Grünzüge in Verbindung miteinander und mit den Landschaftsachsen außerhalb des Bezirks.

Östliche Elbtalachse

Sie liegt in den Vier- und Marschlanden südlich der Bundesautobahn A 25 und ist Teil der weiträumigen Landschaft des Elbeurstromtals. Sie mündet im Nordwesten in die Elbuferachse und im Westen in die Harburger Landschaftsachsen ein. Beim Übergang in die Elbuferachse im Raum Moorfleet wird der städtische Einfluß auf die Landschaftsachsen deutlich sichtbar. Die Elbtalachse engt sich auf die Freiräume der Billwerder Insel ein, die die Verbindung über das Wasserwerksgelände Kaltehofe in die Innenstadt herstellen.

Die überwiegende Flächennutzung in der Östlichen Elbtalachse ist die Landwirtschaft, wobei die große ökologische Bedeutung durch den großräumigen, unzerschnittenen landschaftlichen Zusammenhang und unter anderem auch durch die Anzahl der Schutzgebiete deutlich wird.

Der gesamte Bereich der Östlichen Elbtalachse übernimmt bedeutende Funktionen für die städtische Naherholung. Schwerpunkte und damit Zielpunkte der Erholung stellen im insgesamt extensiven Erholungsgebiet Vier- und Marschlande die markanten größeren Wasserflächen dar:

- der Wasserpark Dove-Elbe als Bestandteil des **2. Grünen Ringes** mit dem Eichbaumsee und der Ruderstrecke auf der Dove-Elbe, den Yachthäfen und dem anschließenden Kleingartenpark Tatenberg, dessen Bedeutung für den näheren Einzugsbereich durch das Neubaugebiet Allermöhe-West und das geplante Wohnbaugebiet Billwerder-Ost zunehmen wird.
- der Hohendeicher See mit Bade- und Surfschwerpunkt sowie ausgedehnten Camping- und Wochenendhausbereichen.

Billeachse

Der Bereich der unter Naturschutz stehenden Boberger Niederung und die Billwerder Kulturlandschaft sind Ausgangslandschaft der Billeachse, die eine Anbindung nach Norden in die freie Landschaft der Havighorster Feldflur hat und nach Westen in den Bezirk Mitte übergeht.

Im Süden der Landschaftsachse stellt der Fernbahndamm eine markante Trennlinie dar. Der vor dem Damm in West-Ost-Richtung verlaufende Grünzug und die anschließenden Kleingärten sind Teil eines übergeordneten Grünzuges von Bergedorf bis in die Hamburger Innenstadt.

Westlich der Autobahn nimmt der städtische Einfluß durch Gewerbegebiete und das Spülfeld Kirchsteinbek zu. Sie verengen den Achsenverlauf, die Qualität des Uferbereiches der Bille verschlechtert sich deutlich.

Nach Osten hin verengt sich die Billeachse zu einem städtisch geprägten Grünzug mit Kleingartenflächen, Park- und Sportanlagen. Sie wird Teil der Landschaftsachsen Bergedorfs und endet am Zentrum.

Über den Landschaftskorridor westlich Allermöhe-West ist die Billeachse mit der Östlichen Elbtalachse verbunden.

Kernbereich der Landschaftsachse ist die Boberger Niederung, die auch Bestandteil des **2. Grünen Ringes** ist. Sie ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen, zugleich wird sie heute schon über ihren engeren Einzugsbereich hinaus als Städtisches Naherholungsgebiet genutzt. Die Freizeitnutzung wird sich durch die Bevölkerung der neu entstehenden Siedlungsgebiete Allermöhe-West und Billwerder-Ost verstärken. Damit werden sich auch die Konflikte zwischen Erholung und Naturschutz erheblich verschärfen. Von daher müssen Konzepte entwickelt werden, die das

jetzt schon stark überlastete Naturschutzgebiet durch entsprechende Maßnahmen sichern und schützen.

Landschaftsachsen des Bergedorfer Zentrums

Bergedorf hat - wie Harburg - sein eigenes auf das Bergedorfer Zentrum ausgerichtete Landschaftsachsensystem. Es besteht aus vier Achsen.

Der auf das Bergedorfer Zentrum gerichtete Verlauf der **Billeachse** ist zuvor beschrieben worden.

Die **Obere Billeachse** tritt als großzügiger Landschaftsraum aus dem östlichen Umland in das Hamburger Stadtgebiet ein. Die unter Landschaftsschutz stehende Landschaftsachse besteht aus der Bille mit ihren Auen, den angrenzenden Waldflächen des Bergedorfer Gehölzes und dem Grünzug am flach auslaufenden Geesthang. Die billebegleitenden Parkanlagen sind überwiegend naturnah ausgeprägt und übernehmen wichtige Funktionen im Biotopverbund und für die Erholung der Bergedorfer Bevölkerung.

In Richtung Stadtmitte engt sich der Grünzug durch die bis dicht an das Ufer heranreichende Wohnbebauung auf der westlichen Lohbrügger Seite ein. Mit ihrem Eintritt in das Zentrum Bergedorf bekommt die Achse den Charakter eines städtischen Grünzuges, die Ufer sind baulich geprägt, mit Promenaden und anliegenden Parkanlagen des Schillerufers bilden sie die Verbindung zum Endpunkt der Landschaftsachse am historischen Bergedorfer Schloßpark.

Die **Bergedorfer Geestachse** führt entlang der bewaldeten Geesthänge von jenseits der Landesgrenze in den Stadtbereich hinein. Der Bergedorfer Friedhof und die parkartigen Freiräume der Sternwarte sind Bestandteil des Achsenverlaufes. Über eine schmale Grünverbindung und die Grünanlage des Alten Bergedorfer Friedhofes führt die Landschaftsachse in das Bergedorfer Zentrum.

Der **Schleusengrabenachse** kommt als einzige direkte Verbindung des Zentrums Bergedorfs mit den Vier- und Marschlanden eine hervorgehobene Bedeutung zu. Planungsziel ist hier die Entwicklung eines attraktiven Wasserverlaufes mit gewässerbegleitendem Grünzug. Dieser soll den Zugang der Bergedorfer Bevölkerung in den Erholungsraum der Vier- und Marschlande herstellen. Darüber hinaus soll der Schleusengraben als Gewässer aufgewertet werden. Zur Zeit ist diese wichtige Verbindung durch die gewerblich-industrielle Nutzung westlich und östlich des Schleusengrabens nicht vorhanden, die Ufer sind z. T. stark verbaut.
Die Darstellungen des Landschaftsprogrammes entlang des Schleusengrabens sind programmatischer Art und beinhalten die langfristige Entwicklung als Grünzüge und als ökologischer Ausgleichsraum. Die Ufer des Schleusengrabens werden im Landschaftsprogramm mit den Milieus Parkanlage bzw. Grünanlage, eingeschränkt nutzbar dargestellt. Die Darstellung beinhaltet eine sehr langfristige Entwicklungsperspektive, die nicht gegen, sondern nur gemeinsam mit ansässigen Betrieben und unter Berücksichtigung ihrer betrieblichen Strukturen in Einzelschritten umgesetzt werden kann und soll. Hauptziel ist die landschaftsgestalterische und ökologische Aufwertung der Ufer ausgedrückt durch den zuvor genannten Milieutyp, eine pauschale Zielsetzung der Herstellung einer beidseitigen Zugänglichkeit ist damit nicht verbunden. Die konkrete Ausformung des Schleusengrabenkonzeptes ist im Rahmen von nachgeordneten Detailplanungen zu ermitteln.

Übergeordnete Aspekte im Naturhaushalt

Die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Klima/ Luft sind die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Hohe bauliche Dichte, Freiflächenversiegelung, Schadstoffbelastungen durch Verkehr, Industrie, Hausbrand beeinträchtigen den Naturhaushalt und damit die Lebensqualität in der Stadt. Dagegen haben Grün- und Freiflächen mit ihren Vegetationsbeständen entlastende Wirkung für den Boden und das Grundwasser sowie für die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen.

Der Bezirk Bergedorf hat aufgrund seiner naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Potentiale wertvolle Funktionen für den Naturhaushalt und für die nachhaltige Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen.

Der natürliche Wasserreichtum des Elbtals und der kontinuierlichen Grundwassernachspeisung aus der Geest durch die Obere Bille bildet die Basis für die für Hamburg äußerst wichtige Nutzung dieses Raumes als Wassergewinnungsgebiet. Die Grenzen des geplanten Wasserschutzgebietes Curslack sind dargestellt, ebenso die Grenzen des Bewirtschaftungsplanes Obere Bille, in dem Maßnahmen zum Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und insbesondere zum Erhalt der Trinkwassergewinnung in diesem Raum benannt sind.

Die großräumigen unverbauten Landschaften des Geesthanges und der Vier- und Marschlande wirken als eigenständige klimatische Ausgleichsräume gegenüber belastenden Klimaten der städtischen Räume. Der klimatische Ausgleich zwischen Geest/ Geestrand- und Marsch-Niederungsklimaten ist durch Freihaltung großräumiger Korridore sicherzustellen.

Schwerpunkte der Belastungen des Naturhaushaltes liegen im Westen des Bezirkes, im Moorfleeter Raum, entlang der Autobahnen und der B 5 sowie im Stadtbereich Bergedorfs mit den südlich anschließenden Gewerbe- und Industriegebieten. Diese Bereiche sind auf der Grundlage der Bewertung im Teilplan Naturhaushalt als **Entwicklungsbereich Naturhaushalt** dargestellt. In diesen Räumen sind die natürlichen Faktoren Boden, Wasser, Klima/ Luft durch Altlasten oder Immissionen aus Verkehr und Industrie erheblich stofflich belastet oder durch dichte Bebauung oder Versiegelung überformt. Insbesondere die Moorfleeter Wanne, aber durch die Flächen östlich des Mittleren Landweges bis in den Billwerder Raum weisen als Immissionsschwerpunkte der Hafen- und der Industrieflächen Billbrooks eine großflächig hohe Bodenbelastung auf. Planungsziel ist für diese Bereiche, die noch erhaltenen Funktionen der natürlichen Faktoren vorrangig zu sichern, insbesondere die vordringliche Stützung und Entwicklung noch erhaltener Bodenfunktionen. Entscheidende Verbesserungen sind jedoch nur durch die Verringerung der industriellen und verkehrlichen Emissionen und durch die Sanierung bestehender Belastungen herbeizuführen.

Belastungen des Naturhaushaltes aus landwirtschaftlicher Nutzung entstehen durch gärtnerische Intensiv-Kulturen und Umwandlung von Extensivgrünland zu intensiveren Nutzungsformen. Den mit der Intensivierung verbundenen Belastungen soll durch gezielte Förderungs- und Beratungsprogramme im Rahmen des agrarpolitischen Konzeptes des Senats entgegengewirkt werden.

5.6.2 Erläuterungen zu den Teilräumen

Für die detaillierte Beschreibung der Planungsaussagen des Landschaftsprogrammes werden auf Grundlage der zuvor gegebenen übergeordneten Beschreibungen nach naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten des Bezirkes Teilräume abgegrenzt:

Teilraum 1: Stadtgebiet Bergedorf/ Lohbrügge einschließlich des Siedlungsbereiches des östlichen Marschrandes nördlich der A25 mit Allermöhe-Ost und Alt-Nettelnburg

Dieser Teilraum umfaßt die historisch gewachsenen Stadtteile Bergedorf und Lohbrügge mit einem erheblichen Zuwachs an Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen und noch erhaltenen landschaftlichen Qualitäten und Strukturen. An die Siedlungsschwerpunkte Lohbrügge und Bergedorf mit hohen baulichen Dichten im inneren Stadtbereich schließt südlich der Geschoßwohnungsbau der Bergedorfer und Holtenklinker Straße mit einem geringen Anteil von Grün- und Freiflächen an. Nach Osten und Nordosten findet der Übergang in den lockeren Einfamilienhausbereich bzw. in das Bergedorfer Villenviertel mit einem zunehmenden Anteil an Grünfächen statt. In Alt-Nettelnburg südwestlich an das Bergedorfer Zentrum angrenzend finden sich Einfamilienhausflächen mit Gartenstadtcharakter und Gewerbeflächen. In der Lohbrügger Kernzone mit dominantem Geschoßwohnungsbau werden wohnungsnahe Grünflächendefizite durch die Nähe zu den Grünzügen der Bille und des Bornbrooks ausgeglichen. Die Großsiedlungen der 60-70er Jahre - Lohbrügge-Nord und Bergedorf-West - gehen nach Westen in aufgelockerte Siedlungsbereiche über bis hin zum waldgeprägten Boberger Siedlungsbereich.

Mit seinen Darstellungen will das Landschaftsprogramm die Freiraumstruktur und die vorhandenen Qualitäten bewahren und Defizite abbauen. Typische Landschaftsstrukturen wie die der Geesthänge und die Marsch-Geest-Übergänge sollen gesichert und der Siedlungsraum klar begrenzt werden.

In den dargestellten Milieus sind die nachfolgenden Aspekte wichtig:

Die Freiraumversorgung der Siedlungsbereiche dieses Teilraumes ist relativ gut. Neben dem Grünen Zentrum Lohbrügge und dem Allermöher Badesee mit seinen angrenzenden Parkflächen, die die Funktion von Stadteilparks haben, gibt es weitere übergeordnete Grünzüge, die teilweise noch zu entwickeln und in das Freiraumverbundsystem besser zu integrieren sind:

- Entlang der Schulenbrooksbek mit der Milieudarstellung Parkanlage und Kleingarten
- Entlang der Bornbek
- Entlang der Kampbille soll ein Grünzug als Verbindung des Schleusengrabens mit der Bille-

achse über einen im südlichen Teil bereits vorhandenen Grünzug hergestellt werden, der eine Unterführung unter dem Fernbahndamm erhalten muß. Die vorhandenen Kleingärten westlich des Schleusengrabens sind Bestandteil dieser Grünverbindung. Nördlich der Bahn soll die Anbindung durch das Gewerbegebiet mit der Darstellung des Milieus Parkanlage gesichert werden.

– Über einen Grünzug nach Westen nördlich des Bahndammes und des Bahngrabens und nach Norden über die vorhandenen Kleingärten wird die Verbindung Bergedorf-West an die Bille Landschaftsachse hergestellt.
– Nördlich des Marschenbahndamms und entlang der Fleete im Wohngebiet Allermöhe-Ost soll die übergeordnete Grünverbindung vom Schleusengraben an den Stadtteilpark am Badesee Allermöhe geschlossen werden, nach Osten ist die Verlängerung dieser Grünverbindung im Zusammenhang mit dem geplanten Wohnungsbauvorhaben Südlich Brookdeich und seine Anbindung an die Landschaftsachse der Östlichen Elbachse geplant.
– Die Parkanlage des Bergedorfer Rathauses und das Bergedorfer Villenviertel sind Verbindungselemente für die Anbindung an den Bergedorfer Schloßpark, die durch eine Grüne Wegeverbindung geschlossen wird.

Öffentliche Einrichtungen mit Freiraumpotential übernehmen eine wichtige Grünverbindungsfunktion:
Das Berufsschulzentrum West verbindet Bergedorf-West in nord-östlicher Richtung mit der Billeachse; das Gelände der Bundesforschungsanstalt für Holz- und Forstwesen übernimmt die Verbindung zwischen dem Bornbek-Grünzug und dem Grünen Zentrum Lohbrügge.
Die Kleingartenanlagen in Lohbrügge-Nord, in Bergedorf südlich der Holtenklinkerstraße, in Bergedorf-West und Allermöhe-Ost ergänzen das Angebot im Wohnumfeldbereich.

Der hohe Anteil von Freiflächen und die geringe Siedlungsdichte des östlichen Bergedorfer Stadtgebietes von der Bille bis zum Geesthang und der westlichen Lohbrügger Stadtbereiche und Bobergs drückt sich in der Milieudarstellung Gartenbezogenes Wohnen aus. Darüber hinaus werden große Bereiche des Bergedorfer Villenviertels, die Gartenstadt Alt-Nettelnburg und der Siedlungsbereich Bobergs aufgrund ihrer vorhandenen Freiraumqualitäten durch die Signatur Grünqualität sichern gekennzeichnet und sind als Verbindungselement in das Freiraumverbundsystem einbezogen. Hier sollen die gebietstypischen Qualitäten gesichert werden.

Die Entwicklungsziele für die mit dem Milieu Gewerbe/ Industrie und Hafen dargestellten Gewerbegebiete Bergedorfs und Lohbrügges sind vor allem Durchgrünung, Schutzpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung und Freiraumgestaltung für die Beschäftigten.
Das im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet westlich des Curslacker Neuen Deiches und südlich der Bundesautobahn A 25 ist **Fläche mit Klärungsbedarf**. Diese Fläche wird zur Begrenzung der Siedlungsfläche an der Autobahn dem Bestand entsprechend mit dem Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft dargestellt.

Zur Ergänzung der Milieudarstellungen sind zusätzlich Milieuübergreifende Funktionen dargestellt:

– Grüne Wegeverbindungen ergänzen das beschriebene System der Landschaftsachsen und Grünverbindungen: entlang nördlich des Fernbahndammes als zu entwickelnde Wegeverbindung von Bergedorf-West und Allermöhe direkt zum Bergedorfer Zentrum, entlang der Brookwettern zur Anbindung des Bergedorfer Zentrum vom Schleusengraben nach Osten in die Vier- und Marschlande und zur Anbindung des geplanten Wohnungsbauvorhabens „südlich Brookdeich“ an das Bergedorfer Zentrum und an den Schleusengraben. Weitere Grüne Wegeverbindungen erschließen die Wohngebiete und stellen den Anschluß an die Landschaftsachsen her.

– Die Darstellung Erhöhte Grundwasserempfindlichkeit in Bereichen mit durchlässigen Sandflächen der Bergedorfer und Boberger Geestachse drückt für die Siedlungsbereiche dieser Gebiete einen Schwerpunkt für grundwasserschonende bauliche Entwicklungen, für grundwasserverträgliche Entwässerungskonzepte und die Extensive Pflege von Parkanlagen, Grünflächen und anderen Freiflächen aus.

– Die Milieudarstellungen in der Bergedorfer Innenstadt und den südlich anschließenden Gewerbeflächen werden mit dem Entwicklungsbereich Naturhaushalt überlagert. Die Darstellung bedeutet für die betreffenden Flächen, daß noch erhaltene natürliche Funktionen der natürlichen Medien vorrangig zu sichern sind oder in einem Mindestzustand wiederhergestellt werden müssen. Die Entwicklungsziele des Entwicklungsbereiches Naturhaushalt umfassen den ausreichenden Erhalt

von Vegetations- und Bodenflächen, Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen, Immissionsverminderungen u.a. stadtklimatisch wirksame Maßnahmen.

– Mit der Darstellung Schutz des Landschaftsbildes sollen die vorhandenen visuellen Qualitäten und Beziehungen von der offenen Marschlandschaft der östlichen Brookwettern und des Horster Moores auf die bewaldeten Geesthänge geschützt und weitere bauliche Eingriffe, die als Störungen wirken, ausgeschlossen werden. Die Darstellung Entwickeln des Landschaftsbildes wird dort vorgenommen, wo Gestaltungsdefizite aus freiraumplanerischer Sicht vorliegen. Dies betrifft in diesem Teilraum insbesondere das Gestalten der Übergänge in die Havighorster Flur nördlich des Reinbeker Redders. Durch das geplante Wohnbaugebiet Reinbeker Redder, für das die Anteile der Milieus Gartenbezogenes Wohnen und Etagenwohnen noch zu überprüfen sind, wird die Anbindung der Landschaftsachse Bille nach Norden in die freie Landschaft stark eingeengt, so daß der Freihaltung der verbleibenden unbebauten Bereiche zwischen Geest und Marsch auch in visueller Hinsicht eine besondere Dringlichkeit zukommt. Desweiteren ist der Schleusengraben auch unter dem Aspekt der Qualität des Landschaftsbildes aufzuwerten.

Teilraum 2: Moorfleet mit Billesiedlung, Billwerder, Teilbereiche von Allermöhe (Gewerbegebiet und Allermöhe-West), Lohbrügger Flächen der Boberger Niederung

Die Vier- und Marschlande stehen im Spannungsverhältnis von Verstädterungstendenzen und der Notwendigkeit, die kulturlandschaftliche Kontinuität zu bewahren. Bezogen auf die Gesamtfläche der Vier- und Marschlande verdichten sich im Teilraum 2 die Einflüsse und Auswirkungen städtischer Entwicklungsvorhaben und Planungen. Im Teilraum sind die Flächen der Vier- und Marschlande zusammengefaßt, die aufgrund ihrer Lage und Erschließung in der sogenannten „Südost-Achse“ einerseits einem hohen Bebauungs- und Erschließungsdruck unterliegen, zum anderen aufgrund ihrer ökologischen und kulturlandschaftlichen Qualitäten und wegen ihrer Funktion im übergeordneten Landschaftsachsensystem wichtige landschaftsplanerische Schutz- und Entwicklungsräume darstellen. Die ehemalige Deponie und Hafenschlickaufspülung im Bereich der Billesiedlung, die Schlicklagerstätte Feldhofe, das Gewerbegebiet Allermöhe und das Wohnungsbauvorhaben Billwerder-Ost verweisen auf den in den Teilraum hinreichenden Veränderungs- und Belastungsdruck der Stadt. Die Boberger Geestkante und Düne sowie der Randmoorbereich und der Unterlauf der Bille sind in ihren naturräumlichen Strukturen ablesbar erhalten und bilden als naturnah geprägter Landschaftsraum einen wesentlichen Teil des Naturschutzgebietes Boberger Niederung. Ziel des Landschaftsprogammes für diesen Teilraum ist eine schonende Entwicklung der 'Marschenlandschaft im Wandel'. Um eine nachhaltige Landschaftsentwicklung des empfindlichen Bereiches sicherzustellen und seine Bedeutung für die Naherholung zu gewährleisten, sollen das Freiraumverbundsystem vervollständigt sowie die Umweltbelastungen und -beeinträchtigungen verringert werden.

Der Teilraum ist über die Landschaftsachse Bille und den Landschaftskorridor Moorfleet/ Unterer Landweg/ Glinder Au und den Landschaftskorridor Allermöhe großräumig mit der Östlichen Elbtalachse verbunden. Am westlichen Rand wird dies über den Waldgürtel parallel zum Unteren Landweg im Bezirk Mitte erreicht, der auf Bergedorfer Seite über das Vorfeld des S-Bahnhofes Billwerder Moorfleet fortgesetzt wird und in die Grünverbindung entlang der Bahn einmündet.

Die Landschaftsachse Bille wird mit den Milieus Naturnahe Landschaft/ Auenentwicklungsbereich und Landwirtschaftliche Kulturlandschaft geschützt und entwickelt. Mit der Darstellungskombination Naturnahe Landschaft/ Auenentwicklungsbereich soll auf geeigneten Flächen entlang des Gewässerlaufes naturnahe auentypische Lebensräume gefördert werden. Die Aussage ist nicht parzellenscharf zu interpretieren, sondern dort umzusetzen, wo die standörtliche Eignung und die sonstigen Nutzungsanforderungen an das Gewässer (wie z.B. die Erholung) entsprechende Maßnahmen erlauben. Mit dem Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft ist u.a. die Förderung alternativer Formen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugung nach Richtlinien des ökologischen und integrierten Landbaus verbunden; weiterhin ist eine naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung und das Fördern natürlicher Lebensräume vorgesehen. Die vorhandenen extensiven Grünlandflächen in Billwerder West dokumentieren die jahrhundertealte Kulturlandschaft der Boberger Niederung. Das wegen der hohen Grundwasserstände dieses Gebietes besonders engmaschige Grabensystem stellt einen hochwertigen und schützenswerten Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna dar und hat bereits heute die Qualität eines Naturschutzgebietes. Der besondere Schutz

dieser Landschaft wird im Plan auch durch die Überlagerung mit der Darstellung Schutz des Landschaftsbildes ausgedrückt. Diese Darstellung bezieht die dörflichen Siedlungsstrukturen entlang des Billwerder Billdeiches mit Blick auf das Deichvorland und die Billeniederung sowie auf die hinter dem Deich liegende Marschenlandschaft Billwerders als schützenswertes Ensemble ein. Das dem Geestbereich vorgelagerte in naturnaher Qualität erhaltene Achtermoor ist als Geestrandmoor ein charakteristisches Element des Hamburger Naturraums, das im Zusammenhang des Naturschutzgebiet Boberger Niederung (Milieus Wald und Naturnahe Landschaft) geschützt wird. Die an den Randmoorbereich anschließenden, durch Sandaufwehungen des Elbeurstromtals entstandenen Boberger Dünen sind als vegetationsfreie Binnendünen einzigartig für Hamburg. Im südexponierten Bereich fließen wertvolle Hangquellen zur Boberger Niederung, die einen für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Grünlandkomplex bildet.

Die ehemalige Deponie auf dem Harvighorster Moor ist saniert und als Parkanlage zugänglich gemacht. Zusätzlich ist sie mit der Darstellung Altablagerung versehen, um das Risiko des Schadstoffeintrages in den Stoffkreislauf deutlich zu machen.

In Moorfleet erfolgt die Milieudarstellung Landwirtschaftliche Kulturlandschaft, die von der Aussage Entwicklungsbereich Naturhaushalt (Milieuübergreifende Funktion) überlagert wird. Es soll die Identität dieses landwirtschaftlich geprägten Raumes, der in die Industrie- und Gewerbeflächen des Hamburger Ostens hereinragt, sichergestellt werden. Der Entwicklungsbereich Naturhaushalt, der sich in der Moorfleeter Wanne durch die nachgewiesenen erheblichen Schwermetallgehalte im Boden begründet, drückt mögliche Restriktionen für den Anbau von Nahrungsmitteln aus. In Abhängigkeit von weiteren Meßergebnissen und Erkenntnissen wird empfohlen, den Anbau von Produkten, die nicht dem Verzehr dienen, verstärkt zu fördern.

In den geräumten Siedlungsflächen der Billesiedlung soll eine Grünfläche entwickelt werden, die für solche Freizeit- und Erholungszwecke zur Verfügung stehen soll, die mit der Vorbelastung des Gebietes vereinbar sind. Dies ist mit der großflächig vorgenommenen Milieudarstellung Grünanlage, eingeschränkt nutzbar und der zusätzlichen Darstellung Altablagerung in diesem Bereich ausgedrückt. Die sanierten Flächen der Billesiedlung mit erhaltener Wohnnutzung werden mit dem Milieu Gartenbezogenes Wohnen dargestellt.

Entlang der Autobahn A 1 sowie auf Flächen der Bundesbahn strebt das Landschaftsprogramm den Aufbau von Waldstreifen zur Begrenzung des Siedlungsraumes, zur Erhöhung des Grünvolumens und zum Aufbau lufthygienisch entlastender Gehölzbestände an, die darüber hinaus Funktionen im Freiraumverbund wahrnehmen sollen. Die Umsetzung dieses Planungsziels ist für Teilflächen noch nicht abschließend diskutiert, so daß im Plan für die Fläche im Bereich Unterer Landweg/ Feldhofe die Kennzeichnung **Fläche mit Klärungsbedarf** vorgenommen wird. Die Kennzeichnung bezieht Kleingartenflächen in diesem Bereich sowie die Walddarstellung auf den Flächen der Deutschen Bahn AG als Teil einer übergeordneten Grünverbindung mit ein.
In südöstlicher Richtung soll der bestehende Wald auf den Flächen der Deutschen Bahn AG erhalten werden und die übergeordnete Grünverbindung auf den Flächen des alten Bahndammes ergänzen. Da die Frage der Entbehrlichkeit dieser Fläche für Bahnzwecke noch nicht abschließend mit der Deutschen Bahn AG geklärt werden konnte, wird im Plan für diese Flächen ebenfalls die Kennzeichnung **Fläche mit Klärungsbedarf** vorgenommen. Einbezogen in diese Kennzeichnung sind Teilbereiche vorhandener Kleingärten westlich des mittleren Landweges.

Auch auf der östlichen Seite entlang der A25 und südlich der A 1 auf den vorgesehenen Flächen für ein geplantes Güterverteilzentrum und für Entsorgungsbedarfe ist die langfristige Zielsetzung, innerhalb der dargestellten Milieus Gewerbe/ Industrie und Hafen und Sonderstandort einen Waldstreifen im autobahnparallelen Verlauf zu entwickeln.

Im Anschluß an den S-Bahnhof Billwerder-Moorfleet wird mit dem Milieu Verdichteter Stadtraum im 600 m Abstand von den Sendeeinrichtungen des NDR eine geplante städtebauliche Entwicklungszone deutlich. Der Bereich nördlich davon soll Erholungsfunktion wahrnehmen (Milieu Parkanlage), künftig soll der Baggersee als Badegewässer zu nutzen sein und in den östlichen Teilbereichen dem Biotop- und Artenschutz dienen. Innerhalb der Grünnutzung sind die bestehenden hochwertigen Biotopfunktionen zu schützen und zu entwickeln. Die (auch zukünftige) Lage von Einrichtungen und Gebäuden des NDR ist anhand des Milieus Öffentliche Einrichtung ablesbar.

Mit der Entscheidung der Senatskommission für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (SENKO) vom 08.12.1994, von der Planung eines Gewerbegebietes in Billwerder westlich des Mittleren Landweges abzusehen, ist der Weg freigemacht für einen großräumigen Erhalt der landschaftlich, ökologisch und

historisch wertvollen Kulturlandschaft und für den Schutz des Marschhufendorfes entlang des Billwerder Billdeiches. Damit ist ein weiterer Beitrag für eine schonende bauliche Entwicklung in den Vier- und Marschlanden geleistet worden. Mit Ausnahme des geplanten Standortes der Justizvollzugsanstalt findet hier keine weitere bauliche Entwicklung statt. Die hier entfallenden gewerblichen Bauflächen werden östlich des Mittleren Landweges auf zwei Teilflächen (Milieu Gewerbe/ Industrie und Hafen) sowie in Billwerder-Ost (s.u.) ersetzt.
Östlich angrenzend bleibt mit dem Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft die bereits im Zusammenhang mit dem System der Landschaftsachsen erwähnte übergeordnete Grünverbindung zum neuen Wohngebiet Allermöhe-West erhalten. Diesem Landschaftskorridor kommt als der noch verbleibenden naturräumlichen Verbindung der Boberger Niederung mit den Vier- und Marschenlanden eine hohe Bedeutung zu.
Der Landschaftskorridor ist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Allermöhe-West vorgesehen.

Für den Bereich des Bauvorhabens Billwerder-Ost konnte aus Gründen der gleichzeitig laufenden städtebaulichen Entwurfsüberarbeitung keine abschließende Darstellung getroffen werden. Die Konzeption der überörtlichen Grünverbindung als Verknüpfung zur umgebenden Kulturlandschaft und den angrenzenden Siedlungsflächen sowie die Lage und Größe der Parkanlagen und Kleingartenflächen muß im laufenden Verfahren geklärt werden. In der Bauflächendarstellung sind die entsprechenden Grünflächenanteile, dazu gehören auch Kleingartenflächen in einer Größenordnung von 10 ha, enthalten. Auch sollen auf privaten Grünflächen Mietergärten angelegt werden.

Die Gebiete erhalten mit dem Bahnhof Allermöhe einen neuen S-Bahnhaltepunkt. Aus den im fußläufigen Einzugsbereich der S-Bahnstationen dargestellten Milieus Verdichteter Stadtraum und Gewerbe/ Industrie und Hafen wird ein Funktionskonzept ablesbar, das umweltschonend Arbeitsstätten in der Nähe zum schienengebundenen ÖPNV ansiedelt.
Der überwiegende Flächenanteil in Allermöhe-West und Billwerder-Ost wird vom Milieu Etagenwohnen eingenommen. Im Milieu Etagenwohnen, Gebiete mit mehrgeschossiger Bebauung und vorwiegend gemeinschaftlich nutzbaren Grünflächen, sind der Schutz und die Entwicklung halböffentlicher und privater Siedlungsfreiräume für die wohnungsbezogene Erholung in der notwendigen Größe und Qualität vordringlich.

Die Milieudarstellungen im Teilraum werden durch Milieuübergreifende Funktionen überlagert und ergänzt. Die wichtigsten Aussagen sind:

- Ergänzend zu den durch die Milieudarstellungen bereits benannten Planungszielen für den Erhalt des Kulturlandschaftsraum Billwerders soll durch die Darstellung Schutz des Landschaftsbildes in diesem Bereich der offene Landschaftsbezug zwischen Geest und Marsch und der hohe naturräumliche Wert dieses Raumes verdeutlicht werden.

- Grüne Wegeverbindungen werden zur straßenunabhängigen Wegeerschließung im Bereich des Gewerbegebietes Allermöhe und entlang der Schlicklagerstätte in Feldhofe dargestellt.

- Der Entwicklungsbereich Naturhaushalt umfaßt neben den Darstellungen im Bereich der Moorfleeter Wanne weitere Flächen im Bereich der Schlicklagerstätte Feldhofe und in Billwerder, wobei auch die im gesamtstädtischen Maßstab hohen Schwermetallgehalte im Boden für die Darstellung ausschlaggebend sind. Die Zielvorstellungen des Entwicklungsbereichs Naturhaushalt für die betreffenden Flächen sind im allgemeinen Teil der Bezirksbeschreibung bereits erwähnt worden.

- Billwerder-Ost und Allermöhe-West liegen in einem Bereich mit Erhöhter Grundwasserempfindlichkeit. Dies bedeutet, daß in den Planungen der neuen Bauflächen und bei der späteren Nutzung die Belange der Grundwassersicherung verstärkt zu beachten sind, z.B. durch grundwasserverträgliche Erschließungs- und Entwässerungskonzepte.

Teilraum 3: Ländliche Vier- und Marschlande zwischen Dove-, Gose-, und Norderelbe (Ortsteile Tatenberg/ Ochsenwerder/ Kirchwerder/ Curslack/ Neuengamme/ Altengamme)

Dieser Teilbereich südlich des Autobahndammes der A 25 faßt die überwiegend ländlich strukturierten Marschen der Östlichen Elbtalachse zusammen. Bestimmend für die Landschaftsstruktur sind die weite, von Gräben durchzogene Kulturlandschaft und die historisch entlang der mäandrierenden Dove- und Gose-Elbe entstandene Deichrandbebauung, die sich im Bereich von kreuzenden Haupterschließungen erweitert.

Die Landwirtschaft in den Vier- und Marschlanden ist in hohem Maße auf die Versorgung und die Marktnähe Hamburgs ausgerichtet. Auf den sandigeren, elbarmnahen Standorten konnten sich frühzeitig intensive gartenbauliche Nutzungen durchsetzen, die heute mit teilweise ausgedehntem Unterglasanbau einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellen. Diese Bedeutung dokumentiert sich in einer überwiegend kleinbetrieblichen landwirtschaftlichen Struktur des Raumes, von insgesamt ca. 1100 Betrieben bewirtschaften ca. 1000 Betriebe Flächen unter 5 ha (Basis 1987). In den citynah gelegenen Ortsteilen Ochsenwerder, Moorfleet, Tatenberg und Spadenland herrscht traditionell der Gemüseanbau vor, während die cityferner gelegenen Ortsteile Curslack, Neuengamme, Altengamme und Kirchwerder neben den binnendeichs gelegenen Ackerbau- und Grünlandnutzungen einen Schwerpunkt des Zierpflanzenanbaues bilden. Der Zierpflanzenanbau wird zu einem hohen Anteil im Nebenerwerb betrieben.

Die im engen Wechselspiel mit den Elbauen und dem weiten landwirtschaftlich genutzten Hinterland stehende Siedlungsform stellt eine für Hamburg einzigartige landschaftliche Struktur dar, die als schützenswerte Einheit zu erhalten und zu pflegen ist.

Das Landschaftsprogramm verfolgt mit seinen Milieudarstellungen das Ziel, den Teilraum mit seiner natur- und kulturräumlichen Identität zu erhalten.

Die vielfältigen Funktionen der Vier- und Marschlande für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion, den Arten- und Biotopschutz, für die Erholung und die Trinkwassergewinnung sollen herausgestellt, geschützt und aufeinander abgestimmt werden. Diese Zielsetzung wird im folgenden anhand der Milieudarstellungen verdeutlicht.
Mit der Milieudarstellung Dorf entlang der bandartigen, oft deichparallelen Bebauung soll verdeutlicht werden, daß diese jahrhundertealte, landschaftstypische Siedlungsform und ihre Verflechtungen mit der anschließenden Kulturlandschaft erhalten werden sollen. Landschaftsfenster, die von den Straßen aus den Blick auf die weite Marschenlandschaft ermöglichen, sollen freigehalten werden und großräumig erlebbare Sichtachsen sollen erhalten bleiben.
In ökologisch empfindlichen Bereichen, wie z.B. in den Auenbereichen von Dove- und Gose-Elbe, dem Marschrandbereich sowie in den Randbereichen von Naturschutzgebieten sollen weitere Siedlungsentwicklungen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsplanung vermieden werden.
Die Darstellung des Milieus Landwirtschaftliche Kulturlandschaft umfaßt sowohl die intensiv genutzten Gartenbau- und Ackerflächen als auch die wegen der hohen Grundwasserstände nur extensiv nutzbaren Weideflächen und Feuchtwiesen. Die historisch entstandene Dominanz des Gartenbaues auf den bevorzugten Standorten soll auch langfristig berücksichtigt werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß insbesondere in diesem landwirtschaftlichen Sektor in den nächsten Jahren ein erheblicher Rückgang von Betrieben zu erwarten ist. Dieser Prozeß sollte gezielt zum Aufbau und zur Entwicklung einer landschaftsverträglichen, ressourcenschonenden Ausrichtung des Gartenbaues genutzt werden. Hierzu sind insbesondere Betriebe des ökologischen Land- und Gartenbaues zu fördern und zu unterstützen.

Für die großräumigen Acker- und Grünlandflächen ist der Erhalt der feingliedrigen, an den Hufen orientierten Entwässerungsstruktur und die oberflächennahe Wasserhaltung in den Gräben sicherzustellen. Hierdurch wird die standortangepaßte, eher extensive landwirtschaftliche Nutzung langfristig gefördert, die für den Schutz der natürlichen Ressourcen und den Biotop- und Artenschutz unerläßlich ist.

Die Kirchwerder Wiesen sind das größte Naturschutzgebiet in Hamburg. Hier befinden sich bedeutende Vorkommen von Wiesenbrütern, eines der letzten Nahrungsbiotope für Weißstörche, Amphibien und Sumpfflora.

Die zu beobachtende Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu Kleingärten und zu Wochenendhäusern ist mit dem Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft unverträglich und langfristig zu verhindern.

Zum Schutz der Elbarme und ihrer Auen wird das Gebiet als Schutzbereich Landschaftsbild dargestellt, zusätzlichen haben Dove- und Gose-Elbe die Darstellung Auenentwicklungsbereich erhalten. Mit dieser Planaussage sollen auf geeigneten Flächen entlang der Gewässerläufe naturnahe oder extensive landwirtschaftliche auentypische Lebensräume gezielt entwikkelt werden. Diese Aussage ist überall dort umzusetzen, wo die standörtliche Eignung und die sonstigen Nutzungsanforderungen entsprechende Maßnahmen erlauben. Die intensiven gärtnerischen Unterglaskulturen, die in diesen Räumen nach der Abdämmung der Elbarme entstanden, sollen - soweit dies wirtschaftlich zu vertreten ist - verlagert werden. Entlang der Gewässer sind Streifen von mindestens 10 m Breite in auentypischer Weise als Auensaum zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen des Land-

schaftsbildes zu mildern und eine Verbesserung des Gewässerhaushaltes zu erzielen.
Die genannten Maßnahmen dienen dem Ziel, stoffliche Einträge in die Gose- und Dove-Elbe zu reduzieren und somit die Gewässerqualität zu verbessern. Durch die Entwicklung von Gewässerbiotopen (Röhrrichte, Hochstaudenfluren, Gehölzbestände) sollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen, die Selbstreinigungskraft des Gewässers verbessert und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemildert werden.

Die Außendeichsflächen im Bereich der Norderelbe sind mit dem Milieu Naturnahe Landschaft und zusätzlich mit der Schraffur Vordeichsfläche dargestellt. Damit sollen diese für Hamburg einzigartigen wertvollen tidebeeinflußten Lebensräume ohne Nutzung oder mit extensiver Nutzung erhalten und zum Teil durch Rückdeichungen geschaffen werden. Dies schließt auch die Neubildung von Auwald oder von Süßwasserwatten ein. Die Rückdeichungen sind Bestandteil des Senatsprogrammes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.
Zum Schutz dieser tidebeeinflußten Lebensräume, die neben den extensiven Grünlandflächen die Biotopverbindungsfunktionen auch mit dem Hamburger Umland wahrnehmen, sind im Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm weitere geplante Naturschutzgebiets-Ausweisungen im Bereich von Altengamme und Borghorst dargestellt.

Die im Außendeichsbereich liegenden Wochenendhaussiedlungen und Sportflächen in Overwerder sollen im heutigen Umfang Bestandsschutz erhalten, eine weitere bauliche Verfestigung ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsplanung zu verhindern. Dies wird mit dem dargestellten Milieu Naturnahe Landschaft und der zusätzlichen Schraffur als Vordeichsfläche ausgedrückt.

Wegen seiner wesentlichen Funktion für die Erholung ist der gesamte Raum der Vier- und Marschlande als Städtisches Naherholungsgebiet gekennzeichnet. Dies soll im Einklang mit der schützenswerten Kulturlandschaft und den hochwertigen Biotopen entwickelt werden. Verfolgt wird ein Konzept von intensiv zu nutzenden Erholungsschwerpunkten, die über ein weitmaschiges Wegesystem mit den kulturlandschaftlich geprägten Elementen der Vier- und Marschlanden verknüpft sind.

Eichbaumsee und Hohendeicher See im Westen der Vier- und Marschlande sind mit dem Milieu Parkanlage als intensiv genutzte Erholungsschwerpunkte dargestellt, ebenso wie die Strandfläche nördlich des Sees Hinterm Horn. Alle drei Seen haben zusätzlich die Kennzeichnung Badegewässer. Die Yachthäfen Tatenberg und am Eichbaumsee erhalten die Darstellung Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar. Die Kleingartenanlage Tatenberg wird ebenfalls als Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar, dargestellt.

Die an diesen Stellen zu bündelnden Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind durch den Ausbau intensiv nutzbarer Einrichtungen weitgehend sichergestellt. In geeigneten Bereichen sollen gezielt naturnahe Bereiche, z.B. in Form von naturnahen Uferröhrrichten u.ä. entwickelt werden, um das ökologische Regenerationspotential der Gewässer zu stärken und eine Erhöhung der visuellen Vielfalt dieser Bereiche zu erreichen. Durch gezielte Erhöhung der Gestaltungs- und Erlebnisvielfalt der Erholungsschwerpunkte soll der zunehmend problematisch werdenden Belastung der Naturschutzgebiete durch Erholungssuchende entgegengewirkt werden.

Durch das mit der Milieuübergreifenden Funktion Grüne Wegeverbindung dargestellte Wegesystem auf den alten Marschenbahndämmen und entlang der Deiche werden die Erholungsschwerpunkte mit den Siedlungsbereichen verknüpft. Mit der attraktiven Führung dieser Wege in Landschaftsachsen, Grünzügen und Grünverbindungen soll der Anreiz zur Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel erhöht und ein Beitrag zur Entlastung des Raumes von Kfz-Verkehr erzielt werden.

Im Bereich der Allermöher Werft sieht der F-Plan neben den bereits auch im Landschaftsprogramm dargestellten Erweiterungsflächen zusätzliche 5 ha Reserveflächen für wassergebundenes Gewerbe vor. Das Landschaftsprogramm kennzeichnet diese Fläche **als Fläche mit Klärungsbedarf** bei einer bestandsorientierten Milieudarstellung Landwirtschaftliche Kulturlandschaft und zusätzlicher Schraffur Auenentwicklungsbereich. Ausschlaggebend für diese Darstellung ist die naturräumliche und ökologische Empfindlichkeit dieser Fläche im Außendeichsbereich der Dove-Elbe, sind wichtige Sichtbeziehungen auf das Kulturdenkmal der Reitbrooker Mühle und der noch nicht abschließend feststehende Erweiterungsflächenbedarf für wassergebundenes Gewerbe.

5.7 Harburg

5.7.1 Identität des Bezirks aus landschaftsplanerischer Sicht

Der Bezirk Harburg ist 16.060 ha groß und hat eine Bevölkerung von ca. 195.000 Einwohnern. Die durchschnittliche Einwohnerdichte von ca. 12 Einwohnern pro ha (E/ha) zeigt den großen Anteil unbebauter Flächen. Sie liegt weit unterhalb der Einwohnerdichte ganz Hamburgs mit 22 E/ ha. Die höchste bauliche Dichte und Einwohnerdichte hat der Stadtteil Harburg selbst und Wilstorf mit 51 bzw. 43 E/ ha.

Naturraum und Siedlungsstruktur

Harburg wird durch Siedlungsflächen und große, zusammenhängend erhaltene Freiflächen geprägt. Die Siedlungsflächen haben im Stadtkern Harburgs und in Wilhelmsburg einen großstädtischen Charakter. Sie besitzen auf den Geestflächen, die an den Stadtkern angrenzen, und im Osten Wilhelmsburgs ein vorstädtisches Erscheinungsbild. Die Einfamilienhausgebiete sind vielfach aus ehemaligen Behelfsheimen der Nachkriegszeit hervorgegangen, was z.B. in Neugraben noch gut erkennbar ist. Die Dorfkerne ehemaliger Geest- und Vorgeestdörfer sind teilweise trotz Einbindung in den Siedlungsverbund noch deutlich ablesbar wie in Neugraben oder Marmstorf, teilweise sind sie in die Siedlungsfläche integriert. Die Siedlungsstruktur in der Marsch ist dörflich und landschaftstypisch bestimmt. In den deichparallelen, langgestreckten Siedlungsbändern mit den großen Obsthöfen wurden im Laufe der Zeit zunehmend auch Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser gebaut. Großsiedlungen der 60er und 70er Jahre finden sich in Neuwiedenthal auf Vorgeestflächen, in Kirchdorf-Süd im Stadtteil Wilhelmsburg und am Frankenberg in Eißendorf.

Zum Bezirk Harburg gehören der überwiegende Teil des Hamburger Hafennutzungsgebietes. Mit Binnenhafen und Seehafen hat Harburg eigene Hafenflächen. Hinzu kommen die Hafenerweiterungsflächen in Altenwerder und Moorburg.

Wälder und Landwirtschaft sind Flächennutzungen, die einen großen Flächenanteil einnehmen. In der Süderelbmarsch und im Osten Wilhelmsburgs besitzt die Landwirtschaft für die Versorgung mit verbrauchernah produziertem Obst und Gemüse eine wichtige Bedeutung. Im Moorgürtel nördlich Neugraben-Fischbek, in Moorburg-Mitte und in Neuland-Gutmoor verringert sich der ökonomische Stellenwert der Landwirtschaft. Die standörtlichen Gegebenheiten lassen mit den vorherrschenden feucht-nassen, z.T. moorigen Böden keine intensive Bewirtschaftung zu. Die Landwirtschaft ist in diesen Gebieten aber für den Erhalt des Landschaftsbildes und die Sicherung des kulturräumlichen Charakters wichtig.

Der **Naturraum** Harburgs ist durch das Nebeneinander und den Übergang von Marsch und Geest sowie das Stromspaltungsgebiet der Elbe gekennzeichnet. Die Süderelbe, der Köhlbrand und der vom Elbstrom abgetrennte Lauf der Alten Süderelbe sind die prägenden Wasserelemente des Bezirkes. Marsch und Geest sind noch großflächig erleb- und ablesbar, ihre Verzahnung mit dem niedersächsischen Umland ist hoch.

Landschaftsgenese und Siedlungsentwicklung haben in den Landschaftstypen Marsch und Geest sehr unterschiedlich strukturierte Teilbereiche mit eigenständiger Qualität und Identität entstehen lassen. Die Geestkante von Fischbek bis nach Rönneburg ist zwar bereits stark bebaut und überformt, sie ist aber noch gut ablesbar und wichtiges Merkmal des Bezirkes wie z.B. am Schwarzenbergpark oder in Wilstorf. Landschaftlich auffälliges Element einer Siedlungsfläche der Geest - und für die Wohngebiete Hamburgs selten - ist das kleinteilige Relief mit den für norddeutsche Verhältnisse tiefen kleinen Tälern, die in west-östlicher Richtung verlaufen.

Die Grenzlinie zwischen den Teilräumen der Marsch - dem Moor- und dem Obstgürtel - ist der Lauf der Moorwettern im Süden Francops. An die Moorwettern schließen sich nach Norden die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen Moorburgs, Francops und Neuenfeldes an, zunächst mit einem Saum aus Grünland-, Acker- und einzelnen Obstbauflächen, weiter nördlich als reine Obstbauintensivkulturen mit den heutigen Niederstammgehölzen. Natur- und kulturräumlich prägend sind das Entwässerungssystem der Marsch, das in den letzten Jahren durch den modernen Obstbau zunehmend verändert wurde, und die Deiche der Marschendörfer Moorburg, Francop und Neuenfelde.
Südlich der Moorwettern schließen die Moorflächen des Geestrandmoores an mit einem hohen Anteil ökologisch wertvoller Flächen und mit der wegen des hohen Grundwasserstandes überwiegend nur noch extensiv betriebenen landwirtschaftlichen Nutzung.

Deutliche Zäsur in der Marsch ist die Bundesautobahn A7, die die Flächen Moorburgs und Alten-

werders von den übrigen Flächen des Süderelbraumes abtrennt. Dieser Effekt wird durch die großflächigen Spülfelder noch verstärkt.

Abgesetzt vom übrigen Teil des Bezirkes ist Wilhelmsburg, eine Insel im Elbästuar umsäumt von Norder- und Süderelbe. Die naturräumliche Ausgangssituation einer Marscheninsel ist nur noch im Osten des Stadtteils zu erkennen. Die übrigen Flächen sind durch die Aufhöhungen des Hafens, durch die Bauflächen des Siedlungsbereiches und großflächige Deponien und Spülfelder im Raum Georgswerder überformt.

Die großen zusammenhängenden Freiflächen des Bezirkes besitzen eine hohe ökologische Bedeutung, die an der Vielzahl von **Schutzgebieten** deutlich wird. Im Elbtal ist für den Arten- und Biotopschutz der Moorgürtel hervorzuheben, der im Bereich Nincoper Moor unter Naturschutz steht. Das Francoper Moor ist im Landschafts- und Artenschutzprogramm als geplantes Naturschutzgebiet (NSG) dargestellt. Eine Unterschutzstellung der übrigen Flächen des Moorgürtels als Landschaftsschutzgebiet ist geplant. Der Moorgürtel findet nach Westen auf Niedersächsischer Seite im Raum Neu Wulmsdorf/ Rübke im Nincoper und Neuenfelder Moor seine Fortsetzung.

Weitere Schutzgebiete der Marsch sind die tidebeeinflußten Naturschutzgebiete Heuckenlock und Schweenssand. Vor allem das NSG Heuckenlock als eines der letzten Auwälder mit Tideeinfluß hat überregionale ökologische Bedeutung. Hinzu kommen in der Wilhelmsburger Dove-Elb-Achse das NSG Rhee sowie die unter Landschaftsschutz stehenden feuchten Grünlandflächen in Moorburg und in Neuland-Gutmoor. Die landwirtschaftlichen Flächen in Cranz, Neuenfelde und Francop sollen unter Landschaftsschutz gestellt werden, um die Einmaligkeit des Gebietes als Kulturlandschaft der Marsch hervorzuheben.

Größtes Naturschutzgebiet der Geest ist die Fischbeker Heide mit Wald- und Heideflächen, das nahezu flächendeckend den westlichen Teil der Harburger Berge einnimmt. Die Fischbeker Heide ist in ihrem Bestand und ihren Biotopverflechtungen im Zusammenhang mit niedersächsischen Flächen zu betrachten; die Heideflächen setzen sich in Neu Wulmsdorf, die Waldflächen im Bereich Schwarze Berge/ Ehestorf fort. Der übrige Teil der Harburger Berge - Vahrendorfer und Eißendorfer Forst, die Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen in Appelbüttel, Marmstorf, Sinstorf und Rönneburg - steht unter Landschaftsschutz. Der Biotopwert und die Bedeutung dieser Flächen für die Erholung ist ebenfalls in Verbindung mit in Niedersachsen anschließenden Flächen zu sehen.

Freiraumverbundsystem

Das Freiraumverbundsystem besteht aus einer übergeordneten Struktur - Landschaftsachsen, Grüne Ringe, große Parkanlagen - und einer kleinräumigen Freiraumstruktur mit kleineren Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen. Alle Grün- und Freiflächen sollen über Grünzüge, Grünverbindungen oder Grüne Wegeverbindungen zu einem vernetzten Grünsystem verknüpft werden. Mit dem Freiraumverbundsystem sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für die Sicherung der Freiraumversorgung, des Arten- und Biotopschutzes, der Gliederung und Gestaltung des Stadtgebietes und für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima, Luft), die zu einem Großteil an das Vorhandensein von Freiflächen gebunden ist.

Nachfolgend wird zunächst auf die übergeordnete Freiraumstruktur eingegangen. Sie wird in den Erläuterungen zu den Teilräumen durch Aussagen zur kleinräumigen Freiraumstruktur ergänzt (siehe Kap. 5.7.2).

Die Siedlungsentwicklung in Harburg hat die naturräumlichen Merkmale Harburgs - den Lauf der Süderelbe und ihrer Nebenarme sowie das Nebeneinander von Marsch und Geest - verändert und in diesem Prozeß das nachfolgend skizzierte System von Grünflächen und **Landschaftsachsen** entstehen lassen. Mit den im Landschaftsprogramm dargestellten Landschaftsachsen sollen großräumig folgende landschaftliche Bezüge gesichert und entwickelt werden:

– Zentrale Achse für die ganze Stadt wie für den Bezirk ist das Elbtal, dessen westlicher Teil - die **westliche Elbtalachse** mit dem Moor- und Obstgürtel der Süderelbmarsch - im Raum Moorburg bis an die Süderelbe heranreicht. Die auch zukünftig absehbare Entwicklungsdynamik östlich der Waltershofer Straße macht es erforderlich, daß ein angemessen großer und ablesbarer Anschluß der Süderelbe an den Köhlbrand und die Süderelbe erhalten bleibt. Die **östliche Elbtalachse** reicht in Neuland/ Gutmoor und Wilhelmsburg-Ost an den Siedlungsrand des Bezirkes heran.

– An das Elbtal schließt südlich das Zentrum Harburgs einschließlich Umfeld an. Die Verbindung zwischen Elbe und südlicher Geest wird mit den **Harburger Achsen** des Engelbektales, des Schulteichgrabens, des Göhlbachtales einschließlich des Harburger Friedhofes und des Bereiches Appelbüttel sowie mit den Achsen entlang der Geestkanten in Heimfeld und Wilstorf/ Rönneburg hergestellt. In der Harburger City und im Binnenhafen reduzieren sich diese Achsen auf grüngeführte Wege und städtische Plätze wie z.B. den Harburger Rathausmarkt. Sie binden nach Norden aufgeweitet an die Süderelbe an. Nach Süden stellen die Harburger Achsen den Anschluß nach Niedersachsen über die Waldflächen und die landwirtschaftlich genutzten Geestflächen in Lürade, Sinstorf und Rönneburg her.

– Die Harburger Berge mit der Fischbeker Heide sind über zwei Achsenkorridore in Sandbek und am Radeland mit der Süderelbmarsch verbunden. Die Sicherung dieser beiden Korridore ist angesichts der möglichen zukünftigen Entwicklung vordringlich, da die Bauflächen Neugraben-Fischbeks und Neuwiedentals den landschaftlichen Zusammenhang von Marsch und Geest in diesem Bereich schon gestört haben.

– Die Elbinsel Wilhelmsburg besitzt einen eigenen Achsenverlauf, dessen wichtigstes Element in Nord-Süd-Richtung der **Reiherstieg** ist, der als Wasserachse die Citylagen von Harburg und Hamburg miteinander verbindet. In Ost-West-Richtung schließt die Wilhelmsburger Dove-Elbe an, wie der Reiherstieg, ebenfalls ein ehemaliger Nebenarm der Elbe. Die Wilhelmsburger **Dove-Elbe-Achse** mit ihren Kleingärten, Sportflächen und insbesondere mit dem Naturschutzgebiet der Rhee im Osten an die Norderelbe angrenzend ist aus freiraumplanerischer Sicht das wichtigste Gliederungselement im Norden Wilhelmsburgs, das zu schützen ist und dessen beeinträchtigte Teilflächen und –elemente zu entwickeln sind.

Die für ganz Hamburg wichtigen **Naherholungsgebiete** Harburger Berge/ Fischbeker Heide und das Alte Land/ die Süderelbmarsch sowie die meisten großen Parkanlagen des Bezirkes liegen in den genannten Landschaftsachsen. Dieses sind als Bezirkspark der Harburger Stadtpark mit dem Außenmühlenteich, der den **2. Grünen Ring** der Stadt im Süden schließt, sowie als Stadtteilparks das Göhlbachtal, der Schwarzenberg und Meyers Park.

Räume, die von naturräumlichen Elementen sowie von historischen und konzeptionell gestalteten Flächen in ihrem Gesamteindruck unverwechselbar bestimmt werden, sind als sogenannte Landschaftsbildensembles abgegrenzt worden. Landschaftsbildensembles sind eine Kategorie zur Bestandsbeschreibung und -bewertung aus der Sicht des Landschaftsbildes, die im gesamtstädtischen Maßstab die Ablesbarkeit visuell wertvoller Bereiche erlaubt.

Übergeordnete Aspekte des Naturhaushaltes

Die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Klima/ Luft sind Lebensgrundlagen des Menschen, der Tiere und der Pflanzen. Hohe bauliche Dichte, Freiflächenversiegelung, Schadstoffbelastungen durch Verkehr und Industrie beeinträchtigen den Naturhaushalt und damit die Lebensqualität in der Stadt. Dagegen haben Grün- und Freiflächen mit ihren Vegetationsbeständen schützende Wirkungen für den Boden und das Grundwasser sowie entlastende Funktion für die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen.

Weitgehend naturnahe, gering überformte und unbeeinträchtigte Ausprägungen des Naturhaushaltes und der natürlichen Medien finden sich im Moorgürtel nördlich und westlich von Neugraben-Fischbek, in den Harburger Bergen und in den Feldfluren von Marmstorf/ Rönneburg. Moorgürtel und Harburger Berge besitzen eine besondere Bedeutung für die Förderung von Grundwasser als Trinkwasser. Die oberflächennahen Förderbrunnen in diesem Raum unterliegen einem erhöhten Gefährdungsrisiko durch Altablagerungen, Deponien, Spülfelder u.a. Beeinträchtigungen wie z.B. durch Bauvorhaben. Zum Schutz der Ressource Grundwasser für die Trinkwasserversorgung wurde das Wasserschutzgebiet (WSG) Süderelbmarsch/ Harburger Berge ausgewiesen. In der Verordnung werden entsprechende Nutzungsauflagen und Verbote ausgesprochen. In den Harburger Bergen stehen durchlässige tiefgründige Sandschichten an, so daß außerhalb des festgesetzten WSGs noch zusätzlich grundwasserempfindliche Bereiche im Landschaftsprogramm dargestellt werden. Auch diese Flächen haben eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung und Trinkwassergewinnung.

Obst- und Moorgürtel der Süderelbmarsch, die Harburger Berge sowie die Feldfluren der südlichen Geest sind Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete mit potentiell hoher lufthygienischer Entlastungs-

wirkung für die besiedelte Stadt und die klimatisch belasteten Hafenflächen.

Gebiete mit starken Überformungen und stofflichen Belastungen der natürlichen Faktoren sind der Stadtkern Harburgs, ein großer Teil der Siedlungsflächen Wilhelmsburgs, die Flächen des Binnen- und Seehafens, die Hafenflächen nördlich der Süderelbe und der Bereich Altenwerder-West/ Waltershof. Hinzu kommen die Verkehrsbänder der Hauptverkehrsstraßen (Verkehrsbelastung größer 20.000 Kfz pro Tag) und die Autobahnen mit ihren Lärm- und Abgasbelastungen. Sofern Wohngebiete von Beeinträchtigungen betroffen sind, verschlechtern sich durch diese Belastungen die Bedingungen für die Erholung auf wohnungsnahen Grünflächen und die Wohnqualität.

Auf Grundlage der Bewertungsschritte aus dem Teilplan Naturhaushalt sind die zuvor beschriebenen überformten und beeinträchtigten Teilflächen des Bezirkes dem **Entwicklungsbereich Naturhaushalt** zugeordnet worden. Die Darstellung bedeutet für die betreffenden Flächen, daß noch erhaltene natürliche Funktionen der Medien vorrangig zu sichern sind oder in einem Mindestzustand wiederhergestellt werden müssen. Die Entwicklungsziele des Entwicklungsbereiches Naturhaushalt umfassen den ausreichenden Erhalt von Vegetations- und Bodenflächen, Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen, Immissionsverminderungen u.a. stadtklimatisch wirksame Maßnahmen.

5.7.2 Bezirksbeschreibung nach Teilräumen

Für die problemorientierte planungsbezogene Beschreibung des Bezirkes werden Teilräume abgegrenzt.

Teilraum 1: Harburger City und anschließende Stadtteile: Heimfeld (östlicher Teil), Eißendorf, Wilstorf, Langenbek, Marmstorf, Sinstorf, Rönneburg, Gutmoor und Neuland

Der innerstädtische Kern Harburgs mit der umschließenden gründerzeitlichen Bebauung und den angrenzenden Einfamilienhausgebieten wird von Geestbächen durchflossen und geht elbseitig in historische Hafenflächen über. Stadtkern und Binnenhafen besitzen eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Entlang der Fließgewässer, die im baulich hochverdichteten Bereich der Harburger City stark verbaut sind, haben sich Grünflächen erhalten. Zielsetzung des Landschaftsprogrammes ist der Erhalt und Entwicklung der landschaftlichen Verbindungen und Bezüge zwischen Marsch und Geest durch den Siedlungsraum, der Abbau struktureller Mängel in den Landschaftsachsen, die Sicherung der natur- und kulturräumlichen Identität und Qualität des Harburger Stadtrandes, die Verbesserung der Umweltqualität sowie eine ausreichende Durchgrünung des verdichteten inneren Stadtkerns.

Im Harburger Binnenhafen setzt das Landschaftsprogramm mit seinen Milieudarstellungen das behördenübergreifend erarbeitete Konzept um. Das Westufer des östlichen Bahnhofkanals und das Elbufer erhalten die Milieudarstellung Parkanlage. Für das Kulturdenkmal Zitadelle soll eine dem historischen Ort entsprechende Freistellung erreicht werden. Wegen der sehr langfristigen Umstrukturierung im Binnenhafen und der Lage der Zitadelle und ihres Umfeldes im Hafengebiet wird dieses Planungsziel nur textlich ausgedrückt.

Der Stadtkern wird mit dem Milieu Verdichteter Stadtraum abgebildet. Dieses Milieu wird hier mit der Milieuübergreifenden Funktion Entwicklungsbereich Naturhaushalt überlagert. Die Umsetzung dieser Kombination von Darstellungen in den nachgeordneten Planungsebenen soll kurz erläutert werden. Vom Milieu Verdichteter Stadtraum sind in der Harburger Innenstadt vor allem folgende Entwicklungsziele wichtig: Sicherung und Aufwertung des vorhandenen Freiraumanteils, Herstellung (halb-) öffentlicher Nutzungsmöglichkeiten von Freiflächen, Einbeziehung zentraler Grünräume und Stadtplätze in das Freiraumverbundsystem, bei Kfz-Reduzierung Umgestaltung verkehrsdominierter Flächen zu Grünflächen und öffentlich nutzbaren Freiräumen und Förderung bodenverbessernder Maßnahmen, insbesondere von Entsiegelungen. Die Entwicklungsziele des Entwicklungsbereiches verweisen auf die besonderen Überformungen und Belastungen des Gebietes und nehmen weitere Spezifizierungen vor, z.B. durch die Aussagen Erhöhung des Grünvolumens und der Vegetationsmasse, Berücksichtigung stadtklimatischer Gesichtspunkte bei Neuplanungen, vorrangige Verbesserung der stadtklimatischen Situation.

In Heimfeld, dessen Nordteil Pilotgebiet der Armutsbekämpfung ist, und im Bereich der Geestkante am Schwarzenberg wird eine überwiegend bestands-

orientierte Milieudarstellung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Fläche der ehemaligen Scharnhorstkaserne an der Heimfelder Straße mit den Darstellungen Etagenwohnen und Parkanlage.

Das Göhlbachtal, seine Ränder und die Flächen entlang der Friedhofsstraße sowie die nach Südwesten anschließenden Grünflächen sollen freigehalten und als Landschaftsachse gesichert werden. Die Göhlbachtalachse und das Tal des Schulteichgrabens - beide Täler sind in ihrem kleinteiligen Charakter für Harburg typisch - verbinden die südlich der Bundesautobahn A7 gelegenen Kulturlandschaftsräume mit der Harburger Innenstadt bzw. mit dem Harburger Stadtpark und der Außenmühle. In diesem Zusammenhang wird noch auf die Sicherung der kleinen Talräume mit Waldbeständen an der Bremer Straße Höhe Volkswohlweg verwiesen (Milieu Wald).

Im Flächennutzungsplan sind Ernst Bergeest Weg und Langenbeker Weg als Hauptverkehrsstraße dargestellt (Streckenabschnitt des ehemaligen Zweiten Ringes Harburg). Die Darstellung beinhaltet Neubauabschnitte im Mittelteil und Osten. Der östliche Abschnitt quert das Engelbektal und läuft auf die Kreuzung Gordonstraße/Winsener Straße zu. Die Querung des Engelbektales ist aus landschaftsplanerischer Sicht besonders kritisch. Das Landschaftsprogramm übernimmt die Aussagen des Flächennutzungsplanes nicht und kennzeichnet die Neubauabschnitte des mittleren Ringes als **Flächen mit Klärungsbedarf.**

Der Harburger Stadtpark ist Bestandteil der Landschaftsachse Engelbek/ Schulteichgraben. Er besitzt als Bezirkspark besondere Bedeutung für die Grün- und Freiraumversorgung der Harburger Bevölkerung. Der Außenmühlenteich ist als Badegewässer zur Erhöhung des freiflächengebundenen Erholungsangebotes am Südrand des Harburger Zentrums gekennzeichnet. Der nördlich des Schulteichgrabens im F-Plan dargestellte Krankenhausstandort Elfenwiese ist in der Krankenhausbedarfsplanung nicht mehr enthalten. Da es noch keine abschließende Nutzungsentscheidung gibt, erhält der Bereich die Kennzeichnung **Fläche mit Klärungsbedarf** bei einer bestandbezogenen Milieudarstellung.

In den Waldflächen und den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden des Teilraumes 1 werden geplante Aufwaldungen nördlich der Anschlußstelle Marmstorf, südlich des Ortskerns Sinstorf beidseitig der Beckedorfer Straße dargestellt. In Rönneburg im Bereich Mittelster Heidberg/ Fuchsberg wird eine bestandsorientierte Walddarstellung vorgenommen.

Der gesamte Süden soll eine deutliche landschaftlich geprägte Randausbildung erhalten. Der Raum besitzt eine hohe Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung in Wäldern und landwirtschaftlich genutzten Freiflächen, deren Erhalt aus landschaftsplanerischer Sicht vordringlich ist. Die hier befindlichen landwirtschaftlichen Flächen werden teilweise aus Niedersachsen bewirtschaftet, aber auch von Hamburger Betrieben.

In diesem Zusammenhang ist auf die **Fläche mit Klärungsbedarf** am Weiherheidegraben hinzuweisen. Die unter Landschaftsschutz stehende Fläche ist Wohnbaufläche nach dem F-Plan, nach geltendem Planrecht ist sie Freifläche mit der Zweckbestimmung Erwerbsgartenbau. Sie wird gegenwärtig als Acker genutzt und steht unter Landschaftsschutz. Für die Fläche gibt es aktuelle bauliche Nutzungsabsichten. Aus der Sicht des Landschaftsprogrammes ist für die weitere Nutzungplanung ein ausreichend breiter Grünstreifen - vor allem nördlich des Weiherheidegrabens - vorzusehen, um den Freiraumzusammenhang von Süden Richtung Engelbektal aufrecht zu erhalten.

Eine weitere **Fläche mit Klärungsbedarf** in diesem Bereich ist die Anbindung Meckelfeld. Die Realisierung dieses Straßenbauvorhabens würde mit erheblichen Beeinträchtigungen in dem beschriebenen landschaftlich empfindlichen Bereich verbunden sein. Die Straße ist Gegenstand von Vereinbarungen mit Niedersachsen im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung. Eine Realisierung steht aktuell nicht zur Diskussion.

Die an die Geestkante in Wilstorf in Neuland/ Gutmoor anschließenden Flächen erhalten die Milieudarstellung Landwirtschaftliche Kulturlandschaft. Hier kommen grundwassernahe, ökologisch wertvolle und extensiv genutzte Grünlandflächen vor. Das Artenschutzprogramm trifft differenzierende Aussagen zur landwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um eine der letzten Flächen in Harburg, wo hochwertige Grünlandflächen direkt an die Geestkante stoßen. Der Flächennutzungsplan enthält die Aussage gewerbliche Baufläche. Der erhaltene naturräumliche Übergang zwischen Geestrandmoor und Geesthang würde mit der Realisierung des Gewerbegebietes Neuland/ Gutmoor zerstört. Dessen Planung ist umstritten, konkrete Schritte zur weiteren planerischen Umsetzung sind noch nicht eingeleitet, so daß im Landschaftsprogramm der Bereich als **Fläche mit Klärungsbedarf** geführt wird. Die Kennzeichnung schließt die noch nicht realisierte Verlängerung des Großmoordammes ein.

Die Milieudarstellungen werden durch **Milieuübergreifende Funktionen** überlagert und ergänzt:

- Grüne Wegeverbindungen werden in den Landschaftsachsen der Harburger City zum Südufer Lotsenkanal/ Verkehrshafen, an den Ufern von westlichem Bahnhofskanal und Kaufhauskanal, zur Zitadelle, entlang Lauenbrucher Hauptdeiches und des Dampfschiffahrtweges geführt; die Grünen Wegeverbindungen werden nach Süden Richtung Göhlbachtal bzw. zum Alten Friedhof fortgesetzt. Weitere Grüne Wegeverbindungen erschließen die Wohngebiete und stellen Anschlüsse zwischen den Landschaftsachsen her.

- In Heimfeld und im Bereich des östlichen Abschnittes der Heimfelder Straße wird die Darstellung Verbessern der Freiraumversorgung vordringlich vorgenommen, um die defizitäre Grünversorgung im Pilotgebiet für die Armutsbekämpfung Heimfeld-Nord zu verbessern.

- Der Meyers Park wird als Stadtteilpark gekennzeichnet, wobei dessen Zugänglichkeit und Randgestaltung zu den Siedlungsflächen (Entwikkeln des Landschaftsbildes) noch verbessert werden kann.

- Mit der Aussage Schutz des Landschaftsbildes entlang der Geestkanten - im Westen über Heimfeld bis in den Harburger Stadtkern hinein und im Osten in Wilstorf - soll deren Ablesbarkeit gesichert werden. Bauliche Eingriffe, die als weitere Störungen wirken, sollen ausgeschlossen werden.

- Weitere Teile Eißendorfs und Marmstorfs sind grundwasserempfindliche Bereiche mit der entsprechenden Darstellung im Landschaftsprogramm. Sie ist hier u.a. mit der Maßgabe verbunden, Bau- und Erschließungsvorhaben grundwasserverträglich durchzuführen.

- Auf die Darstellung Entwicklungsbereich Naturhaushalt ist im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Bezirk Harburg bereits eingegangen worden.

Teilraum 2: Stadtteile Hausbruch, Moorburg, Altenwerder, Teilflächen Heimfelds und Seehafen

Es handelt sich um einen landschaftlich problematischen Bereich mit bereits vollzogenen Ansiedlungen von Gewerbe-/ Industriebetrieben in Hausbruch und mit Spülfeldern, die die dörflichen und landwirtschaftlichen Flächen Moorburgs im Norden, Westen und Osten einengen. Planungen im Teilraum sind die Hafenerweiterung in Altenwerder und die im Flächennutzungsplan im noch offenen Übergang zwischen Marsch und Geest am Radeland dargestellte gewerbliche Baufläche. Die gegenwärtigen Nutzungen sind hier Kleingärten. Moorburg gehört zu dem Teil des Hafenerweiterungsgebietes, in dem eine Hafennutzung erst nach Realisierung der Hafenerweiterung in Altenwerder in Betracht kommt. Ziel des Landschaftsprogrammes für den Teilraum ist eine schonende Entwicklung, die die erhaltenen landschaftlichen Qualitäten - vor allem entlang der Geestkante - einbezieht, sowie eine Minderung der Umweltbelastungen und -beeinträchtigungen. Die Milieus werden sowohl bestandsorientiert als auch planungsbezogen dargestellt.

In Altenwerder wird mit dem Milieu Gewerbe/ Industrie und Hafen und dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grünzug im Bereich Altenwerder Kirche und entlang der Bullerrinne die geplante Hafenerweiterung entsprechend den Planfeststellungsunterlagen übernommen. Die nicht aufgehöhten Grünflächen erhalten die Milieudarstellung Naturnahe Landschaft. Diese Darstellung läßt Spielraum für eine mögliche dreiseitige Öffnung der Alten Süderelbe. Der Senatsbeschluß zur Öffnung der Alten Süderelbe sieht zunächst nur eine zweiseitige Öffnung bis zur Waltershofer Straße vor, hält andererseits die Möglichkeit einer dreiseitigen Öffnungsvariante im Bereich der dargestellten Freiflächen offen. Die Gleisanlagen in Altenwerder zeigen eine ungefähre Lage und werden mit fortschreitender Planung bei Bedarf geändert.

In Moorburg-Ost wird auf dem vorhandenen Spülfeld mit dem Milieu Gewerbe/ Industrie und Hafen bereits von einer späteren Hafennutzung ausgegangen. Entlang des Moorburger Hauptdeiches ist ein Grünzug mit Anschluß an die Süderelbe an der Kattwyk-Brücke im Plan enthalten. Mit dieser Darstellung ist beabsichtigt, von Harburg aus einen grüngeführten Anschluß an die Süderelbe freizuhalten. Ansonsten erfolgt in Moorburg mit den Milieus Sonderstandort, Dorf, Landwirtschaftliche Kulturlandschaft und Wald auf den Brunnenfassungen der Hamburger Wasserwerke eine reine Bestandsdarstellung, da Moorburg im Geltungsbereich des Hafenentwicklungsgesetzes (HafenEG) liegt. Für die Darstellungen im Hafenerweiterungsgebiet gelten die in Kapitel 1 getroffenen Aussagen, nach denen die in den Milieubeschreibungen genannten Entwicklungsziele keine Beschränkung der nach HafenEG vorgesehenen Hafenplanung bewirken dürfen. Mit den

Aussagen des Landschaftsprogrammes ist gewährleistet, daß bei der Planung von Hafenerweiterungsmaßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege so weitgehend wie möglich Berücksichtigung finden.

Die Kleingärten am Radeland und die extensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche am Fürstenmoordamm haben die Kennzeichnung **Fläche mit Klärungsbedarf** erhalten. Hier sind im F-Plan gewerbliche Bauflächen vorgesehen. Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen ist aus landschaftsplanerischer Sicht in diesem Teilraum ein Konzept erforderlich, das die Flächenansprüche einer gewerblichen Nutzung mit städtebaulichen und landschaftlichen Anforderungen verbindet. Zu beachtende Aspekte der Landschaftsplanung für dieses Konzept sind:

- Im Bereich Radeland befindet sich einer der letzten noch unbebauten Geest-Marsch-Übergänge westlich des Harburger Stadtkerns.
- Die vorhandenen Kleingärten leisten einen Beitrag zur Grünversorgung des in direkter Nähe liegenden Revitalisierungsgebietes Heimfeld-Nord.
- Die Fläche Fürstenmoordamm kann gegebenenfalls zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufnehmen.

Die Milieus des Teilraumes 2 werden durch Milieuübergreifende Funktionen überlagert, um weitere differenzierende Aussagen zu machen.

- Im Kirchengrünzug und im Grünzug Bullerrine in Altenwerder enthält das Landschaftsprogramm Grüne Wegeverbindungen, um eine öffentliche Zugänglichkeit der neuen Hafenfläche zu erreichen. Weiterhin ist eine Grüne Wegeverbindung im Verlauf der Moorburger Landscheide zur Verbindung der Flächen westlich und östlich der Autobahn dargestellt.

- Die landwirtschaftlichen Flächen Moorburgs gewährleisten die noch erhaltene, aber durch angrenzende Spülflächen beeinträchtigte Ablesbarkeit des dörflichen Siedlungsbandes. Die Flächen werden deshalb mit der Darstellung Schutz des Landschaftsbildes versehen. Diese Aussage wird auch für die Geestkante im Bereich Radeland getroffen.

- Östlich des Spülfeldes Moorburg-Mitte befinden sich grundwasserempfindliche Flächen, die im Landschaftsprogramm entsprechend hervorgehoben werden.

Teilraum 3: Neugraben-Fischbek, Geestflächen Hausbruchs, Moorgürtel bis Waltershofer Straße

Es handelt sich um einen ökologisch sehr empfindlichen Teilraum mit wertvollen Feucht- und Trockenbiotopen und Funktionen für die Naherholung der Harburger und Hamburger Bevölkerung. Der Teilraum wird entlang der Geestkante - markiert in etwa durch den Verlauf der B 73 - durch ein Siedlungsband getrennt. Auf den Siedlungsflächen der Geest ist die Siedlungsentwicklung als weitgehend abgeschlossen zu bezeichnen. Auf sandigen Vorgeestflächen nördlich der Geestkante und teilweise auf moorigen Standorten am Südrand des Moorgürtels sind Wohnungsbauvorhaben geplant. Der Nordteil des Moorgürtels ist von der Planung der Bundesautobahn A 26 betroffen. Ziel des Landschaftsprogrammes ist eine Entwicklung, die die Biotopqualitäten des Raumes erhält und entwickelt, Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung vermeidet und Geest-Marsch-Bezüge sichert und wiederherstellt.

Mit Ausnahme der nördlich der B 73 liegenden geplanten Wohnbauflächen in Neugraben-Fischbek und Sandbek wird überwiegend eine bestandsorientierte Milieudarstellung vorgenommen.

Die Dorflagen Neugrabens und Fischbeks werden als siedlungsgeschichtlich bedeutsame Flächen mit dem Milieu Dorf hervorgehoben.

Die östlich an Neugraben anschließenden Wohngebiete (Milieus Etagenwohnen und Gartenbezogenes Wohnen) werden vom S-Bahnhof Neuwiedenthal in nördlicher Richtung verlaufend von einem Grünzug (Milieu Parkanlage) durchzogen. Er entspricht dem geltenden Planrecht und dem vorhandenen Bestand und soll die Harburger Berge und den Moorgürtel verbinden. Die Wohnbauflächen erhalten weiterhin einen nördlichen Abschluß mit der Darstellung Parkanlage.

Die Schraffur Grünqualität sichern, waldartig im Bereich des Milieus Gartenbezogenes Wohnen südlich der Geestkante sichert die mit den Waldbeständen der Harburger Berge verbundene Wohn- und Freiraumqualität, die sich bis in die Wohngebiete hineinzieht.

Nördlich des Zentrums Neugraben werden Bau- und Grünflächen der verbindlichen Bebauungs-/ Grünordnungsplanung in das Landschaftsprogramm aufgenommen. Hier soll ein neuer Stadtteilpark

geschaffen werden, um eine wohnungsnahe Grünversorgung zu gewährleisten.

Im Flächennutzungsplan sind nördlich und südlich der S-Bahn weitere, noch nicht realisierte Wohnbauflächen dargestellt. Hier wird vom Landschaftsprogramm der Planungsstand entsprechend der Entscheidung der Senatskommission für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (SENKO) vom 01.04.1993 aufgenommen. Im einzelnen werden folgende Darstellungen vorgenommen:

- Geplante Flächen mit Etagenwohnen liegen auf der Fläche Sandbek westlich der Panzerverladerampe und nördlich der S-Bahn im Bereich Vierte Meile. Im Milieu Etagenwohnen (Gebiete mit mehrgeschossiger Bebauung und vorwiegend gemeinschaftlich nutzbaren Grünflächen) sind der Schutz und die Entwicklung halböffentlicher und privater Siedlungsfreiräume für die wohnungsbezogene Erholung in der notwendigen Größe und Qualität vordringlich.
- Die neuen Wohnbauflächen werden von Grünzügen (Milieu Parkanlage) in Nord-Süd-Richtung im Verlauf der Gewässer Fischbek und Sandbek durchquert. Diese Grünzüge sind kein Vorgriff auf die weitere Detailplanung, sondern es wird eine nicht parzellenscharfe Prinzipdarstellung über herzustellende Grün- und Biotopverbindungen vorgenommen. Diese findet auch im Artenschutzprogramm als erforderliche Vernetzung von Wald- und Moorbiotopen ihren Niederschlag.
- Die restlichen Wohnbauflächen des F-Planes in diesem Bereich erhalten die Kennzeichnung **Fläche mit Klärungsbedarf** mit darunterliegender Bestandsdarstellung mit dem Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft. Über die Realisierung von Wohnbauflächen, die über die Flächen mit dem Milieu Etagenwohnen hinausgeht, hat die Senatskommission für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr noch nicht abschließend entschieden. Wohnungsbau ist nördlich der S-Bahnlinie landschaftsökologisch problematisch, da ein Zielkonflikt zwischen Wohnbebauung einerseits und den Belangen des Biotopschutzes sowie der Trinkwasserförderung andererseits besteht. Beeinträchtigungen von oberflächennahen Grundwasservorkommen, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden und nicht verzichtbar sind, sind unbedingt zu vermeiden. Weiterhin werden durch eine zusätzliche Bebauung Störungen des Nincoper Moores wahrscheinlich, da der Nutzungsdruck auf diesen empfindlichen Bereich mit steigenden Bevölkerungszahlen zunimmt.

Die nicht bewirtschafteten Vegetationsflächen des Moorgürtels werden mit den Milieus Naturnahe Landschaft und Wald hervorgehoben. Naturnahe Landschaft ist dort dargestellt, wo offene, überwiegend gehölzfreie Moorflächen vorkommen; das Milieu Wald gibt die Lage von Moorwäldern an. Das Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft zeigt wegen der hohen Grundwasserstände die Lage extensiv genutzter Weiden und Feuchtwiesen. Bei den landwirtschaftlichen Flächen im Moorgürtel handelt es sich fast vollständig um absolutes Grünland (d.h. nur als Grünland und in keinem Fall als Acker nutzbare landwirtschaftliche Fläche). Die landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der Vorgeest und im Moor werden gegenwärtig von niedersächsischen und Hamburger Betrieben bewirtschaftet. Die Zukunft und Rolle der Landwirtschaft im Moorgürtel und auf den nicht bebauten Wohnbauflächen des F-Planes in Teilraum 3 wird in die Entscheidung über weiteren Wohnungsbau einzubeziehen sein. Der Moorgürtel ist gemäß Grünordnungsplan zur Schlicklagerstätte Francop als Raum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Desweiteren sollen die nach Planung eines Wohnbaugebietes in Neugraben-Fischbek West nach dem Beschluß der Senatskommission für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 26.5.1994 "...verbleibenden Flächen im Landschaftsraum westlich des Plangebietes Neugraben-Fischbek 15 zum Zwecke des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dauerhaft..." gesichert werden.

Aufgrund der Beachtenspflicht des Flächennutzungsplanes ist die Bundesautobahn A 26 dargestellt. Die Ermittlung des genauen Verlaufes der geplanten Schnellstraße bleibt dem Planfestsetzungsverfahren für die Maßnahme überlassen. Das Landschaftsprogramm enthält nur die Aussage, daß die Straße Bestandteil der Planungen Hamburgs ist, und zeigt keinen flächenscharfen Verlauf. Die mit dem Bau der A26 verbundenen Eingriffe, die erheblich sein werden, und die grundlegende Auswirkungen auf die ökologische Qualität des Landschaftsraumes Süderelbe und dessen Erholungseignung zur Folge haben werden, sind noch nicht untersucht. Von der zukünftigen Eingriffsbewertung der Autobahn wird es abhängig sein, ob die im Landschaftsprogramm enthaltenen Milieus im Trassenkorridor Bestand haben oder geändert werden müssen.

In den Harburger Bergen einschließlich des Naturschutzgebietes Fischbeker Heide wird mit den Milieus Wald und Naturnahe Landschaft der Bestand gesichert.

Weitere aus den Teilplänen begründete Darstellungen in den Milieuübergreifenden Funktionen sind:

- Zusätzlich zu den Landschaftsachsen stellen in Nord-Süd-Richtung verlaufende Grüne Wegeverbindungen Anschlüsse zwischen Moorgürtel und Harburger Bergen her (mit Verlängerungen in den Obstgürtel). Der bahnparallele Fuß- und Radweg wird als weitere wichtige Wegeverbindung herausgestellt.

- Die Aussage Schutz des Landschaftsbildes im Verlaufe der B 73 bezieht sich auf das Strukturelement der Geestkante, die weiterhin ablesbar erhalten bleiben soll. Der nordöstliche Teil des Moorgürtels im Bereich Hühnermoor, Große Wiesen, Moorwettern, Moorburger Landscheide wird wegen der hervorstechenden visuellen Qualität der hier vorkommenden Feuchtwiesen ebenfalls mit dieser Darstellung gekennzeichnet.

- Drei Korridore im Marsch-Geestübergang zwischen Sandbek und Neugraben haben die Kennzeichnung Entwickeln des Landschaftsbildes erhalten, um für die Verbindungen beider Landschaftstypen eine hohe Landschaftsbildqualität zu erreichen.

- Nahezu der gesamte Teilraum liegt im Geltungsbereich des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Süderelbmarsch/ Harburger Berge. Zusätzlich wird auf grundwasserempfindliche Flächen im Südwestzipfel der Harburger Berge im Bereich Schwarze Berge verwiesen.

Teilraum 4: Obstgürtel Moorburg-West, Francop, Neuenfelde, Cranz

Es handelt sich um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Teilraum, der als städtisches Naherholungsgebiet Süderelbe große Bedeutung für die Hamburger Bevölkerung besitzt. Aus landschaftsplanerischer Sicht bestehen einzelne strukturelle Defizite im Landschaftsbild. In den Bereich strahlen mit dem Betriebsgelände der Daimler Benz Aerospace Airbus GmbH (DAA) in Finkenwerder und der Schlicklagerstätte Francop Beeinträchtigungen durch industriell-gewerbliche Nutzungen. Ziel des Landschaftsprogrammes ist der Erhalt der visuellen und ökologischen Qualität des Obstgürtels und damit seiner Funktion als Naherholungsraum.

Wichtige Darstellung im Landschaftsprogramm ist die Neuplanung zur Wiedereröffnung der Alten Süderelbe. Sie ist die größte Maßnahme zur Wiederherstellung elbetypischer tidebeeinflußter Lebensräume in Hamburg. Durch Einlaßbauwerke westlich der Landebahn der DAA und am Storchennestsiel in Finkenwerder wird die Alte Süderelbe, die gegenwärtig vom Elbstrom abgekoppelt ist, einer gesteuerten Tide bis zur Waltershofer Straße ausgesetzt. Die Öffnung Alte Süderelbe ist Ersatzmaßnahme für den Eingriff, der durch die Hafenerweiterung in Altenwerder entsteht. Sie wird im Landschaftsprogramm mit dem Milieu Tidegewässer auf den Flächen hervorgehoben, die von einer regulierten Tide von 2,0 m nach dem Stand der gegenwärtigen Untersuchungen erfaßt werden. Im Verlauf der wiedergeöffneten Alten Süderelbe werden Flachwasserzonen, Süßwasserwatten und auwaldartige Gehölzbestände entstehen. Randlich des Gewässers erhalten geringe Flächenanteile die Darstellungskombination Naturnahe Landschaft/Vordeichsfläche. Sie umfaßt die Flächen, die zusätzlich zur Wasserfläche zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Altenwerder gehören und die - ausgedrückt durch die Schraffur Naturnahe Landschaft/Vordeichsfläche - eine vorrangige Funktion für die Entwicklung von Natur und Landschaft besitzen.

Die Schlicklagerstätte (Milieu Sonderstandort) ist ein großes Eingriffsvorhaben im Raum. Das Milieu Sonderstandort kennzeichnet großflächige anthropogen stark veränderte Standorte, deren Umweltbeeinträchtigungen minimiert werden sollen und die im Fall der Schlicklagerstätte nach Abschluß des Baubetriebes in den Freiraumverbund eingebunden und landschaftsgerecht gestaltet werden sollen.

Eine aus der Sicht des Landschaftsprogrammes planerisch offene Frage ist in diesem Teilraum die Straßenneuplanung der Umgehung Neuenfelde, auch "Fluchttrasse" genannt. Die Straßentrasse erhält die Kennzeichnung **Fläche mit Klärungsbedarf**.

Ansonsten enthält der Plan an das geltende Planrecht angelehnte bzw. bestandsorientierte Milieus; d.h. der flächig überwiegende Obstbau erhält die Milieudarstellung Landwirtschaftliche Kulturlandschaft, die langgestreckten Siedlungsflächen der Marsch die Darstellung Dorf. Mit dem Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft ist u.a. die Förderung alternativer Formen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugung nach Richtlinien des ökologischen und integrierten Landbaus verbunden; weiterhin ist eine naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung und das Fördern natürlicher Lebensräume vorgesehen.

Zusätzliche aus den Teilplänen und dem Artenschutzprogramm begründete Darstellungen in den **Milieuübergreifenden Funktionen** sind:

- Die Obstbauflächen und die Ränder der Schlicklagerstätte sind mit Grünen Wegeverbindungen erschlossen, Verknüpfungen nach Finkenwerder über die Alte Süderelbe werden hergestellt.

- Die durch den intensiven Obstbau eingetretene visuelle Verarmung des Obstgürtels soll mit der Darstellung Entwickeln des Landschaftsbildes in Form dreier in Nord-Südrichtung verlaufender Zonen im Bereich der Viersielenwettern und der Francoper Wettern gemindert werden.

Teilraum 5: Wilhelmsburg

Wilhelmsburg - auf der größten Elbinsel im Stromspaltungsgebiet der Elbe gelegen - ist von den übrigen Flächen des Bezirkes getrennt. Der Teilraum hat mit den Hafenflächen im Westen, der Siedlungszone in der Mitte und den landwirtschaftlichen Flächen im Osten eine klare Zonierung mit dem im allgemeinen Teil der Bezirkserläuterungen beschriebenen Landschaftsachsenverlauf. Ziel des Landschaftsprogrammes ist die Verbesserung der Umweltsituation und der Freiraumqualität. Dies soll vor allem durch ein stärkeres Heranführen des Stadtteiles an seine naturräumlichen Ursprünge, an Elbe und Reiherstieg und durch Herstellung verbesserter Bezüge zwischen Wilhelmsburg-Ost und den übrigen Flächen erreicht werden.

Teilraum 5 ist für das Landschaftsprogramm insofern eine Besonderheit, als für Wilhelmsburg der erste Hamburger Landschaftsrahmenplan (LRP) von 1981 vorliegt (parallel zum beschlossenen Programmplan). Die Grundzüge des LRPs werden, soweit sie noch aktuellen Planungsansagen entsprechen, übernommen und mit den Planungskategorien des Landschaftsprogrammes ausgedrückt.

Die Flächen westlich der Autobahn (Kirchdorf-Süd und -Nord), für die der Flächennutzungsplan flächig Wohnbaufläche darstellt, sind in den letzten Jahren Gegenstand intensiver planerischer Überlegungen zur Unterbringung von Wohnungen und zur Schaffung von Grünflächen, u.a. auch eines neuen Stadtteilparkes, gewesen. Diese Überlegungen haben noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis geführt, so daß das Landschaftsprogramm die Kennzeichnung **Fläche mit Klärungsbedarf** bei einer bestandsorientierten Milieudarstellung (d.h. überwiegend Landwirtschaftliche Kulturlandschaft) vornimmt.

Die landwirtschaftlichen Flächen südlich-westlich von Kirchdorf-Süd werden mit dem Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft im zentralen und westlichen Teil gesichert, wobei auch der Kinder-Bauernhof mit dieser Darstellung abgesichert werden soll.

Die Grünqualität des Stadtteiles soll durch grüne Ufer entlang des Vehringkanals (bereits vorhandene Grünflächen), durch einen Grünzug entlang des Reiherstieg Hauptdeiches sowie durch die Darstellung des Reiherstieges als Landschaftsachse gesichert und entwickelt werden. Der Reiherstieg liegt im Hafengebiet, in dem die Belange von Natur und Landschaft mit den Anforderungen der Hafennutzung vereinbar sein müssen. Die Landschaftsachse Reiherstieg bedeutet für Planungen im Hafen, daß hier ein Schwergewicht auf die ökologische Aufwertung von Uferstrecken, auf die Herstellung von Uferabschnitten, die von Wilhelmsburg aus zugänglich sind, sowie auf die mit Landschaftsachsen verbundenen visuellen Anforderungen gelegt werden soll. Die Realisierung derartiger Ziele wird nur langfristig in Einzelschritten bei Umstrukturierungen und im Einvernehmen mit ansässigen Betrieben zu erreichen sein.

Der Wilhelmsburger Grünzug im Süden des Stadtteiles wird durch dem Bestand entsprechende Aussagen (Milieus Parkanlage und Grünanlage, eingeschränkt nutzbar/ Kleingärten) gesichert. Vom Grünzug aus werden Grüne Wegeverbindungen nach Westen und Osten geführt. Der F-Plan stellt im Bereich nördlich Kornweide zwischen Georg-Wilhelm-Straße und Wilhelmsburger Reichsstraße gewerbliche Baufläche dar. Diese wegen der Grüngliederung und der Freiraumversorgung Wilhelmsburgs umstrittene Darstellung hat deshalb die Kennzeichnung **Fläche mit Klärungsbedarf** erhalten.

Ernst-August-Kanal und Wilhelmsburger Dove-Elbe haben mit verschiedenen Freiraummilieus grüne Ufer erhalten. Die Flächen des Milieus Naturnahe Landschaft an der Wilhelmsburger Dove-Elbe erhalten die zusätzliche Darstellung Auenentwicklungsbereich. Mit dieser Planaussage sollen auf geeigneten Flächen entlang des Gewässerlaufes naturnahe auentypische Lebensräume entwickelt werden. Die Aussage ist nicht parzellenscharf zu interpretieren, sondern dort umzusetzen, wo die standörtliche Eignung und die sonstigen Nutzungsanforderungen an das Gewässer entsprechende Maßnahmen erlauben.

Wichtige Darstellungen im Wilhelmsburger Osten sind die tidebeeinflußten naturnahen Flächen im Deichvorland einschließlich des Naturschutzgebietes Heuckenlock. Weiterhin werden in kleineren Flächenanteilen die Milieus Naturnahe Landschaft und Wald – letztere auf den aufgespülten Flächen an der Norderelbe – dargestellt. Diese Aussagen leiten sich aus dem Landschaftsrahmenplan ab. Die landwirtschaftlichen Flächen des gesamten Wilhelmsburger Osten haben im Landschaftsrahmenplan die Kennzeichnung Untersuchungsgebiet Landwirtschaft erhalten, mit der konkretisierende Untersuchungen im Konfliktfeld 'Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Erwerbsgartenbaus – Erholungsansprüche der Wilhelmsburger Bevölkerung – ökologische Anforderungen' angesprochen worden sind. Dieser Untersuchungsauftrag wird durch das Landschaftsprogramm erneuert. Er fügt sich in laufende Projektaktivitäten ein, die Landwirtschaft in Wilhelmsburg als exemplarischen Fall für die Probleme und Chancen der urbanen Landwirtschaft zu untersuchen und neue Lösungswege für im städtischen Bereich wirtschaftende Betriebe aufzuzeigen.

Abweichend von Programm- und Landschaftsrahmenplan hat der Senat im Februar 1996 entschieden, die Darstellung von Gewerbeflächen auf dem Spülfeld Obergeorgswerder sowie im Norden Niedergeorgswerders im Bereich Fiskalische Straße beizubehalten. Diese Flächen werden der Senatsentscheidung folgend im Landschaftsprogramm mit dem Milieu Industrie/Gewerbe und Hafen dargestellt. Die dörfliche Bebauung am Obergeorgswerder Deich erhält als Puffer zur gewerblich-industriellen Nutzung einen Waldstreifen von 50 m Breite.

Die Straßenplanung der Hafenquerspange, die als Großvorhaben erhebliche Auswirkungen auf Wilhelmsburg haben wird, ist im Landschaftsprogramm noch nicht enthalten. Dies erfolgt erst aufgrund der Beachtungspflicht nach entsprechender Darstellung im Flächennutzungsplan.

Wichtige die Milieus ergänzende **Milieuübergreifende Funktionen** im Teilraum Wilhelmsburg sind:

- Ein Stadtteilpark (Wilhelmsburger Reichsstraße/ Kurdamm) befindet sich nördlich des Kükenbracks.

- Die beschriebenen Intentionen der Landschaftsachse werden durch die Darstellung Entwickeln des Landschaftsbildes entlang der Reiherstiegufer gestützt. Die Darstellung wird auch an den Retheufern vorgenommen.

- Für die Teilflächen Wilhelmsburgs mit der Aussage Entwicklungsbereich Naturhaushalt gelten die Ausführungen, die in Teilraum 1 im Zusammenhang mit dem Milieu Verdichteter Stadtraum gemacht worden sind.

Beschlußfassung

Mit dem Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) werden für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung des Flächennutzungsplans dargestellt (§ 3 Absatz 1 und § 25 Hamburgisches Naturschutzgesetz).

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 25. April bis zum 31. Mai 1997 wurden zu dem Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm und den Änderungen des Flächennutzungsplans insgesamt etwa 8.300 Bedenken und Anregungen geäußert. Der überwiegende Teil betraf die Änderungen des Flächennutzungsplans, aber rund 45 % äußerten sich zum Entwurf des Landschaftsprogramms und rund 15 % zum Entwurf des Artenschutzprogramms. Die Bedenken und Anregungen wurden teilweise durch Änderungen der Plandarstellungen berücksichtigt.

Gemäß § 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes ist das Landschaftsprogramm einschl. Artenschutzprogramm mit Text und Karte darzustellen. Der vorliegende Erläuterungsbericht hat bei der Beschlußfassung vorgelegen. Ihm kommt die Funktion zu, die wesentlichen Elemente und Aussagen des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm, seine Ziele und ihre Begründung nachvollziehbar darzulegen.

Anhang

1. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

In der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. 1 S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 1993 (BGBl. 1 S. 1458)

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

(3) Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.

§ 2. Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 Abs. 2 angemessen ist:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
3. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
4. Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
5. Beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile zu vermeiden; dauernde Schäden des Naturhaushalts sind zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufschüttung und Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.
6. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.
7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
9. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.
10. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.
11. Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.
12. Der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erleichtern.
13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschätzter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

(2) Durch Landesrecht können weitere Grundsätze aufgestellt werden.

13. Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz – HmbNatSchG)

Vom 2. Juli 1981
(Hamb. GVBl. S. 167, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1997, GVBl. s. 205, 213)

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die in § 2 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 mit der Änderung vom 1. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt 1 1976 Seite 3574, 1980 Seite 649) genannten Grundsätze zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes werden wie folgt ergänzt:

1. Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
2. im besiedelten Bereich sind Grün- und Erholungsanlagen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung im erforderlichen Umfang und in der gebotenen Zuordnung zu Wohn- und Gewerbeflächen zu erhalten und zu entwickeln.
3. Die Bebauung soll auf Natur und Landschaft Rücksicht nehmen. Trassen für Verkehrswege und Versorgungsleistungen sind landschaftsgerecht zu führen.
4. Die Lebensstätten und Lebensbedingungen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sind zu erhalten oder nach Möglichkeit wiederherzustellen oder neu zu schaffen.
5. Wirtschaftliche oder ökologische Schäden durch nicht dem Jagdrecht unterliegende wildlebende Tiere sollen nach Möglichkeit durch erprobte und unbedenkliche ökologische Maßnahmen verhindert werden.
6. Das allgemeine Verständnis für den Gedanken des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist zu fordern.

Zweiter Abschnitt. Landschaftsplanung

§ 3. Landschaftsprogramm. (1) Für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg werden die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung des Flächennutzungsplanes nach § 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2254) und unter Berücksichtigung der Aussagen des forstlichen Rahmenplanes nach § 2 des Landeswaldgesetzes vom 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) im Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm (§ 25) mit Karte und Text dargestellt.

(2) Das Landschaftsprogramm enthält insbesondere

1. eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft und seine Bewertung nach den in § 1 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegten Zielen,
2. die Entwicklungsziele für die Ordnung, die Pflege und den Schutz von Natur und Landschaft,
3. die Leitlinien für die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Das Landschaftsprogramm ist bei allen Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach diesem Gesetz zu berücksichtigen.

§ 25. Artenschutzprogramm. (1) Das Artenschutzprogramm wird als Teil des Landschaftsprogramms (§ 3 Absatz 1) zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere erstellt.

(2) Das Artenschutzprogramm enthält insbesondere

1. die Erfassung und Darstellung der wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten sowie ihrer wesentlichen Lebensgemeinschaften, ihrer Lebensräume, Lebensbedingungen und Wechselwirkungen, soweit sie für den Artenschutz bedeutsam sind, einschließlich Aussagen über eingetretene Veränderungen der Populationen und ihrer Lebensbedingungen,
2. die Zustandsbewertung unter besonderem Hinblick auf die gefährdeten und bedrohten Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume unter Darstellung ihrer wesentlichsten Gefährdungsursachen,
3. Vorschläge für Ausweisungen, Erwerb, Vorhaltung, Gestaltung, Schutz und Pflege vorhandener und neu zu schaffender Lebensstätten,
4. Richtlinien und Hinweise für die Pflege und Maßnahmen zur Lenkung der Bestandsentwicklung und für wissenschaftliche Betreuung,
5. Aussagen über die Steigerung der Siedlungsdichten seltener oder vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten in vorhandenen Lebensstätten oder Lebensräumen.

1. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

In der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. 1 S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 1993 (BGBl. 1 S. 1458)

Dritter Abschnitt. Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 8. Eingriffe in Natur und Landschaft. (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Voraussetzung einer derartigen Verpflichtung ist, daß für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung wird durch die für die Entscheidung oder Anzeige zuständige Behörde ausgesprochen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(3) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(4) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.

(5) Die Entscheidungen und Maßnahmen werden im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die auf Grund eines Bebauungsplanes getroffen werden.

(6) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Die im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

(8) Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes fahren, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(9) Die Länder können zu den Absätzen 2 und 3 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen der Verursacher bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen.

(10) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder auf Grund von Vorschriften nach Absatz 9 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.

Flächen mit Klärungsbedarf im Landschaftsprogramm

Ortsteil/ Kurztitel	Flächennutzungsplan	Landschaftsprogramm/ Bestand
Bezirk Hamburg Mitte		
Klostertor Oberhafenufer	Flächen für den Gemeinbedarf	Milieu Verdichteter Stadtraum, Milieu Parkanlage (uferparallel) Bestand: Großmarkt mit umgebenden Stell-/ Lagerflächen
Rothenburgsort/ Horn Horner Marsch - Schurzallee-Mitte - Billerhuder Insel	Flächen für den Gemeinbedarf - Gewerbliche Bauflächen - Gemischte Bauflächen	Milieu Kleingärten Bestand: Kleingärten/ Behelfsheime
Billstedt Verlängerung Unterer Landweg	Sonstige Hauptverkehrsstraße	Milieus Gewerbe/ Industrie und Hafen, Milieu Parkanlage, Milieu Wald/ Milieu Sonderstandort Bestand: Freiflächen zwischen Gewerbegebiet und Altspülfeld
Rothenburgsort Wasserwerksfläche Kaltehofe	Ver-/ Entsorgungsflächen	Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar, Milieu Parkanlage, Milieu Naturnahe Landschaft Bestand: ehemaliges Wasserwerk
Rothenburgsort DB-Flächen (Huckepackbahnhof)	Bahnanlagen	Milieu Verdichteter Stadtraum, Milieu Parkanlage Bestand: Bahnanlage
Bezirk Altona		
Lurup Vorhornweg	Wohnbauflächen	Milieu Kleingärten Bestand: Kleingärten
Rissen Ortsumgehung	Autobahn	Milieu Gartenbezogenes Wohnen, Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar Bestand: Grünflächen
Bahrenfeld/ Othmarschen Überdeckelung der A7	Autobahn	Milieu Autobahn mit Milieu Parkanlage Bestand: Autobahn
Lurup Flaßbarg	Bahnanlage	Milieu Wald Bestand: Ehemalige Moorfläche mit Wald
Othmarschen Grünzug Othmarschen/ Bahrenfeld	Wohnbauflächen	Milieu Kleingärten Bestand: Kleingärten
Bezirk Eimsbüttel		
Lokstedt Lenzweg	Flächen für Gemeinbedarf	Milieu Kleingärten Bestand: Dauerkleingärten
Lokstedt östlich Julius-Vosseler-Str.	Wohnbauflächen	Milieu Kleingärten Bestand: Kleingärten
Lokstedt geplantes Naturdenkmal Schillingsbekwiesen	Bahnanlage	Milieu Naturnahe Landschaft Bestand: Sumpfdotterblumenwiese im Feuchtgrünland
Niendorf Burgunderweg	Wohnbauflächen	Milieu Kleingärten Bestand: Kleingärten
Niendorf südlich Landschaftsschutzgebiet Ohmoor	Wohnbauflächen	Milieu Naturnahe Landschaft Bestand: Birkenbruchwald auf Moorstandort

Ortsteil/ Kurztitel	Flächennutzungsplan	Landschaftsprogramm/ Bestand

Bezirk Hamburg Nord

Groß-Borstel Bereich Moortrift	Gewerbliche Bau-flächen	Milieu Kleingärten Bestand: Kleingärten auf FHH-Flächen, Dauerkleingärten, Sportfläche
Groß-Borstel Spreenende	Sonstige Hauptver-kehrsstraße	Milieu Kleingärten Bestand: Kleingärten
Groß-Borstel Flächen südlich Tarpenbek	Bahnanlage	Milieu Grünanlage eingeschränkt nutzbar, Milieu Kleingärten Bestand: Kleingärten
Langenhorn Krankenhaus Ochsenzoll	Gemeinbedarfsfläche, Krankenhaus	Milieu Grünanlage, eingeschränkt nutzbar (für Teilflächen) Bestand: Krankenhausgelände

Bezirk Wandsbek

Bergstedt Fischkamp/ Immenhorstweg	Gewerbliche Bau-flächen, Wohnbau-flächen	Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft Bestand: Landwirtschaft
Bergstedt Lottbeker Weg, Heiddiek	Wohnbauflächen	Milieu Parkanlage Bestand Landwirtschaft
Rahlstedt Verlängerung Ring 3, östlicher Stadtrand von Höltigbaum bis zur A1	Sonstige Hauptver-kehrsstraße	Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft und Milieu Kleingärten Bestand: Landwirtschaft und Kleingärten
Lemsahl-Mellingstedt östlich Lemsahler Landstraße	Wohnbauflächen	Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft Bestand: Landwirtschaft

Bezirk Bergedorf

Curslack Curslacker Neuer Deich, südl. BAB A 25	Gewerbliche Bau-flächen	Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft Bestand: Landwirtschaft
Billwerder, DB-Flächen	Flächen für Bahnanlagen	Milieu Wald Bestand: Wald
Moorfleet Unterer Landweg/Feldhofe (DB-Flächen) entlang A1, Westseite	Flächen für Bahnanlagen Gewerbliche Bau-flächen	Milieu Kleingärten/ Milieu Wald Bestand: Kleingärten/ Wald Milieu Wald Bestand: Landwirtschaft
Allermöhe Allermöher Deich	Gewerbliche Bau-flächen	Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft Bestand: Landwirtschaft

Ortsteil/ Kurztitel	Flächennutzungsplan	Landschaftsprogramm/ Bestand

Bezirk Harburg

Neuland/Gutmoor	Gewerbliche Baufläche	Milieu Landwirtschaftliche Kulturland-schaft Bestand: Landwirtschaft (Feuchtgrünland)
Rönneburg/Gutmoor Anbindung Meckelfeld ein-schließlich Verlängerung Groß-moordamm	Sonstige Hauptver-kehrsstraße	verschiedene Freiraummilieus Bestand: Landwirtschaft
Sinstorf Bereich Weiherheidegraben	Wohnbauflächen	Milieu Naturnahe Landschaft, Milieu Gartenbezogenes Wohnen, Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft Bestand: Landwirtschaft
Marmstorf Teilabschnitte des mittleren Rin-ges Harburg im Verlauf des Ernst-Beergeestweges/ Langen-bekerweges zwischen Bremer Straße und Winsener Str.	Sonstige Hauptver-kehrsstraße	Milieu Etagenwohnen, Milieu Parkanlage, Milieu Auenentwicklungsbereich Bestand: Landwirtschaft, Feuchtwiese, Parkanlage, Wohngebiet
Marmstorf nördlich Schulteichgraben, Elfenwiese	Gemeinbedarfsfläche, Krankenhaus	Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft Bestand: Landwirtschaft
Heimfeld Bereich Radeland/Fürstenmoor (drei Teilflächen)	Gewerbliche Bau-flächen	Milieu Kleingärten, Milieu Naturnahe Landschaft Bestand: Kleingärten, Landwirtschaft (Feuchtwiese)
Wilhelmsburg Westlich Wilhelmsburger Reichsstraße/ nördl. Kornweide	Gewerbliche Bau-flächen	Milieu Kleingärten Bestand: Obstwiesen
Wilhelmsburg Plangebiet Wilhelmsburg 79 Kirchdorf Mitte/ -Nord	Wohnbaufläche	Milieus Landwirtschaftliche Kulturland-schaft, Gartenbezogenes Wohnen, Grünan-lage eingeschränkt nutzbar Bestand: Landwirtschaft
Neugraben-Fischbek, nördlich Bahnlinie, westlich Neugraben-Fischbek/ West	Wohnbauflächen	Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft Bestand: Landwirtschaft
Neuenfelde sogenannte 'Fluchttrasse'	Sonstige Hauptver-kehrsstraße	Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft Bestand: Landwirtschaft

Richtwerte für die Planung von Grün- und Freiflächen in Hamburg

1. Auf Wohngrundstücken

1.1	Spielplätze für Kleinkinder (bis 5 Jahre)	2 m²/ WE	gemäß HBauO bei Gebäuden mit 3 bis 5 Wohnungen auf dem Grundstück, Mindestgröße 30 m²
1.2	Kinderspiel- und Freizeitflächen	10 m²/ WE	gemäß HBauO für Kinder und Erwachsene bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen, Mindestgröße 150 m², eingeschlossen Spielplatz für Kleinkinder 2 m²/ E, Mindestgröße 30 m², auf dem Grundstück oder in der Nähe

2. Im Siedlungsbereich

2.1	Parkanlagen		
	- wohnungsnah	6 m²/ E	bis 500 m Fußwegentfernung, Mindestgröße 1 ha
	-siedlungsnah	7 m² /E	bis 1000 m Fußwegentfernung, Mindestgröße 10 ha, Stadtteilpark
	-übergeordnet		bis 5 km Fahrbereich ÖPNV, Mindestgröße 75 ha, Bezirkspark
2.2	Spielplätze für 6 - 17 jährige	1,5 m²/ E brutto	bis 400 m Fußwegentfernung, Richtgröße 3000 m² nutzbare Spielfläche. Soweit die Anlage von Kleinkinderspielplätzen auf Wohngrundstücken nicht möglich ist, sind sie auf öffentlichen Flächen bis 100 m Fußwegentfernung herzustellen
	Pädagogisch betreute Spielplätze		bis 1000 m Fußwegentfernung, Richtgröße 4000 m² nutzbare Spielfläche für Kinder und Jugendliche
2.3	Sportplätze	6 m²/ E brutto	auf das gesamte Stadtgebiet bezogen: Sportplätze, Schulsportplätze, Vereinssportplätze, Tennisflächen (ohne Hallen)
2.4	Freibäder/ Badegewässer	1 m²/ E	auf das gesamte Stadtgebiet bezogen: öffentliche und private Bäder, mindestens 0,1 m² Wasserfläche pro Einwohner
2.5	Dauerkleingärten		in Wohnungsnähe, auf das gesamte Stadtgebiet bezogen: für jede 14. gartenlose Geschoßwohnung 1 Kleingarten, Richtgröße 300 m² Nutzfläche, für Rahmengrün und Erschließung mindestens 40% Flächenzuschlag
2.6	Friedhöfe	5 m²/ E	auf das gesamte Stadtgebiet bezogen: staatliche und konfessionelle Friedhöfe

E = Einwohner, WE = Wohneinheit

Naturhaushalt – Grundlagen für die Bewertungen

Bodenbelastungen

Schwermetalle
Es wurden Schwermetallmeßwerte von Blei, Kupfer, Cadmium und Arsen (Quelle: Ordinariat für Bodenkunde, 1984) herangezogen, wobei die je Untersuchungsraster vorhandenen Meßwerte in Beziehung zu verschiedenen Prüf- und Richtwerten gesetzt werden (siehe nachstehende Tabelle).

Element alle Angaben in ppm	geogene Gehalte	Kloke Werte ②	Prüfwert* Nahrungs-pflanzen-anbau	Prüfwert* Grund-wasser	Prüfwert* menschl. Gesundheit (Dauer)
Arsen	7-15 ①	20	50	50	100
Blei	15-30 ①	100	300	300	500
Kupfer	7-35 ①	50	100	300	500
Cadmium	0,25-0,5 ①	2	2	5	40

* Gefährdungsbezogene Hamburger Prüfwerte, Drs. 13/5693, Bodenbelastung mit Schwermetallen, 3/90
① Schwankungsbreite abhängig von der Bodenart
② Nutzungs- und Schutzgutbezogene Orientierungswerte für (Schad-) Stoffe im Boden, (landwirtschaftliche Nutzungsflächen), Kloke 1993

CKW
Herangezogen wurden die Meßergebnisse für die Stoffgruppen Hexachlorcyclohexane (HCH), polychlorierte Biphenyle (PCB) und Dichlordiphenyltrichlorethan (DDT) sowie für Dioxine (Quelle: Untersuchungsprogramm zur CKW Belastung in Hamburger Böden, Umweltbehörde 1984 und Sondermeßprogrammen zur Dioxinbelastung, 1990 - 92). Die Bewertung von Belastungsschwerpunkten orientiert sich an den nutzungs- und schutzgutbezogenen Orientierungswerten für Schadstoffe in Böden (KLOKE, Stand 1991) und an den vorliegenden Richtwerten und Handlungsempfehlungen der Bund/ Länder-AG Dioxine.

Altlasten
Die Bewertung orientiert sich an den Klassierungen des Altlastenhinweiskatasters, das auf Nutzungs- und Beobachtungsangaben beruht. Erst über eine Einzelprüfung der Verdachtsflächen kann das tatsächliche Schadstoffrisiko ermittelt werden. Ein hohes Risiko hinsichtlich Bodenbelastungen haben s.g. C- und X-Flächen, d.h. Flächen mit Verdacht auf gefährliche Stoffe wie Munition, Sonderabfälle, Produktionsrückstände (Firmengelände) etc.; ein mittleres bis hohes Risiko geht von B-Flächen aus, d.h. von Flächen, für die ein konkreter Verdacht besteht, daß belastetes Baggergut, Hausmüll u.ä. abgelagert worden sind, sowie von ehemaligen und in Betrieb befindlichen Spülfeldern.

Wasserbelastung

Schwermetalle
Ausgewertet wurden Meßprogramme der Umweltbehörde (Stand 89, Aktualisierung 1993) für die Parameter Blei, Cadmium, Kupfer und Quecksilber. Die Einordnung dieser Meßwerten erfolgte 4-stufig mit Bezugswerten der unbelasteten Sedimente. Grundlage der Bewertung stellten die von der Umweltbehörde formulierten Zielwerte aus Sicht des Gewässerschutzes dar:

Parameter	Zielvorgaben
Blei	< 100 mg/kg
Cadmium	< 1 mg/kg
Kupfer	< 50 mg/kg
Quecksilber	< 0,5 mg/kg

Quelle: Umweltatlas Hamburg, 1994

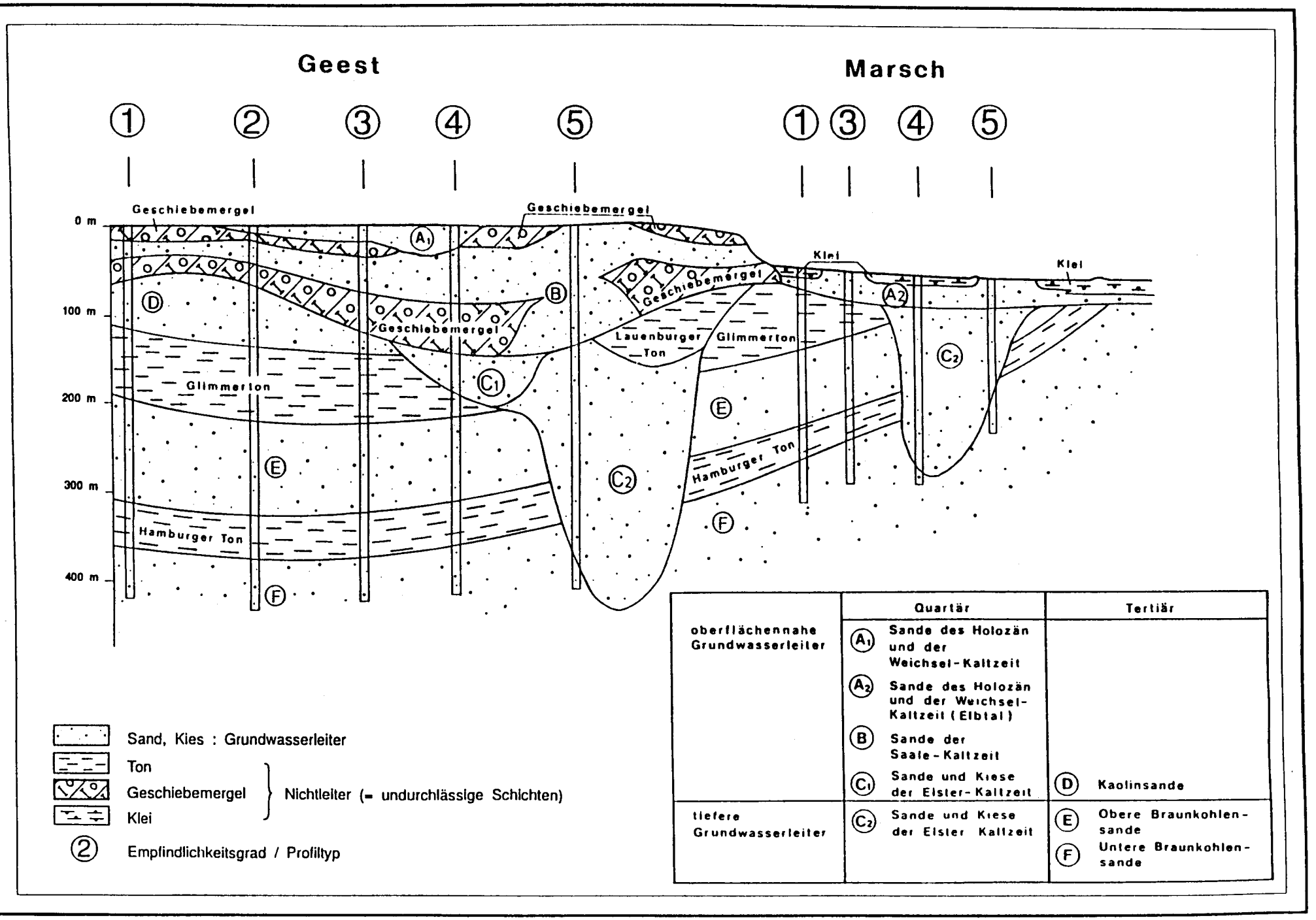

Abbildung: Schema der Grundwasserleiter in Hamburg; Quelle: Umweltbehörde, Amt für Gewässer- und Bodenschutz
Erläuterungen zur Empfindlichkeitskarte -Grundwasser, Nov. 1992

Landschaftsbildensembles

Gewässerensembles

1 Binnenalster und Alsterfleete
2 Außenalster und Alstervorland
3 Citynahes Elbufer und Fleete der Speicherstadt
4 Hochwasserbassin, Mittelkanal, Südkanal und angrenzender Grünzug bis zur Außenalster
5 Oberhafen, Billeunterlauf mit Billerhuder Insel
6 Billwerder Bucht mit Entenwerder, Trauns Park und Kaltehofe
7 Südufer der Elbe und Steinwerder Häfen
8 Reiherstieg
9 Anlagen entlang der Isebek
10 Kanalisierter Alsterverlauf zwischen Krugkoppelbrücke und Fuhlsbüttler Schleuse
11 Goldbek, Barmbeker Stichkanal und Osterbek
12 Eilbekkanal mit Krankenhauspark Friedrichsberg und Anlagen am Kuhmühlenteich
13 Wandsegrünzug zwischen Liliencronpark und Alt Rahlstedt
14 Berner Au und Volksdorfer Teichwiesen
15 Bergedorfer Billeufer mit Schloßgarten, Schillerufer und Schleusengraben
16 Harburger Binnenhafen mit Zitadelle
17 Wilhelmsburger Kanalsystem
18 Wilhelmsburger Dove-Elbe
19 Francoper Wettern und Hinterdeich

Kulturlandschaftsensembles

20 Finkenwerder Süderelbmarsch und Dorffriedhof
21 Sülldorf und Sülldorfer Feldmark
22 Osdorfer Feldmark
23 Relikte der Niendorf/ Schnelsener Feldmark mit dem ehemaligen Gut Wendlohe
24 Hummelsbütteler Feldmark
24a Feldmark im Bereich Poppenbüttler Graben und Mellingbek/ Kupferteich
25 Duvenstedter Feldmark und Lehmsahl/ Mellingstedt
26 Gut Wohldorf
27 Bergstedt und Relikte der Bergstedter Feldmark
28 Volksdorfer, Meiendorfer und Rahlstedter Feldmark
29 Marschhufendörfer entlang der Gose Elbe
30 Marschhufendörfer entlang der Dove Elbe
31 Marschhufendörfer entlang der Norder Elbe
32 Altengamme
33 Billwerder
34 Moorfleet
35 Sinstorf und Feldmark
36 Rönneburg und Feldmark
37 Marmstorf und Feldmark
38 Gut Moor und Winsener Marsch
39 Reste des ehemaligen Polders Moorwerder
40 Moorburg
41 Rosengarten, Neuenfelde, Francop

Parks, Friedhöfe und sonstige Freiräume als Ensembles

42 Anlagen im ehemaligen Wallringverlauf, Heiligengeistfeld, Moorweide, ZOB und Ericusspitze
43 Planten un Blomen und Sternschanzenpark
44 Öjendorfer Park, Hauptfriedhof Öjendorf und Dorfkern Öjendorf
45 Anlagen auf der Horner Geestkante

46 Hammer Park und Genossenschaftssiedlung Hamm
47 Westlicher Elbhang mit Sven-Simon-Park, Falkenstein, Römischer Garten, Hessepark, Baurs Park, Hirschpark, Schröders Elbpark, ehemaliges Gartenschaugelände 1914 mit Rosengarten und Donners Park, Palmaille und Platz der Republik, Elbhöhenwanderweg bis Stintfang
48 Ehemaliges Mustergut des Baron Voght mit Jenischpark, Derbypark, ehemaliges Baumschulgelände, Siedlung Karl-Jacob-Straße, Botanischer Garten, Polo-Club und Jenisch Schule
49 Altonaer Volkspark mit Volksparkstadion, Altonaer Hauptfriedhof und Steenkampsiedlung, Altonaer Friedhofsgürtel und Lutherpark
50 Altonaer Grünzug mit dem ehemaligen Friedhof Norderreihe und dem Jüdischen Friedhof Königsstraße
51 Kleingärten und Sportanlagen an der Hagenbeckstraße, Hagenbecks Tierpark, Amsinckpark und Deelwisch
52 Stadtpark mit Genossenschaftssiedlungen Barmbek-Nord, Jarrestadt und Siedlung Braamkamp
53 Hauptfriedhof Ohlsdorf und Bramfelder See
54 Alstertal mit Hohenbuchpark, Hennebergpark, Gutspark Wellinghüttel und Teetzpark
55 Berner Wald, Gutspark und Gartenstadt
56 Eichtalpark, Fischers Park und Schulgarten mit angrenzendem Quartier
57 Rathauspark Bergedorf mit Grünzug an der Schulenbrooksbek
58 Stadtpark Harburg mit Schulgarten, Außenmühlenteich und altem Friedhof, Genossenschaftssiedlung Wilsdorf und Kleingärten
59 Göhlbachtal mit Eißendorf, Kleingärten an der Bremer Straße und Friedhof
60 Meyers Park und Villenviertel Eißendorfer Straße

Siedlungsfreiräume als Ensembles

61 Park am Weiher mit angrenzendem Gründerzeitquartier
62 Anlagen im Gebiet des ehem. Klosterland-Konsortiums von Harvestehude, Innocentiapark, Bolivarpark, Licentiatenberg und Eichenpark
63 Garten und Genossenschaftssiedlungen Hamburg-Nord, Krankenhauspark Heidberg und Siedlung Bornbach/ Stockfleethweg, Schumachersiedlung, Ohmoorpark und Gartenstadt Siemershöhe
64 Genossenschaftssiedlung Fuhlsbüttel
65 Dulsberg und Wandsbeker Gartenstadt
66 Hohnerkamp und angrenzende Genossenschaftssiedlung, Umweltzentrum Karlshöhe
67 Wandsbeker Gehölz mit Villensiedlung Mariental und Wandsbeker Markt
68 Rahlstedter Dorfplatz mit Stellauniederung
69 Lohbrügge Nord mit Grüner Mitte
70 Genossenschaftssiedlung in Wilhelmsburg zwischen Vering- und Aßmannkanal

Umweltbehörde/ Naturschutzamt

Übersicht über wildlebende Tier- und Pflanzenarten in Hamburg ohne Neuwerk/ Scharhörn (Stand: 2.96)

Gefährdungsgrade nach der Roten Liste	**Gesamt-artenzahl**	**Ausgestorben oder verschollen -Kategorie 0-**	**Vom Aussterben bedroht -Kategorie 1-**	**Stark Gefährdet -Kategorie 2-**	**Gefährdet -Kategorie 3-**	**Potentiell gefährdet -Kategorie 4-**	**Zur Zeit nicht gefährdet -Kategorie 5-**
Blütenpflanzen (Artenzahl)	1.930	22 % (417)	16 % (301)	11 % (219)	5 % (105)	1 % (23)	45 % (865)
Flechten	233	44 % (103)	13 % (30)	9 % (20)	4 % (9)	9 % (22)	21 % (49)
Pilze	417	noch nicht	bearbeitet				
Süßwasseralgen	1.060	noch nicht	bearbeitet				
Säugetiere	45	4 % (2)	14 % (6)	12 % (5)	16 % (7)	4 % (2)	50 % (23)
Heuschrecken	35	29 % (10)	11 % (4)	6 % (2)	29 % (10)		25 % (9)
Libellen	54	20 % (11)	17 % (9)	13 % (7)	19 % (10)		31 % (17)
Großschmetterlinge	763	18 % (139)	17 % (128)	10 % (79)	9 % (68)	7 % (50)	39 % (299)
Brutvögel	171	9 % (16)	12 % (21)	8 % (13)	11 % (18)	11 % (19)	49 % (84)
Fische	45	11 % (5)	9 % (4)	26 % (12)	18 % (8)	18 % (8)	18 % (8)
Muscheln und Schnecken	137	9 % (13)	10 % (14)	15 % (20)	12 % (16)	10 % (14)	44 % (60)
Moose	416	13 % (136)	18 % (74)	10 % (42)	10 % (41)	2 % (7)	27 % (116)

Umweltbehörde/ Naturschutzamt

Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale in Hamburg

Stand: 07.97

Landschaftsschutzgebiete (LSGe) gemarkungs- bzw. gebietsbezogen:

1. Allermöhe
2. Altengamme
3. Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen
4. Bahrenfeld
5. Bergedorf
6. Billwerder
7. Boberg
8. Curslack
9. Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt
10. Vahrendorf Forst (Haake), Heimfeld, Eißendorf und Marmstorf
11. Farmsen
12. Fischbek und Neugraben
13. Groß-Flottbek
14. Hinschenfelde und Tonndorf
15. Hummelsbüttel
16. Kirchwerder
17. Langenhorn, Fuhlsbüttel und Klein Borstel
18. Lohbrügge
19. Marmstorfer Flottsandplatte
20. Moorburg
21. Moorfleet
22. Mühlenberger Loch
23. Neuengamme
24. Neugraben
25. Neuland
26. Ochsenwerder
27. Öjendorf - Billstedter Geest
28. Ohlstedt
29. Ohmoor
30. Osdorf
31. Ost-Krauel
32. Overhaken
33. Poppenbüttel
34. Reitbrook
35. Sasel
36. Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen
37. Spadenland
38. Sülldorf
39. Tatenberg
40. Wandsbek, Jenfeld und Marienthal
41. Wellingsbüttel
42. Wohldorf

Die 42 Landschaftsschutzgebiete entsprechen derzeit mit ihrer Gesamtfläche von 17.146 ha einem Anteil von 22,7% der Landesfläche (ohne die Fläche des Hamburgischen Wattenmeeres).

Naturdenkmale (NDe)

1. Hüsermoor
2. Ohlkuhlenmoor
3. Poppenbüttler Graben
4. Sievertsche Tongrube
5. Timmermoor
6. Gutsbrack
7. Uhlenbuschbracks
8. Papenbrack
9. Callabrack
10. Eibe am Neuländer Deich
11. Garten de L'Aigles

Umweltbehörde/ Naturschutzamt

Nationalpark (NPHW) und Naturschutzgebiete (NSGe) in Hamburg/Stand: 2.96

Name des Schutzgebietes	Erlaß der VO / Gesetz (Änderungs-VO)	Größe [ha] ca.	Schutzziel	Besonderheiten	Bezirk
* *Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer* (NPHW)	09.04.90	11700	Erhaltung der Dynamik natürlicher Prozesse im Wattenmeer sowie der typ. Wattlandschaft. Flora: Salzwiesen- u. Dünenvegetation; Fauna: Marine Wirbellose, Fische, Vögel, Robben	*Europa-Reservat (2.76) Ramsar-Konvention (8.90) Biosphärenreservat (MAB)(2.93) Weltnaturerbe (in Vorb.)	Hmbg.-Mitte
1. *** NSG *Duvenstedter Brook***	29.07.58 (14.02.89, 06.04.93)	780	Moore, Naßwiesen, Bruchwald, Auwald	*Länderübergreifend-SH-	Wandsbek
2. NSG Stellmoorer Tunneltal	28.03.78 (02.09.86, 14.02.89, 05.10.93)	202	Eiszeitliche Geländeformen, Naßwiesen, Rentierjägerfunde, Bachläufe, Niederwald	Länderübergreifend-SH-	Wandsbek
3. ***NSG *Wohldorfer Wald***	09.12.80 (20.12.88, 14.02.89)	136	Laub-, Bruch-, Auwald, Flußlauf, Quellen	*	Wandsbek
4. NSG Hainesch - Iland	07.01.75 (14.02.89)	74	Auwald, Laubwald		Wandsbek
5. NSG Wittmoor	21.02.78 (14.02.89)	72	Bruchwald, Moore, Naßwiesen, Heiden	Länderübergreifend-SH-	Wandsbek
6. NSG Rodenbeker Quellental	25.01.77 (14.02.89)	47	Auwald, Laubwald, Quellen		Wandsbek
7. NSG Volksdorfer Teichwiesen	29.06.93	39	Feucht-, Naßwiesen, Eiszeitliche Geländeformen		Wandsbek
8. NSG Raakmoor	05.05.79	18	Bruchwald, Moor		Wandsbek
9. NSG Stapelfelder Moor	15.08.78 (14.02.89)	12	Nährstoffarmer Weiher		Wandsbek
10. NSG Eppendorfer Moor	20.04.82	15	Bruchwald, Moor		Hamburg-Nord
11. * **NSG *Neßsand***	28.10.52	140	Süßwasserwatt, -Röhricht, -Tideauwald	*Länderübergreifend-NSD-/ -SH-	Altona/Mitte
12. NSG Schnaakenmoor	03.04.79 (14.02.89)	58	Dünentalmoore, Heiden, Magerrasen		Altona
13. NSG Wittenbergener Heide / Elbwiesen	08.07.86	39	Auwiesen, Hangtrockenrasen, Heiden, Magerrasen, Laubwald		Altona
14. NSG Flottbektal	01.06.82	7	Auwiesen		Altona
15. * **NSG *Fischbeker Heide***	29.07.58, 19.05.92	773	Heiden, Quellmoor, Niederwald, Laubwald	*	Harburg
16. NSG Alte Süderelbe	25.04.89	170	Elbe-Altarm, Wiesenvögel		Harburg/Mitte
17. * **NSG *Heuckenlock***	19.07.77	120	Süßwasser-Tide-Röhrichte, -Tide-Auwald	*Europ. Netz biogenetischer Reservate (Antrag 1.90)	Harburg
18. NSG Nincoper Moor	16.05.78 (14.02.89)	50	Bruchwald, Moor		Harburg
19. NSG Rhee	22.06.81	18	Bruchwald		Harburg
20. NSG Schweenssand	31.08.93	30	Süßwasser-Tide-Röhrichte, -Tide-Auwald		Harburg
21. * **NSG *Boberger Niederung***	21.05.91	350	Elbdünen, Quellen, Hang-Magerrasen, Heiden, Laubwald, Bruchwald	*	Bergedorf
22. NSG Zollenspieker	26.04.88	80	Süßwasser-Tide-Röhrichte, -Tide-Auwald		Bergedorf
23. * **NSG *Die Reit***	21.08.73 (14.02.89)	48	Röhricht, Bruchwald	*	Bergedorf
24. NSG Kiebitzbrack	26.03.85	32	Röhricht, Teiche		Bergedorf
25. NSG Kirchwerder Wiesen	24.08.93	860	Auwiesen, Wiesenvögel, Sumpfflora		Bergedorf